

# Julius Bär

**BANK JULIUS BÄR & CO. AG, ZÜRICH**  
(selbst handelnd oder handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey)

als Emittentin

## **Programm für die Emission von Zertifikaten, Hebelprodukten und sonstigen strukturierten Produkten**

Dieser Basisprospekt stellt ein Emissionsprogramm gemäss Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange AG dar. Das Dokument mit den jeweiligen Term Sheets und Final Terms hinsichtlich der Emission von Produkten, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, wird angegeben, ob ein Antrag auf Kotierung bzw. zum Handel bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde, Börse oder einem Quotierungssystem gestellt werden soll.

Die Registrierung dieses Programms bei der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Im Rahmen dieses Programms begebene Produkte können an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und zum Handel an der SIX Structured Products Exchange AG (vormals Scoach Schweiz AG) zugelassen werden. Dieser Basisprospekt bildet, zusammen mit dem für die jeweilige Emission in der Schweiz erstellten Term Sheet und Final Terms und dem zusätzlichen Schweizer Kotierungsanhang (die sämtliche zusätzliche Angaben, die sich aus dem anwendbaren Recht oder Börsenbestimmungen ergeben, enthalten), den vollständigen Kotierungsprospekt im Sinne des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange AG.

Gemäss ihres Programms für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen, Hebelprodukten und sonstigen strukturierten Produkte (das "**Programm**", "**Basisprospekt**" oder die "**Programmdokumentation**") kann die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (selbst handelnd oder handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey) ("**BJB**" bzw. die "**Emittentin**"), regelmässig Zertifikate (die "**Zertifikate**") oder Hebelprodukte (die "**Hebelprodukte**") oder sonstige strukturierte Produkte bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte wie z.B. Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Währungswechselkurse, Rohstoffe, Options- und Futures Kontrakte, Referenzverbindlichkeiten, Zinssätze, Obligationen, Exchange Traded Funds (ETF), Fonds, kollektive Kapitalanlagen, alternative kollektive Kapitalanlagen, Immobilienfonds, strukturierte Produkte und Körbe davon oder eine Kombination davon, begeben (zusammen die "**Produkte**" oder "**Derivate**"). Die Produkte, die Gegenstand dieses Dokuments sind, werden hierin verallgemeinernd als "Produkte" bezeichnet, ohne dass dies eine Aussage über ihre besonderen Merkmale oder rechtliche Einordnung darstellt.

**Ein Produkt stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), und potenzielle Anleger geniessen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG und sind dem Emittentenrisiko ausgesetzt.**

Keine Person ist ermächtigt, Informationen zu geben oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Programm, den entsprechenden Term Sheets und Final Terms oder in anderen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellt werden, enthalten sind oder mit diesen nicht übereinstimmen und, sofern solche Informationen oder Erklärungen gegeben bzw. gemacht werden, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder der Berechnungsstelle, entweder einzeln oder insgesamt, (wie in den entsprechenden Term Sheets und Final Terms beschrieben) genehmigt oder abgegeben angesehen werden.

**Dieser Basisprospekt erfüllt nicht die Anforderungen für ein prospektpflichtiges Angebot gemäss der EU-Prospektrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2003/71/EG. "EU-Prospektrichtlinie" ist die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist.**

**Anleger sind dem Kreditrisiko der Emittentin der Produkte ausgesetzt. Soweit in den Term Sheets und Final Terms nichts Gegenteiliges angegeben ist, stellen die Produkte nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und sind unter sich und mit allen aktuellen und zukünftigen nicht nachrangigen und unbesicherten Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig. Eine Insolvenz der Emittentin kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.**

**Potentielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Besonderheiten der jeweiligen Produkte und den Umfang des Risikos, dem sie sich aussetzen, verstehen. Sie sollten die Eignung der jeweiligen Produkte als Anlage im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und finanzielle Lage berücksichtigen. Die Produkte sind mit hohen Risiken behaftet, einschliesslich des potentiellen Risikos eines Totalverlustes. Potentielle Anleger sollten bereit sein, unter gewissen Umständen einen Totalverlust des Kapitals zu erleiden, das zum Kauf von Produkten eingesetzt wurde. Siehe auch den Abschnitt "Risikofaktoren" (Seite 9 ff.) sowie etwaige zusätzliche Risikofaktoren, die in den jeweiligen Term Sheets und Final Terms beschrieben sind.**

---

COSI<sup>®</sup> Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX Group<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> COSI<sup>®</sup> Pfandbesicherte Zertifikate – von der SIX Group entwickelter Anlegerschutz.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>9</b>
<b>II.</b>	<b>ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....</b>	<b>27</b>
<b>III.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN DERIVATEN .....</b>	<b>28</b>
1.	Verantwortliche Personen .....	28
2.	Wichtige Angaben zur Programmdokumentation .....	28
3.	Gründe für die jeweilige Emission und Verwendung der Erträge.....	29
4.	Kategorien von Derivaten .....	29
4.1	<i>Kapitalschutz-Produkte (11)</i> .....	29
4.2	<i>Renditeoptimierungs-Produkte (12)</i> .....	31
4.3	<i>Partizipations-Produkte (13)</i> .....	41
4.4	<i>Hebel-Produkte ohne Knock-Out (21)</i> .....	46
4.5	<i>Diverse Produkte (9)</i> .....	48
<b>IV.</b>	<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER DERIVATE.....</b>	<b>49</b>
1.	Valorennummer, ISIN und Symbol.....	49
2.	Gesamtbetrag, Anzahl, Emissionspreis, Nominalbetrag, Währung und Stückelung der Derivate .....	49
3.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Derivate geschaffen wurden, und Gerichtsstand.....	49
4.	Form, Verbriefung und Hinterlegung.....	49
5.	Währungen .....	51
6.	Einstufung der Derivate .....	51
7.	Kotierung .....	51
8.	Rechte, die an die Derivate gebunden sind, sowie Ansprüche auf Zinszahlungen.....	51
9.	Verjährung .....	51

10.	Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Basiswerte .....	52
11.	Zusätzliche Bedingungen im Fall der Tilgung der Derivate durch physische Lieferung des Basiswertes .....	52
11.3	<i>Kostentragungspflicht</i> .....	52
11.4	<i>Auswirkungen eines vorzeitigen Laufzeitendes</i> .....	52
11.5	<i>Abwicklungsstörung</i> .....	52
12.	Genehmigungen bezüglich der Emission der Produkte .....	53
13.	Emissionstermine .....	53
14.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Derivate .....	53
15.	Laufzeit .....	53
16.	Verfalltag oder Fälligkeitstermin und Ausübungstermin .....	54
16.1	<i>Put Warrants</i> .....	55
16.2	<i>Call Warrants</i> .....	55
17.	Abrechnungsverfahren / Rückgabe der Derivate / Zahlungs- oder Liefertermin / Art und Weise der Berechnung .....	56
18.	Kündigung und andere Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen .....	56
19.	Änderung der Bedingungen und salvatorische Klausel .....	57
20.	Steuerliche Gesichtspunkte .....	58
21.	Basiswert bezogene Bedingungen .....	58
21.1	<i>Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung sowie über den Basiswert eingeholt werden können</i> .....	58
21.2	<i>Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes führen</i> .....	59
21.3	<i>Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen</i> .....	72
21.4	<i>Bestimmung Kurs oder Indexstand der Basiswerte</i> .....	75

22.	Bedingungen und Voraussetzungen für die jeweilige Emission .....	77
22.1	<i>Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung</i> .....	77
22.1.1	<i>Bedingungen, denen die jeweilige Emission unterliegt</i> .....	77
22.1.2	<i>Emissionsvolumen / Gesamtsumme der Emission / Aufstockung</i> .....	77
22.1.3	<i>Rückkauf</i> .....	78
22.1.4	<i>Zeichnungsfrist / Prozess für die Umsetzung des Angebots</i> .....	78
22.1.5	<i>Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung</i> .....	78
22.1.6	<i>Methode und Fristen für die Bedienung der Derivate und ihre Lieferung</i> .....	78
22.2	<i>Plan für die Verbreitung der Derivate und deren Zuteilung</i> .....	79
22.3	<i>Preisfestsetzung</i> .....	79
22.4	<i>Platzierung und Übernahme</i> .....	80
23.	<i>Zahlstelle / Ausübungsstelle / Depotstelle</i> .....	80
24.	<i>Berechnungsstelle</i> .....	81
25.	<i>Schuldnerwechsel</i> .....	81
26.	<i>Zulassung zum Handel und Handelsregeln</i> .....	82
26.1	<i>Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten oder gleichwertigen Markt</i> .....	82
26.2	<i>Handel von Derivaten auf geregelten oder gleichwertigen Märkten</i> .....	82
26.3	<i>Intermediäre im Sekundärhandel</i> .....	83
27.	<i>Produktspezifische Bedingungen der Derivate</i> .....	83
28.	<i>Muster "Final Terms"</i> .....	83
29.	<i>Verkaufsbeschränkungen</i> .....	83
29.1	<i>Öffentliches Angebot der Derivate innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes</i> .....	83
29.2	<i>Vereinigtes Königreich im Besonderen</i> .....	84

29.3	<i>Italien im Besonderen</i> .....	85
29.4	<i>USA</i> .....	86
30.	<i>Veröffentlichung von Inforamtionen nach erfolgter Emission / Publikationen</i> .....	87
30.1	<i>Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission</i> .....	87
30.2	<i>Art und Weise und Ort von Publikationen</i> .....	87
31.	<i>Vertreter</i> .....	88
32.	<i>Glossar</i> .....	88
<b>V.</b>	<b>PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DER DERIVATE</b> .....	<b>99</b>
<b>VI.</b>	<b>BESTEUERUNG</b> .....	<b>241</b>
<b>VII.</b>	<b>VERKAUFSRESTRIKTIONEN</b> .....	<b>242</b>
<b>VIII.</b>	<b>MUSTER DES TERM SHEET, DER FINAL TERMS UND DES VEREINFACHTEN PROSPEKTS</b> .....	<b>244</b>
<b>IX.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>266</b>
<b>X.</b>	<b>BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR COSI PRODUKTE</b> .....	<b>267</b>
	<i>Dokumentation</i> .....	267
	<i>Methodik der Besicherung</i> .....	267
	<i>Vertrieb und Market Making</i> .....	268
	<i>Risiken</i> 268	
	<i>Verwertung der Sicherheiten</i> .....	269
	<i>Feststellung eines Verwertungsfall</i> .....	269
	<i>Handeln im Verwertungsfall</i> .....	269
	<i>Fälligkeit der COSI Produkte sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten</i> .	270
	<i>Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger</i> .....	270
	<i>Haftung</i> 272	

<i>Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung</i> .....	272
<i>Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt</i> .....	272

**ANNEX I**

## I. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Käufer der Produkte, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Term Sheets und Final Terms sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Produkten verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts sowie der Term Sheets und Final Terms treffen.*

*Niemand sollte die Produkte erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Produkts zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Produkte sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Produkte geeignet ist, und etwaige Fragen mit seinem Finanzberater klären.*

Angaben zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit

- **der Emittentin,**
- **allen Produkten,**
- **Produkten mit bestimmten Merkmalen,**
- **an einen bestimmten Basiswert gekoppelten Produkten,**
- **Interessenskonflikte zwischen BJB und Anlegern**

können den entsprechenden Kapiteln des Basisprospekts für die Emission von Renditeoptimierungs-Produkten der Bank Julius Bär & Co. AG datiert vom 17. Juni 2016 (verfügbar unter <http://derivatives.juliusbaer.com/basisdokumentation/>) entnommen werden, auf welchen hiermit gemäß Artikel 27 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten verwiesen und der in diese Programmdokumentation inkorporiert wird („incorporation by reference“).

### **Weitere Produktspezifische Risikofaktoren**

*Allgemeine Risiken aufgrund der Funktionsweise von Produkten, die keine Hebelprodukte sind; Totalverlustrisiko*

Im Fall von Produkten, die keine Hebelprodukte sind, gilt, dass die Produkte das Recht der Inhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit der Produkte und auf Zahlung von Zinsbeträgen (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Zinszahlung vorsehen) bzw. Erhalt des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. eines auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil bezogenen Referenzwertpapiers (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch Lieferung vorsehen) beinhalten. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrages oder – im Fall von Produkten, bei denen eine Tilgung durch Lieferung des Basiswerts möglich ist - der Anzahl zu liefernder Basiswerte bei Fälligkeit und, soweit die Produkte mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge kann an die Kursentwicklung eines

Basiswerts während der Laufzeit der Produkte gebunden sein. Die Produkte können sich aber auch auf einen Vergleich der Kursentwicklungen mehrerer in einem Korb zusammengestellter Korbbestandteile beziehen.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht daher ein Zusammenhang. Ein Produkt verliert regelmässig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten massgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Produkte können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Produkt (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten massgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte möglicherweise nicht im direkten Verhältnis zum aktuellen Preis des Basiswerts steht. Positive Änderungen des Preises des Basiswerts führen nicht zwangsläufig zu einer für den Anleger positiven Änderung des Marktwerts des Produkts. Eine Wertminderung des Produkts kann ferner selbst dann eintreten, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Im Fall von Produkten ohne Kapitalschutz ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Produkts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Produkten mit begrenzter Laufzeit angesichts ihrer begrenzten Laufzeit nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Produkts rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals** einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Allgemeine Risiken aufgrund der Funktionsweise von Hebelprodukten; Totalverlustrisiko

Hebelprodukte beinhalten das Recht der Inhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit bzw. Erhalt des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. eines auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil bezogenen Referenzwertpapiers (sofern die Produktbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch Lieferung vorsehen), bei Ausübung der Option. Die Produktbedingungen können die automatische Ausübung der Produkte am Laufzeitende vorsehen. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht ein Zusammenhang, wobei die Art der Tilgungsleistung, die Voraussetzungen für die Zahlung und die Höhe des Auszahlungsbetrags vom konkreten Typ abhängig sind. Vorbehaltlich sonstiger in den jeweiligen Produktbedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale wird der Auszahlungsbetrag bei Hebelprodukten des Typs *Call* auf der Grundlage der Differenz aus dem Endlevel des Basiswerts und dem Basispreis Level des Basiswerts, der anfangs bestimmt wird, bei Hebelprodukten des Typs *Put* auf der Grundlage der Differenz aus dem Basispreis Level und dem Endlevel ermittelt. Handelt es sich bei dem Produkt um ein *Call* Hebelprodukt, wird der am Laufzeitende

von der Emittentin gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag und der Wert des Produkts regelmässig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Hebelprodukten massgeblicher Faktoren) dann fallen, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts fällt. Bei *Put* Hebelprodukten erleidet der Anleger hingegen einen Verlust, wenn der Basiswert steigt.

*Call* Hebelprodukte mit Lieferung gewähren dem Inhaber das Recht, den Basiswert gemäss den Produktbedingungen zu "erwerben", *Put* Hebelprodukte mit Lieferung gewähren hingegen dem Inhaber das Recht, den Basiswert gemäss den Produktbedingungen zu "veräussern".

Die jeweiligen Produktbedingungen können vorsehen, dass die Höhe bzw. die Art der Tilgungsleistung der Produkte vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse abhängt, wie dass der massgebliche Kurs des Basiswerts an oder zwischen den in den jeweiligen Produktbedingungen definierten Zeitpunkten bestimmte Barrieren erreicht bzw. über- oder unterschreitet oder innerhalb einer bestimmten Spanne, zum Beispiel einer oberen und einer unteren Barriere, notiert. Beim Eintritt bestimmter Ereignisse können die Produktbedingungen zudem die vorzeitige, automatische, d.h. ohne dass es einem Handeln durch die Emittentin bedarf, Laufzeitbeendigung der Produkte (z.B. Stop Loss Ereignis) oder den wertlosen Verfall der Produkte (z.B. Knock Out Ereignis) vorsehen.

Die Produkte können ein Ausübungsrecht der Option durch die Inhaber beinhalten. Hierbei lassen sich mehrere Ausübungsformen unterscheiden: So genannte europäischen Optionen können nur am jeweiligen Verfalltag ausgeübt werden, es besteht somit keine Möglichkeit für den Anleger, den Zeitpunkt der Ausübung zu bestimmen. Amerikanische oder Bermuda Optionen hingegen können während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Produktbedingungen definierten Tagen durch die Inhaber ausgeübt werden. In beiden Fällen sollten Anleger insbesondere eine in den jeweiligen Produktbedingungen vorgesehene minimale Ausübungsgrösse bzw. etwaige Beschränkungen im Hinblick auf die Ausübung der Option und die zu erfüllenden Vorgaben beachten.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte möglicherweise nicht im direkten Verhältnis zum aktuellen Preis des Basiswerts steht. Positive Änderungen des Preises des Basiswerts führen nicht zwangsläufig zu einer für den Anleger positiven Änderung des Marktwerts des Produkts. Eine Wertminderung des Produkts kann ferner selbst dann eintreten, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Produkts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Im Fall von Produkten mit begrenzter Laufzeit können Anleger insbesondere nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Produkts rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit der Produkte wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals** einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

*Keine automatische Ausübung im Fall von Hebelprodukten*

Anleger sollten beachten, dass am Ende der Laufzeit nicht ausgeübte bzw. nicht wirksam ausgeübte Hebelprodukte wertlos verfallen, sofern keine automatische Ausübung der Produkte in den Produktbedingungen vorgesehen ist.

Risiko eines überproportionalen Verlustes aufgrund des Hebeleffekts im Fall von Hebelprodukten

Eines der wesentlichen Merkmale von Hebelprodukten ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes führt in der Regel zu einer überproportionalen Veränderung des Werts des Produkts. Dieser so genannte Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren aus. Mit Hebelprodukten sind daher aufgrund des Hebeleffekts überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf der Produkte ist deshalb zu berücksichtigen, dass je grösser der Hebeleffekt eines Produkts ist, umso grösser ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Hebeleffekt typischerweise umso grösser ist, je kürzer die Laufzeit bzw. die Restlaufzeit des Produkts ist.

Keine Dividendenzahlung

Ein Produkt gewährt keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen und wirft daher, vorbehaltlich etwaiger in den Term Sheets und Final Terms vorgesehener Zinszahlungen, **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Produkts können daher **nicht** durch andere Erträge des Produkts kompensiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Pfandbesicherung nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI)

Pfandbesicherte Produkte (die "Pfandbesicherten Produkte") sind nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG besichert. Bank Julius Bär & Co. AG (der "Sicherungsgeber") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche. Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange AG mittels eines regulären Pfandrechts nach schweizerischem Recht. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange AG bei SIX SIS AG gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu.

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen.

Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Produkte oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfalle nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange AG verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die

Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Produkten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der für jedes Pfandbesicherte Produkt zu berechnende Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Produkte verwertet werden können.

Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange AG zur Besicherung von Pfandbesicherten Produkten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Produkt einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.

Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange AG und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.

Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Produkts als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des Pfandbesicherten Produkts ungenügend sein.

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Produkte an der SIX Swiss Exchange AG eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Pfandbesicherten Produkte von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange AG ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

#### *Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Referenzschuldner*

Produkte mit Referenzschuldner unterscheiden sich von der jeweiligen herkömmlichen Produktstruktur dadurch, dass zusätzlich bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum der Anspruch des Anlegers auf den Auszahlungsbetrag und gegebenenfalls die Zinszahlung entfällt.

Stattdessen wird die Emittentin einen Barausgleich zahlen, der dem angemessenen Marktpreis eines Wertpapiers entspricht. Die Bestimmung dieses Marktpreises erfolgt aufgrund des Marktwertes der einzelnen Komponenten, die zur Absicherung der aus dem Produkt resultierenden Verpflichtungen der Emittentin, typischerweise verwendet werden. Insbesondere der Marktwert der Referenzverbindlichkeit, eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, ist dabei bedeutsam. Der Marktwert der Referenzverbindlichkeit entspricht dabei in der Regel dem Preis, der nach einem Kreditereignis, z.B. der Insolvenz des Referenzschuldners, noch realisierbar ist. Der im Falle eines Kreditereignisses zu zahlende Barbetrag ist daher in der Regel mindestens um denjenigen Betrag (prozentual) niedriger als der Auszahlungsbetrag ohne Eintritt eines Kreditereignisses, um den Gläubiger der Referenzverbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses voraussichtlich ausfallen werden bzw. schon einen Ausfall ihrer Forderung erlitten haben.

Sofern die Produkte eine vorzeitige Rückzahlung im Fall eines Kreditereignisses vorsehen, endet die Laufzeit der Produkte vorzeitig an dem Bankgeschäftstag (Kreditereignisfeststellungstag), an dem, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, ein Kreditereignis eintritt. In diesem Fall werden die Produkte durch Zahlung des Barbetrags je Produkt vorzeitig zurückgezahlt und die Emittentin wird im Übrigen von der Verpflichtung zur Tilgung der Produkte sowie gegebenenfalls zur Zahlung von Zinsen frei. Der Anleger erhält in diesem Fall am Barbetragstag einen Barbetrag je Produkt ausbezahlt. Dieser Barbetrag entspricht dem angemessenen Marktpreis eines Produkts (mindestens null (0)) am Kreditereignisfeststellungstag, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Bei der Bestimmung des Barbetrags ermittelt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle den angemessenen Marktpreis eines Produkts insbesondere aufgrund des Marktwertes der Referenzverbindlichkeit am Kreditereignisfeststellungstag sowie gegebenenfalls des Marktwertes der Optionsstrategie, welcher auch negativ sein kann.

Sofern die Produkte keine vorzeitige Rückzahlung im Fall eines Kreditereignisses vorsehen, erhält der Anleger, sollte die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle während der Laufzeit der Produkte den Eintritt eines Kreditereignisses nach billigem Ermessen feststellen, am Fälligkeitstag einen Barbetrag je Produkt ausbezahlt, der aufgrund des Marktwertes der Referenzverbindlichkeit am Kreditereignisfeststellungstag von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Tilgung der Produkte sowie ggf. zur Zahlung von Zinsen und/oder Kupons.

**Bei Produkten mit Referenzschuldner besteht die Besonderheit, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Produkte oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum der nach den Produktbedingungen zahlbare Auszahlungsbetrag - unter Umständen auch erheblich - vermindert wird und sogar null (0) betragen kann. Dies gilt auch in dem Fall, in dem an sich nach den Produktbedingungen ein Kapitalschutzbetrag, ein Mindestbetrag, ein Bonusbetrag oder ein anderer in den jeweiligen Term Sheets und Final Terms festgelegter Betrag gezahlt werden sollte, d.h. auch in diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag null (0) betragen.**

Risiken, die sich aus dem zusätzlichem Insolvenzrisiko des Referenzschuldners ergeben

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner beeinflusst die Höhe der nach den Produktbedingungen zahlbaren Beträge.

Die Produktbedingungen enthalten dabei Bestimmungen, nach denen der Auszahlungsbetrag - unter Umständen auch erheblich (nämlich bis auf null (0)) - reduziert wird, falls während der Laufzeit der Produkte oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt, aufgrund dessen der Referenzschuldner nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten unter der Referenzverbindlichkeit ordnungsgemäss zu erfüllen. Der Anleger ist daher nicht nur dem Insolvenzrisiko der Emittentin, sondern auch dem Insolvenzrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt.

Es kann sein, dass der Auszahlungsbetrag auch bei positiver Entwicklung des den Produkten zugrunde liegenden Basiswertes reduziert wird. Der Kauf der Produkte stellt demzufolge für den Anleger eine Investitionsentscheidung dar, bei der auch die Beurteilung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, eine wesentliche Rolle spielt. Jeder Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb der Produkte ein eigenes Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen des Referenzschuldners machen.

Obwohl sich eine negative Entwicklung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, sehr wahrscheinlich nachteilig auf den Kurs der Produkte auswirken wird, wird sich eine im gleichen Masse positive Entwicklung der Bonität des Referenzschuldners und eine positive Wertentwicklung der Referenzverbindlichkeit keine positive Auswirkung auf den Kurs der Produkte haben.

Das Ausfallrisiko des Referenzschuldners, d.h. das Risiko der Nichtzahlung der Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner, kann massgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u.a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Jeder Anleger sollte daher über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten sowie über einen notwendigen Sachverstand in Bezug auf die Beurteilung von Kreditrisiken verfügen, die es ihm ermöglichen, die Vorteile, Risiken und die Eignung einer Investition in die Produkte zu bewerten.

Die Produkte stellen ausschliesslich Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Inhabern der Produkte und dem Referenzschuldner. Insbesondere werden die Produkte von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie üblicherweise mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Die Inhaber haben im Verlustfall keinen Rückgriffsanspruch gegen den Referenzschuldner. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Produkten fällige Zahlungen nicht leisten kann. Unter keinen Umständen stehen den Inhabern Ansprüche auf die bzw. aus der Referenzverbindlichkeit zu.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Anlegern etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. So sind Anleger im

Falle einer Restrukturierung als Kreditereignis nicht an dem Restrukturierungsprozess beteiligt und nicht berechtigt, Elemente des Restrukturierungsprozesses anzufechten. Daher ist eine Anlage in Produkte mit Referenzschuldner möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.

Durch Umstrukturierungsmassnahmen wie etwa Fusionen oder andere Ereignisse kann sich der Referenzschuldner verändern. Das aus einer solchen Änderung möglicherweise resultierende Risiko tragen die Inhaber.

Die Emittentin verfügt möglicherweise über Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen. Die Emission der Produkte begründet keine Verpflichtung der Emittentin, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht) gegenüber den Inhabern oder Dritten offen zu legen.

*Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Verschlechterung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen*

Sollten sich während der Laufzeit der Produkte die Möglichkeiten des Referenzschuldners, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, deutlich verschlechtern (die "**Bonitätsverschlechterung**"), ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt, kann dies erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Produkte haben. Folglich können Anleger, die die Produkte zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) ihres angelegten Kapitals erleiden.

Sollte die Bonitätsverschlechterung beim Referenzschuldner dazu führen, dass der Referenzschuldner nicht mehr in der Lage ist, einen Sekundärmarkt für die von ihm begebenen Wertpapiere, insbesondere für die Referenzverbindlichkeit, sicherzustellen, kann dies dazu führen, dass der Market Maker die Preisstellung für die Wertpapiere am Sekundärmarkt einstellt.

*Besondere Risikofaktoren im Falle des Eintritts einer Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit*

Die Produktbedingungen können den Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit vorsehen. Eine Potenzielle Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Referenzschuldner Zahlungen mit einem in den Produktbedingungen der Referenzverbindlichkeit bestimmten Gesamtbetrag bei Fälligkeit nicht leistet, wobei anwendbare Nachfristen ausser Betracht bleiben. Dies ist anders als bei dem Kreditereignis "Nichtzahlung einer Verbindlichkeit", das erst dann vorliegt, wenn die Verbindlichkeit nach Ablauf anwendbarer Nachfristen nicht bezahlt wurde. Mit anderen Worten: bei der "Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit" droht das Kreditereignis "Nichtzahlung einer Verbindlichkeit", liegt aber noch nicht vor. Stellt die Emittentin den Eintritt einer solchen Potenziellen Nichtzahlung in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit fest, ist sie nach den Produktbedingungen berechtigt, die Laufzeit der Produkte oder einem anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten

Zeitraum zu verlängern und damit den Fälligkeitstag, aber nicht den Finalen Bewertungstag, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dies hat zur Folge, dass ein Kreditereignis, das nach dem ursprünglichen Ende der Laufzeit der Produkte oder einen anderen in den Term Sheets und Final Terms genannten Zeitraum in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eintritt, die Emittentin berechtigt, den Auszahlungsbetrag entsprechend den Bestimmungen der Produktbedingungen zu reduzieren.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf die ungewisse Wertentwicklung der Produkte

Die Wertentwicklung der Produkte, die Höhe des Auszahlungsbetrags sowie - bei Produkten mit der Möglichkeit einer Lieferung – die Art der Tilgungsleistung stehen zum Zeitpunkt der Emission der Produkte nicht fest. Die persönliche Rendite des Anlegers hängt massgeblich von dem bezahlten Kaufpreis für das Produkt und von der Wertentwicklung des Produkts ab. Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit eines Produkts. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Produkts unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Entwickelt sich der Basiswert in eine für den Anleger ungünstige Richtung, sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Basiswert und damit der Wert der Produkte wieder entgegengesetzt entwickeln werden. Hierauf sollte ein Anleger um so weniger vertrauen, wenn die Laufzeit des Produkts begrenzt ist, da sich der Basiswert dann bis zu dem Finalen Bewertungstag wieder erholen müsste, damit der Anleger keinen Verlust erleidet.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Produkte

Die Produkte können mit einer festgelegten oder einer nicht festgelegten Laufzeitbegrenzung (Open End) ausgestaltet sein.

Produkte mit Laufzeitbegrenzung haben eine im vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. die Lieferung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. von Referenzwertpapieren erfolgt an einem in den Produktbedingungen definierten Tag durch die Emittentin. Es ist zu beachten, dass die Emittentin gemäss den Produktbedingungen berechtigt ist, die Produkte ausserordentlich zu kündigen, beispielsweise wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn ein zusätzlicher Beendigungsgrund gemäss den Produktbedingungen vorliegt. Bei einer kurzfristigen Ausübung des ausserordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, seine Produkte am Sekundärmarkt zu verkaufen. Daneben können die Produkte vorsehen, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstands die Produkte vorzeitig zurückgezahlt werden (z.B. bei Autocallable bzw. Express Strukturen) bzw. verfallen (z.B. nach einem Stop Loss Ereignis oder einem Knock Out Ereignis). In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Produkte automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Produkte durch die Emittentin bedarf.

Bei Produkten ohne Laufzeitbegrenzung endet die Laufzeit der Produkte, vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale, entweder (i) durch Einlösung bzw. Ausübung durch die Inhaber entsprechend den Produktbedingungen oder (ii) durch ordentliche Kündigung der Emittentin oder (iii) durch ausserordentliche Kündigung der Emittentin, beispielsweise wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn ein zusätzlicher Beendigungsgrund gemäss den Produktbedingungen vorliegt. Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung gemäss den Produktbedingungen. Bei einer kurzfristigen

Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, seine Produkte einzulösen bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung

Bei Produkten mit Höchstrückzahlung wird als Auszahlungsbetrag maximal ein im vorhinein festgelegter Betrag ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers also nach oben hin begrenzt.

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit unbedingter Mindestrückzahlung

Wenn und soweit gemäss den jeweiligen Produktbedingungen eine unbedingte Mindestrückzahlung besteht, werden die Produkte mindestens zu einem im vorhinein festgelegten Betrag zurückgezahlt. **Anleger sollten beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls niedriger sein kann als der Nominalbetrag bzw. als das für den Erwerb des Produkts eingesetzte Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten).**

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls lediglich im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende Anwendung findet. Die Anleger müssen bereit sein, ihr Produkt bis zum Fälligkeitstag zu halten. Sofern (i) ein Anleger das Produkt vor dem Fälligkeitstag im Sekundärmarkt verkauft oder (ii) die Produkte vor Laufzeitende zurückgezahlt werden oder (iii) eine mehrere Vorgesehene Handelstage andauernde Marktstörung gemäss den Produktbedingungen eingetreten ist, tritt eine solche Mindestrückzahlung nicht ein. **In einem solchen Fall trägt der Anleger das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten.** Anleger bleiben weiterhin dem Ausfallrisiko der Emittentin ausgesetzt, sodass sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ihr gesamtes für den Erwerb der Produkte eingesetztes Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. **Unter anderem aus diesem Grund können Produkte mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrages liegt. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, die erworbenen Produkte jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräussern zu können.**

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit bedingter Mindestrückzahlung

Produkte mit bedingter Mindestrückzahlung werden zu einem im vorhinein festgelegten Betrag (oder – sofern in den Term Sheets und Final Terms vorgesehen – gegebenenfalls auch zu einem höheren Betrag) zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass bestimmte in den Produktbedingungen festgelegte Voraussetzungen hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfüllt werden. Anleger sollten beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls niedriger sein kann als das für den Erwerb des Produkts eingesetzte Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten). Auch bei Erfüllung der Voraussetzung für die Mindestrückzahlung bleiben Anleger weiterhin dem Ausfallrisiko der Emittentin

ausgesetzt, sodass sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ihr gesamtes für den Erwerb der Produkte eingesetztes Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können.

Sofern die Voraussetzungen für die Mindestrückzahlung nicht erfüllt werden, ist der Anleger dem Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt. Bei Produkten mit fortlaufender Barrierebeobachtung ist zu beachten, dass je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist, desto höher ist für den Anleger das Risiko, dass die Mindestrückzahlung entfällt bzw. nicht ausgelöst wird.

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass der Mindestbetrag gegebenenfalls lediglich im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende Anwendung findet. Die Anleger müssen bereit sein, ihr Produkt bis zum Fälligkeitstag zu halten. Sofern (i) ein Anleger das Produkt vor dem Fälligkeitstag im Sekundärmarkt verkauft oder (ii) die Produkte vor Laufzeitende zurückgezahlt werden oder (iii) eine mehrere Vorgesehene Handelstage andauernde Marktstörung gemäss den Produktbedingungen eingetreten ist, tritt eine solche bedingte Mindestrückzahlung nicht ein. In einem solchen Fall trägt der Anleger das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten.

Bei Produkten, deren Basiswert ein Korb ist, kann Voraussetzung für die Mindestrückzahlung sein, dass die Bedingung hinsichtlich jedes Korbbestandteils eingetreten ist.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Tilgung durch Lieferung

Soweit in den Produktbedingungen eine Tilgung der Produkte durch Lieferung vorgesehen ist, sollten potenzielle Anleger beachten, dass bei Fälligkeit der Produkte anstelle der Zahlung eines Geldbetrags gegebenenfalls die Lieferung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen (z. B. Indizes) die Lieferung von auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogenen Referenzwertpapieren erfolgt. Potenzielle Anleger sollten deshalb beachten, dass sie bei der Tilgung der Produkte durch Lieferung keinen Geldbetrag erhalten, sondern gegebenenfalls ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts oder eines Korbbestandteils bzw. der Referenzwertpapiere nach dem Bezugsverhältnis der Produkte bzw. nach dem Bezugsverhältnis des Korbbestandteils.

Da Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Basiswerts oder Korbbestandteils bzw. Referenzwertpapiers ausgesetzt sind, sollten sie sich bereits bei Erwerb der Produkte über den eventuell zu liefernden Basiswert oder Korbbestandteil bzw. das eventuell zu liefernde Referenzwertpapier informieren. Es sollte daher nicht darauf vertraut werden, dass der zu liefernde Basiswert oder der zu liefernde Korbbestandteil bzw. das zu liefernde Referenzwertpapier nach Tilgung der Produkte zu einem bestimmten Preis veräussert werden kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Produkte aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert oder Korbbestandteil bzw. das Referenzwertpapier einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Anleger dem Risiko des Totalverlusts

des für den Erwerb der Produkte aufgewendeten Kapitals (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten).

Potenzielle Anleger sollten daher beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des Basiswerts oder im Kurs des Korbbestandteils bzw. des Referenzwertpapiers nach Beendigung der Laufzeit der Produkte bis zur jeweiligen tatsächlichen Lieferung zu Lasten der Inhaber gehen. Wertverluste des zu liefernden Basiswerts oder Korbbestandteils bzw. Referenzwertpapiers können nach Beendigung der Laufzeit der Produkte eintreten und sind vom Inhaber zu tragen. Der effektive Gewinn oder Verlust des Anlegers steht daher erst fest, wenn der Basiswert oder der Korbbestandteil bzw. das Referenzwertpapier geliefert worden ist.

Falls es sich bei der zu liefernden Aktie um eine Namensaktie handelt, sollten Anleger berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte etc.) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich ist, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien beschränkt sich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmässig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch oder ein Aktionärsregister. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Schliesslich ist zu beachten, dass wenn die Lieferung des Basiswerts oder des Korbbestandteils bzw. des Referenzwertpapiers, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte, die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des Basiswerts oder des Korbbestandteils bzw. des Referenzwertpapiers einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Partizipationsfaktor

Bei Produkten mit Partizipationsfaktor sollten Anleger beachten, dass die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors dazu führt, dass die Produkte zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Inhaber an der entsprechenden Kursentwicklung des Basiswerts nicht im Verhältnis 1:1 sondern in Höhe eines bestimmten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann, partizipieren. Je nach Ausstattung der Produkte kann ein Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an eventuellen Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Verwaltungsgebühr

Bei Produkten mit Verwaltungsgebühr sollten Anleger beachten, dass von dem am Laufzeitende der Produkte zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht werden könnte. Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen oder sonstigen im Namen der Emittentin handelnden Parteien (die "**Hedge-Partei**") anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am

Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Produkte dienen ("**Hedging-Geschäfte**").

Anleger sollten beachten, dass eine solche Verwaltungsgebühr nicht nur den am Fälligkeitstag gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Produkte die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ beeinflusst. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Verwaltungsgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Produktbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Verwaltungsgebühr während der Laufzeit der Produkte.

**Anleger sollten beachten, dass sich die Verwaltungsgebühr mindernd auf den Auszahlungsbetrag auswirkt und gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag eines Produkts unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühr geringer sein wird als der Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Je länger die Laufzeit eines Produkts ist, desto stärker wirkt sich die Verwaltungsgebühr auf den effektiven Auszahlungsbetrag aus.**

#### Risikofaktoren bei Produkten mit Hebelfaktor

Bei Produkten mit Hebelfaktor sollten Anleger beachten, dass die Anwendbarkeit eines Hebelfaktors dazu führt, dass sie an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts überproportional (in Höhe des Hebelfaktors) partizipieren. Aufgrund dieser Hebelwirkung stellen die Produkte eine sehr spekulative und risikoreiche Anlageform dar, da ein Wertverlust des Basiswerts das Risiko eines überproportional hohen Verlusts bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten beinhaltet.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Reverse-Struktur

Bei Produkten mit Reverse-Strukturen ist die Entwicklung des Werts der Produkte umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht daher ein Zusammenhang. Ein Reverse-Produkt verliert regelmässig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten massgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. **Dementsprechend kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts entsprechend steigt.** Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Zinszahlung

Die Produkte können, soweit dies in den Produktbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist, Anspruch auf eine feste oder variable Zinszahlung gewähren.

Bei Produkten mit einer variablen Zinszahlung bestimmt sich die Höhe der Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können die von der Emittentin zu leistenden Zinsbeträge bis auf null (0) sinken, sofern in den Produktbedingungen keine Mindestzinszahlung vorgesehen ist.

Die Produktbedingungen können darüber hinaus die Zahlung von Zinsbeträgen an die Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts knüpfen. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Anleger an einem oder mehreren Zinszahlungstagen gegebenenfalls keinen Zinsbetrag oder nur die Mindestzinszahlung, falls diese in den Produktbedingungen vorgesehen ist.

#### Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ausserordentlicher bzw. gegebenenfalls ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Bei Produkten mit Laufzeitbegrenzung sollten Anleger beachten, dass die Laufzeit der Produkte durch eine ausserordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Produktbedingungen vorzeitig beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer ausserordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Anleger das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer ausserordentlichen Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

Bei Produkten ohne Laufzeitbegrenzung ist die Laufzeit der Produkte grundsätzlich unbegrenzt. Die Laufzeit der Produkte kann jedoch durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Produktbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Anleger das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

#### Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Zeichnungsfrist

Während der Zeichnungsfrist ist die Emittentin jederzeit berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen oder gegebenenfalls zu verlängern oder das Angebotsvolumen zu verringern und die Annahme weiterer Zeichnungsaufträge umgehend auszusetzen. Im Fall einer Verkürzung oder gegebenenfalls einer Verlängerung der Zeichnungsfrist verschiebt sich der Fixierungstag und gegebenenfalls der Ausgabetag entsprechend. Ausserdem kann die Emittentin, insbesondere bei einer wesentlichen Veränderung der Finanzlage, des Betriebsergebnisses oder der entsprechenden Aussichten der Emittentin, oder bei einer

bevorstehenden oder bereits vollzogenen Änderung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, zwischen der Veröffentlichung der Term Sheets und Final Terms und dem Ausgabetag oder in einer sonstigen wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, jederzeit das Angebot widerrufen und auf eine Begebung der Produkte verzichten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte zu emittieren.

#### Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate

Im Fall von Bonus Zertifikaten sollten Anleger beachten, dass der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt und das Bonus Zertifikat mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung etwaiger Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist. In diesem Fall ist der Anleger dem Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt. Bei Bonus Zertifikaten mit Höchstrückzahlung sollten Anleger darüber hinaus beachten, dass unabhängig vom eventuellen Eintritt eines Barriere Ereignisses der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstbetrag entspricht.

#### Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable bzw. Express Strukturen

Im Fall von Autocallable bzw. Express Strukturen ist zu beachten, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Produkte davon abhängig ist, ob ein in den Produktbedingungen näher bestimmtes Autocall Ereignis eingetreten ist. Dabei ist zu beachten, dass je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Autocall Ereignis eintritt.

Sofern dieses Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Produkte vorzeitig und die Produkte werden nach den Bestimmungen der Produktbedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Gegensatz zu einem Direktinvestment in den Basiswert partizipiert der Anleger in einem solchen Fall nicht an der weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Nach der vorzeitigen Rückzahlung erfolgen keine weitere Zahlungen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Produkte trägt der Anleger darüber hinaus das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des in diesem Fall zu zahlenden Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin ausgezahlten Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

#### Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles mit Barauszahlung

Im Fall von Reverse Convertibles mit Barauszahlung ist zu beachten, dass wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis liegen sollte, die Rückzahlung der Produkte zum Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts erfolgt. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der Nominalbetrag ist. Der dadurch erlittene Kapitalverlust kann gegebenenfalls nicht mehr von eventuellen Zinszahlungen abgefangen werden. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapital (einschliesslich

aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Auszahlungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung. Es besteht – abgesehen von der Zinszahlung – das Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten, der dann eintritt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bei null (0) liegt.

Auch wenn der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, ist zu beachten, dass der Anleger an der Wertsteigerung des Basiswerts nicht partizipiert, sondern maximal den Nominalbetrag zuzüglich der Zinszahlung erhält (siehe auch "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung").

*Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung eines Korbbestandteils*

Im Fall von Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung eines Korbbestandteils ist zu beachten, dass wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung auf oder unter seinem Basispreis liegen sollte, die Rückzahlung der Produkte durch Lieferung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung erfolgt. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wert des zu liefernden Korbbestandteils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Der dadurch erlittene Kapitalverlust kann gegebenenfalls nicht mehr von eventuellen Zinszahlungen abgefangen werden. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Wert des gelieferten Korbbestandteils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis zuzüglich der Zinszahlung. Es besteht – abgesehen von der Zinszahlung – das Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten, der dann eintritt, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung bei null (0) liegt.

Auch wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung den Basispreis überschreitet, ist zu beachten, dass der Anleger an der Wertsteigerung der Korbbestandteile nicht partizipiert, sondern maximal den Nominalbetrag zuzüglich der Zinszahlung erhält (siehe auch "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung").

*Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung des Basiswerts*

Im Fall von Reverse Convertibles mit eventueller Lieferung des Basiswerts ist zu beachten, dass wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis liegen sollte, die Rückzahlung der Produkte durch Lieferung des Basiswerts erfolgt. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wert des zu liefernden Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Der dadurch erlittene Kapitalverlust kann gegebenenfalls nicht mehr von eventuellen Zinszahlungen abgefangen werden. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem für den Erwerb der Produkte eingesetzten Kapital (einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Wert des gelieferten Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis zuzüglich der Zinszahlung. Es besteht – abgesehen von der Zinszahlung – das Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals

einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten, der dann eintritt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bei null (0) liegt.

Auch wenn der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, ist zu beachten, dass der Anleger an der Wertsteigerung des Basiswerts nicht partizipiert, sondern maximal den Nominalbetrag zuzüglich der Zinszahlung erhält (siehe auch "Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte mit Höchstrückzahlung").

#### Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance-Zertifikate

Im Fall von Outperformance-Zertifikaten ist zu beachten, dass der Anleger überproportional an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipiert. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts jedoch unterhalb des Basispreises des Basiswerts notiert, ist der Anleger dem Risiko eines **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf ein Stop Loss Ereignis

Im Fall von Produkten, die mit einer Stop Loss Barriere ausgestattet sind, sollten Anleger beachten, dass das Risiko einer automatischen vorzeitigen Laufzeitbeendigung der Produkte besteht.

Falls ein Stop Loss Ereignis eingetreten ist, d.h. falls eine in den Produktbedingungen definierte Stop Loss Barriere erreicht oder verletzt wird, endet die Laufzeit der Produkte automatisch und die Produkte werden zum Stop Loss Auszahlungsbetrag, wie in den Produktbedingungen definiert, ausbezahlt. Die jeweiligen Term Sheets und Final Terms enthalten gegebenenfalls weitere Informationen zur Bestimmung des Stop Loss Auszahlungsbetrags. **Anleger können einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten erleiden.** Ferner sollten Anleger beachten, dass die Preisfeststellung der Produkte gegebenenfalls eingestellt wird, wenn ein Stop Loss Ereignis eintritt.

Hinsichtlich des durch die Emittentin gegebenenfalls zu zahlenden Stop Loss Auszahlungsbetrags tragen Anleger das Wiederanlagerisiko.

#### Risikofaktoren im Hinblick auf ein Knock Out Ereignis

Im Fall von Produkten, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, sollten Anleger beachten, dass das Risiko des wertlosen Verfalls der Produkte während ihrer Laufzeit besteht.

Falls ein Knock Out Ereignis eingetreten ist, d.h. falls eine in den Produktbedingungen definierte Knock Out Barriere erreicht oder verletzt wird, endet die Laufzeit der Produkte automatisch und die Produkte verfallen wertlos. **In diesem Fall erleiden Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten erleiden.**

#### Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf Tracker Zertifikate

Im Fall von Tracker Zertifikaten ist zu beachten, dass der Anleger proportional an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert ohne allerdings etwaige Dividendeneinnahmen zu erhalten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts jedoch unterhalb des Basispreises liegt, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einschliesslich aufgewendeter Transaktionskosten ausgesetzt.

*[gegebenenfalls andere oder ergänzende produktbezogene Risikofaktoren einfügen: ●]*

## II. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Angaben zur Emittentin können den entsprechenden Kapiteln des Basisprospekts für die Emission von Renditeoptimierungs-Produkten der Bank Julius Bär & Co. AG datiert vom 17. Juni 2016 (verfügbar unter <http://derivatives.juliusbaer.com/basisdokumentation/>) entnommen werden, auf welchen hiermit gemäss Artikel 27 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten verwiesen und der in diese Programm-dokumentation inkorporiert wird („incorporation by reference“).

### III. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN DERIVATEN

#### 1. *Verantwortliche Personen*

Die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz, selbst handelnd oder durch ihre Zweigniederlassung Guernsey, Lefebvre Court, Lefebvre Street, P.O. Box 87, St. Peter Port, GBG-Guernsey GY1 4 BS, als Emittentin der in dieser Programmdokumentation (die "**Programmdokumentation**") beschriebenen Derivate, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Programmdokumentation.

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dieser Programmdokumentation, einschliesslich der Zusammenfassung, gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieser Programmdokumentation wahrscheinlich verändern würden.

#### 2. *Wichtige Angaben zur Programmdokumentation*

##### *Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind*

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Derivaten in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Derivate und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Derivate haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können ausserdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Derivaten werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Derivate und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Derivate zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Derivaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Derivate auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an Inhaber der Derivate zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

### 3. Gründe für die jeweilige Emission und Verwendung der Erträge

Die jeweilige Emission erfolgt im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit, die mit den Erträgen finanziert werden soll.

### 4. Kategorien von Derivaten

Im Folgenden werden die Kategorien kurz beschrieben, die von dieser Programmdokumentation erfasst werden. Diese Programmdokumentation erfasst nicht nur die nachfolgend dargestellten Produkttypen, sondern auch Varianten und Kombinationen dieser Produkttypen. Grundsätzlich können sämtliche nachfolgend aufgeführten Anlageklassen den Derivaten als Basiswerte dienen: Beteiligungsrechte, Obligationen, Rohstoffe, Zinsen, Wechselkurse, Edelmetalle, Optionen, Futures, Indizes, kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte sowie Baskets aus den Vorgenannten. Für die jeweilige Emission massgebend sind einzig die Ausführungen in den entsprechenden Final Terms.

Die Emittentin kann die Derivate auch als sogenannte Pfandbesicherte Zertifikate emittieren. Diese Derivate sind durch die Bezeichnung COSI gekennzeichnet (nachfolgend "**COSI Produkte**"). Für Einzelheiten wird auf den Abschnitt "**Besondere Bedingungen für COSI Produkte**" verwiesen.

Die nachfolgenden Produkttypenbeschreibungen für die einzelnen Produkttypen gelten jeweils auch für Varianten der Produkttypen, sofern diese Programmdokumentation oder die Final Terms keine abweichende Beschreibung enthalten. Ergänzend zu den für die jeweiligen Kategorien dargestellten Abhängigkeiten von den Basiswerten wird auf die Ausführungen zu den generellen und speziellen Risiken der Produkte im Abschnitt "**Risikofaktoren**" verwiesen. In Klammern ist jeweils der Code gemäss der SVSP Swiss Derivative Map© des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte angegeben.

#### 4.1 Kapitalschutz-Produkte (11)

##### 4.1.1 Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation 1100

###### 4.1.1.1 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

###### 4.1.1.2 JB Multi Worst-of Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation

JB Multi Worst-of Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance desjenigen Basiswertes erlauben, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.1.1.3 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar]

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Sie ermöglichen Investoren überdies, von der Kursentwicklung eines Währungspaares zu profitieren.

#### 4.1.1.4 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar]

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Investoren erhalten eine Couponzahlung, sofern das Währungspaar während der Laufzeit nie das vordefinierte Kursband (Range) verlässt.

### 4.1.2 Wandel-Zertifikate 1110

#### JB Wandel-Zertifikate

JB Wandel-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen Kapitalschutz in Höhe des Rückzahlungspreises gewähren und die – gleich wie festverzinsliche Anlagen – jährlich einen garantierten Coupon ausschütten. Zudem erlauben sie bei einem über dem Wandelpreis liegenden [Schlusskurs]/[Indexschlussstand] die Realisierung eines zusätzlichen Gewinns. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die langfristig eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### 4.1.3 Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation 1100

#### JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau (Cap) erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### 4.1.4 Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere 1130

#### 4.1.4.1 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere sowie JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere und Rebate

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere [und Rebate] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barriere erlauben.

*Bei JB Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barrier berührt, verfällt die Partizipation und das Produkt wird zum Kapitalschutzniveau zurückbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Bei JB Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere und Rebate ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barrier berührt, wird dem Anleger als Entschädigung für die entgangene Partizipation ein zusätzlicher Betrag (Rebate) ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### **4.1.5 Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon 1140**

##### **JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon**

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren. Der Anleger erhält einen Coupon in Abhängigkeit von der Performance der im Basiswert enthaltenen Komponenten, wobei die Höhe des Coupons sowohl nach unten (Min. Coupon) wie nach oben (Max. Coupon) begrenzt ist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### **4.1.6 Diverse Kapitalschutzzertifikate**

##### **JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate**

JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### **4.2 Renditeoptimierungs-Produkte (12)**

##### **4.2.1 Discount-Zertifikate (1200)**

###### **4.2.1.1 JB Discount-Zertifikate**

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden [Indexschlussstand]/[Schlusskurs] erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des [Indexschlussstands]/[Schlusskurses] entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

#### *4.2.1.2 JB Multi Discount-Zertifikate*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die [schwächere]/[schwächste] Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Indexschlussstand erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des Indexschlussstands mit der schwächeren Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

#### *4.2.1.3 JB Discount-Zertifikate [Währungspaar]*

JB Discount-Zertifikate [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

### **4.2.2 JB Discount-Zertifikate mit Barriere (1210)**

Bei den mit "**Mix**" gekennzeichneten Varianten entsprechen die Knock-In-Barriers jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen.

#### *4.2.2.1 JB Discount Zertifikate mit Barriere*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") mit Knock-In sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschließen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") mit Knock-In sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des [Indexschlusstands]/[Schlusskurses] entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschließen.

#### 4.2.2.2 JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die [schwächere]/[schwächste] Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschließen.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des Indexschlusstands mit der [schwächeren]/[schwächsten] Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschließen.

#### 4.2.2.3 JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar]

JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das inves-

tierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagengewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

### 4.2.3 Reverse Convertibles (1220)

#### 4.2.3.1 JB Reverse Convertible

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Die JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden [Indexschlussstand]/[Schlusskurs] erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

#### 4.2.3.2 JB Reverse Convertibles, JB Multi Reverse Convertible

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die [schwächere]/[schwächste] Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Reverse Convertible ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden [Indexschlussstand]/[Schlusskurs] erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der [schwächeren]/[schwächsten] Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

#### 4.2.4 Barrier Reverse Convertibles (1230)

Die mit "**Junior**" gekennzeichneten Varianten weisen im Gegensatz zu den nicht mit "**Junior**" gekennzeichneten Varianten eine unterjährige Laufzeit auf.

Bei den mit "**Mix**" gekennzeichneten Varianten entsprechen die Knock-In-Barriers jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen.

##### 4.2.4.1 JB Barrier Reverse Convertible

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten.

*Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:*

JB Double Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien einen weiteren Coupon ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten.

*Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:*

JB Double Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien einen weiteren Coupon ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.2.4.2 JB Multi Barrier Reverse Convertible

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon [Bei der Variante Floating ist alternativ aufzunehmen: einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])] ausschütten.

*Bei der Variante JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:*

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die [schwächere]/[schwächste] Kursentwicklung aufweist.

[Bei der Variante **EUROPEAN** ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barriere nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit.]

[Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barriere nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.]

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon [Bei der Variante Floating ist alternativ aufzunehmen: einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])] ausschütten.

*Bei der Variante JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:*

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten.

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der [schwächeren]/[schwächsten] Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt.

[Bei der Variante **EUROPEAN** ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit.]

[Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.]

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.2.4.3 JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertible

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "**Trigger-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "**Trigger-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.2.4.4 JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertible

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines AUTOCALL-Ereignisses einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital

ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "AUTOCALL-Ereignisses" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines AUTOCALL-Ereignisses einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "AUTOCALL-Ereignisses" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.2.4.5 JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertible

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die beste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die beste [Kursentwicklung]/[Performance] aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.2.5 Outperformance-Zertifikate (1310) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"

##### **JB Capped Outperformance Zertifikate**

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau (Cap) erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kursniveau] (Cap) erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

#### 4.2.6 Bonus Zertifikate (1320) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"

##### **JB Capped Bonus Zertifikate**

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kursniveau] (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt

auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.2.7 Express-Zertifikate (1260)

##### 4.2.7.1 JB Express Zertifikate auf [Aktie]/[Index]

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Wenn der Basiswert ein Index ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des Indexes gegenüber dem Referenzindexstand Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

##### 4.2.7.2 JB Multi Express Zertifikate auf [Aktie], [Aktie] und [Aktie]

JB Multi Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

##### 4.2.7.3 JB Multi Express Zertifikate mit Memory Effekt auf [Aktie], [Aktie] und [Aktie]

JB Multi Express Zertifikate mit Memory Effekt ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance auf Ausschüttungen von Prämien bieten. Der Memory Effekt wahrt die Chance des Investors auf Auszahlung entgangener Prämien, sollten sämtliche Basiswerte an einem Beobachtungstag am oder über den Prämienlevels schliessen. Wird das frühzeitige Rückzahlungslevel an einem Beobachtungstag berührt, verfällt das Produkt vorzeitig. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte.

## 4.2.8 Diverse Renditeoptimierungs-Produkte (1299)

### 4.2.8.1 JB Airbag Zertifikate

JB Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche es dem Anleger ermöglichen, [überproportional] von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau zu profitieren und bei einer negativen Performance das Kapital bis zu einem weiteren im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### 4.2.8.2 JB Reverse Convertible [Währungspaar] und JB Reverse Convertible mit Coupon fix [Währungspaar]

JB Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. *[Bei der Variante mit Coupon fix ist zusätzlich einzufügen: Der Coupon wird in jedem Fall in der Anlagewährung entrichtet.]* Sie zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

### 4.2.8.3 JB Barrier Reverse Convertible [Währungspaar]

JB Barrier Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

### 4.2.8.4 Sonstige JB Reverse Convertible mit speziellen Eigenschaften

JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

## 4.3 Partizipations-Produkte (13)

### 4.3.1 Tracker-Zertifikate (1300)

#### 4.3.1.1 JB Multi Long Tracker Zertifikate und JB Long Tracker Zertifikate

JB [Multi] Long Tracker Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance eines bestimmten Sektors oder Marktes zu profitieren, andererseits bei einer negativen Performance [des Basiswertes][der Basiswerte] diese Entwick-

lung widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance [des Basiswertes][der Basiswerte] erwarten.

#### 4.3.1.2 JB Actively Managed Zertifikate

JB Actively Managed Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance des Basiswertes zu profitieren, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Der Basiswert besteht aus einem Basket von Effekten, welcher aktiv verwaltet wird. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance der im Basket enthaltenen Effekte erwarten.

#### 4.3.1.3 JB Short Zertifikate

JB Short Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, andererseits bei einer positiven Performance des Basiswertes zu Verlusten führen. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

#### 4.3.1.4 JB [●] Floored Zertifikate

JB [●] Floored Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### 4.3.2 Outperformance-Zertifikate (1310)

#### JB Outperformance-Zertifikate

JB Outperformance-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits bei einer positiven Performance des Basiswertes eine überproportionale Beteiligung erlauben, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

### 4.3.3 Bonus-Zertifikate (1320)

#### 4.3.3.1 JB Bonus Zertifikate

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus

definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.3.3.2 JB Bonus Zertifikate mit Coupon

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.3.3.3 JB Worst-of Bonus Zertifikate

*Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist.

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.3.4 Twin-Win-Zertifikate (1340)

##### 4.3.4.1 JB Capped Twin-Win Zertifikate

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

##### 4.3.4.2 JB Worst-of Capped Multi Twin-Win Zertifikate

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Worst-of Capped Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist.

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

JB Worst-of Capped Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

#### **4.3.5 Diverse Partizipations-Produkte (1399)**

##### *4.3.5.1 JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die schwächste [Kursentwicklung]/[Performance] aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

##### *4.3.5.2 JB Multi Airbag Zertifikat*

JB Multi Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert

ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### 4.3.5.3 JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Floored Floater**"/"**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

#### 4.3.5.4 JB Capped Floored Floater-Note mit Referenzschuldner

JB Capped Floored Floater-Notes mit Referenzschuldner ("**Floored & Capped Floater**"/"**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen bis zum Erreichen des maximalen Coupons (siehe Cap) zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

#### 4.3.5.5 JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner

JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig für das erste Jahr einen fixen Coupon (Coupon 1) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche mittelfristig von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver fixer Coupons profitieren möchten.

#### 4.3.5.6 JB Outperformance-Zertifikate (put)

JB Capped Multi Outperformance-Zertifikate (put) ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits erlauben, bei einer negativen Performance des Basiswertes, in begrenztem Umfang, allerdings unterdurchschnittlich, zu partizipieren, andererseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche sich gegen allfällige Kursverluste teilweise absichern möchten.

### 4.4 Hebel-Produkte ohne Knock-Out (21)

#### 4.4.1 Warrants (2100)

##### JB Call Warrant und JB Put Warrant

*Wenn physische Abwicklung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Warrants ("**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht geben, aber nicht die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Anzahl Basiswerte zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) und bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu kaufen (Call Warrants) oder zu verkaufen (Put Warrants). Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

*Wenn Barabgeltung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Warrants auf [●] ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

#### **4.4.2 Diverse Hebel-Produkte ohne Knock-Out (2199)**

##### *4.4.2.1 JB Call Warrant auf[Zinssatz]*

Warrants auf Zinssätze ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants an den jeweiligen Beobachtungszeitpunkten im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

##### *4.4.2.2 JB Range Accrual Warrant*

Durch Range Accrual Warrants erwirbt der Anleger das Recht, im Voraus definierte Zahlungen pro Handelstag zu erhalten, an welchen der Kurs des Basiswertes innerhalb einer festgelegten Bandbreite (Range) schliesst. *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Range Accrual Warrants mit vordefinierter Bandbreite während der gesamten Laufzeit wird beim Daily Range Accrual Warrant die Bandbreite täglich nach Börsenschluss für den nächsten offiziellen Börsenhandelstag neu festgelegt.]* Die Range verfügt über eine Kursunter- als auch eine Kursobergrenze. Die Auszahlung der angesammelten Beträge erfolgt am Rückzahlungsdatum, die Höhe dieser Beträge widerspiegelt sich jedoch bereits im Sekundärmarktpreis. Sollte der Basiswert an einem Handelstag ausserhalb der Range schliessen, erfolgt keine Gutschrift, der Warrant läuft weiter und bei Wiedereintritt in die Range ([Schlusskurs]/[Schlussstand]) werden die Zahlungen wieder akkumuliert. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine Performance des Basiswertes innerhalb einer *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen: täglich]* definierten Bandbreite während der Laufzeit erwarten.

##### *4.4.2.3 JB Long Leverage Zertifikate*

Die JB Long Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer positiven Performance des Basiswertes *[Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen: bis zur Autocall Limite]* zu profitieren, andererseits bei

einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

#### *4.4.2.4 JB Short Leverage Zertifikat*

JB Short Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, andererseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional zum Nachteil des Investors widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

#### *4.5 Diverse Produkte (9)*

##### **JB Long/Short Zertifikate**

JB Long/Short Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine gleichgewichtete Long (Kauf-) und Short (Verkauf-) Position beinhalten. Der Anleger kann einen Gewinn erzielen, solange die Performance von Basiswert I (long) diejenige von Basiswert II (short) übertrifft. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die marktneutral investieren und an der relativen Entwicklung einer definierten Strategie partizipieren möchten.

## IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER DERIVATE

### 1. Valorenummer, ISIN und Symbol

Sofern in den Final Terms nicht anders vorgesehen, sind die Derivate mit einer Schweizer Valorenummer und einer "**International Securities Identification Number**" (ISIN) versehen. Die Schweizer Valorenummer wird durch das Unternehmen SIX Financial Information AG vergeben. Darüber hinaus wird den durch die SIX Swiss Exchange zugelassenen und an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz) gehandelten Derivate durch das Unternehmen SIX Financial Information AG ein Symbol zugeordnet. Valorenummer, ISIN und Symbol werden in den Final Terms angegeben.

### 2. Gesamtbetrag, Anzahl, Emissionspreis, Nominalbetrag, Währung und Stückelung der Derivate

Gesamtbetrag, Anzahl, Emissionspreis, Währung und Stückelung der Derivate werden in den Final Terms festgelegt. Sofern anwendbar, wird in den Final Terms darüber hinaus der Nominalbetrag festgelegt.

### 3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Derivate geschaffen wurden, und Gerichtsstand

Die Derivate der Emittentin werden grundsätzlich nach Schweizer Recht begeben, können aber auch nach jeder anderen geltenden Rechtsordnung emittiert werden. Die jeweilige Rechtsordnung, die im Einzelfall zur Anwendung gelangt, wird in den Final Terms festgelegt.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Inhabern und der Emittentin in Bezug auf die Produkte ist die Stadt Zürich, Schweiz..

Für den Fall, dass die Emittentin die Bank Julius Bär & Co. AG handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey ist, gilt Folgendes: Für die oben genannten Zwecke und zum Zweck der Zwangsvollstreckung und Schuldbetreibung in der Schweiz begründet die Emittentin ein Wahlmizil bei der Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz. Die Bank Julius Bär & Co. AG übermittelt schnellstmöglich jedwede Mitteilung, die sie im Zusammenhang mit dieser Aufgabe erhält.

Der oben genannte Gerichtsstand gilt auch für die Kraftloserklärung von allfälligen Globalurkunden sowie allfälliger gedruckter individueller Urkunden und ihrer nachfolgenden Ersetzungen.

### 4. Form, Verbriefung und Hinterlegung

Die Derivate existieren nur als Wertrechte. Sie werden nicht verbrieft. Gemäss Art. 20 der Richtlinie betr. Ausgestaltung von Effekten der SIX Swiss Exchange können Effekten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, als Wertrechte emittiert werden.

Art. 2 lit. a des schweizerischen Börsengesetzes (BEHG) definiert als Effekten "vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate". Gemäss Art. 973c OR kann ein Schuldner Wertrechte ausgeben, sofern die Bedingungen der Derivate dies vorsehen.

Die Bank Julius Bär & Co. AG wird das Wertrechtbuch gemäss Art. 973c Abs. 2 OR führen. Die Wertrechte entstehen mit der Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

Die Bank Julius Bär & Co. AG hat am 23. Dezember 2009 mit der SIX SIS einen "Rahmenvertrag betreffend Aufnahme von Wertrechten in das SIX SIS-Girosystem sowie Schaffung und Führung von Bucheffektenbeständen, Führung des Hauptregisters" abgeschlossen. Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages, in der jeweils geltenden Fassung, werden Wertrechte, sofern in den Final Terms vorgesehen, in das SIX SIS-Girosystem eingebucht und von der SIX SIS in das Hauptregister, welches die SIX SIS führt, eingetragen. Damit entstehen Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (BEG). Die Anleger haben kein Recht, die Ausbuchung der Wertrechte aus dem System der SIX SIS zu verlangen.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 BEG lässt die Entstehung von Bucheffekten die Rechte der Anleger gegenüber der Emittentin unberührt. Gemäss Art. 13 Abs. 2 BEG können die Anleger (als Kontoinhaber) ihre Rechte an Bucheffekten nur über ihre Verwahrungsstelle ausüben, sofern das BEG nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 16 BEG können die Kontoinhaber von ihrer Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu. Die Anleger haben kein Recht, die Ausstellung oder Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes und den zwischen den Inhabern der Derivate und ihren Verwahrungsstellen bestehenden Verträgen. Die Derivate dürfen nur nach den Regeln der SIX SIS übertragen werden. Gemäss Art. 24 BEG werden Bucheffekten grundsätzlich durch Weisung des Anlegers (als Kontoinhaber) an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen, und die Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto des Erwerbers übertragen. Die Verfügung ist mit Abschluss der Gutschrift vollzogen. Zugleich verliert der verfügende Anleger sein Recht an den Bucheffekten. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für Handlungen und Unterlassungen der SIX SIS oder anderer Verwahrungs- und Clearingstellen aus.

Der Emittentin bleibt es unbenommen, eine andere Verwahrungsstelle als die SIX SIS zu bestimmen.

*Für Derivate, welche nicht bei der SIX Swiss Exchange kotiert werden, gilt zusätzlich Folgendes:*

Der Emittentin bleibt es unbenommen, sofern in den Final Terms angegeben, diese Derivate nicht in der Form von Wertrechten oder Wertpapieren zu emittieren, sondern lediglich als Forderung gegen die Emittentin zu verbuchen. Derivate, welche lediglich als Forderung gegen die Emittentin verbucht sind, weisen keine ISIN auf, sondern lediglich einen künstlichen Valor, welcher mit der Ziffer 9 beginnt und siebenstellig und nicht wie sonst üblich achtstellig ist. Diese Derivate müssen in einem Depot des Anlegers bei der Bank Julius Bär & Co. AG verbucht werden. Eine Übertragung auf ein Depot ausserhalb der Bank Julius Bär & Co. AG ist nicht möglich. Eine Übertragung dieser Derivate an Dritte ist nicht zulässig. Der Anleger hat somit nach dem Erwerb eines solchen Derivats keine Möglichkeit, das Derivat auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Emittentin wird von diesem Recht, die Derivate lediglich als Forderung gegen die

Emittentin zu verbuchen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung von Verkaufsbeschränkungen Gebrauch machen.

#### 5. *Währungen*

Die Emissionen erfolgen in CHF, EUR, USD, GBP, CAD, JPY, AUD, NZD, SEK, NOK, DKK, SGD, AED, ARS, BGN, BRL, CLP, CNY, COP, CZK, HKD, HRK, HUF, IDR, ILS, INR, KRW, KWD, KZT, MXN, MYR, PEN, PHP, PLN, RON, RUB, SAR, THB, TWD, ZAR, XAG, XAU, XPT und XPD. Die jeweilige Währung der Emission wird in den Final Terms festgelegt.

#### 6. *Einstufung der Derivate*

Die Derivate begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unmittelbaren, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht privilegiert sind, gleichgestellt sind.

Die Derivate werden nicht geratet.

#### 7. *Kotierung*

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine allfällige Kotierung der Derivate während deren gesamter Laufzeit aufrecht zu erhalten. Eine Dekotierung kann jederzeit nach vorheriger Publikation gemäss Ziffer 30.2 und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der SIX Swiss Exchange durch die Emittentin vorgenommen oder durch die SIX Swiss Exchange angeordnet werden.

#### 8. *Rechte, die an die Derivate gebunden sind, sowie Ansprüche auf Zinszahlungen*

Die Rechte, die an die Derivate gebunden sind, sowie etwaige Ansprüche auf Zinszahlungen ergeben sich aus den produktspezifischen Bedingungen. Siehe den Abschnitt zu den produktspezifischen Bedingungen der Derivate.

Mit dem vorzeitigen Ende der Laufzeit von Derivaten, sei es automatisch im Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder infolge einer vorzeitigen Kündigung (mit oder ohne Angabe von Gründen) durch die Emittentin, erlöschen sämtliche Ansprüche auf Zins- oder Dividendenzahlungen, sofern die Final Terms oder eine allfällige Kündigungsmitteilung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen.

#### 9. *Verjährung*

Erwerber der Derivate werden darauf hingewiesen, dass Forderungen gegen die Emittentin auf Geldzahlung oder Lieferung von Basiswerten gemäss anwendbaren Gesetzesbestimmungen in der Schweiz mit Ablauf von 10 Jahren nach dem entsprechenden Fälligkeitstermin verjähren. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und Kapitalgewinnen verjähren nach Schweizer Recht nach 5 Jahren.

*10. Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Basiswerte*

Sofern in den Final Terms nicht ausdrücklich vorgesehen, hat der Inhaber der Derivate keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen, die der Basiswert auszahlt bzw. vornimmt. Abweichend dazu siehe jedoch die nachfolgende Ziffer 11.

*11. Zusätzliche Bedingungen im Fall der Tilgung der Derivate durch physische Lieferung des Basiswertes***11.1 Abgeltung von Bruchteilen**

Etwaige Bruchteile werden im Fall der Tilgung durch physische Lieferung des Basiswertes für jedes Derivat durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Derivate eines Gläubigers zur Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

**11.2 Zahlung von Dividenden**

Falls die Bedingungen eines Derivats die Rückzahlung mittels physischer Lieferung von Aktien vorsehen und falls der Tag, an dem die Aktien "**Ex-Dividende**" an der Börse gehandelt werden können, auf einen Tag nach dem Verfalldatum und vor dem Rückzahlungsdatum fällt, schliesst die Rückzahlung durch physische Lieferung von Aktien zusätzlich die Zahlung der zwischen dem Verfalldatum und dem Rückzahlungsdatum gezahlten Dividende ein.

*11.3 Kostentragungspflicht*

Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*11.4 Auswirkungen eines vorzeitigen Laufzeitendes*

Mit dem vorzeitigen Ende der Laufzeit von Derivaten, sei es automatisch im Falle des Eintritts eines bestimmten Ereignisses oder infolge einer vorzeitigen Kündigung (mit oder ohne Angabe von Gründen) durch die Emittentin, erlöschen sämtliche Ansprüche auf physische Lieferung von Basiswerten, sofern die Final Terms oder eine allfällige Kündigungsmittelung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen.

*11.5 Abwicklungsstörung*

Eine Abwicklungsstörung ist ein Ereignis ausserhalb der Kontrolle der Emittentin, aufgrund dessen die Lieferung des Basiswertes für die Emittentin rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist.

Sollte nach Ansicht der Emittentin am Rückzahlungsdatum eine Abwicklungsstörung eingetreten sein, so wird das Rückzahlungsdatum auf den nächstfolgenden Bankwerktag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Sollte die Abwicklungsstörung während acht Bankwerktagen nach dem Rückzahlungsdatum bestehen, so hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Bankwerktag als neues

Rückzahlungsdatum zu bestimmen und ihre Verpflichtungen statt durch Lieferung des Basiswertes durch Zahlung eines Geldbetrages in der Währung des Derivats zu erfüllen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Abwicklungsstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats für das neue Rückzahlungsdatum festgelegt wird.

Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss dieser Bestimmung sind für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Der Inhaber des Derivats hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge einer Abwicklungsstörung entstanden ist.

Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abwicklungsstörung eingetreten ist. Die Mitteilung stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Die Mitteilung erfolgt gemäss Ziffer 30.2 oder in anderer angemessener Weise.

#### *12. Genehmigungen bezüglich der Emission der Produkte*

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Produkte unter diesem Basisprospekt wurden ordnungsgemäss durch die zuständigen Stellen der BJB genehmigt.

#### *13. Emissionstermine*

Die Emissionen erfolgen laufend. Die Zeichnungsfristen und Liberierungsdaten für ein bestimmtes Derivat sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen. Mit der Zeichnung ist der Anleger zur Liberierung des Derivats am Liberierungsdatum verpflichtet. Die Emittentin ist trotz Zeichnung durch einen Anleger nicht zur Emission verpflichtet. Sie kann von der Emission bis zur Verbuchung der Derivate im Effektenkonto des Anlegers Abstand nehmen. Der Anleger hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens. Sollte der Anleger den Liberierungsbetrag bereits an die Emittentin überwiesen haben, so wird die Emittentin diesen Liberierungsbetrag ohne Erstattung allfälliger Zinsen an den Anleger zurücküberweisen.

#### *14. Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Derivate*

Die Derivate der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Die Final Terms können Abweichungen von diesem Grundsatz vorsehen.

#### *15. Laufzeit*

Die Laufzeit der Derivate kann unbeschränkt oder beschränkt sein. Für alle Produkte mit Ausnahme des JB Actively Managed Zertifikats ist die Laufzeit beschränkt, sofern nicht in den Final Terms ausdrücklich anders vorgesehen.

Ist die Laufzeit beschränkt, dann beginnt sie am Liberierungsdatum und endet am Verfalldatum. Ist die Laufzeit des Produkts unbeschränkt, dann sehen die produktspezifischen Bedingungen der Derivate, für die jeweilige Emission präzisiert durch die Final Terms, vor, unter welchen Bedingungen die Emittentin und der Inhaber des Derivats das Derivat jeweils ordentlich kündigen können.

Die Bedingungen der Derivate können eine vorzeitige automatische Beendigung im Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses vorsehen, ohne dass es einer Kündigungserklärung der Emittentin bedarf. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich die Laufzeit bei jedem Derivat infolge von Anpassungen oder einer vorzeitigen Kündigung verändern kann. Die Emittentin ist bei verschiedenen Produkten zur Kündigung ohne Angabe eines Grundes berechtigt.

Bei den COSI Produkten kann darüber hinaus der Eintritt eines Verwertungsfalles im Sinne des "Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate" zu einer vorzeitigen Fälligkeit der betroffenen Derivate führen.

#### *16. Verfalltag oder Fälligkeitstermin und Ausübungstermin*

Die Derivate (mit Ausnahme der Call und Put Warrants) verfallen automatisch, sofern in den Final Terms nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen erfolgt, soweit anwendbar, eine Konkretisierung in den Final Terms.

Sofern für Call und Put Warrants eine Ausübung erforderlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, es sei denn, die Final Terms sehen ausdrücklich andere Regelungen vor:

Falls ein Warrantinhaber gleichzeitig für mehr als 100'000 Warrants die Ausübung erklärt, ist die Emittentin berechtigt, die Ausübung für diejenigen Warrants, welche die Zahl von 100'000 Warrants übersteigen in Staffeln von je 100'000 Warrants auf die nächstfolgenden SIX-Handelstage zu verschieben.

#### **Ausübungstag und Ausübungsmodalitäten**

*Bei American Style Warrants gilt:*

Als Ausübungstag gilt bei American Style Warrants derjenige SIX-Handelstag während der Laufzeit, an dem die Ausübung der Optionsrechte infolge Erfüllung der nachfolgend für [Put]/[Call] Warrants beschriebenen Voraussetzungen wirksam wird. Am letzten Tag der Laufzeit ("**Verfalltag**") müssen die nachfolgend beschriebenen Bedingungen bis spätestens 12.00 MEZ erfüllt sein, damit die Ausübung der Optionsrechte wirksam wird.

*Bei European Style Warrants gilt:*

Bei European Style Warrants müssen am letzten Tag der Laufzeit ("**Verfalltag**") die nachfolgend für [Put]/[Call] Warrants beschriebenen Voraussetzungen bis spätestens um 12.00 MEZ erfüllt sein, damit die Ausübung der Optionsrechte wirksam wird. Sind diese Bedingungen erfüllt, gilt der Verfalltag als Ausübungstag.

*Bei physischer Abwicklung (Titellieferung) gilt zusätzlich:*

Optionsrechte, die nicht wirksam ausgeübt werden, erlöschen ersatz- und entschädigungslos. Es muss mindestens die angegebene Ausübungsmenge ausgeübt werden.

*Bei Barabgeltung gilt zusätzlich:*

Warrants, die nicht wirksam ausgeübt wurden, gelten trotzdem als wirksam ausgeübt und der Verfalltag als Ausübungstag, falls der durch die Emittentin berechnete Differenzbetrag positiv ist. Liegt ein Warrant zum Zeitpunkt des Verfalls nicht im Geld, verfällt er am Verfalltag wertlos.

#### *16.1 Put Warrants*

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- (i) Die Optionsrechte sind durch schriftliche, an die Ausübungsstelle gerichtete Erklärung auszuüben. Die Erklärung ist mit Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Als schriftlich gelten auch Erklärungen durch Telegramm, Telex oder Telefax.
- (ii) Die der Ausübung zu Grunde liegenden Warrants sind wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIS zu übertragen.
- (iii) Darüber hinaus sind bei vereinbarter Titellieferung die aus der Ausübung der Optionsrechte an die Emittentin zu liefernden Basiswerte wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIS zu übertragen.

#### *16.2 Call Warrants*

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- (i) Die Optionsrechte sind durch schriftliche, an die Ausübungsstelle gerichtete Erklärung auszuüben. Die Erklärung ist mit Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Als schriftlich gelten auch Erklärungen durch Telegramm, Telex oder Telefax.
- (ii) Die der Ausübung zu Grunde liegenden Warrants sind wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIS zu übertragen.
- (iii) Bei vereinbarter Titellieferung erfolgt die Titellieferung gegen Zahlung (LGZ) des der Emittentin geschuldeten Ausübungspreises.

### 17. Abrechnungsverfahren / Rückgabe der Derivate / Zahlungs- oder Liefertermin / Art und Weise der Berechnung

Diese Angaben ergeben sich für das jeweilige Derivat aus den produktspezifischen Bedingungen der Derivate. Siehe hierzu den jeweiligen Abschnitt zu den wichtigsten produktspezifischen Bedingungen der Derivate.

Grundsätzlich gilt: Alle Festlegungen und Berechnungen durch die Berechnungsstelle sollen in Treu und Glauben und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Vernunft erfolgen. Sämtliche entsprechende Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin und die Erwerber der Derivate bindend, soweit kein offenkundiger Fehler vorliegt.

### 18. Kündigung und andere Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen vor der vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Derivat, insbesondere der Rückzahlung, fest, dass ein ausserordentliches Ereignis eingetreten ist und fort dauert, hat sie das Recht, aber nicht die Pflicht, nach billigem Ermessen (i) das Derivat vorzeitig zu kündigen und die Abwicklung gemäss den zu einem solchen Zeitpunkt durch die Emittentin verabschiedeten Verfahrensregelungen (einschliesslich Bewertungsverfahren) vorzunehmen oder (ii) jede andere Handlung vorzunehmen, welche die Emittentin in Anbetracht aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Umstände für geeignet hält. Dabei wird die Emittentin alles unternehmen, was vernünftigerweise erwartet werden kann, um den wirtschaftlichen Wert des Derivats zu bewahren.

Ausserordentliche Ereignisse sind Ereignisse, unabhängig davon ob vorhersehbar oder nicht, die ausserhalb der Kontrolle der von dem Ereignis beeinflussten Einrichtung oder Person stehen ("**Ausserordentliches Ereignis**"). Dies schliesst, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, folgende Ereignisse ein:

- (i) ein Ausbruch oder eine Eskalation von Feindseligkeiten und Naturkatastrophen;
- (ii) ein Ereignis, das zu einer Veränderung des Basiswertes oder einer Basiswertkomponente führt, wobei die Bestimmungen gemäss Ziffer 21.2 und 21.3 nach Ansicht der Emittentin nicht oder nur teilweise geeignet sind oder sein könnten, um potentielle wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern, zu verhindern;
- (iii) jede wesentliche Behinderung der Konvertierbarkeit der Währung des Derivats, eines Basiswertes oder einer Basiswertkomponente oder sonstige wesentliche Behinderung des Devisenhandels oder des freien, insbesondere grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs in einer dieser Währungen oder jede sonstige wesentliche Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr in einer dieser Währungen, wobei die Bestimmungen gemäss Ziffer 21.2 und 21.3 nach Ansicht der Emittentin nicht oder nur teilweise geeignet sind oder sein könnten, um potentielle wesentliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern, zu verhindern;

- (iv) die Vornahme jedweder staatlicher oder supranationaler Handlung, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte in den USA, in der Schweiz, im EWR oder in einem Mitgliedstaat des EWR oder sonst für die Emittentin relevanten Finanzmarkt hat;
- (v) die Schliessung der SIX SIS, ohne dass diese innerhalb von einer Woche nach der Schliessung durch eine Nachfolgeeinrichtung ersetzt wird;
- (vi) die Dekotierung eines Derivats oder die Aufhebung der Zulassung zum Handel des Derivats;
- (vii) jedes sonstige Ereignis, welches die Kosten von Hedginggeschäften der Emittentin, welche die Emittentin in Bezug auf das Derivat für notwendig hält, wesentlich erhöht oder erhöhen könnte;
- (viii) jedes sonstige Ereignis, das den oben beschriebenen Ereignissen vergleichbar ist und welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Als ausserhalb der Kontrolle der von dem Ereignis beeinflussten Einrichtung oder Person stehende Ereignisse gelten auch solche Ereignisse, die die von dem Ereignis beeinflusste Einrichtung oder Person ursprünglich ausgelöst oder verursacht hat, sofern diese Einrichtung oder Person die weiteren Geschehnisse nicht kontrollieren kann.

Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss dieser Bestimmung sind für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Der Inhaber des Derivats hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge eines ausserordentlichen Ereignisses entstanden ist.

Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich mitzuteilen, dass ein ausserordentliches Ereignis eingetreten ist. Darüber hinaus wird sich die Emittentin bemühen, innerhalb von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung den Inhabern der Valoren mitzuteilen, welche Handlungen die Emittentin im Zusammenhang mit dem ausserordentlichen Ereignis vornimmt oder vornehmen wird. Die Mitteilung stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Die Mitteilung erfolgt gemäss Ziffer 30.2 oder in anderer angemessener Weise.

#### *19. Änderung der Bedingungen und salvatorische Klausel*

Die Emittentin ist berechtigt, in den in dieser Programmdokumentation oder in den Final Terms enthaltenen Bedingungen der Derivate (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Inhabers der Derivate zu ändern oder zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Derivate zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die finanzielle Situation des Inhabers der Derivate im Zusammenhang mit den Derivaten nicht wesentlich verschlechtert oder

etwaige Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschwert werden. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen der Derivate zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach Ansicht der Emittentin infolge einer Änderung des Schweizer Rechts oder eines ausländischen Rechts notwendig oder angemessen ist. Änderungen oder Ergänzungen nach diesem Absatz werden gemäss Ziffer 30.2 bekannt gegeben.

Sollte eine Bestimmung der in dieser Programmdokumentation oder in den Final Terms enthaltenen Bedingungen der Derivate ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck der Bedingungen der Derivate entsprechende Regelung treten.

## *20. Steuerliche Gesichtspunkte*

Erwerber und/oder Verkäufer der Derivate müssen nach Massgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Derivate übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Derivate Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zahlen (siehe Abschnitt VI. "Besteuerung" in dieser Programmdokumentation). Dies schliesst, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, staatliche und lokale Steuern, Verkehrssteuern oder Gebühren, Umsatzabgabe, Gewerbesteuer oder andere Umlagen bzw. Lasten ein, die auf Barzahlungen an den Inhaber durch die Emittentin oder auf der Lieferung von Basiswerten oder auf anderen Transaktionen, die auf der Basis der vorliegenden Bedingungen vorgenommen werden, anzuwenden sein könnten. Die Emittentin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, von jedem Betrag, der an den Inhaber der Derivate zu zahlen ist, einen Betrag zurückzubehalten, der für die Zahlung derartiger Steuern, Gebühren, Umlagen oder Lasten notwendig ist. Für den Fall, dass eine Regierungs- oder Verwaltungsbehörde die Emittentin verpflichtet, eine derartige Steuer oder Gebühr zu zahlen, wie auch immer sie bezeichnet wird, ist der Inhaber der Derivate verpflichtet, der Emittentin den jeweiligen Betrag, einschliesslich etwaiger gezahlter Zinsen oder Strafen, unverzüglich zurückzuzahlen.

Potenziellen Erwerbern der Derivate wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der persönlichen steuerlichen Folgen von Geschäften über die Derivate (z.B. Erwerb, Halten und Veräusserung bzw. Einlösung) zu Rate zu ziehen.

## *21. Basiswert bezogene Bedingungen*

### *21.1 Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung sowie über den Basiswert eingeholt werden können*

Informationen über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Basiswertes sowie dessen Volatilitäten können bei der Emittentin des Basiswertes oder der Basiswertkomponente, dem Indexsponsor, der Referenzbörse oder dem Referenzhandelsplatz des Basiswertes oder der Basiswertkomponente eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vergangene Wertentwicklung kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes oder der Basiswertkomponente ist.

## 21.2 *Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes führen*

Anpassungen der Bedingungen der Valoren, wenn Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des Basiswertes führen, werden durch die Emittentin gemäss den folgenden Grundsätzen vorgenommen. Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sind für die Inhaber der Derivate bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Der Inhaber der Derivate hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge solcher Ereignisse entstanden ist. Die Final Terms können darüber hinaus spezifische Bestimmungen für Ereignisse, die den Basiswert verändern, enthalten.

### 21.2.1 **Aktie als Basiswert**

#### 21.2.1.1 *Corporate Actions, Übernahmeangebote und Dekotierung*

Ereignisse, die zu einer Veränderung von Aktien als Basiswert führen, sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, Corporate Actions, der Umtausch von Aktien gegen andere Aktien oder Barabgeltung infolge einer Übernahme, die Dekotierung oder die endgültige Einstellung des Handels der Aktien an der massgeblichen Börse.

Corporate Actions sind Ereignisse mit Verwässerungs- und Konzentrationseffekt. Dazu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, folgende Ereignisse (siehe auch die Definition von Corporate Action im Glossar am Ende dieses Prospekts):

- (i) Ausschüttung von aussergewöhnlich hohen Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (beispielsweise Spezialdividenden oder Jubiläumsboni);
- (ii) Gewährung von Bezugsrechten;
- (iii) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln;
- (iv) Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre;
- (v) Split oder Konsolidierung der Aktien; oder
- (vi) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird.

Anpassungen der Bedingungen der Derivate im Zusammenhang mit Corporate Actions, mit einem Umtausch der Basiswerte gegen andere Aktien oder Barabgeltung infolge Übernahme, einer Dekotierung der Aktien oder vergleichbaren Ereignissen, die den Basiswert verändern, werden durch die Emittentin ge-

mäss den folgenden Grundsätzen vorgenommen und sind für die Inhaber der Derivate bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Alle Anpassungen treten an dem von der Emittentin bestimmten und gemäss Ziffer 30.2 publizierten Datum in Kraft.

#### 21.2.1.2 *Alle Derivate mit Ausnahme von Julius Baer Zertifikaten und Julius Baer Warrants*

(1) Im Falle des Eintretens eines Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert des Basiswertes hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt entspricht.

(2) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen beziehungsweise -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen der Derivate, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges nicht-schweizerisches Register (bei einer Fusion) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebots durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Bedingungen der Derivate erfolgt mit Wirkung auf den Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Bedingungen der Derivate ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der [SIX SIS]/[Clearstream]/[Euroclear] anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an der SIX Swiss Exchange oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Börse möglich ist.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67 Prozent der Gesamtleistung nicht übersteigt, so werden die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten durch die im Umtauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation ersetzt. Die Emittentin hat, falls notwendig, die weiteren Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem betreffenden Umtausch der Aktien entspricht.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich in bar erfolgt, so hat die Emittentin die Wahl, entweder den betroffenen Basiswert bzw. die betroffene Basketkomponente durch eine(n) andere(n), wie oben beschrieben, zu ersetzen oder das Derivat mit Wirkung zu dem in der Bestimmung (2) Absatz 1 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt zu kündigen. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots einem Wert von mehr als 67 Prozent der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäss der Bestimmung (2) Absatz 2 nicht gegeben sind. Im Fall der vorzeitigen Beendigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermes-

sen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die vorzeitige Beendigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei vorzeitiger Beendigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Den Inhabern der Derivate ist der Geldbetrag mit Valuta sieben Bankwerkstage nach der vorzeitigen Beendigung zu zahlen.

(3) Wird die Aktie an der Referenzbörse dekotiert oder der Handel der Aktie an der Referenzbörse endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese andere Börse durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 als Referenzbörse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Referenzbörse als Bezugnahme auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach billigem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine denkbare ersetzende Börse, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(4) Wird eine Kapitaltransaktion durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder tritt ein sonstiges Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(5) Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einem Ereignis nach den vorstehenden Bestimmungen Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen

unabhängigen Experten beziehen. Der Termin für die Rückzahlung wird in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

### 21.2.1.3 *Julius Baer Zertifikate*

(1) Bei Ausschüttung von Dividenden auf die Aktien bleiben die Bedingungen des Derivats unverändert.

Als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, falls von der Gesellschaft, welche die Aktien begeben hat (die "**Gesellschaft**"), der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird beziehungsweise Bestandteil der regulären Ausschüttung ist sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden. Nicht als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten aussergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (beispielsweise Spezialdividenden oder Jubiläumsboni).

Im Fall von anderen Zahlungen als Dividendenzahlungen durch die Gesellschaft an die Inhaber der Aktien hat die Emittentin diese Beträge entweder in die Aktien der Gesellschaft oder (wenn der Börsenhandel in diesen Aktien endgültig eingestellt wird) nach billigem Ermessen in Aktien eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen, deren Aktien den Basiswert des Zertifikats bilden, zu investieren. Die Emittentin soll die entsprechenden Anteile der Aktien am Zertifikat anpassen.

(2) Im Falle des Eintretens eines Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den Marktwert einer im Basket enthaltenen Aktie hat die Emittentin, falls notwendig, nach billigem Ermessen entweder (i) die erhaltenen Beteiligungsrechte, Optionen oder sonstigen Rechte zu verkaufen und die Erlöse wie in der Bestimmung (1) dargestellt zu behandeln oder (ii) die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ereignisses mit Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt entspricht.

(3) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen beziehungsweise -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen des Derivats, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges nicht-schweizerisches Register (bei einer Fusion) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Bedingungen des Derivats erfolgt mit Wirkung auf den Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Bedingungen des Derivats ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der [SIX SIS]/[Clearstream]/[Euroclear] anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen

Aktien oder sonstigen Rechte an der SIX Swiss Exchange oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Börse möglich ist.

Wenn die Gegenleistung für die Aktien des Zielunternehmens nur aus Aktien besteht ("**Neue Aktien**"), so werden die Aktien des Zielunternehmens im Basket durch die Neuen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation ersetzt.

Wenn die Gegenleistung für die Aktien des Zielunternehmens allein aus Geld besteht, soll die Berechnungsstelle dieses in die Bestimmung des Wertes des Baskets oder des Endabrechnungspreises die Nettogeldzahlung nach Steuern einbeziehen.

Wenn die Gegenleistung für die Aktien des Zielunternehmens sowohl aus Neuen Aktien als auch aus Geld besteht, soll die Berechnungsstelle bei der Bestimmung des Wertes des Baskets oder des Endabrechnungspreises die obigen Regelungen entsprechend anwenden.

(4) Wird die Aktie an der Referenzbörse dekotiert oder der Handel der Aktie an der Referenzbörse endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese andere Börse durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 als Referenzbörse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Referenzbörse als Bezugnahme auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach billigem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine denkbare ersetzende Börse, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(5) Wird eine Kapitaltransaktion durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder tritt ein sonstiges Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(6) Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einem Ereignis nach den vorstehenden Bestimmungen Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf die betroffene Aktie an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(7) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntma-

chung gemäss Ziffer 30.2, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "Kündigungsdatum"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Der Termin für die Rückzahlung wird in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

#### 21.2.1.4 *Julius Baer Warrant*

(1) Bei Ausschüttung von Dividenden auf die Aktien bleiben die Bedingungen des Warrants, insbesondere der Ausübungspreis, unverändert.

Als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien, falls von der Gesellschaft, welche die Aktien begeben hat (die "**Gesellschaft**"), der Betrag der Herabsetzung des Nennwertes anstelle einer Dividende ausbezahlt wird beziehungsweise Bestandteil der regulären Ausschüttung ist, sowie garantierte Barabgeltungen von Bezugsrechten und anderen vergleichbaren Werten, die anstelle einer Dividende angeboten werden.

Nicht als Dividenden im Sinne dieser Bestimmung gelten aussergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden beziehungsweise von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (beispielsweise Spezialdividenden oder Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis, die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor den betreffenden Ausschüttungen entspricht.

(2) Werden Bezugsrechte gewährt, so hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis, die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Gewährung von Bezugsrechten entspricht.

(3) Bei Kapitalerhöhungen aus Mitteln der Gesellschaft erhöht sich die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Aktienkapital. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Kapitalerhöhung entspricht.

(4) Bei Kapitalherabsetzungen bleiben die Bedingungen der Warrants, insbesondere der Ausübungspreis, grundsätzlich unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien erfolgt.

Bei Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwertes der Aktien zum Zwecke der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre erhöht sich die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis, sofern diese unabhängig von der Zahlung einer Dividende erfolgen. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Kapitalherabsetzung entspricht.

Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor der betreffenden Kapitalherabsetzung entspricht.

(5) Bei einem Split oder einer Konsolidierung der Aktien ermässigt beziehungsweise erhöht sich der Ausübungspreis entsprechend dem Split- beziehungsweise Konsolidierungsverhältnis. Gleichzeitig hat die Emittentin, falls notwendig, die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Split beziehungsweise der betreffenden Konsolidierung entspricht.

(6) Wird Aktionären im Rahmen von Unternehmensübernahmen beziehungsweise -zusammenschlüssen der Umtausch von Aktien angeboten, so führt dies zu einer Anpassung der Bedingungen der Warrants, sofern die Transaktion wirksam vollzogen ist. Eine Transaktion gilt als wirksam vollzogen mit Eintragung in das jeweilige Handelsregister oder ein gleichwertiges nicht-schweizerisches Register (bei einer Fusion) beziehungsweise mit der Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens des Angebotes durch die übernehmende Gesellschaft. Die Anpassung der Bedingungen der Warrants erfolgt mit Wirkung auf den Tag, ab dem die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung den Aktionären zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Anpassung der Bedingungen der Warrants ist, dass die im Umtauschangebot benannte Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft über die von der [SIX/SIS]/[Clearstream]/[Euroclear] anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden kann, Derivate auf diesen Basiswert gehandelt werden können sowie ein Handel der angebotenen Aktien oder sonstigen Rechte an der SIX Swiss Exchange oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Börse möglich ist.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich aus Aktien oder Aktien zuzüglich einem Baranteil besteht, dessen Wert 67 Prozent der Gesamtleistung nicht übersteigt, so werden die Basiswerte durch die im Um-

tauschangebot angebotenen Aktien unter Berücksichtigung der entsprechenden Umtauschrelation ersetzt. Die Emittentin hat, falls notwendig, den Ausübungspreis sowie weitere mögliche Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Umtausch der Aktien entspricht.

Sofern die Gegenleistung ausschliesslich in bar erfolgt, so endet die Laufzeit der Warrants mit Wirkung auf den in der vorstehenden Bestimmung (6) Absatz 1 Satz 3 beschriebenen Zeitpunkt. Warrants, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels liegt, werden zu ihrem theoretisch fairen Wert abgerechnet. Gleiches gilt, sofern die Gegenleistung aus Aktien und einem Barausgleich besteht und der Baranteil zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebotes einem Wert von mehr als 67 Prozent der Gesamtleistung entspricht, sowie wenn die Voraussetzungen gemäss der vorstehenden Bestimmung (6) Absatz 2 nicht gegeben sind.

Zur Bestimmung des theoretisch fairen Wertes orientiert sich die Emittentin, soweit möglich, an einem geeigneten Optionspreismodell.

(7) Wird die Aktie an der Referenzbörse dekotiert oder der Handel der Aktie an der Referenzbörse endgültig eingestellt und besteht oder beginnt zu diesem Zeitpunkt eine Kotierung oder der Handel an einer anderen Börse, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese andere Börse durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 als Referenzbörse zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Referenzbörse als Bezugnahme auf die ersetzende Börse. Entscheidet sich die Emittentin nach billigem Ermessen gegen die Ersetzung oder existiert keine denkbare ersetzende Börse, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(8) Wird eine Kapitalmassnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, aber von den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder erfasst, oder wird eine Kapitaltransaktion durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt oder tritt ein sonstiges Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Warrants bei Ausübung zu erfüllen beziehungsweise den Wert der Warrants zu bestimmen, so trifft die Emittentin nach billigem Ermessen eine Regelung in Anlehnung an die vorstehenden Bestimmungen und hat, falls notwendig, die Bedingungen der Warrants nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Warrants, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Warrants vor dem betreffenden Ereignis entspricht.

(9) Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einem Ereignis nach den vorstehenden Bestimmungen (1) bis (7) Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen

und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(10) Bei Ausübung von Warrants, bei denen die Anzahl der den Warrants zugrunde liegenden Basiswerte im Rahmen einer Kapitalmassnahme angepasst worden ist, nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Anzahl Basiswerte einen Barausgleich vor.

(11) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Den Inhabern der Derivate ist der Geldbetrag mit Valuta drei SIX-Handelstage nach dem Kündigungsdatum zu bezahlen.

### 21.2.2 Index als Basiswert

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass Konzept oder Berechnung des Index nicht mehr vergleichbar sind mit Konzept oder Berechnung zum Zeitpunkt der Emission, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionen, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Veränderung des Basiswertes entspricht.

Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einer solchen Änderung Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Index an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Indexstandes des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Ist das Derivat ein Warrant oder eine Standard-Option, ist den

Inhabern der Derivate der Geldbetrag mit Valuta drei SIX-Handelstage nach dem Kündigungsdatum zu bezahlen. Für die übrigen Derivate wird der Termin für die Rückzahlung in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

### 21.2.3 Kollektive Kapitalanlagen als Basiswert

Ausserordentliche Fondereignisse sind folgende Ereignisse, die die kollektive Kapitalanlage (nachfolgend "**Fonds**" und "**Fondsanteile**") oder die Emittentin betreffen:

- (i) die Abwicklung, Auflösung, Liquidation, Einstellung, Fusion, Spaltung des Fonds oder der Entzug einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung des Fonds;
- (ii) die Änderung der Währung, in welcher der Nettoinventarwert des Fonds veröffentlicht wird;
- (iii) eine wesentliche Veränderung der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Anlageprozesses, des Betriebs oder der Organisation des Fonds, wobei als nicht wesentlich Änderungen formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten;
- (iv) eine wesentliche Veränderung des Typs der Vermögenswerte, in die der Fonds direkt oder indirekt investiert;
- (v) der Fonds führt neue Gebühren, Kosten oder Auslagen ein, die dem Fondsvermögen belastet werden, oder erhöht diese;
- (vi) der Fonds führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein oder erhöht diese;
- (vii) der Administrator versäumt es, den Nettoinventarwert wie vorgesehen zu berechnen oder zu veröffentlichen, oder versäumt es, andere Informationen bezüglich des Fonds zu veröffentlichen, die gemäss der Fondsdokumentation zu veröffentlichen wären;
- (viii) ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüfter Nettoinventarwert weicht von dem veröffentlichten Nettoinventarwert ab oder der Wirtschaftsprüfer des Fonds versieht seinen Prüfbericht mit Einschränkungen oder weigert sich, einen uneingeschränkten Bericht abzugeben;
- (ix) jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit Fondsanteilen;
- (x) jede Aussetzung, Einstellung oder Verschiebung von Rückzahlungen oder Zeichnungen von Fondsanteilen;
- (xi) der Fonds verlangt von einem beliebigen Anteilsinhaber, dass dieser seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt;
- (xii) jede Änderung der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder die Emittentin;

- (xiii) Rücktritt, Kündigung oder eine sonstige wesentliche Veränderung in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Anlageberater oder deren Personal, wobei als nicht wesentlich Veränderungen formeller oder technischer Natur sowie solche von geringer Bedeutung gelten;
- (xiv) Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Verlust einer allfälligen Bewilligung oder Registrierung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters;
- (xv) der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater werden Partei einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Streitigkeit;
- (xvi) der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater oder einer ihrer Angestellten ist Gegenstand einer aufsichts- oder strafrechtlichen Untersuchung, einer strafrechtlichen Anklage oder einer aufsichtsrechtlichen Disziplinar massnahme;
- (xvii) jede Änderung oder Beendigung jeglicher zwischen der Emittentin und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter getroffenen Vereinbarung, einschliesslich solcher Vereinbarungen, die sich auf die Zeichnung oder Rückzahlung von Fondsanteilen beziehen;
- (xviii) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass ein Ausserordentliches Fondseignis eingetreten ist oder eintreten droht, setzt die Emittentin die Inhaber der Derivate durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 in Kenntnis. Die Emittentin kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, als Ersatz für den betroffenen Fonds innerhalb von fünf Bankwerktagen einen oder mehrere Alternativfonds ("**Nachfolgefonds**") bestimmen. Der Nachfolgefonds muss über grundsätzlich ähnliche Charakteristika und Anlageziele verfügen, wie sie der zu ersetzende Fonds unmittelbar vor dem Ausserordentlichen Fondseignis aufgewiesen hat. Bestimmt die Emittentin einen Nachfolgefonds, so muss die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich im Zusammenhang mit der Ersetzung des Fonds ergeben. Der Tag, an dem die Bedingungen der Derivate angepasst werden, wird als "Anpassungsdatum" bezeichnet. Jedwede Bezugnahme auf den Fonds in den Bedingungen der Derivate gilt ab dem "Anpassungsdatum" als Bezugnahme auf den Nachfolgefonds.

Alternativ kann die Emittentin, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht auch, wenn die ursprünglich geplante Ersetzung des Fonds nach Ansicht der Emittentin aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Betra-

ges, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil erhalten würde, wenn er die Rückzahlung der im Derivat enthaltenen Fondsanteile am Kündigungsdatum verlangen würde, und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Die Emittentin zahlt dem Inhaber der Derivate den Rückzahlungsbetrag innert fünf Bankwerktagen vom Tag an gerechnet, an welchem ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten würde, wenn er die Rückzahlung sämtlicher Fondsanteile am Kündigungsdatum verlangen würde. Alternativ kann die Emittentin das Rückzahlungsdatum durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 festlegen.

Entscheidet sich die Emittentin, den betroffenen Fonds nicht zu ersetzen und die Derivate nicht vorzeitig zu kündigen, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ausserordentlichen Fondseignisses entspricht. Alle Anpassungen treten an dem von der Emittentin bestimmten und gemäss Ziffer 30.2 publizierten Datum in Kraft.

#### **21.2.4 Obligationen als Basiswert**

Ausserordentliche Obligationenereignisse sind folgende Ereignisse, die die Obligation oder die Emittentin betreffen:

- (i) die Obligation wird vorzeitig teilweise oder vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft;
- (ii) das Rating des Emittenten der Obligation verschlechtert sich;
- (iii) der Emittent der Obligation wird aufgelöst, liquidiert, abgewickelt, fällt in Konkurs oder droht in Konkurs zu fallen, erklärt die Insolvenz oder droht, zahlungsunfähig zu werden;
- (iv) ein sonstiges Ereignis tritt in Bezug auf den Emittenten der Obligation ein, durch das der Ausfall der Obligation droht;
- (v) der Emittent der Obligation wird umstrukturiert;
- (vi) jede Aussetzung, Einstellung oder sonstige Beschränkung des Handels mit der Obligation;
- (vii) jede Änderung der steuerlichen Behandlung in Bezug auf Couponzahlungen der Obligation;
- (viii) jedes sonstige Ereignis, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern.

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass ein Ausserordentliches Obligationenereignis eingetreten ist oder eintreten droht, setzt die Emittentin die Inhaber der Derivate durch Bekanntmachung

gemäss Ziffer 30.2 in Kenntnis. Die Emittentin kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, als Ersatz für die betroffene Obligation innerhalb von fünf Bankwerktagen einen oder mehrere Obligationen ("**Nachfolgeobligation**") bestimmen. Bestimmt die Emittentin eine Nachfolgeobligation, so muss die Berechnungsstelle alle nötigen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vornehmen, die sich im Zusammenhang mit der Ersetzung der Obligation ergeben. Der Tag, an dem die Bedingungen der Derivate angepasst werden, wird als "**Anpassungsdatum**" bezeichnet. Jedwede Bezugnahme auf die Obligation in den Bedingungen der Derivate gilt ab dem "**Anpassungsdatum**" als Bezugnahme auf die Nachfolgeobligation.

Alternativ kann die Emittentin, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht auch, wenn die ursprünglich geplante Ersetzung der Obligation nach Ansicht der Emittentin aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Die Emittentin zahlt dem Inhaber der Derivate den Rückzahlungsbetrag innert fünf Bankwerktagen vom Kündigungsdatum an gerechnet. Alternativ kann die Emittentin das Rückzahlungsdatum durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 festlegen.

Entscheidet sich die Emittentin, die betroffene Obligation nicht zu ersetzen und die Derivate nicht vorzeitig zu kündigen, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen des Derivats nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Derivats, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert des Derivats vor dem Eintreten des Ausserordentlichen Obligationenerignisses entspricht. Alle Anpassungen treten an dem von der Emittentin bestimmten und gemäss Ziffer 30.2 publizierten Datum in Kraft.

#### **21.2.5 Andere Basiswerte**

Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass der Basiswert - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr vergleichbar ist mit dem Basiswert zum Zeitpunkt der Emission, hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Veränderung des Basiswertes entspricht. Stellt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, dass (i) der Handel im Basiswert ausgesetzt, eingeschränkt oder auf sonstige Weise beschränkt ist, (ii) sich die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit dem Basiswert ändert, oder (iii) ein sonstiges Ereignis eintritt, welches wesentliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin hat oder haben könnte, ihre Verpflichtungen aus dem Derivat zu erfüllen oder ihre Position in Bezug auf das Derivat abzusichern, dann hat die Emittentin, falls notwendig, die Bedingungen der Derivate nach billigem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt dieses ausserordentlichen Ereignisses entspricht.

Bei der Festlegung, in welchem Ausmass einer solchen Änderung oder einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen ist, kann die Emittentin, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert an einer Börse gehandelt werden, Anpassungen der Kontraktbedingungen der betreffenden Optionen und Futures, die von der jeweiligen Börse vorgenommen oder bekannt gegeben werden, berücksichtigen. Die Emittentin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Derivate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2, sofern in der Bekanntmachung nicht ein nachfolgender Tag bestimmt wird (das "**Kündigungsdatum**"). Die Laufzeit der Derivate endet in diesem Falle vorzeitig. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Derivate einen Geldbetrag in der Währung des Derivats, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann massgeblichen Kurses des Basiswertes und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als wirtschaftlicher Wert des Derivats bei Kündigung festgelegt wird. Sie kann dazu einen unabhängigen Experten beiziehen. Ist das Derivat ein Warrant, ist den Inhabern der Derivate der Geldbetrag mit Valuta drei SIX-Handelstage nach dem Kündigungsdatum zu bezahlen. Für die übrigen Derivate wird der Termin für die Rückzahlung in der Bekanntmachung der Kündigung angegeben.

### *21.3 Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen*

Die Beschreibung etwaiger Störungen erfolgt nachfolgend. Die Final Terms können ergänzende oder abweichende Bestimmungen vorsehen. In Ergänzung und auch abweichend zu den nachstehenden Bestimmungen können die Emittentin und die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen auch Definitionen und Regelungen der jeweils massgeblichen Options- oder Futuresbörsen anwenden.

#### **21.3.1 Marktstörung**

Im Rahmen der nachfolgenden Definitionen ist eine Beschränkung der Handelszeiten keine Marktstörung, falls sie aufgrund eines von der betreffenden Börse angekündigten Wechsels der Handelszeiten geschieht.

##### *21.3.1.1 Aktie*

Ist der Basiswert eine Aktie oder setzt sich der Basiswert aus Aktien zusammen, so liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) der Handel mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an der SIX Swiss Exchange, der New York Stock Exchange oder einer sonstigen Börse, an der der Basiswert oder die Basiswertkomponente gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (ii) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörse eingestellt oder wesentlich behindert ist, oder wenn (iii) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

#### 21.3.1.2 *Index*

Ist der Basiswert ein Index oder setzt sich der Basiswert aus Indizes zusammen, liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) die Berechnung des Indexstandes durch den Indexsponsor oder (ii) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörse eingestellt oder wesentlich behindert ist oder wenn (iii) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

#### 21.3.1.3 *Future*

Ist der Basiswert ein Future oder setzt sich der Basiswert aus Futures zusammen, bedeutet "**Marktstörung**" (i) die Einstellung oder wesentliche Behinderung des Handels mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an der Eurex oder an sonstigen Options- und Futuresbörsen oder (ii) das Fehlen von aktuellen Publikationen von Wechselkursen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

#### 21.3.1.4 *Kollektive Kapitalanlage*

Ist der Basiswert eine kollektive Kapitalanlage oder setzt sich der Basiswert aus kollektiven Kapitalanlagen zusammen, liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) der Handel mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an einer Börse, an der der Basiswert oder die Basiswertkomponente gehandelt wird, eingestellt oder wesentlich behindert ist, (ii) der Net Asset Value nicht oder nicht innerhalb der üblichen Zeiträume berechnet oder publiziert wird, (iii) der Handel von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörsen eingestellt oder wesentlich behindert ist, oder wenn (iv) aktuelle Publikationen von Wechselkursen fehlen, welche für die Berechnung im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

#### 21.3.1.5 *Wechselkurs*

Ist der Basiswert ein Wechselkurs oder setzt sich der Basiswert aus Wechselkursen zusammen oder weicht die Währung eines Basiswertes oder einer Basiswertkomponente von der Währung des Derivats ab, liegt eine "**Marktstörung**" dann vor, wenn (i) der Devisenhandel in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes eingestellt oder wesentlich behindert ist, (ii) die Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen eingeschränkt ist oder (iii) es unmöglich ist, einen Wechselkurs zu erhalten.

#### 21.3.1.6 *Andere Basiswerte*

Ist der Basiswert eine Obligation, ein Edelmetall, ein Rohstoff oder ein strukturiertes Produkt oder setzt sich der Basiswert aus den vorgenannten Komponenten zusammen, bedeutet "**Marktstörung**" (i) die Einstellung oder wesentliche Behinderung des Handels mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente an der SIX Swiss Exchange, der New York Stock Exchange oder einer sonstigen Börse, an der der Basiswert oder die Basiswertkomponente gehandelt wird, (ii) die Einstellung oder wesentliche Behinderung des

Handels von Optionen oder Futures auf den Basiswert oder eine Basiswertkomponente an der Eurex oder an einer anderen Options- und Futuresbörse, (iii) das Fehlen von Kursen, welche für Berechnungen im Zusammenhang mit dem Basiswert oder einer Basiswertkomponente eine Rolle spielen oder (iv) das Fehlen von aktuellen Publikationen von Wechselkursen, welche für Berechnungen im Zusammenhang mit den Derivaten eine Rolle spielen.

Bei sonstigen Basiswerten wird in den Final Terms definiert, wann eine "**Marktstörung**" vorliegt.

### 21.3.2 Auswirkungen einer Marktstörung

Sämtliche Festsetzungen und Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sind für den Inhaber der Derivate bindend, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Die Emittentin hat zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen das Recht, Massnahmen gemäss obiger Ziffer 21.2 oder gemäss Ziffer 18 zu treffen.

Der Inhaber des Derivats hat keinen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Schadens, der infolge einer Marktstörung entstanden ist.

Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Die Mitteilung stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Die Mitteilung erfolgt gemäss Ziffer 30.2 oder in anderer angemessener Weise.

#### 21.3.2.1 *Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats*

Sollte nach Ansicht der Emittentin vor dem Verfalldatum des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten sein und fortauern, setzt die Berechnungsstelle den [Kurs]/[Indexstand] des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten [Kurses]/[Indexstandes] des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes oder der Basiswertkomponente fest. Bei der Festsetzung des [Kurses]/[Indexstandes] kann die Berechnungsstelle, wenn Options- und Futures-Kontrakte auf den Basiswert oder die Basiswertkomponente an einer Börse gehandelt werden, die Regeln der jeweiligen Börse für die Bestimmung des [Kurses]/[Indexstandes] im Fall von Marktstörungen berücksichtigen. Ist der Basiswert ein Index, kann die Berechnungsstelle darüber hinaus bei der Bestimmung des Indexstandes das Konzept des Indexsponsors benutzen oder auf Bestimmungen des Indexstandes durch Personen Bezug nehmen, die den Indexstand gemäss dem Konzept des Indexsponsors berechnet haben. Die Berechnungsstelle ist hierzu aber jeweils nicht verpflichtet. Die oben stehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestimmung des Wertes des Derivats, dessen Basiswert oder Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

#### 21.3.2.2 *Auswirkungen einer Marktstörung auf Couponzahlungen*

Sollte nach Ansicht der Emittentin vor dem Verfalldatum des Derivats in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente eine Marktstörung eingetreten sein und fortauern, verschieben sich allfällige

Coupondaten auf den ersten Bankwerktag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, sofern die Final Terms oder eine allfällige Mitteilung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen. Sollte die Marktstörung bis zum Verfall fortbestehen, dann erlöschen sämtliche Ansprüche auf Couponzahlungen, sofern die Final Terms oder eine allfällige Mitteilung der Emittentin keine andere Regelung vorsehen. Die vorstehende Bestimmung gilt für sämtliche sonstige Zahlungen, welche die Emittentin gemäss den Bedingungen eines Derivats während der Laufzeit des Derivats leisten müsste, entsprechend.

#### 21.3.2.3 *Auswirkungen einer Marktstörung auf den Verfall der Derivate*

Sollte nach Ansicht der Emittentin am Verfalldatum in Bezug auf einen Basiswert oder eine Basiswertkomponente des Derivats eine Marktstörung eingetreten sein, verschiebt sich das Verfalldatum auf den ersten Bankwerktag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Sollte die Marktstörung während acht Bankwerktagen nach dem Verfalldatum bestehen, so hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Bankwerktag als neues Verfalldatum zu bestimmen. In diesem Fall bestimmt die Berechnungsstelle den [Schlusskurs]/[Schlussstand] des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bzw. der von der Marktstörung betroffenen Basiswertkomponente für das neue Verfalldatum nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten [Kurses]/[Indexstandes] des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes bzw. der von der Marktstörung betroffenen Basiswertkomponente. Der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes bzw. der Basiswertkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am ursprünglichen Verfalldatum ermittelt. Die oben stehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestimmung des Wertes des Derivats, dessen Basiswert oder Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Wird das Verfalldatum verschoben, dann verschiebt sich das neue Rückzahlungsdatum entsprechend. Alternativ kann die Emittentin das neue Rückzahlungsdatum durch Bekanntmachung gemäss Ziffer 30.2 festlegen. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist das neue Rückzahlungsdatum der unmittelbar nachfolgende Bankwerktag.

#### 21.3.2.4 *Auswirkungen einer Marktstörung auf die Ausübung von Optionen*

Falls die Emittentin am Ausübungstag feststellt, dass eine Marktstörung vorliegt, welche sich fortsetzt, wird der Ausübungstag auf den nächsten SIX-Handelstag verschoben, an welchem nach Ansicht der Emittentin keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin entscheidet über das Vorliegen einer Marktstörung und das Verschieben des Ausübungstages nach billigem Ermessen.

### 21.4 *Bestimmung Kurs oder Indexstand der Basiswerte*

Sämtliche Kurse oder Indexstände der Basiswerte werden gemäss den nachfolgenden Regeln bestimmt.

#### 21.4.1 **Aktien**

"**Kurs**" ist der an der jeweiligen Börse festgestellte und veröffentlichte Wert des jeweiligen Basiswertes. Sollte der Basiswert an mehreren Börsen kotiert sein, ist die Primärkotierung ausschlaggebend, sofern

nicht in den Final Terms etwas anderes bestimmt ist. Sollte während der Laufzeit des Derivats die Primär-börse oder die in den Final Terms bestimmte Börse den Kurs des jeweiligen Basiswertes an einem bestimmten Tag nicht feststellen und veröffentlichen, dann bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und welche sonstige Börse, an der der Basiswert kotiert ist, Referenzbörse an diesem Tag sein soll.

**"Tagesschlusskurs"** ist der als offizieller Schlusskurs des Basiswertes für einen bestimmten Tag an der jeweiligen Börse festgestellte und veröffentlichte Wert des jeweiligen Basiswertes.

**"Schlusskurs"** ist der offizielle Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum an der Börse.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Knock-In oder Knock-Out Barrier durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes an der Börse während der Knock-In oder Knock-Out Periode massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch den Basiswert ist jede Tagesschlusskursfeststellung des Basiswertes an der Börse während der Trigger-Periode massgeblich.

#### 21.4.2 Index

**"Indexstand"** ist der in die Währung des Derivats umgewandelte Indexstand des Basiswertes, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1.00 der jeweiligen Währung des Derivats.

**"Tagesschlussstand"** ist der in die Währung des Derivats umgewandelte offizielle Schlussindexstand des Basiswertes an einem bestimmten Tag, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1.00 der jeweiligen Währung des Derivats.

**"Schlussstand"** ist der in die Währung des Derivats umgewandelte offizielle Schlussindexstand des Basiswertes am Verfalldatum, wie er durch den Indexsponsor errechnet und veröffentlicht worden ist. Dabei entspricht ein Indexpunkt einem Betrag von 1.00 der jeweiligen Währung des Derivats.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Knock-In oder Knock-Out Barrier durch den Basiswert ist jeder während der Knock-In oder Knock-Out Periode veröffentlichte Indexstand massgeblich.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens des Trigger Levels durch den Basiswert ist jeder während der Trigger-Periode veröffentlichte Tagesschlussstand massgeblich.

#### 21.4.3 Kollektive Kapitalanlagen

**"NAV"** ist der Nettoinventarwert (Net Asset Value) dieser kollektiven Kapitalanlage/einer Anteilsklasse dieser kollektiven Kapitalanlage/pro Anteil dieser kollektiven Kapitalanlage, wie er durch die Hauptver-

waltungsstelle ("**Administrator**") der kollektiven Kapitalanlage an einem Datum ("**t**") berechnet und publiziert worden ist.

"**Initial NAV**" ist der Betrag, den ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil bezahlen müsste, wenn er solche Fondsanteile am Fixierungsdatum zeichnen würde.

"**Final NAV**" ist der Betrag, welchen ein fiktiver Investor (welcher sich in derselben Position wie die Emittentin befindet) pro Fondsanteil erhalten würde, wenn er die Rückzahlung der im Derivat enthaltenen Anzahl Fondsanteile am Verfalldatum verlangen würde.

#### **21.4.4 Wechselkurs**

Der Wechselkurs (Kassakurs Währung 1/Währung 2 oder Kassakurs Währung 2/Währung 1) ist der entsprechende Wechselkurs, der vom globalen Kassadevisenmarkt abgeleitet wird, welcher für diesen Zweck in jeder Woche im Zeitraum von Montag 05.00 Uhr Sydney-Zeit bis Freitag 17.00 Uhr New York-Zeit als ununterbrochen geöffnet betrachtet wird.

Für die Feststellung des Berührens, Unter- oder Überschreitens einer etwaigen Knock-In oder Knock-Out Barrier durch den Basiswert ist jede Kursfeststellung des Basiswertes während der Knock-In oder Knock-Out Periode massgeblich.

#### **21.4.5 Andere Basiswerte**

Bei sonstigen Basiswerten wird die Art und Weise der Kursfeststellung in den Final Terms definiert.

### *22. Bedingungen und Voraussetzungen für die jeweilige Emission*

#### *22.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Massnahmen für die Antragstellung*

##### *22.1.1 Bedingungen, denen die jeweilige Emission unterliegt*

Die vertraglichen Bedingungen, denen das jeweilige Angebot unterliegt, ergeben sich aus den allgemeinen und den produktspezifischen Bedingungen der Derivate. Siehe den Abschnitt zu den produktspezifischen Bedingungen der Derivate. Für die jeweilige Emission massgebend sind einzig die produktspezifischen Bedingungen der Derivate in den entsprechenden Final Terms. Insbesondere wird auf Verkaufsbeschränkungen verwiesen. Siehe dazu nachfolgend Ziffer 29 bzw. Abschnitt VII der Programmdokumentation.

##### *22.1.2 Emissionsvolumen / Gesamtsumme der Emission / Aufstockung*

Das Emissionsvolumen der einzelnen Emission wird in den Final Terms festgelegt. Das angegebene Emissionsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Derivate, ist jedoch kein Indikator für das tatsächlich emittierte Volumen eines spezifischen Derivats. Sofern in den Final Terms nichts anderes fest-

gelegt wird, handelt es sich bei der gegenständlichen Einladung zur Angebotsstellung ausschliesslich um solche für Zeichnungen (Ersterwerb). Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Emission wieder aufzunehmen, ohne dass es der Zustimmung der Erwerber bedarf. Die demgemäss ausgegebenen Derivate stehen den zuvor ausgegebenen Derivaten in jeder Hinsicht gleich, so dass sie eine einzige Wertpapierserie bilden.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Derivate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den bereits ausgegebenen Derivaten einer Emission zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl und das Emissionsvolumen erhöhen. Die Bedingungen der neu ausgegebenen Derivate, einschliesslich Valorenummer und Verfalldatum, sind identisch mit denen der bereits ausgegebenen Derivate der betroffenen Emission.

### *22.1.3 Rückkauf*

Die Gesellschaften der Julius Bär Gruppe sind jederzeit während der Laufzeit der Derivate berechtigt, diese börslich oder ausserbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Sie haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Derivate über einen solchen Kauf oder Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Derivate können vernichtet, gehalten, weiterveräussert oder in anderer Weise verwendet werden.

### *22.1.4 Zeichnungsfrist / Prozess für die Umsetzung des Angebots*

Die Derivate können, wie in den Final Terms festgelegt, [ab Beginn des öffentlichen Angebots der Derivate]/[während der Zeichnungsfrist, soweit in den Final Terms vorgesehen] zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Emissionspreis pro Derivat ist am [Liberierungsdatum] bei Emission, wie in den Final Terms festgelegt, zur Zahlung fällig. Bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Erwerbers besteht für die Emittentin keine Verpflichtung, das Derivat zu emittieren.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern. Bei Verkürzung oder Verlängerung kann sich das Liberierungsdatum bei Emission entsprechend verschieben.

### *22.1.5 Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung*

Etwaige Mindest- und Höchstbeträge für die Zeichnung werden in den Final Terms festgelegt. In der Regel wird kein Höchstbetrag der Zeichnung festgesetzt. Eine geringere Zuteilung des Ordervolumens ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, diese Möglichkeit wird explizit angekündigt. Die Emittentin behält sich jedoch ohne Angabe von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor. Allfällig zuviel gezahlte Beträge werden über die jeweils depotführende Bank rückabgewickelt.

### *22.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung der Derivate und ihre Lieferung*

Die Derivate werden bei Emission nach dem Liberierungsdatum in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der SIX SIS als Clearingstelle, sofern anwendbar und soweit nicht in den Final Terms

anderes bestimmt ist, dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Erwerbers besteht für die Emittentin keine Verpflichtung, das Derivat zu emittieren.

Soweit in den produktspezifischen Bedingungen der Derivate nichts anderes bestimmt ist, gilt Folgendes: Die Bedienung der Derivate, die die Barabgeltung und die etwaige Zahlung von Zinsen und Kapitalgewinnen einschliesst, wird bei der Zahlstelle zentralisiert. Die Emittentin verpflichtet sich, die für die Bedienung der Derivate erforderlichen Mittel in der angegebenen Währung an den relevanten Fälligkeitsterminen an die Zahlstelle zu übertragen. Wenn ein solcher Fälligkeitstermin nicht auf einen Bankwerktag fällt, soll die Emittentin verpflichtet sein, die Zahlungen am unmittelbar nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

Alle aus dem Derivat geschuldeten Zahlungen erfolgen an den Inhaber des Derivats ohne Beitreibung von Kosten und ohne dass der Inhaber des Derivats eine beglaubigte Urkunde bzw. eine eidesstattliche Versicherung vorlegen oder eine andere formelle Voraussetzung erfüllen muss (vgl. jedoch Ziffer 16 für Warrants).

#### 22.1.7 Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

Sofern in den Final Terms nichts anderes festgelegt wird, ist eine Offenlegung nicht vorgesehen.

#### 22.2 *Plan für die Verbreitung der Derivate und deren Zuteilung*

Potenzielle Investoren sind zum einen Privatpersonen, zum anderen institutionelle Investoren. Der Vertrieb erfolgt durch die Bank Julius Bär & Co. AG direkt und/oder über institutionelle Investoren (Drittbanken oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen). Überdies können die Derivate an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, womit sie auf diesem Wege im Sekundärmarkt erworben werden können.

Während der Zeichnungsfristen werden alle Aufträge ohne spezielles Zuteilungsverfahren aufgenommen, bis das maximale Emissionsvolumen erreicht ist. Ist das maximale Emissionsvolumen erreicht, werden keine Aufträge mehr entgegen genommen. Unabhängig davon, ist die Emittentin jedoch nicht zur Emission verpflichtet.

#### 22.3 *Preisfestsetzung*

Der Emissionspreis wird durch die Berechnungsstelle am Fixierungsdatum in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs oder Stand des Basiswertes festgesetzt und dann in Übereinstimmung mit den Final Terms veröffentlicht. Die Festsetzung erfolgt auf Grund der fairen Bewertung der Bestandteile des Wertpapiers nach entsprechenden finanzmathematischen Methoden. Der Preis kann einen für den Investor nicht erkennbaren Aufschlag enthalten, dessen Höhe im Ermessen der Emittentin steht und der im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindert. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von Wertpapieren gezahlt werden. Dem Käufer oder Zeichner werden von der Emittentin keine Kosten oder Steuern speziell in Rechnung gestellt.

Falls ein Basket Werte verminderter Liquidität enthält, werden die Emissionspreise sowie die [Schlussstände]/[Schlusskurse] der einzelnen Basketkomponenten nicht am Fixierungsdatum und am Verfalldatum festgelegt, sondern es finden stattdessen die während im Voraus festgelegter Zeiträume erzielten durchschnittlichen Nettokauf- und Nettoverkaufspreise Anwendung. Die folgenden Abschnitte ersetzen dabei die übliche Preisfestsetzung:

Anfangsfixierung:                    [●] Durchschnitt der Nettokaufkurse der im Basiswert enthaltenen Aktien an ihren Referenzbörsen in diesem Zeitraum

Schlussfixierung:                    [●] Durchschnitt der interessewährend erzielten Nettoverkaufskurse der im Basiswert enthaltenen Aktien in diesem Zeitraum

Diese spezielle Ausgestaltung wird ausdrücklich in den Final Terms erwähnt.

Für COSI Produkte wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von Zertifikaten können in die Preisfindung für ein COSI Produkt einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.

#### 22.4 Platzierung und Übernahme

Die Platzierung erfolgt, sofern nicht in den Final Terms etwas anderes bestimmt wird, durch die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich. Es kann vorkommen, dass bei der Platzierung von grossvolumigen Emissionen vereinzelt renommierte Drittbanken oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen mitwirken. Entsprechende Festlegungen erfolgen in den Final Terms.

#### 23. Zahlstelle / Ausübungsstelle / Depotstelle

Soweit in den Final Terms nichts anderes bestimmt ist, agiert die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Zahl- und Ausübungsstelle ("**Zahlstelle**"). Dies schliesst Derivate ein, die später ausgegeben werden. Die Zahlstelle wird für Zertifikate auch als Zertifikatstelle, für Produkte auch als Produkt-Stelle bezeichnet. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Zahl- oder Ausübungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahl- oder Ausübungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Zustimmung der Anleger ist dafür nicht erforderlich. Eine entsprechende Massnahme wird nach Ziffer 30.2 publiziert.

Der Zahlstelle obliegt die Bedienung der Derivate. Dazu gehören etwaige Zinszahlungen, Barabgeltungen sowie etwaige Lieferungen von Basiswerten. Die Emittentin verpflichtet sich, die für die Bedienung der Derivate erforderlichen Mittel (Geldbeträge in der Währung der Derivate sowie etwaige zu liefernde Basiswerte) der Zahlstelle so zur Verfügung zu stellen, dass diese an den entsprechenden Fälligkeitstagen über diese Mittel zum Zwecke der Bedienung der Derivate verfügen kann. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankwerktag sein, so ist die Emittentin verpflichtet, die erforderlichen Mittel der Zahlstelle so zur Verfügung zu stellen, dass die Zahlstelle über diese Mittel einen Bankwerktag nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag zum Zwecke der Bedienung der Derivate verfügen kann.

Die Wertrechtebestände, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, werden bei der SIX SIS AG (SIX SIS), Baslerstrasse 100, 4601 Olten, Schweiz, geführt, sofern die Final Terms nichts anderes bestimmen.

*Für Derivate, welche nicht bei der SIX Swiss Exchange kotiert werden, gilt zusätzlich Folgendes:*

Der Emittentin bleibt es unbenommen, sofern in den Final Terms angegeben, diese Derivate nicht in der Form von Wertrechten oder Wertpapieren zu emittieren, sondern lediglich als Forderung gegen die Emittentin zu verbuchen. Derivate, welche lediglich als Forderung gegen die Emittentin verbucht sind, weisen keine ISIN auf, sondern lediglich einen künstlichen Valor, welcher mit der Ziffer 9 beginnt und siebenstellig und nicht wie sonst üblich achtstellig ist. Diese Derivate müssen in einem Depot des Anlegers bei der Bank Julius Bär & Co. AG verbucht werden. Eine Übertragung auf ein Depot ausserhalb der Bank Julius Bär & Co. AG ist nicht möglich. Eine Übertragung dieser Derivate an Dritte ist nicht zulässig. Der Anleger hat somit nach dem Erwerb eines solchen Derivats keine Möglichkeit, das Derivat auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Emittentin wird von diesem Recht, die Derivate lediglich als Forderung gegen die Emittentin zu verbuchen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung von Verkaufsbeschränkungen Gebrauch machen.

#### 24. *Berechnungsstelle*

Soweit in den Final Terms nichts anderes bestimmt ist, agiert die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Berechnungsstelle. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Zustimmung der Anleger ist dafür nicht erforderlich. Eine entsprechende Massnahme wird nach Ziffer 30.2 publiziert. Sämtliche Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind für die Emittentin und die Erwerber der Derivate bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

#### 25. *Schuldnerwechsel*

Die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, ist berechtigt, ohne Zustimmung der Erwerber der Derivate, sämtliche Rechte und Pflichten der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, in Zusammenhang mit dem Wertpapier an eine andere Zweigniederlassung der Bank ausserhalb der Schweiz zu übertragen. Die Übertragung ist unverzüglich gemäss Ziffer 30.2 zu publizieren.

Des Weiteren kann im Fall einer Emission durch die Bank Julius Bär & Co. AG, selbst handelnd, die Emittentin oder, im Fall einer Emission durch die Bank Julius Bär & Co. AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Guernsey, die Bank Julius Bär & Co. AG ohne Zustimmung der Erwerber der Derivate jederzeit der Ersetzung der Emittentin als Schuldnerin aus den Derivaten durch ein verbundenes Unternehmen, ein verbundenes Unternehmen eines Rechtsnachfolgers oder durch einen Dritten ("**Neue Emittentin**") als Hauptschuldner zustimmen, sofern

- (i) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Derivaten übernimmt;

- (ii) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber der Derivate für allfällige Steuern, Abgaben oder Gebühren schadlos zu halten, welche von Zahlungen aus den Derivaten abgezogen oder einbehalten werden und welche die Emittentin nicht hätte abziehen oder einbehalten müssen;
- (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet wurde, erhalten hat; und
- (iv) die Bank Julius Bär & Co. AG oder ein Rechtsnachfolger der Bank Julius Bär & Co. AG unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Derivate die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat. Eine solche Garantie ist nicht erforderlich, wenn die Neue Emittentin zum Zeitpunkt der Ersetzung ein vergleichbares oder besseres Kreditrating als die Bank Julius Bär & Co. AG oder ihr Rechtsnachfolger hat.

Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Bedingungen der Derivate enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin vom Zeitpunkt der Ersetzung an als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Die Ersetzung ist unverzüglich gemäss Ziffer 30.2 zu publizieren. Das übernehmende Unternehmen folgt der Emittentin im Recht nach und tritt an deren Stelle. Sie kann alle sich für die Emittentin aus den Derivaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit gleicher Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in den produktspezifischen Bedingungen der Derivate als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin wird durch die Ersetzung von ihren Verpflichtungen aus dem Derivat und ihrer Haftung als Schuldnerin des Derivats befreit.

## 26. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

### 26.1 Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten oder gleichwertigen Markt

Eine Einbeziehung der Derivate in den Handel in einen geregelten oder gleichwertigen Markt im EU-Raum und eine Antragstellung auf Zulassung zum Handel werden nicht beabsichtigt.

Für sämtliche Produkte ist bei der SIX Swiss Exchange die Kotierung beantragt. Dies steht unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den Final Terms. Die Emittentin übernimmt keine Garantie dafür, dass die Zulassung tatsächlich erfolgen wird und während der gesamten Laufzeit des Derivats fortbesteht. An der SIX Swiss Exchange kotierte Derivate werden an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz) gehandelt.

### 26.2 Handel von Derivaten auf geregelten oder gleichwertigen Märkten

Ausgewählte Derivate der Emittentin, die zum Handel angeboten werden sollen, sind bereits an der SIX Swiss Exchange kotiert und werden an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz) gehandelt.

### 26.3 *Intermediäre im Sekundärhandel*

Es gibt keine bindenden Zusagen von Intermediären im Sekundärhandel. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmässig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission zu stellen oder stellen zu lassen, übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht.

### 27. *Produktspezifische Bedingungen der Derivate*

Vergleiche Ziffer V. dieser Programmdokumentation.

### 28. *Muster "Final Terms"*

Vergleiche Ziffer VIII. dieser Programmdokumentation.

### 29. *Verkaufsbeschränkungen*

Soweit nicht in der Programmdokumentation oder in den Final Terms ausdrücklich ausgeführt, hat die Bank Julius Bär & Co. AG keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Derivate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in irgendeiner anderen Rechtsordnung als derjenigen der Schweiz zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Massnahmen ergriffen werden müssen. Daher dürfen in keinem Land die Derivate direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder die Programmdokumentation, die Final Terms, Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieser Final Terms sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

#### 29.1 *Öffentliches Angebot der Derivate innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes*

Ein Angebot der Derivate in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) ist nur in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zulässig. Die Term Sheets und Final Terms dieser Programmdokumentation sind nicht als Prospekt zu qualifizieren, der den Ansprüchen der EU-Prospektrichtlinie entspricht. "**EU-Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU).

Die Emittentin Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, erklärt, dass sie keine unter der Programmdokumentation emittierten Derivate öffentlich Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes angeboten hat oder anbieten wird, ausser in Übereinstimmung mit einem nachfolgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Derivate:

- mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestinvestitionsbetrag pro Anleger von Euro 100.000,00 (oder dem entsprechenden Wert in einer anderen Währung);

- an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger (natürliche oder juristische Personen) pro Mitgliedstaat, wobei die Angebote aller Vermittler zusammengezählt werden;
- ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne der EU-Prospektrichtlinie. Darunter fallen insbesondere, sofern sie nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben:
  - juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
  - andere Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: eine Bilanzsumme von Euro 20.000.000,00, ein Nettoumsatz von Euro 40.000.000,00 und Eigenmittel von Euro 2.000.000,00;
  - andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumente besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben; oder
- unter anderen in Artikel 3 (2) der EU-Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser Angebote die Emittentin verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der EU-Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäss Artikel 16 der EU-Prospektrichtlinie zu veröffentlichen

Jeder Käufer der Derivate verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, diese Verkaufsbeschränkung auch bei einem allfälligen Weiterverkauf einzuhalten.

Der Begriff "**öffentliches Angebot**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Derivate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Derivate zu entscheiden. Käufer der Derivate sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot**" je nach Umsetzungsmassnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann.

### *29.2 Vereinigtes Königreich im Besonderen*

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000**, in der jeweils gültigen Fassung, (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität (i.S.v. Section 21 der FSMA) darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Produkte nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) der FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist. In Bezug auf die Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Produkte dürfen nur von

Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Produkte angeboten oder verkauft und werden keine Produkte anbieten oder verkaufen, ausser an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter) oder an solche Personen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Produkte andernfalls einen Verstoss der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

### 29.3 *Italien im Besonderen*

Ein Angebot der Produkte ist nicht gemäss den italienischen wertpapierrechtlichen Vorschriften registriert worden. Dementsprechend sichert die Anbieterin zu, dass sie keine Produkte in der Republik Italien im Rahmen einer Aufforderung an die Öffentlichkeit angeboten oder verkauft hat oder anbieten oder verkaufen wird, und dass Verkäufe der Produkte durch die Anbieterin in der Republik Italien in Übereinstimmung mit sämtlichen italienischen wertpapierrechtlichen, steuerrechtlichen und devisenrechtlichen Gesetzen und Vorschriften und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden.

Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, keine Produkte anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern und keine Kopien des Basisprospekts oder eines anderen Dokuments bezüglich der Produkte in der Republik Italien zu verteilen, ausgenommen:

- (a) an "**Qualifizierte Anleger**" (investitori qualificati) im Sinne des Artikel 34-ter, Absatz 1, Buchstabe b) von CONSOB (Commissione Nazionale per la Società e la Borsa) Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, in der jeweils gültigen Fassung, ("**Beschluss Nr. 11971/1999**"); oder
- (b) unter Umständen, in denen eine Ausnahme von der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Angebots der Produkte gemäss Artikel 100 von Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 ("**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-ter, erster Absatz, vom Beschluss Nr. 11971/1999, anwendbar ist, oder

Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Produkte sowie die Verteilung von Kopien des Basisprospekts oder von sonstigen Dokumenten hinsichtlich der Produkte in der Republik Italien haben:

- (i) über Investmentgesellschaften, Banken oder Finanzvermittler zu erfolgen, die gemäss Finanzdienstleistungsgesetz, CONSOB Beschluss Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007, in der jeweils gültigen Fassung, und Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung ("**Italienisches Kreditwesengesetz**"), zur Ausübung solcher Tätigkeiten in der Republik Italien zugelassen sind;
- (ii) soweit anwendbar, gemäss Artikel 129 des Italienischen Kreditwesengesetzes und der entsprechenden Leitlinien der italienischen Zentralbank (Bank of Italy), jeweils in deren geltender Fas-

sung, gemäss derer die italienische Zentralbank Informationen nach Angebotsbekanntgabe zum Angebot oder der Begebung von Wertpapieren in der Republik Italien oder von italienischen Staatsangehörigen ausserhalb der italienischen Republik einfordern kann, zu erfolgen;

- (iii) mit sämtlichen wertpapierbezogenen, steuerlichen, devisenkontrollbezogenen und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen im Einklang zu sein, einschliesslich jeglicher Einschränkungen oder Notifizierungsvoraussetzungen, die von Zeit zu Zeit, unter anderem von der CONSOB oder der italienischen Zentralbank oder einer anderen italienischen Behörde, auferlegt werden können, und
- (iv) in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu erfolgen.

*Bestimmung in Bezug auf den Sekundärmarkt in der Republik Italien*

In den Fällen, in denen keine Ausnahme von den Regelungen der Börsennotierung unter (a) und/oder (b) anwendbar ist, ist zu beachten, dass gemäss Artikel 100-bis Finanzdienstleistungsgesetz der anschliessende Vertrieb der Produkte im Sekundärmarkt in Italien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Angebots der Produkte nach dem Finanzdienstleistungsgesetz und Beschluss Nr. 11971/1999 erfolgen muss. Die Nichteinhaltung solcher Bestimmungen kann unter anderem dazu führen, dass der Verkauf der Produkte für nichtig erklärt wird sowie zur Haftung des Intermediärs im Hinblick auf den durch die Anleger erlittenen Schaden.

29.4 USA

Die Produkte wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäss einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Produkte gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Der Basisprospekt und die jeweiligen Final Terms sind nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, dass sie die Produkte (a) als Teil ihres Vertriebs zu irgendeiner Zeit oder (b) anderenfalls bis 40 Tage an dem späteren Tag des Ausgabedatums der massgeblichen Produkte und des Vertriebschlusses, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen weder angeboten oder verkauft hat noch anbieten und verkaufen wird, und dass sie jedem Vertreter oder Händler, dem gegenüber sie die Produkte verkauft, während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (distribution compliance period), eine Bestätigung oder Kenntnisnahme, welche die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen der Produkte innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen darlegt, zukommen lässt. Die Produkte werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem

United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Produkte in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstossen.

Zu weiteren Verkaufsbeschränkungen siehe auch Abschnitt VII. der Programmdokumentation.

### 30. *Veröffentlichung von Inforamtionen nach erfolger Emission / Publikationen*

#### 30.1 *Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission*

Soweit nicht in den Final Terms anderes bestimmt wird, beabsichtigt die Emittentin, dafür zu sorgen, dass der Marktkurs regelmässig an der in den produktspezifischen Bedingungen der Derivate angegebenen Stelle veröffentlicht wird.

#### 30.2 *Art und Weise und Ort von Publikationen*

Bei der vorliegenden Programmdokumentation handelt es sich um eine Programmdokumentation für ein Emissionsprogramm, das bei der SIX Swiss Exchange gemäss Art. 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten registriert wurde. Die Programmdokumentation wird in unvollständiger Form veröffentlicht und enthält noch nicht die Final Terms des jeweiligen Angebots der Derivate. Der vollständige Kotierungsprospekt wird durch diese Programmdokumentation in der jeweils gültigen Fassung und die Final Terms des jeweiligen Angebots der Derivate gebildet.

Die Programmdokumentation und die jeweiligen Final Terms werden auf der Website der Emittentin unter [www.derivatives.juliusbaer.com](http://www.derivatives.juliusbaer.com) veröffentlicht. Auf Verlangen wird dem Anleger kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt. Der Anleger wird gebeten, sich diesbezüglich an die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz, zu wenden.

Offizielle Mitteilungen bezüglich der Derivate, insbesondere Mitteilungen über Anpassungen der Bedingungen der Derivate, werden, sofern möglich, in elektronischer Form auf Deutsch oder Englisch auf der Website der SIX Swiss Exchange als "**Offizielle Mitteilungen**" ([www.six-swiss-exchange.com/news/official\\_notices/notices\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/notices_de.html)) veröffentlicht. Mitteilungen über Anpassungen der Bedingungen der Derivate werden darüber hinaus auf [www.derivatives.juliusbaer.com](http://www.derivatives.juliusbaer.com) unter dem Link "Kapitalmassnahmen" veröffentlicht.

Wenn die anwendbaren Bestimmungen der SIX Swiss Exchange eine Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange nicht erlauben oder die Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange nicht als ausreichend betrachten, werden die offiziellen Mitteilungen in einer führenden täglich oder wöchentlich erscheinenden Zeitung in der Schweiz auf Deutsch oder Englisch veröffentlicht. Sofern nicht gesetzlich erforderlich oder in den Bedingungen der Derivate vorgesehen, stellt die Veröffentlichung keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar, sondern dient lediglich der Information. Einer besonderen Benachrichtigung des einzelnen Inhabers der Derivate bedarf es nicht.

Offizielle Bekanntmachungen der Emittentin erfolgen im Schweizer Handelsamtsblatt. Sonstige Mitteilungen der Emittentin werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin ([www.derivatives.juliusbaer.com](http://www.derivatives.juliusbaer.com)) veröffentlicht. Sofern eine Meldepflicht besteht, erfolgt zusätzlich eine Meldung an die SIX Swiss Exchange.

Sollten sich die nachfolgenden Ausführungen nicht mit den Final Terms der Derivate decken, gehen die Final Terms, welche für jede einzelne Emission erstellt werden und die einzelne Emission konkretisieren, vor, doch sind die Final Terms immer im Gesamtzusammenhang mit der Programmdokumentation zu sehen.

### 31. *Vertreter*

Die Bank Julius Bär & Co. AG agiert als anerkannter Vertreter gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange.

### 32. *Glossar*

In dieser Programmdokumentation gelten folgende allgemeine Begriffsbestimmungen, sofern die produktspezifischen Bedingungen der Derivate oder die Final Terms keine Abweichungen vorsehen:

- "**Abwicklungsstörung**" ist ein Ereignis ausserhalb der Kontrolle der Emittentin, aufgrund dessen die Lieferung des Basiswertes für die Emittentin rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- "**Aktie**" ist eine Aktie, ein Genussschein oder ein sonstiges Beteiligungsrecht.
- "**American Depository Receipts**" ("ADRs") sind von amerikanischen Banken begebene Hinterlegungsscheine, die das Eigentum an Aktien verbriefen. Ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen. ADRs werden in den USA begeben und an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktie gehandelt. Ihr europäisches Pendant sind GDRs. ADRs werden in dieser Programmdokumentation als Beteiligungsrechte verstanden.
- "**Amerikanische Option**": "Amerikanisch" ist eine Option, die dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Optionen das Recht, aber nicht die Verpflichtung gibt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes während der Laufzeit bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) von der Emittentin zu kaufen (Call-Option) oder an die Emittentin zu verkaufen (Put-Option). Ist Barabgeltung vereinbart, so ist für die Auszahlung der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.
- "**Asiatische Option**": "Asiatisch" ist eine Option, bei der grundsätzlich eine Barabgeltung erfolgt. Für diese Barabgeltung ist nicht allein der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant. Je nach Ausgestaltung der Option wird aus einer bestimmten Anzahl von Kursbeobachtungen ein Durchschnitt gebildet, der am Ausübungstag zur Ermittlung des auszahlenden Betrages mit dem festgelegten Ausübungspreis verglichen wird.

- **"Autocall"**: Bei Eintritt eines Autocall-Ereignisses wird das Derivat vorzeitig zu einem in den Final Terms definierten Betrag zurückbezahlt.
- **"Bankwerhtag"** (auch Geschäftstag genannt) ist ein Tag, an dem die Banken in Zürich, Schweiz, ganztägig für den Geschäftsverkehr sowie die Börsen, an denen die Basiswerte bzw. die Basiswertkomponenten oder die Derivate gehandelt werden, für den Handel geöffnet sind bzw. die Stellen, welche die [Kurse]/[Preise] stellen, geöffnet sind.
- **"Berechnungsperiode"** ist jeder Zeitraum beginnend mit dem Tag nach einem Coupondatum bis zum nächstfolgenden Coupondatum (beide Tage einschliessend). Die erste Berechnungsperiode beginnt mit dem Tag nach dem Zahltag und die letzte Berechnungsperiode endet am Rückzahlungsdatum (den betreffenden Tag jeweils einschliessend).
- **"Beteiligungspapier"** ist ein verbrieftes Beteiligungsrecht.
- **"Beteiligungsrechte"** verkörpern Rechte an einer Gesellschaft oder an einem Verband. Sie stehen dem Berechtigten in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gesellschaft oder dieses Verbandes zu. Typischerweise gelten Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine als Beteiligungsrechte. Wenn in dieser Programmdokumentation von Beteiligungsrechten die Rede ist, sind damit immer auch ADRs und GDRs gemeint.
- **"Break-even"** wird auch als Einstandspreis oder Gewinnschwelle bezeichnet.
- **"Börsen"** sind die amtlichen Märkte, soweit vorhanden, an denen die Basiswerte oder die Derivate gehandelt werden, einschliesslich etwaiger Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgebörsen.
- **"Clean Price"** ist der Sekundärmarkt-Preis eines zinstragenden Anlageinstruments, z.B. eines Produkts mit Coupon, der die aufgelaufenen Zinsen (Marchzins) nicht enthält.
- **"Composite"** wird in der Produktbezeichnung verwendet, wenn die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Währungsrisiko nicht abgesichert ist. Der Anleger trägt daher das Währungsrisiko. Allfällige Umrechnungen von Kursen eines Basiswertes in die Währung des Derivats erfolgen zu aktuellen Wechselkursen. Das Gegenteil von "Composite" ist "Quanto". Sofern nicht ausdrücklich der Begriff "Quanto" verwendet wird, sind sämtliche Derivate, bei denen die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen, nicht währungsabgesichert, ohne dass es der Verwendung des Begriffes "Composite" bedarf.
- **"Corporate Action"**: Ereignis, das erhebliche Veränderungen für ein Unternehmen zur Folge und auch Auswirkungen auf die Anteilseigner, sowohl von Stamm- als auch Vorzugsaktien, sowie die Anleiheninhaber hat.

- "**COSI Produkte**" sind Pfandbesicherte Zertifikate, welche unter dieser Programmdokumentation emittiert werden.
- "**Coupon**" oder "**Coupon p.a.**" bedeutet ein jährlicher Zins, zahlbar auf den Nominalbetrag des Derivats. Der jährliche Zins ergibt eine Maximalrendite für den Zeitraum vom Liberierungsdatum bis zum Rückzahlungsdatum pro Derivat. Der Coupon beinhaltet eine Zins- und eine Kapitalgewinnkomponente. Er wird an den in den Final Terms angegebenen Coupondaten bezahlt. Dazu wird der Maximalrenditeertrag pro Derivat gemäss den sich aus den Coupondaten ergebenden Berechnungsperioden aufgeteilt. Die Berechnungsperiode beginnt jeweils mit dem Tag nach einem Coupondatum und endet am nächstfolgenden Coupondatum, wobei beide Tage jeweils in die Bestimmung der Dauer der Berechnungsperiode einbezogen werden. Abweichend davon beginnt die erste Berechnungsperiode mit dem Tag nach dem Liberierungsdatum und endet die letzte Berechnungsperiode am Rückzahlungsdatum, wobei die betreffenden Tage jeweils in die Bestimmung der Dauer der Berechnungsperiode einbezogen werden. Basis für die Berechnungen ist die Coupon Zinsusanz.
- "**Coupondaten**": Der Maximalrenditeertrag pro Coupon wird gemäss den Coupondaten aufgeteilt.
- "**Coupon Zinsusanz**" ist die Zinsusanz 30/360. Dies bedeutet, dass das Jahr mit 360 Tagen und 12 Monaten angesetzt wird. Die Monate haben einheitlich 30 Tage. Der 31. eines Monats wird wie der 30. behandelt. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag der Berechnungsperiode der 31. eines Monats und der erste Tag der Berechnungsperiode ein anderer Tag als der 30. oder 31. eines Monats ist. Der Februar zählt ebenfalls mit 30 Tagen, es sei denn, der letzte Tag der Berechnungsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht als auf 30 Tage verlängert angesehen.
- "**Derivat**" ist das einzelne emittierte Produkt.
- "**Digitale Option**": Bei Digitalen Optionen (auch "Binary Optionen" genannt) sind zwei Auszahlungsprofile möglich. Bei einer Cash-or-Nothing Option wird ein fixer Betrag ausbezahlt, falls der Basiswert am Ende der Laufzeit (bei Ausgestaltung als amerikanische Option: während der Laufzeit) über (Digital Call) bzw. unter (Digital Put) dem vordefinierten Ausübungspreis notiert, andernfalls verfällt sie wertlos. Eine Asset-or-Nothing Option unterscheidet sich lediglich dadurch, dass bei ihr statt einer Auszahlung eines fixen Betrags eine Lieferung des Basiswertes bzw. Auszahlung des Basiswertpreises stattfindet. Bei einer One-touch Option kommt es darauf an, ob sie an bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Produkts in-the-money war.
- "**Dirty Price**" ist der Sekundärmarkt-Preis eines zinstragenden Anlageinstruments, z.B. eines Produkts mit Coupon, der die aufgelaufenen Zinsen (Marchzins) enthält.

- **"Down and In Event"** liegt vor, sofern der offizielle Kurs des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-In Periode die Knock-In Barrier erreicht oder unterschritten hat (ein solcher Tag wird als "Knock-In Datum" bezeichnet).
- **"Down and Out Event"** liegt vor, sofern der offizielle Kurs des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-Out Periode die Knock-Out Barrier erreicht oder unterschritten hat (ein solcher Tag wird als "Knock-Out Datum" bezeichnet).
- **"Emerging Markets"** sind Effektenmärkte in Ländern mit einem oder mehreren der folgenden Charakteristika:
  - fehlende politische Stabilität,
  - unsichere Finanzmärkte und Wirtschaftsentwicklung,
  - sich im Aufbau befindender Finanzmarkt,
  - schwache Wirtschaft.

Sie werden auch als Schwellenländer bezeichnet.

- **"Emittentin"** der in dieser Programmdokumentation beschriebenen Derivate ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz, selbst handelnd oder durch ihre Niederlassung Guernsey, Lefebvre Court, Lefebvre Street, P.O. Box 87, St. Peter Port, GBG-Guernsey GY1 4 BS.
- **"EU-Prospektrichtlinie"** ist die Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist. Am 24. November 2010 wurde mit der Richtlinie 2010/73/EU eine Änderung dieser Richtlinie verabschiedet, welche bis zum 1. Juli 2012 in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes umzusetzen ist.
- **"Europäische Option"**: "Europäisch" ist eine Option, die dem Inhaber einer festgelegten Anzahl von Optionen das Recht, aber nicht die Verpflichtung gibt, eine festgelegte Menge eines bestimmten Basiswertes am Ende der Laufzeit zu einem festgelegten Zeitpunkt (Ausübungstag) zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) von der Emittentin zu kaufen (Call-Option) oder an die Emittentin zu verkaufen (Put-Option). Ist Barabgeltung vereinbart, so ist für die Auszahlung der Schlusskurs des Basiswertes am Ausübungstag relevant.
- **"Final Terms"** sind die endgültigen Bedingungen einer Emission von Derivaten. Der vollständige Kotierungsprospekt wird durch diese Programmdokumentation in der jeweils gültigen Fassung und die Final Terms des jeweiligen Angebots der Derivate gebildet. **"Final Terms"** ist das Dokument, welches für jede einzelne Emission erstellt wird und die einzelne Emission konkreti-

siert; die zu machenden Angaben richten sich dabei nach den produktspezifischen Bedingungen der Derivate.

- **"FINMA"** ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Nachfolgerin der Eidgenössischen Bankenkommission, EBK.
- **"Fixierungsdatum"** ist der Tag, an dem die Bedingungen des jeweiligen Derivats einer spezifischen Emission ausgehend vom [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] des oder der Basiswerte durch die Berechnungsstelle festgelegt werden. Die Bedingungen werden in den Final Terms veröffentlicht.
- **"Fixierungszeit"** ist, sofern in den Final Terms vorgesehen, die Zeit am Fixierungsdatum, zu der die Bedingungen des jeweiligen Derivats einer spezifischen Emission durch die Berechnungsstelle festgelegt werden.
- **"Floating"** bedeutet bezogen auf einen Coupon, dass der Zinssatz nicht für die gesamte Laufzeit des Derivats festgelegt ist, sondern in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz zu in den Final Terms festgelegten Beobachtungszeitpunkten neu bestimmt wird. Die Höhe des Coupons kann sich somit zu Lasten oder zugunsten des Erwerbers des Derivats verändern.
- **"Fremdwährungsobligation"**: Anleihe, bei welcher der Anleger dem Emittenten für eine bestimmte Zeit Kapital in einer Fremdwährung zur Verfügung stellt.
- **"Generic Front Month Future"**: Rohstoffe als Basiswert sind oft auf den Generic Front Month Future bezogen. Dieser nimmt Bezug auf den nächsten verfallenden Future-Kontrakt. Er wird monatlich am letzten Handelstag (Kontrakte ohne physische Lieferung) oder am "First Notice Day" (Kontrakte mit physischer Lieferung) durch den nächsten Kontrakt ersetzt.
- **"Global Depository Receipts"** ("GDRs") sind nach dem Vorbild der ADRs entwickelte Hinterlegungsscheine, die das Eigentum an Aktien verbriefen. Ein GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf einen Aktienbruchteil beziehen. GDRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Original-Aktie gehandelt, an der Börse Frankfurt in Euro, an der London Stock Exchange in US-Dollar. GDRs werden in dieser Programmdokumentation als Beteiligungsrechte verstanden.
- **"Hedginggeschäfte"** sind Geschäfte, durch welche Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen. Hedginggeschäfte werden auch als Absicherungsgeschäfte bezeichnet.
- **"Indexierte Obligation"**: Anleihe, bei welcher der Rückzahlungspreis vom Kurs eines Index abhängt.
- **"Inhaber"** des Derivats, des Certificate oder der Unit ist die Person, die aus Sicht des Schweizer Rechts Forderungsinhaber aus dem Derivat, dem Certificate oder der Unit ist.

- "**Junior**" wird bei bestimmten Produkten in der Produktbezeichnung verwendet, wenn das Derivat eine unterjährige Laufzeit aufweist. Aus dem Fehlen der Produktbezeichnung "Junior" kann der Anleger jedoch nicht den Schluss ziehen, dass das Produkt eine überjährige Laufzeit aufweist.
- "**Junior Mix**" wird in der Produktebezeichnung von Produkten mit Knock-In verwendet, wenn das Derivat eine unterjährige Laufzeit aufweist und die Knock-In Barriers der verschiedenen Basiswerte jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen entsprechen.
- "**KAG**" ist das Schweizer Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.
- "**Knock-In**": Wenn das Produkt mit der Zusatzbezeichnung "Knock-In" versehen ist, so hängen die Ausübungsrechte davon ab, ob der Basiswert ein bestimmtes Level, die sogenannten "Knock-In Barrier" (siehe sogleich), erreicht hat.
- "**Knock-In Barrier**" ist eine festgelegte Grenze, welche in der Knock-In Periode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter der (Down and In or Up and In Barrier) Optionskomponente bestimmter Derivate, wie in den produktspezifischen Bedingungen der Derivate aufgeführt, ausgeübt werden können. "Knock-In Barrier I", "Knock-In Barrier II", "Knock-In Barrier III" sind die jeweiligen Knock-In Barrier für Basiswert I, II und III.
- "**Knock-In Tag**"/"**Knock-Out Tag**": Wenn die Final Terms einen Knock-In Tag oder einen Knock-Out Tag aufweisen, hängen im Unterschied zu Produkten mit einer Knock-In Periode oder einer Knock-Out Periode die Ausübungsrechte der Knock-In oder Knock-Out Komponente einzig von der Entwicklung des Basiswertes an diesem Tag ab.
- "**Knock-In Periode**"/"**Knock-Out Periode**" ist der Zeitraum, der üblicherweise mit der Fixierungszeit am Fixierungsdatum beginnt und mit der letzten Handelszeit am Verfalldatum endet (beides einschliesslich). Eine Verkürzung des Zeitraums ist u.a. aufgrund vorzeitiger Beendigung möglich.
- "**Knock-Out**": Wenn das Produkt mit der Zusatzbezeichnung "Knock-Out" versehen ist, so hängen die Ausübungsrechte davon ab, ob der Basiswert ein bestimmtes Level, die sogenannten "Knock-Out Barrier" (siehe sogleich), erreicht hat.
- "**Knock-Out Barrier**" ist die am Fixierungsdatum festgelegte Grenze, welche in der Knock-Out Periode erreicht werden muss, damit die Ausübungsrechte unter der Down and Out-Optionskomponente bestimmter Derivate, wie in den produktspezifischen Bedingungen der Derivate bestimmt, ausgeübt werden können.
- "**Kollektive Kapitalanlage(n)**" meint Fonds und fondsähnliche kollektive Anlagevehikel.
- "**(Börsen-) Kotierung**" ist die Zulassung eines Wertpapiers zum amtlichen Börsenhandel.

- "**Leverage**" ist ein Synonym für Hebelwirkung und meint eine rentabilitätssteigernde Wirkung des Einsatzes von Fremdkapital, wenn die interne Verzinsung des Eigenkapitals den Fremdkapitalzinssatz übersteigt (positive Hebelwirkung). Nach demselben Prinzip wirkt der Einsatz von Derivaten, der es den Teilnehmern an den Terminmärkten ermöglicht, mit einem geringen Kapitaleinsatz eine im Verhältnis viel grössere Position des Basiswertes einzugehen. Die Hebelwirkung macht die prozentuale Veränderung der Gewinne und Verluste auf Options- und Futures-Kontrakten grösser als die entsprechende Veränderung des Basiswertes.
- "**Liberierte Namenaktie**" ist eine voll einbezahlte Aktie, die auf den Namen lautet und deren Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienregister der betreffenden Gesellschaft eingetragen ist.
- "**Liberierungsdatum**" ist der in den Final Terms angegebene Tag, an dem die Liberierung der Derivate durch Zahlung erfolgt. Nach der Liberierung wird bei der SIX SIS ein Derivatbestand durch Buchung geschaffen. Die so geschaffenen Derivate werden den Konti der Anleger gemäss den Regeln der SIX SIS gutgeschrieben.
- "**Maximalrendite**" ist die maximale Rendite in Prozent, die erreicht werden kann im Zeitraum vom Liberierungsdatum bis zum Rückzahlungsdatum.
- "**MEZ**" meint mitteleuropäische Zeit. Sofern in den Bedingungen der Derivate Uhrzeiten ohne Zeitzone angegeben sind, handelt es sich um eine mitteleuropäische Zeit.
- "**Mix**" wird in der Produktbezeichnung von Produkten mit Knock-In verwendet, wenn die Knock-In Barriers der verschiedenen Basiswerte jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen entsprechen. Beispielsweise entspricht die Knock-In Barrier für den Basiswert I 60 % des Referenzkurses des Basiswertes I, für den Basiswert II 70 % des Referenzkurses des Basiswertes II, für den Basiswert III 80 % des Referenzkurses des Basiswertes III. Demgegenüber entsprechen bei einem Produkt mit Knock-In ohne die Produktbezeichnung "Mix" die Knock-In Barriers der verschiedenen Basiswerte jeweils dem gleichen Prozentsatz, beispielsweise immer 60 %, ausgehend vom Referenzkurs des jeweiligen Basiswertes.
- "**Nachrangige Obligation**": Anleihe, die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten anderen Verbindlichkeiten nachgeordnet ist.
- "**Note mit variablem Zins**": Variabel verzinsten Anleihe, bei welcher der Anleger von steigendem Zinsniveau profitiert und der Zinssatz entsprechend angepasst wird.
- "**Nullcoupon-Anleihe**": Anleihe mit keiner oder sehr niedriger Zinszahlung. Der Gewinn für den Anleger besteht in der Differenz zwischen dem Erwerbkurs und dem Rückzahlungspreis bzw. Verkaufskurs.

- **"Person"** meint natürliche Personen, Gesellschaften, Banken, Partnerschaften, Joint Venture, Vereinigungen, Aktiengesellschaften, Trusts, nicht eingetragene Vereine, Regierungen und Behörden oder Unterabteilungen von diesen.
- **"Pfandbesicherte Zertifikate"** sind Derivate, welche entsprechend den Bestimmungen des "Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate" besichert sind. Entsprechende Derivate, welche unter dieser Programmdokumentation emittiert werden, sind mit der Bezeichnung "COSI" als Abkürzung für "Collateral Secured Instrument" versehen.
- **"Primärkotierung"** ist die erste Zulassung ("Primärmarkt") eines Wertpapiers an einer offiziellen Börse.
- **"Quanto"** wird in der Produktbezeichnung verwendet, wenn die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen und der Anleger gegen das damit verbundene Währungsrisiko abgesichert ist. Die Quanto-Ausgestaltung wirkt sich auf die Rückzahlungsszenarien aus. Die Rückzahlungsszenarien werden so angepasst, dass eine Veränderung des Wechselkursverhältnisses zwischen den betroffenen Währungen keinen Einfluss auf die Rückzahlung hat. Zu beachten ist, dass die Zinsdifferenz zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit des Derivats den fairen Wert des Derivats beeinflusst. Ist das Zinsniveau der Währung des Basiswertes tiefer als das Zinsniveau der Währung des Derivats, reduziert sich der faire Wert des Derivats. Im umgekehrten Fall erhöht er sich. Das Gegenteil zu "Quanto" ist "Composite". Sofern nicht ausdrücklich der Begriff "Quanto" verwendet wird, sind sämtliche Derivate, bei denen die Währung des Derivats und die Währung eines der Basiswerte bzw. einer Basketkomponente nicht übereinstimmen, nicht währungsabgesichert, ohne dass es der Verwendung des Begriffes "Composite" bedarf.
- **"Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate"** ist (i) in Bezug auf die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Emittentin der am 14. Januar 2010 von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich als Emittent und Sicherungsgeber mit der SIX Swiss Exchange und der SIX SIS abgeschlossene Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate in der jeweils geltenden Fassung und (ii) in Bezug auf die Bank Julius Bär & Co. AG, Guernsey, als Emittentin der am 14. Januar 2010 von der Bank Julius Bär & Co. AG, Guernsey, als Emittent und der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Sicherungsgeber mit der SIX Swiss Exchange und der SIX SIS abgeschlossene Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate in der jeweils geltenden Fassung. Der jeweils anwendbare Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen von der Emittentin kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt.
- **"Rainbow Option"**: Eine Rainbow Option (auch Best-of/Worst-of Option) verleiht das Recht, am Ende der Laufzeit von mehreren Basiswerten den Basiswert mit der besten Performance zu kaufen oder den Basiswert mit der schlechtesten Performance zu verkaufen. Am häufigsten kommen sie in Renditeoptimierungs-Produkten mit "Worst-of" Ausgestaltung vor: Wenn sämtliche Basiswerte über dem Ausübungspreis schliessen, schuldet die Emittentin dem Anleger die

Maximalrendite; andernfalls erhält der Anleger den Basiswert mit der prozentual schlechtesten Performance.

- "**Rebate**" ist ein Betrag in der Währung der Unit, welcher als prozentualer Anteil des Nominalbetrages festgelegt wird und bei Erreichen der Knock-Out Barrier anstelle der positiven Performance bei der Rückzahlung geschuldet ist.
- "**Referenzpreis/Referenzkurs/Referenzindexstand/Referenzwert**" ist der Wert des Basiswertes am Fixierungsdatum zur Fixierungszeit. Falls Aktien Basiswert sind, wird dieser Wert durch den Preis der Aktien bestimmt. Ist der Basiswert ein Index, ergibt sich der Wert aus dem Indexstand wie berechnet und veröffentlicht durch den Indexsponsor, umgewandelt in die Währung zu 1 Währung pro Indexpunkt. Ist der Basiswert ein anderer Basiswert als Aktien oder Index, berechnet sich der Wert des Basiswertes gemäss der in den Final Terms festgelegten Formel.
- "**Reverse Convertible Note**": Zins ausschüttende Anleihe, bei welcher das Wandlungsrecht beim Emittenten der Anleihe liegt.
- "**Reverse Floating Rate Note**": Variabel verzinste Anleihe, bei welcher der Anleger von sinkendem Zinsniveau profitiert und der Zinssatz entsprechend angepasst wird.
- "**Rückzahlung**" ist die Zahlung eines Barbetrages je Certificate/Unit/Warrant und/oder die Lieferung von Basiswerten gemäss den produktspezifischen Bedingungen der Derivate am Rückzahlungsdatum. Sofern nicht anders angegeben, wird der Barbetrag in der Währung des Certificate/Unit/Warrant gezahlt.
- "**Rückzahlungsdatum**" ist der in den Final Terms bestimmte Tag, an dem die Rückzahlung erfolgt, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, einer frühzeitigen Rückzahlung, einer vorzeitigen Beendigung, einer ordentlichen oder einer vorzeitigen Kündigung.
- "**Schlussabrechnungspreis**" ist der Schlussabrechnungspreis des in den Final Terms bestimmten Futures an der in den Final Terms definierten Börse, an der der Future gehandelt wird, wie er durch die Berechnungsstelle an dem in den Final Terms bestimmten Datum ermittelt wird.
- "**SIX SIS**" ist die SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4601 Olten, Schweiz (vormals SIS SegalInterSettle AG).
- "**SIX Structured Products Exchange**" ist die SIX Structured Products Exchange AG, eine Börse nach schweizerischem Recht, c/o SIX Swiss Exchange AG, Selnaustrasse 30, 8001 Zürich.
- "**SIX Swiss Exchange**" ist die SIX Swiss Exchange AG, Selnaustrasse 30, 8001 Zürich.
- "**Stop Loss Level**" (auch "**Stop Loss Limit**") bietet keinen Kapitalschutz, sondern soll grundsätzlich nur verhindern, dass ein Totalverlust entsteht. Sobald der Wert des Derivats das Stop Loss Level erreicht oder unterschreitet, wird ein automatischer Verkaufsauftrag ausgelöst. Bei

sehr ungünstiger Entwicklung des Basiswertes nach Erreichen des Stop Loss Level ist ein Totalverlust weiterhin möglich.

- "**Symbol**" ist das Valorensymbol zur jeweiligen Schweizer Valorenummer. Das Symbol wird durch die Emittentin generiert und mit der SIX Financial Information AG abgestimmt.
- "**Trigger**" steht für die Auslösung einer frühzeitigen Rückzahlung des Nominalbetrages zuzüglich des vollen Coupons, falls alle Basiswerte während der Trigger-Periode gleichzeitig am oder über dem Trigger Level schliessen ("Trigger-Ereignis"). Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die von der Börse festgestellten und veröffentlichten Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte am gleichen Tag am oder über dem Trigger Level liegen.
- "**Up and In Event**" liegt vor, sofern der offizielle Kurs des Basiswertes an der Referenzbörse für Basiswerte zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-In Periode die Knock-In Barrier erreicht oder überschritten hat (ein solcher Tag wird als "Knock-In Datum" bezeichnet).
- "**Valor**" ist die Bezeichnung für "Wertpapier" in der Schweiz.
- "**Valorenummer**" ist die Schweizer Wertpapierkennnummer für die jeweiligen Derivate einer Emission, die durch das Unternehmen SIX Financial Information AG vergeben wird.
- "**Verbundenes Unternehmen**" ist jede Person, die die Bank kontrolliert, durch die Bank kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der Bank steht.
- "**Verfalldatum**" ist der in den Final Terms bestimmte Tag, an dem das Derivat verfällt, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, einer frühzeitigen Rückzahlung, einer vorzeitigen Beendigung, einer ordentlichen oder einer vorzeitigen Kündigung, sofern an diesem Tag keine Marktstörung stattfindet.
- "**Verfallzeit**" ist, sofern in den Final Terms vorgesehen, die Zeit am Verfalldatum, zu der das Derivat verfällt, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, einer frühzeitigen Rückzahlung, einer vorzeitigen Beendigung, einer ordentlichen oder einer vorzeitigen Kündigung.
- "**Währung**" ist die Basiswährung des Derivats, in welcher die Berechnungen durch die Berechnungsstelle durchgeführt werden.
- "**Wandelobligation**": Anleihe, bei welcher der Anleger das Recht hat, die Anleihe in Aktien des Emittenten zu tauschen, wobei Zeitpunkt und Anzahl der Aktien bei der Emission festgelegt sind.
- "**Window**" bedeutet eine zeitlich verkürzte Knock-Out oder Knock-In Periode.
- "**Worst-of**": Wenn das Produkt mit der Zusatzbezeichnung "Worst-of" versehen ist, liegt ihm ein Bündel von Basiswerten zu Grunde. Berührt der schlechteste Basiswert zu einem bestimmten

Zeitpunkt eine bestimmte Kursschwelle, wird ein Bonus ausbezahlt. Der Bonus verfällt, wenn einer der Werte zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kursschwelle unterschreitet.

## V. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DER DERIVATE

Im Folgenden werden die produktspezifischen Bedingungen der Derivate beschrieben. Sie gelten jeweils auch für Varianten und Kombinationen der Produkttypen, sofern diese Programmdokumentation oder die Final Terms keine abweichende Beschreibung enthalten. Sollten sich die Bedingungen der Final Terms nicht mit den nachfolgenden produktspezifischen Bedingungen der Derivate und/oder den allgemeinen Bedingungen der Derivate decken, gehen die Bedingungen der Final Terms, welche für jede einzelne Emission erstellt werden und die einzelne Emission konkretisieren, vor, doch sind die die Bedingungen der Final Terms immer im Gesamtzusammenhang mit der Programmdokumentation zu sehen.

Ergänzend zu den für die jeweiligen Kategorien dargestellten Abhängigkeiten von den Basiswerten und produktspezifischen Risiken wird auf die Ausführungen zu den generellen Risiken der Produkte und den Risiken, die mit der Emittentin verbunden sind, im Abschnitt "**Risikofaktoren**" verwiesen.

In Klammern ist jeweils der Code gemäss der SVSP Swiss Derivative Map<sup>©</sup> des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte angegeben.

### Allgemeine Bedingungen für alle Produkte

Emittentin	Bank Julius Bär & Co. AG, [Zürich]/[Guernsey]
Lead Manager	[Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich]
Rating der Emittentin	[Moody's A2]
Valor/ISIN/Symbol	[•] / [•] / [•]
Fixierungsdatum	[•]
Liberierungsdatum	[•]
Verfalldatum	[•]
Rückzahlungsdatum	[•]
Zeichnungsfrist bis	[•]

### ***Kapitalschutz-Produkte (11)***

#### ***Kapitalschutz mit Partizipation (1100)***

##### *JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation*

### Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Emissionspreis	[•]

Nominalbetrag	[•]
Ausübungspreis	[•]
Kapitalschutz	[•]
Partizipation	[•]

### Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

#### *Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus [•%] der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand]. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive Performance} = ([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] - \text{Ausübungspreis})/\text{Ausübungspreis}$$

### Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der Schlusskurs [des Basiswertes]/[der vom Basiswert umfassten Werte] am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung [des Basiswertes]/[der vom Basiswert umfassten Werte] und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapital-

schutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

*JB Multi Worst-of Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation*

Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	Basiswert III
<b>Währung</b>	[●]	[●]	[●]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[●]	[●]	[●]
<b>Ausübungspreis</b>	[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstandes])	[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstandes])	[●] ([●]% des [Referenzkurses]/ [Referenzindexstandes])

Währung	[●]
Emissionspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
Kapitalschutz	[●]
Partizipation	[●]

Produktbeschreibung

JB Multi Worst-of Pro Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance desjenigen Basiswertes erlauben, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

*Szenario 2*

Sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] aller Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus [•%] der positiven Performance (gerechnet vom Nominalbetrag) zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] desjenigen Basiswertes, dessen positive prozentuale Performance zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum am geringsten ist. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive Performance} = \frac{([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] - \text{Ausübungspreis})}{[\text{Referenzkurs}]/[\text{Referenzindexstand}]}$$

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse wird das Produkt am Rückzahlungsdatum zum angegebenen Kapitalschutz zurückbezahlt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung der Basiswerte und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

*JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar]*Bedingungen

Basiswert:	[•]
Referenzkurs	[•]
Emissionspreis	[•]
Anlagewährung	[•]
Initialer Referenzkurs	[•]
Ausübungspreis	[•]

Kapitalschutz	[●]
Nominalbetrag	[●]
Partizipation	[●]
Investitionsdauer	[●]

### Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Sie ermöglichen Investoren überdies, von der Kursentwicklung eines Währungspaares zu profitieren.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum über dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt einen Betrag im Umfang des Kapitalschutzes des Nominalbetrages plus [●]% der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive Performance} = (\text{Schlusskurs} - \text{Ausübungspreis}) / \text{Ausübungspreis}$$

#### *Szenario 2*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen oder diesem entsprechen, erhält der Investor für jedes Produkt einen Betrag im Umfang des Kapitalschutzes des Nominalbetrages.

### Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der Schlusskurs [des Basiswertes]/[der vom Basiswert umfassten Werte] am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung [des Basiswertes]/[der vom Basiswert umfassten Werte] und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

*JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar]*Bedingungen

Basiswert:	[●]
Referenzkurs	[●]
Emissionspreis	[●]
Anlagewährung	[●]
Initialer Referenzkurs	[●]
Untere Knock-Out-Barriere	[●]
Obere Knock-Out-Barriere	[●]
Knock-Out-Periode	[●]
Kapitalschutz	[●]
Nominalbetrag	[●]
Max. Coupon p.a.	[●]
Investitionsdauer	[●]

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Range [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz per Verfall gewähren. Investoren erhalten eine Couponzahlung, sofern das Währungspaar während der Laufzeit nie das vordefinierte Kursband (Range) verlässt.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Berührt der Referenzkurs während der Knock-Out-Periode weder die untere noch die obere Knock-Out-Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag in der Höhe des Kapitalschutzes ein Coupon von [●] p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

*Szenario 2*

Berührt der Referenzkurs während der Knock-Out-Periode einmal die untere oder die obere Knock-Out-Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum nur der Nominalbetrag in der Höhe des Kapitalschutzes zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

Sollte der Referenzkurs während der Knock-Out-Periode einmal die untere oder obere Knock-Out-Barriere berühren, wird das Produkt nur zum Kapitalschutz des Nominalwertes zurückbezahlt. Falls der Kapitalschutz niedriger ist als der Emissionspreis, stellt die Differenz das Verlustpotential dar. Der Wert des Produkts kann jedoch während der Laufzeit erheblich unter dem Kapitalschutz liegen.

***Wandel-Zertifikat (1110)****JB Wandel-Zertifikate*Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Rückzahlungspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Wandelpreis	[•]
Wandelprämie	[•]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[•]
Coupon p.a.	[•]
Coupondaten	[•]
Wandlungstag	[•]

Produktbeschreibung

JB Wandel-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen Kapitalschutz in Höhe des Rückzahlungspreises gewähren und die – gleich wie festverzinsliche Anlagen – jährlich einen garantierten Coupon ausschütten. Zudem erlauben sie bei einem über dem Wandelpreis liegenden [Schlusskurs]/[Indexschlussstand] die Realisierung eines zusätzlichen Gewinns. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die langfristig eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupon daten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Wandlungstag dem Wandelpreis entsprechen oder diesen unterschreiten, wird jedes Produkt zu [●]% (Rückzahlungspreis) des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Wandlungstag über dem Wandelpreis liegen, findet eine automatische Wandlung statt. Der Investor erhält in diesem Fall für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Wandlungstag berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Wandlungstag über dem Wandelpreis liegen, findet eine automatische Wandlung statt. Der Investor erhält in diesem Fall für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes am Wandlungstag multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

Der Wert des Produkts wird durch die Entwicklung des Basiswertes und die Zinsentwicklung während der Laufzeit beeinflusst. Am Verfalldatum wird das Produkt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und ande-

rer ausserordentlicher Ereignisse mindestens zum vordefinierten Kapitalschutzwert zurückbezahlt. Falls der Kapitalschutz niedriger ist als der Emissionspreis, stellt die Differenz das Verlustpotential dar. Der Wert des Produkts kann jedoch während der Laufzeit erheblich unter dem Kapitalschutz liegen.

### ***Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation (1100)***

#### *JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation*

##### Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Ausübungspreis	[•]
Kapitalschutz	[•]
Partizipation	[•]
Cap Level	[•]
Maximum Payout	[•]

##### Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Capped Partizipation ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau (Cap) erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

##### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

##### *Szenario 1*

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

*Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level sein, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus [%] der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlusstand]. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive Performance} = \frac{([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlusstand}] - \text{Ausübungspreis})}{[\text{Referenzkurs}]/[\text{Referenzindexstand}]}$$

Zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level ist der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum, wenn er den Ausübungspreis überschreitet und das Cap Level unterschreitet.

*Szenario 3*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Cap Level entsprechen oder diesen übersteigen, erhält der Investor [•%] des Nominalbetrages.

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Zudem ist die positive Wertentwicklung des Produkts, und damit die Möglichkeit einen beliebig hohen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "**Cap Level**") begrenzt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

***Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)***

*JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere sowie JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere und Rebate*

Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Knock-Out-Barriere	[•]

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere und Rebate** ist zusätzlich einzufügen:*

<i>Rebate</i>	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Ausübungspreis	[•]
Kapitalschutz	[•]
Partizipation	[•]
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere [und Rebate] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barriere erlauben.

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barriere berührt, verfällt die Partizipation und das Produkt wird zum Kapitalschutzniveau zurückbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** und **Rebate** ist zusätzlich folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barriere berührt, wird dem Anleger als Entschädigung für die entgangene Partizipation ein zusätzlicher Betrag (Rebate) ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere** sind folgende Rückzahlungsszenarien einzufügen:*

*Szenario 1*

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

*Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen und sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus [**•%**] der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand]. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive Performance} = ([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] - \text{Ausübungspreis})/\text{Ausübungspreis}$$

*Szenario 3*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen und sollte der Preis des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages.

Bei den JB Kapitalschutz-Zertifikaten **mit Barriere und Rebate** sind folgende Rückzahlungsszenarien einzufügen:

*Szenario 1*

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet und der Kurs des Basiswertes die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt erreicht hat.

*Szenario 2*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen und sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus [•%] der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive Performance} = (\text{Schlusskurs} - \text{Ausübungspreis}) / \text{Ausübungspreis}$$

*Szenario 3*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht haben, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages zuzüglich des Rebates unabhängig vom Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum.

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Durch die Knock-Out-Barrier wird die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, begrenzt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

***Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon (1140)****JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon*Bedingungen

Basiswert	[Basket] [Basiswertkomponenten und Anzahl im Basket] [Referenzbörsen und Referenzpreise]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Kapitalschutz	[•]
Max. Coupon p.a.	[Renditecap]
Min. Coupon p.a.	[•]
Renditefloor	[Floor] (mit Bezug auf die einzelnen Basiswertkomponenten)
Renditecap	[Cap] (mit Bezug auf die einzelnen Basiswertkomponenten)
Coupon Beobachtungstage	[•]
Coupondaten	[•]

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren. Der Anleger erhält einen Coupon in Abhängigkeit von der Performance der im Basiswert enthaltenen Komponenten, wobei die Höhe des Coupons sowohl nach unten (Min. Coupon) wie nach oben (Max. Coupon) begrenzt ist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Couponzahlung

Die Höhe der Coupons ist abhängig von der Entwicklung des Basiswertes und damit der einzelnen Basiswertkomponenten, wobei sie sowohl nach oben (Max. Coupon p.a.) wie nach unten (Min. Coupon p.a.) begrenzt ist. Der genaue Couponbetrag wird jeweils am Coupon Beobachtungstag (vgl. oben) ermittelt und entspricht der durchschnittlichen Wertentwicklung der Basiswertkomponenten (vgl. Rückzahlung und Coupons unten) vom Fixierungsdatum an gerechnet. Dadurch, dass die individuelle Wertentwicklung jeder Basiswertkomponente nach oben (Renditecap) und unten (Renditefloor) beschränkt ist, wird die Wertentwicklung des Basiswertes über die relevante Zeitdauer geglättet.

Rückzahlung und Coupons

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung des Produkts zum Kapitalschutz des Nominalbetrages am Rückzahlungsdatum und auf Erhalt eines Coupons an den Coupondaten in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswertes gemäss folgender Formel:

$$\max \left[ \text{Nominal} \cdot \min(\text{Coupon}; \sum_{i=1}^n n_i \cdot P_{i,0}) \cdot \min \left( \text{Cap}; \max \left( \text{Floor}; \frac{P_{i,t}}{P_{i,0}} - 1 \right) \right) \right]$$

wobei

$P_{i,t}$  Der durchschnittliche Nettoverkaufskurs der Aktie i an der Referenzbörse am Coupondatum [konvertiert in [x]]

$P_{i,0}$  Der durchschnittliche Nettokaufkurs der Aktie i an der Referenzbörse am Fixierungsdatum [konvertiert in [x]]

$n_i$  Anzahl Aktien des Basiswertes i im Basket

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse wird das Produkt insbesondere durch die Entwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Höhe der Couponzahlungen des Produkts wird durch die Entwicklung des Basiswertes bzw. der einzelnen Basiswertkomponenten beeinflusst, welche sowohl nach unten wie oben begrenzt sein kann (vgl. "**Renditefloor/Renditecap**" vorne). Die maximale Rendite per annum entspricht dem maximalen Coupon. Die Rendite kann bei einer ungünstigen Entwicklung der Basiswertkomponenten erheblich unter dem Maximum-Coupon liegen und bis zum Minimum-Coupon fallen.

***Diverse Kapitalschutzprodukte (1199)***

*JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate*

Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	Basiswert III	Basiswert IV
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]	[•]

<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>
<b>Ausübungspreis</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Ausübungspreis	[•]
Kapitalschutz	[•]
Prämie	[•]
Anzahl Beobachtungen	[•]
Beobachtungstage	[•], [Verfalldatum]

### Produktbeschreibung

JB Multi Express Kapitalschutz-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die je nach Ausgestaltung einen vollen oder limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance der Basiswerte erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollten alle Basiswerte an einem der Beobachtungstage dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird das Produkt zu [•%] des Nominalbetrages zuzüglich der Prämie (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times (1 + n \times \text{Prämie})$$

wobei

n Anzahl der verstrichenen Beobachtungstage bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag

*Szenario 2*

Sollte das Produkt nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird es zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreitet.

Spezifische Produktrisiken

Dieses Produkt ist gemäss dem Kategorisierungsmodell des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVSP) als Kapitalschutz-Produkt einzustufen. Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse wird das Produkt am Rückzahlungsdatum zum angegebenen Kapitalschutz zurückbezahlt. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung der Basiswerte und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

***Renditeoptimierungs-Produkte (12)******Discount-Zertifikate (1200)****JB Discount-Zertifikate*Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Ausübungspreis	[•]
Ratio / Anzahl Basiswerte	[•]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Max. Rendite p.a.	[•]
Max. Rendite	[•]

Produktbeschreibung

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden [Schlussstand]/[Schlusskurs] erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des [Schlussstands]/[Schlusskurses] entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zum Ausübungspreis zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte hingewiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

#### Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig von der [Kursentwicklung]/[Indexentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

*JB Multi Discount-Zertifikate*

#### Bedingungen

	<b>Basiswert I</b>	<b>Basiswert II</b>
<b>Währung</b>	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]

Ratio/Anzahl Basiswerte	[•]	[•]
-------------------------	-----	-----

---

Währung	[•]	
Emissionspreis	[•]	
Cap Level	[•]	
Max. Rendite p.a.	[•]	
Max. Rendite	[•]	

Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächere Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlussstand erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des Schlussstands mit der [schwächeren]/[schwächsten] Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zum Cap Level zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Schlusskurs nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl dieses Basiswertes. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Schlussstand nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in Höhe des Schlussstandes dieses Basiswertes multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

*Szenario 3*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollten die Schlusskurse beider Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum grösser ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [( \text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis} ) - 100]\%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollten die Indexschlussstände beider Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des Schlussstandes des Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlussstand am Verfalldatum grösser ist, multipliziert mit der Anzahl Basiswerte. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [( \text{Schlussstand am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis} ) - 100]\%$$

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechteren Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwick-

lung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechteren Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechteren Indexentwicklung. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlussstandes dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

*JB Discount-Zertifikate [Währungspaar]*

#### Bedingungen

Basiswert	[•]
Referenzkurs	[•]
Nominalbetrag	[•]
[•]-Rückzahlungsbetrag	[•]
[•]-Rückzahlungsbetrag	[•]
Initialer Referenzkurs	[•]
Ausübungspreis	[•]
Max. Rendite p.a.	[•]
Diskont	[•]
Diskont zum Referenzkurs	[•]
Einstandspreis	[•]
Investitionsdauer	[•]

Produktbeschreibung

JB Discount-Zertifikate [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den [●]-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einer Rendite von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer.

*Szenario 2*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis, erhält der Investor den [●]-Rückzahlungsbetrag.

Spezifische Produktrisiken

Im Falle der Rückzahlung in [●] ist der mögliche Verlust unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in [●] und dem [●]-Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen [●]/[●] Kassakurs in [●] umgewandelt, kleiner als der Nominalbetrag sein kann.

***JB Discount-Zertifikate mit Barriere (1210)****JB Discount Zertifikate mit Barriere*Bedingungen

Basiswert	[●]
Währung	[●]
Referenzkurs	[●]
Ausübungspreis	[●]
Knock-In-Barrier	[●]

Ratio / Anzahl Basiswerte	[•]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Max. Rendite p.a.	[•]
Max. Rendite	[•]
Knock-In-Periode	[•]

### Produktbeschreibung

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswert aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden kann. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des [Schlussstands]/[Schlusskurses] entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes am Verfalldatum, zum Ausübungspreis zurückbezahlt.

*Szenario 2**Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlusstandes] des Basiswertes multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

*Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt in der Höhe des Ausübungspreises zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Kursentwicklung]/[Indexentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

*JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere*

Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	[Basiswert III
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•] ([•]% des [Referenzkurses]/[Referenzindexstandes])	[•] ([•]% des [Referenzkurses]/[Referenzindexstandes])	[•] ([•]% des [Referenzkurses]/[Referenzindexstandes])
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Cap Level	[•]
Max. Rendite p.a.	[•]
Max. Rendite	[•]
Knock-In-Periode	[•]

Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die [schwächere]/[schwächste] Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Discount Zertifikate mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, deren Gewinnpotential begrenzt ist, deren Basiswerte aber mit einem deutlichen Abschlag (Diskont) erworben werden können. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des Schlussstands mit der [schwächeren]/[schwächsten] Wertentwicklung entspricht. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] [beider]/[sämtlicher] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt zum Cap Level zurückbezahlt.

#### *Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Kurs eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barriere jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum [grösser]/[am grössten] ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Indexstand eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlussstand eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des Schlussstandes desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlussstand am Verfalldatum [grösser]/[am grössten ist], multipliziert mit der Anzahl Basiswerte pro Produkt. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{Schlussstand am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

*Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die [Schlusskurse]/[Indexschlussstände] [beider]/[sämtlicher] Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zum Cap Level zurückbezahlt.

#### Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Wenn die Basiswerte Indizes sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Indexentwicklung. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlussstandes dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

*JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar]*

### Bedingungen

Basiswert	[•]
Referenzkurs	[•]
Nominalbetrag	[•]
[•]-Rückzahlungsbetrag	[•]
[•]-Rückzahlungsbetrag	[•]
Initialer Referenzkurs	[•]
Ausübungspreis	[•]
Knock-In-Barrier	[•]
Knock-In-Periode	[•]
Max. Rendite p.a.	[•]
Diskont	[•]
Diskont zum Referenzkurs	[•]
Einstandspreis	[•]
Investitionsdauer	[•]

### Produktbeschreibung

JB Discount Zertifikate mit Barriere [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche Investoren ermöglichen, eine bestimmte Währung mit einem Abschlag (Diskont) zu erwerben. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Anleger ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagengewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode nie an oder unter der Knock-In-Barrier von [●] pro [●], erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den [●]-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einer Rendite von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer.

*Szenario 2*

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode niemals an oder unter der Knock-In-Barrier von [●] pro [●], entspricht aber am Verfalldatum dem oder übersteigt den Ausübungspreis von [●] pro [●], erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den [●]-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einer Rendite von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer.

*Szenario 3*

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode niemals an oder unter der Knock-In-Barrier von [●] pro [●], liegt aber am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis von [●] pro [●], erhält der Investor am Rückzahlungsdatum den [●]-Rückzahlungsbetrag. Der zurückbezahlte Betrag entspricht einem Diskont von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer. abzüglich des Kursverlusts aus der Währungskonversion.

Spezifische Produktrisiken

Die Rendite der Produkte hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter [●] [●] pro [●] notiert. Während der Laufzeit kann der Wert der Produkte unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in [●] ist der mögliche Verlust unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in [●] und dem [●]-Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen [●]/[●] Kassakurs in [●] zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in [●] sein kann. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in [●] der Verlust vergrössern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt.

***Reverse Convertibles (1220)****JB Reverse Convertibles*

Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Ausübungspreis	[•]
Break-even	[•]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[•]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon p.a.	[•]
Zinsteil	[•]
Prämienteil	[•]
Max. Rendite	[•]
Coupondaten	[•]

Produktbeschreibung

JB Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden [Schlusskurs]/[Schlussstand] erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte pro Produkt. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Multi Reverse Convertibles*Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	[Basiswert III	[Basiswert IV	[Basiswert V
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>Break-even</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basis- werte</b>	[•]	[•]	[•]]	[•]]	[•]]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon p.a.	[•]
Zinsteil	[•]
Prämienteil	[•]
Max. Rendite	[•]
Coupondaten	[•]

Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden Schlusskurs erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die [schwächere]/[schwächste] Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Bei einem unter dem Ausübungspreis liegenden [Indexschlussstand]/[Schlusskurs] erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der [schwächeren]/[schwächsten] Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] [beider]/[sämtlicher] Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

#### *Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Schlusskurs nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte dieses Basiswertes. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] nur eines der Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt dieses Basiswertes.

*Szenario 3*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollten die Schlusskurse [beider Basiswerte]/[von zwei oder mehr als zwei Basiswerten] am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs grösser ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] [beider Basiswerte]/[von zwei oder mehr als zwei Basiswerten] am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] grösser ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist

die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] [Inde-  
xentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissions-  
preis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfallda-  
tum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffen-  
den Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann  
eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung  
erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

### ***Barrier Reverse Convertibles (1230)***

#### *JB Barrier Reverse Convertibles*

##### Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Ausübungspreis	[•]
Knock-In-Barrier	[•]

*Bei der Variante Double Coupon ist zusätzlich folgende Bedingung einzufügen:*

<i>Doppelter Coupon Level</i>	[•]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[•]

Währung	[●]
Emissionspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
Coupon p.a.	[●]

*Bei der Variante Double Coupon sind anstelle des Coupon p.a. folgende Bedingungen einzufügen:*

<i>Einfacher Coupon p.a.</i>	[●]
<i>Doppelter Coupon p.a.</i>	[●]
Zinsteil	[●]
Prämienteil	[●]
Max. Rendite	[●]
Coupondaten	[●]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

### Produktbeschreibung

JB Barrier Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten.

*Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:*

*JB Double Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien einen weiteren Coupon ausschütten.*

Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt.

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, ist folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, ist folgende Beschreibung einzufügen:*

Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [●]/[Indexes] gegenüber dem [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] Rechnung trägt.

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupon daten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Bei der Variante Double Coupon ist anstelle des vorstehenden Absatzes einzufügen:*

*Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des einfachen Coupons am Coupon datum, unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Sollte der Basiswert am Verfalldatum am oder über dem Doppelten Coupon Level schliessen, wird zusätzlich zum Einfachen Couponbetrag der Doppelte Couponbetrag am Coupon datum ausbezahlt. Darüber hinaus hat jeder Inhaber eines Produkts gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:*

*Szenario 1*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlusstandes] des Basiswertes am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlusstandes] des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

*Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

Produktspezifische Risiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann

deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Multi Barrier Reverse Convertibles*

Bedingungen

	<b>Basiswert I</b>	<b>Basiswert II</b>	<b>[Basiswert III</b>	<b>[Basiswert IV</b>	<b>[Basiswert V</b>
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basis- werte</b>	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]

Coupon p.a.	[●]/[Referenzzinssatz plus [●]]
Zinsteil	[●]/[Referenzzinssatz]
Prämienteil	[●]
Max. Rendite	[●]

Bei der Variante **Floating** ist zusätzlich einzufügen:

Referenzzinssatz [●]

Beobachtungszeitpunkte des Referenzzinssatzes [●]

Coupondaten [●]

Knock-In-Periode Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Bei der Variante **WINDOW** ist anstelle der vorstehenden Beschreibung der Knock-In-Periode einzufügen:  
Vom [●] bis [●]

### Produktbeschreibung

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon [Bei der Variante **Floating** ist alternativ aufzunehmen: einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])] ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die [schwächere]/[schwächste] Kursentwicklung aufweist.

[Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.]

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:

JB Multi Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon [Bei der Variante **Floating** ist alternativ aufzunehmen: einen variablen Coupon (Prämienteil plus [Referenzzinssatz])] ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der [schwächeren]/[schwächsten] Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt.

[Bei der Variante **WINDOW** ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-BARRIER nicht während der gesamten Laufzeit beobachtet, sondern nur während der enger definierten Knock-In-Periode.]

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Couponendaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] [beider]/[sämtlicher] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-BARRIER zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe der [Schlusskurse]/[Schlussstände] der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

#### *Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Kurs eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-BARRIER jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs [grösser]/[am grössten] ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-BARRIER jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand]

eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] [grösser]/[am grössten] ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \left( \frac{\text{[Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum}}{\text{100/Ausübungspreis}} \right) - 100 \right] \%$$

### *Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder [beider]/[mehrerer] Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] [beider]/[sämtlicher] Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basis-

wertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere*

Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	Basiswert III
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Multi Coupon Level</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Einfacher Coupon p.a.	[•]
Multi Coupon p.a.	[•]
Zinsteil	[•]
Prämienteil	[•]
Max. Rendite	[•]
Coupondaten	[•]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Coupon Reverse Convertibles mit Barriere ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barriere geschützt. Wird die Barriere berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des einfachen Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Für jeden Basiswert, welcher am Verfalldatum am oder über dem Multi Coupon Level schliesst, wird der Couponbetrag um den Einfachen Coupon Betrag erhöht. Darüber hinaus hat jeder Inhaber eines Produkts gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe der [Schlusskurse]/[Schlussstände] der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barriere jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am

Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

*Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines

Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

#### *JB European Multi Barrier Reverse Convertibles*

##### Bedingungen

	<b>Basiswert I</b>	<b>Basiswert II</b>	<b>Basiswert III</b>
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon p.a.	[•]
Zinsteil	[•]

Prämienteil	[●]
Max. Rendite	[●]
Coupondaten	[●]
Knock-In-Tag	Verfalldatum; Massgeblich einzig der offizielle [Schlusskurs]/[Schlussstand] der/s Basiswerte(s) gemäss [Hauptbörse]/[●]

### Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB European Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB European Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche neben dem garantierten Coupon beim Eintreffen von im Voraus definierten Kriterien weitere Coupons ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles wird die Knock-In-Barrier nur am Verfalldatum beobachtet und nicht während der gesamten Laufzeit. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupon daten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{[Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der [schlechteren]/[schlechtesten] Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles*

Bedingungen

	<b>Basiswert I</b>	<b>Basiswert II</b>	<b>Basiswert III</b>
<b>Währung</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>
<b>Ausübungspreis</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>	<b>[•]</b>

<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Trigger Level</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon p.a.	[•]
Zinsteil	[•]
Prämienteil	[•]
Max. Rendite	[•]
Coupondaten	[•]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

### Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "**Trigger-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Trigger Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Index]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "Trigger-Ereignisses" werden der Nominalbetrag sowie der volle Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

#### Frühzeitige Rückzahlung

##### *Szenario 1*

Sollten während der Laufzeit der Produkte alle Basiswerte gleichzeitig am oder über dem Trigger Level schliessen ("**Trigger-Ereignis**"), verfällt das Produkt an dem Tag, an dem das Trigger-Ereignis eingetreten ist, automatisch. Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die von der Börse festgestellten und veröffentlichten [Tagesschlusskurse]/[Tagesschlussstände] sämtlicher Basiswerte am gleichen Tag am oder über dem Trigger Level liegen.

Tritt ein Trigger-Ereignis ein, wird das Produkt zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des vollen Coupons von [●] zurückbezahlt, unabhängig davon, ob eine Knock-In-Barrier berührt worden ist. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Trigger-Ereignis eingetreten ist ("**Neues Rückzahlungsdatum**"). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist das Neue Rückzahlungsdatum der unmittelbar nachfolgende Bankwerktag.

#### Keine frühzeitige Rückzahlung

Erfolgt keine frühzeitige Rückzahlung, gelten die Szenarien 2 bis 4:

*Szenario 2*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum, unabhängig von der Höhe der Schlusskurse der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des Coupons zurückbezahlt.

*Szenario 3*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Darüber hinaus wird der Coupon in bar ausbezahlt. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am grössten ist, multipliziert mit der Anzahl Basiswerte dieses Basiswertes. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Darüber hinaus wird der Coupon in bar ausbezahlt.

*Szenario 4*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des Coupons zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles*

Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	Basiswert III
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Autocall Level</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon pro Quartal	[•]
Zinsteil	[•]
Prämienteil	[•]
Max. Rendite	[•]
Beobachtungstage für "AUTOCALL-Ereignis"	[•]
Coupondaten und anteiliger Coupon	[•]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

### Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines **AUTOCALL-Ereignisses** einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Bei Eintreten eines "**AUTOCALL-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vor-

zeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Autocall Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche bis zum Eintreten eines **AUTOCALL-Ereignisses** einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Bei Eintreten eines "**AUTOCALL-Ereignisses**" werden der Nominalbetrag sowie der anteilige Coupon vorzeitig ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche schnell steigende Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

#### Rückzahlung

#### Couponzahlung

Der anteilige Coupon wird an den entsprechenden Coupondaten bis zu einem **AUTOCALL-Ereignis** (vgl. frühzeitige Rückzahlung) bzw. bis zum Rückzahlungsdatum, sollte das Produkt nicht frühzeitig zurückbezahlt worden sein, ausbezahlt.

#### Frühzeitige Rückzahlung

#### *Szenario 1*

Sollten an einem Beobachtungstag für ein "**AUTOCALL-Ereignis**" alle Basiswerte gleichzeitig am oder über dem AUTOCALL Level schliessen ("**AUTOCALL-Ereignis**"), verfällt das Produkt an dem Tag, an dem das AUTOCALL-Ereignis eingetreten ist, automatisch. Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die von der Börse festgestellten und veröffentlichten [Tagesschlusskurse]/[Tagesschlussstände] sämtlicher Basiswerte am gleichen Tag am oder über dem AUTOCALL Level liegen.

Tritt ein **AUTOCALL-Ereignis** ein, wird das Produkt zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des anteiligen Coupons zurückbezahlt, unabhängig davon, ob eine Knock-In-Barrier berührt worden ist. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag, der auf den Tag folgt, an dem das **AUTOCALL-Ereignis** eingetreten ist ("**Neues Rückzahlungsdatum**"). Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist das Neue Rückzahlungsdatum der unmittelbar nachfolgende Bankwerktag.

**Keine frühzeitige Rückzahlung**

Erfolgt keine frühzeitige Rückzahlung, gelten die Szenarien 2 bis 4:

*Szenario 2*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum, unabhängig von der Höhe der Schlusskurse der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des anteiligen Coupons zurückbezahlt.

*Szenario 3*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Darüber hinaus wird der anteilige Coupon in bar ausbezahlt. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor am Rückzahlungsdatum für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am grössten ist, multipliziert mit der Anzahl Basiswerte dieses Basiswertes. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{[Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

**100/Ausübungspreis) - 100]%**

Darüber hinaus wird der Coupon in bar ausbezahlt.

*Szenario 4*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt am Rückzahlungsdatum zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich des anteiligen Coupons zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt eines Autocall-Ereignisses (nur anteiliger Coupon), des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichtemachen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt eines Autocall-Ereignisses (nur anteiliger Coupon), des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles*

Bedingungen

	Basiswert I	Basiswert II	Basiswert III
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon p.a.	[•]
Zinsteil	[•]
Prämienteil	[•]
Max. Rendite	[•]
Coupondaten	[•]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger in eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die beste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Best-of Multi Barrier Reverse Convertibles ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt und schliessen alle Basiswerte unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die beste [Kursentwicklung]/[Performance] aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegen die Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Produkt, unabhängig von der Höhe der [Schlusskurse]/[Schlussstände] der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs aller Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte desje-

nigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am kleinsten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] aller Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am kleinsten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{[\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

*Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] mindestens eines Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der besten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der besten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum

sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der besten [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

### ***Outperformance-Zertifikate (1310) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"***

#### *JB Capped Outperformance Zertifikate*

##### Bedingungen

Basiswert	[●]
Währung	[●]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[●]
Emissionspreis	[●]
Ausübungspreis	[●]
Cap Level	[●]
Max. Rückzahlungslevel	[●]
Max. Rendite p.a.	[●]
Max. Rendite	[●]

##### Produktbeschreibung

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des

Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Outperformance Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine überproportionale Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kursniveau] erlauben. Bei einer negativen Performance erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Szenario 1:*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 1:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Produkt eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [●]/[Indexes] gegenüber dem [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] entspricht.

#### *Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten und unter dem Cap Level liegen, wird jedes Produkt in bar gemäss der folgenden Formel zurückbezahlt:

**Ausübungspreis + 2 x ([Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum - Ausübungspreis)**

*Szenario 3*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Cap Level entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Produkt in der Höhe des Maximalen Rückzahlungslevels zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger ins Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "Cap Level") begrenzt.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Produkt (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

***Bonus Zertifikate (1320) mit Zusatzmerkmal "Capped Participation"****JB Capped Bonus Zertifikate*Bedingungen

Basiswert [●]

Währung [●]

[Referenzkurs]/  
[Referenzindexstand] [●]

Emissionspreis	[●]
Ausübungspreis	[●]
Knock-Out-Barrier	[●]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[●]
Cap Level	[●]
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

### Produktbeschreibung

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

JB Capped Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem im Voraus definierten [Indexstand][Kursniveau] (Cap) zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreicht oder diese unterschritten haben, jedoch unter dem Ausübungspreis schliessen, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum zum Ausübungspreis in der Währung des Produkts zurückbezahlt.

#### *Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreicht oder diese unterschritten haben und zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreicht oder diese unterschritten haben und zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Währung des Produkts in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

#### *Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes am oder über dem Cap Level schliessen, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum zum Cap Level in der Währung des Produkts zurückbezahlt.

#### *Szenario 4*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder diese unterschritten haben und unter dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder diese unterschritten haben und unter dem Cap Level schliessen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Währung des Produkts in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, sofern dieser Betrag niedriger als der Emissionspreis ist. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "Cap Level") begrenzt.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, sofern dieser Betrag niedriger als der Emissionspreis ist. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, durch das Cap-Feature (vgl. "Cap Level") begrenzt.

**Express-Zertifikate (1260)**

*JB Express Zertifikate [Aktie]/[Index]*

Bedingungen

Basiswert	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Ausübungspreis	[•]
Knock-In-Barrier	[•]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Prämie	[•]
Anzahl Beobachtungen	[•]
Beobachtungstage	[•]
Knock-In-Tag	Verfalldatum; Massgeblich ist einzig der offizielle [Schlusskurs]/[Schlussstand]

### Produktbeschreibung

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Wenn der Basiswert ein Index ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des Indexes gegenüber dem Referenzindexstand Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Tagesschlusskurs]/[Tagesschlussstand] an einem der Beobachtungstage dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich der Prämie (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times (1 + n \times \text{Prämie})$$

wobei

n Anzahl der verstrichenen Beobachtungstage bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag

*Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 3*

*Sollte der Basiswert eine Aktie sein, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollte der Schlusskurs am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht in Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Sollte der Basiswert ein Index sein, gilt folgendes Szenario 3:*

Sollte der Schlussstand am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des Schlussstandes multipliziert mit der Anzahl Basiswerte.

Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Wenn der Basiswert ein Index ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Indexentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlussstandes des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

### *JB Multi Express Zertifikate*

#### Bedingungen

	<b>Basiswert I</b>	<b>Basiswert II</b>	<b>Basiswert III</b>
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Referenzkurs</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]
Währung	[•]		
Emissionspreis	[•]		
Nominalbetrag	[•]		
Prämie	[•]		
Anzahl Beobachtungen	[•]		
Beobachtungstage	[•]		
Knock-In-Tag		Verfalldatum; Massgeblich ist einzig der offizielle Schlusskurs der Basiswerte	

Produktbeschreibung

JB Multi Express Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance einer vorzeitigen Rückzahlung bei gleichzeitiger Ausschüttung einer Prämie bieten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine seitwärts tendierende bis leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollten die Schlusskurse sämtlicher Basiswerte an einem der Beobachtungstage dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich der Prämie (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times (1 + n \times \text{Prämie})$$

wobei

n Anzahl der verstrichenen Beobachtungstage bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag

*Szenario 2*

Sollten die Schlusskurse sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

*Szenario 3*

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

### Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

### *JB Multi Express Zertifikate mit Memory*

#### Bedingungen

	<b>Basiswert I</b>	<b>Basiswert II</b>	<b>Basiswert III</b>
<b>Währung</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Referenzkurs</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Frühzeitiges Rückzahlungslevel</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Prämienlevel</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[•]	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Prämie	[•]

Anzahl Beobachtungen	[•]
Knock-In-Tag	Verfalldatum; Massgeblich ist einzig der offizielle Schlusskurs der Basiswerte

### Produktbeschreibung

JB Multi Express Zertifikate mit Memory ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche die Chance auf Ausschüttungen von Prämien bieten. Der Memory Effekt wahrt die Chance des Investors auf Auszahlung entgangener Prämien, sollten sämtliche Basiswerte an einem Beobachtungstag am oder über den Prämienlevels schliessen. Wird das frühzeitige Rückzahlungslevel an einem Beobachtungstag berührt, verfällt das Produkt vorzeitig. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl Basiswerte.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin zusätzlich zu den nachfolgenden Prämienzahlungsbestimmungen Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollten die Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte an einem der Beobachtungstage den frühzeitigen Rückzahlungslevels entsprechen oder diese überschreiten, wird das Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages (vorzeitig) zurückbezahlt. Neuer Rückzahlungstag ist dann der siebte Tag nach dem relevanten Beobachtungstag.

#### *Szenario 2*

Sollten die Schlusskurse sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier nicht erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat zuvor nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, wird das Zertifikat am Verfalldatum zu 100% des Nominalbetrages zurückbezahlt.

#### *Szenario 3*

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben und sollte das Zertifikat nicht gemäss Szenario 1 (vorzeitig) zurückbezahlt worden sein, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left[ \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100}{\text{Ausübungspreis}} - 100 \right] \%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

#### Prämienzahlung und Memory Effekt

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Prämie gemäss folgenden Bedingungen:

Sollten die Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte an einem der Beobachtungstage den Prämienlevels entsprechen oder diese überschreiten, wird am Zahlungstag eine Prämie ausbezahlt. Sollte der Tagesschlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte an einem der Beobachtungstage unter dem jeweiligen Prämienlevel liegen, wird am nächsten Zahlungstag keine Prämie ausbezahlt, sondern es kommt zu einer Gutschrift der Prämie (Memory Effekt). Gutschrift der Prämie bedeutet, dass die Prämie, sollten an einem der folgenden Beobachtungstage die Tagesschlusskurse sämtlicher Basiswerte den Prämienlevels entsprechen oder diese überschreiten, zusammen mit der dann geschuldeten Prämie ausbezahlt wird. Der zu zahlende Prämienbetrag berechnet sich wie folgt:

$$\text{Prämienbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times (1 + n) \times \text{Prämie}$$

wobei

n Anzahl der Beobachtungstage ohne ausbezahlter Prämie seit dem letzten Zahlungstag

Sollten an keinem der nachfolgenden Beobachtungstage die Voraussetzungen für eine Prämienzahlung erfüllt sein, verfällt die Gutschrift. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung gemäss Szenario 1 wird die letzte Prämie am neuen Rückzahlungstag ausbezahlt.

Beobachtungstag (vorbehältlich einer vorzeitigen Rückzahlung)      ein      Zahlungstag (vorbehältlich einer vorzeitigen Rückzahlung)

#### Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines

Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

### ***Diverse Renditeoptimierungs-Produkte (1299)***

#### *JB Airbag Zertifikate*

##### Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Ausübungspreis I	[•]
Ausübungspreis II	[•]
[Ratio	[•]]
[Faktor	[•]]
[Upside Partizipation	[•]]
[Downside Partizipation	[•]]
Maximum Rückzahlung	[•]

##### Produktbeschreibung

JB Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche es dem Anleger ermöglichen, [überproportional] von einer positiven Performance des Basiswertes bis zu einem bestimmten Kursniveau zu profitieren und bei einer negativen Performance das Kapital bis zu einem weiteren im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine leicht positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

##### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis I sein, wird jedes JB Airbag Zertifikat nach folgender Formel zurückbezahlt:

**Emissionspreis x Maximum Rückzahlung**

#### *Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum zwischen dem [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] und dem Ausübungspreis I sein, erhält der Investor folgenden Betrag ausbezahlt:

$$\text{Emissionspreis} \times (1 + ([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlusstand}] \text{ des Basiswertes am Verfalldatum} / [\text{Referenzkurs}] / [\text{Referenzindexstand}] - 1) \times [\text{Upside} \text{ Partizipation})$$

#### *Szenario 3*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum am [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] oder zwischen dem [Referenzkurs]/[Referenzindexstand] und dem Ausübungspreis II sein, wird jedes JB Airbag Zertifikat zum Emissionspreis zurückbezahlt.

#### *Szenario 4*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlusstand] des Basiswertes am Verfalldatum am oder unter dem Ausübungspreis II sein, erhält der Investor folgenden Betrag ausbezahlt:

$$\text{Emissionspreis} \times (1 - (\text{Ausübungspreis II} - [\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlusstand}] \text{ des Basiswertes am Verfalldatum}) / [\text{Referenzkurs}]/[\text{Referenzindexstand}] [\text{x Faktor}] [\text{x Downside Partizipation})$$

#### Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem gemäss Szenario 4 berechneten Rückzahlungsbetrag. Dieser Rückzahlungsbetrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Schliesslich ist die Möglichkeit, mit dem Produkt Gewinn zu erzielen, begrenzt.

#### *JB Reverse Convertibles [Währungspaar]*

#### Bedingungen

Basiswert	[•]
Referenzkurs	[•]
Anlagewährung	[•]
Konversionswährung	[•]
Initialer Referenzkurs	[•]
Ausübungspreis	[•]
Einstandspreis	[•]

Nominalbetrag	[●]
Coupon p.a.	[●]
Investitionsdauer	[●]

#### Produktbeschreibung

Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. *[Bei der Variante mit Coupon fix ist zusätzlich einzufügen: Der Coupon wird in jedem Fall in der Anlagewährung entrichtet.]* Sie zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

#### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### ***Für JB Reverse Convertibles [Währungspaar] folgende Rückzahlungsszenarien einfügen:***

##### *Szenario 1*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

##### *Szenario 2*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis, erfolgt die Rückzahlung in [●]. Der in [●] zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer, umgerechnet zum Ausübungspreis.

#### ***Für JB Reverse Convertibles mit Coupon fix [Währungspaar] folgende Rückzahlungsszenarien einfügen:***

*Szenario 1*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer in [●] ausbezahlt.

*Szenario 2*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis, erfolgt die Rückzahlung in [●]. Der in [●] zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer in [●].

Spezifische Produktrisiken

Die Rendite der Produkte hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter [●][●] pro [●] notiert. Während der Laufzeit kann der Wert des Produkts unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in [●] ist der mögliche Verlust auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in [●] und dem [●] Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen [●]/[●] Kassakurs in [●] zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in [●] sein kann. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in [●] der Verlust weiter vergrößern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Barrier Reverse Convertibles [Währungspaar]*Bedingungen

Basiswert	[●]
Referenzkurs	[●]
Anlagengewährung	[●]
Konversionswährung	[●]
Initialer Referenzkurs	[●]
Ausübungspreis	[●]
Knock-In-Barrier	[●]
Knock-In-Periode	[●]
Einstandspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
Coupon p.a.	[●]

Investitionsdauer [●]

### Produktbeschreibung

JB Barrier Reverse Convertibles [Währungspaar] ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Das Produkt zielt auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode nie an oder unter der Knock-In-Barriere von [●] pro [●], wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

#### *Szenario 2*

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode niemals an oder unter der Knock-In-Barriere von [●] pro [●], liegt aber am Verfalldatum am oder über dem Ausübungspreis von [●] pro [●], wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

#### *Szenario 3*

Notiert der Referenzkurs während der Knock-In-Periode niemals an oder unter der Knock-In-Barriere von [●] pro [●], liegt aber am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis von [●] pro [●], wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum der Nominalbetrag in [●] zurückbezahlt. Der in [●] zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von [●]% p.a. für die effektive Investitionsdauer, umgerechnet zum Ausübungspreis.

### Spezifische Produktrisiken

Die Rendite der Produkte hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter [●][●] pro [●] notiert. Während der Laufzeit kann der Wert des Produkts unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in [●] ist der mögliche Verlust auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in [●] und dem [●] Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen [●]/[●] Kassakurs in [●] zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in [●] sein kann.

Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in [●] der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

### *JB Digi Range Reverse Convertibles [Währungspaar]*

#### Bedingungen

Basiswert	[●]
Referenzkurs	[●]
Anlagewährung	[●]
Konversionswährung	[●]
Initialer Referenzkurs	[●]
Untere Barriere	[●]
Obere Barriere	[●]
Einstandspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
Max. Coupon p.a.	[●]
Min. Coupon p.a.	[●]
Investitionsdauer	[●]

#### Produktbeschreibung

JB Reverse Convertible [Währungspaar] ("**Produkte**") zielen auf Investoren ab, die eine kurzfristige Anlage zur Renditeoptimierung suchen und die eine neutrale bis leicht positive Entwicklung der Anlagewährung gegenüber einer vordefinierten Konversionswährung erwarten.

#### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

##### *Szenario 1*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum zwischen der unteren und oberen Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [● - Max. Coupon]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

*Szenario 2*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum an oder über der oberen Barriere, wird dem Anleger am Rückzahlungsdatum zusätzlich zum Nominalbetrag ein Coupon von [● - Min. Coupon]% p.a. für die effektive Investitionsdauer ausbezahlt.

*Szenario 3*

Notiert der Referenzkurs am Verfalldatum unter der unteren Barriere, erfolgt die Rückzahlung in [●]. Der in [●] zurückbezahlte Betrag entspricht dem Nominalbetrag plus Coupon von [● - Min. Coupon]% p.a. für die effektive Investitionsdauer, umgerechnet zur unteren Barriere.

*Spezifische Produktrisiken*

Die Rendite des Produkts hängt von der Entwicklung des Basiswertes ab. Ein Verlust kann entstehen, falls der Referenzkurs am Verfalldatum unter [●][●] pro [●] notiert. Während der Laufzeit kann der Wert des Produkts unter dem Nominalbetrag notieren. Im Falle der Rückzahlung in [●] ist der mögliche Verlust auf die Differenz zwischen dem Nominalbetrag in [●] und dem [●] Rückzahlungsbetrag beschränkt, welcher, zum aktuellen [●]/[●] Kassakurs in [●] zurückgewechselt, kleiner als der Nominalbetrag in [●] sein kann. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Rückzahlung in [●] der Verlust weiter vergrößern kann, wenn der Kurs der Konversionswährung nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

***Partizipations-Produkte (13)******Tracker-Zertifikate (1300)****JB Multi Long Tracker Zertifikate und JB Long Tracker Zertifikate*

JB [Multi] Long Tracker Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance eines bestimmten Sektors oder Marktes zu profitieren, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

Bedingungen

Basiswert	[●]
Währung	[●]
Emissionspreis	[●]

[Anfangswert des Basiswertes]/ Referenzindexstand]	[•]
[Administrationsgebühr	[•]]
[Partizipation]	[•]

### Produktbeschreibung

JB [Multi] Long Tracker Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance des Basiswertes zu profitieren, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

*Nur bei Obligationen: Couponzahlungen und Anpassungen*

*Ist der Basiswert oder sind die Basiswertkomponenten Obligationen, so ist zusätzlich einzufügen:*

Während der Laufzeit des Produkts werden keine Coupons ausbezahlt. Stattdessen werden alle Couponzahlungen, abzüglich allfällig anfallender Quellensteuern, in denselben Bond reinvestiert.

Grundsätzlich wird die Zusammensetzung des Baskets während der Laufzeit des Produkts nicht verändert. Sollte ein oder sollten mehrere Bonds vorzeitig zurückbezahlt werden, wird er oder werden sie durch [•] mit Laufzeit von [•] - [•] Jahren ersetzt. Die [•] wird/werden durch die Berechnungsstelle ausgewählt.

Alle aufgrund von Couponzahlungen und Austausch von Bonds zu tätigen Reinvestitionen werden nach Erhalt der entsprechenden Zahlungen getätigt. Die Reinvestitionen werden die Gewichtung der im Basket enthaltenen Bonds verändern.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel:

[•]

### Spezifische Produktrisiken

*Ist der Basiswert ein Index, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Risiken eines Investments in die Produkte sind vergleichbar mit denen einer Direktinvestition in die Werte, die im Index enthalten sind. Der Wert des Produkts während der Laufzeit sowie dessen Gesamtertritte sind insbesondere abhängig von der Wertentwicklung der im Index enthaltenen Werte. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung

im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Ein Totalverlust der Investition tritt ein, falls die im Index enthaltenen Werte am Verfalldatum wertlos sind, d.h. bei null (0) notieren.

*Im Übrigen gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Risiken eines Investments in die Produkte sind vergleichbar mit denen einer Direktinvestition in die Werte, die im Basiswert enthalten sind, da die für die Basiswertkomponenten typischen Risiken durch das Zertifikat reflektiert werden. Der Wert des Produkts während der Laufzeit sowie dessen Gesamrendite sind insbesondere abhängig von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Werte. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Ein Totalverlust der Investition tritt ein, falls die im Basiswert enthaltenen Werte am Verfalldatum wertlos sind, d.h. bei null (0) notieren.

*JB Actively Managed Zertifikate*

### Bedingungen

Advisor	[•]
Sponsor	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	[•]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•] (inkl. [•]% Emissionsgebühr)
Anfangswert des Basiswertes	[•]
Gebühren	[•]% pro Jahr auf den Marktwert
Transaktionskosten	[•]% auf dem gekauften und verkauften Volumen
Anzahl Basiswerte	1 pro Zertifikat
[Anfangsfixierung]/ [Anfangswert]	[•]
[Schlussfixierung]	[•]

### Produktbeschreibung

JB Actively Managed Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer positiven Performance des Basiswertes zu profitieren, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Der Basiswert besteht aus einem Basket von Effekten, welcher aktiv verwaltet wird. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance der im Basket enthaltenen Effekten erwarten.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie repräsentiert einen aktiv verwalteten Basket, der [●].

Zusammensetzung des Basiswertes

Informationen bezüglich der aktuellen Zusammensetzung des Basket sind bei der Emittentin erhältlich.

Zuständigkeiten

Für die Zusammenstellung des Baskets und die Gewichtung der Basketbestandteile ist der Advisor unter Einhaltung der Anlagerichtlinien zuständig. Die Rendite des Baskets und somit des Produkts hängt u.a. von der Qualität der Anlageentscheide des Advisor ab. Der Sponsor ist für die Umsetzung und Administration des Produkts verantwortlich.

Anlagerichtlinien

Gemäss Anlagerichtlinien darf nur in Werte, die im Anlageuniversum enthalten sind, investiert werden. Grundsätzlich darf der Advisor die Zusammensetzung des Portfolios [●] im Jahr an den folgenden Daten verändern: [●]. In Ausnahmefällen, in denen sich eine Anpassung der Zusammensetzung des Basiswertes aufdrängt (vgl. Anpassungsvereinbarung unten) kann der Advisor nach Rücksprache mit dem Sponsor weitere Veränderungen vornehmen. Im Basket müssen jederzeit mindestens [●] und dürfen maximal [●] Werte enthalten sein. Es dürfen zum Umschichtungsdatum höchstens [●%] des Strategiewerts direkt in [denselben Basiswert] angelegt werden. Die Positionen dürfen keine Hebelwirkung entfalten. Leerverkäufe sind nicht zulässig. Der Geldanteil des Basiswertes darf zum Zeitpunkt der Umschichtung [●%] nicht überschreiten. Fremdfinanzierung ist nicht erlaubt.

Anlageuniversum

Das Anlageuniversum umfasst [●].

Neben den genannten Werten kann der Basiswert einen Geldanteil in Währung des Produkts enthalten. Der Geldanteil wird nicht verzinst.

Umschichtung

Der Sponsor setzt die Anlageentscheide des Advisors nach besten Kräften sobald als möglich um. Er führt die Umschichtung Interesse wärend zum jeweiligen Durchschnittsnettokauf und -verkaufspreis der Werte aus.

Einspracherecht

Der Sponsor hat das Recht, ohne Angabe von Gründen die Umschichtung in einen bestimmten Wert abzulehnen, auch wenn der entsprechende Wert im Anlageuniversum enthalten ist und die Neuanlage nicht gegen die Anlagerichtlinien verstossen würde.

Reinvestition der Erträge und Anpassungen

Während der Laufzeit des Produkts werden keine Coupons ausbezahlt. Die Nettoerträge (Couponerträge abzüglich allfällig anfallender Quellensteuern) werden vom Sponsor nach Erhalt in denselben Titel reinvestiert.

Alle aufgrund von Couponzahlungen und Austausch von Bonds vorzunehmenden Reinvestitionen werden nach Erhalt der entsprechenden Zahlungen getätigt.

Gebühren

Der Sponsor erhält für die Verwaltung des Produkts Gebühren, welche sich aus der Administrationsgebühr [ $\bullet\%$ ] und der Produktgebühr [ $\bullet\%$ ] zusammensetzen. Diese Gebühren werden täglich basierend auf dem Strategiewert anteilig berechnet und für die Preisbestimmung vom Strategiewert abgezogen. Die kumulierten Gebühren werden einmal jährlich am Stichtag an den Sponsor überwiesen. Nebst den Gebühren werden bei jeder Umschichtung Transaktionskosten belastet.

Stichtag

Ein Jahr nach Emission des Produkts, d.h. erstmals am [ $\bullet$ ]. Danach einmal jährlich am selben Datum.

Strategiewert

Der Strategiewert zu einem Zeitpunkt  $t$  entspricht dem Wert des Basiswertes. Der Wert des Basiswertes wird bestimmt durch die zum Zeitpunkt im Basiswert enthaltenen Werte und den in der Währung des Produkts gehaltenen Geldanteil.

Wert des Produkts

Der Wert des Produkts entspricht dem Strategiewert abzüglich der kumulierten Gebühren zu einem bestimmten Zeitpunkt  $t$ . Die Gebühren werden täglich rechnerisch vom Strategiewert abgezogen.

$$\text{Wert des Produkts} = (\text{Strategiewert}_t - \text{kumulierte Gebühren}_t)$$

Fremdwährung

Alle Werte werden in der Währung des jeweiligen Titels gehalten. Bewertet werden die einzelnen Werte in der Währung des Produkts. Als Wechselkurse werden die aktuellen Fremdwährungskurse zum Bewertungszeitpunkt verwendet.

*Wenn das JB Actively Managed Zertifikat open end ist, dann ist zusätzlich nachfolgende Bestimmung einzufügen:*

Kündigungsrecht des Investors

Der Investor kann das Zertifikat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den letzten Handelstag des Monats schriftlich kündigen.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, das Zertifikat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen jeweils auf den letzten Handelstag des Monats zu kündigen.

Anpassungsvereinbarung

Der Advisor entscheidet, wie das Zertifikat bei Ereignissen mit Verwässerungs- und Konzentrationseffekt, bei [●] sowie bei vergleichbaren Ereignissen angepasst wird. Kann der Advisor nicht innert nützlicher Frist erreicht werden und drängt sich eine Anpassung auf, trifft der Sponsor den Entscheid selbständig. Die Anpassungen werden am entsprechenden Handelstag vorgenommen. Verletzungen der Anlagerichtlinien oder des Anlageuniversums sind innerhalb eines Tages nach Feststellung zu bereinigen. Der Wert des Produkts wird nicht rückwirkend angepasst. Weder dem Advisor noch dem Sponsor erwachsen aus solchen Verletzungen Verpflichtungen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages in der Währung des Produkts in Höhe des Werts des Produkts, der vom Sponsor aufgrund der Interesse während erzielten durchschnittlichen Nettoverkaufskurse der im Basiswert enthaltenen Werte berechnet wurde.

Spezifische Produktrisiken

Die Risiken eines Investments in die Produkte sind vergleichbar mit denen einer Direktinvestition in die Werte, die im Basiswert enthalten sind. Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Werte und der Qualität der Anlageentscheide des Advisors. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Zudem besteht keine Gewissheit darüber, dass alle durch den Advisor beabsichtigten Anlageentscheide umgesetzt werden können und sich seine Erwartungen bezüglich der Entwicklung des Wertes des Produkts erfüllen. Ein Totalverlust der Investition tritt ein, falls die im Basiswert enthaltenen Werte am Kündigungsdatum wertlos sind, d.h. bei null (0) notieren.

*JB Short Zertifikate*Bedingungen

Basiswert	[●]
Währung	[●]

Emissionspreis	[●]
Anfangswert des [Produkts ]	[●]
Stop Loss Limite	[●]
[Referenzstand Basiswert]	[●]

### Produktbeschreibung

JB Short Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits ermöglichen, uneingeschränkt von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, andererseits bei einer positiven Performance des Basiswertes zu Verlusten führen. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

*Ist der Basiswert ein Index gilt folgende Formel:*

**Anfangswert des Zertifikats x (1-(Offizieller Schlusstand Basiswert am Verfalldatum - Referenzstand Basiswert)/ Referenzstand Basiswert)**

*Im Übrigen gilt folgende Formel: [●]*

#### *Szenario 2*

Sollte der Wert des Produkts während der Laufzeit die Stop Loss Limite während den geltenden offiziellen Handelszeiten (Floortrading) des Basiswertes jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Zertifikat vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerkstage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurück bezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Zertifikats beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

Wert des [Produkts]

[Der Wert des Produkts wird unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und der Finanzierungskosten berechnet. Während der Handelszeiten des Zertifikats entspricht er dem durch die Emittentin als Market Maker des Zertifikats an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Zertifikats wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).]

Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. **Der Anleger erleidet Verluste, wenn der Wert des Basiswertes steigt und erzielt Gewinne, wenn der Wert des Basiswertes sinkt.** Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, weshalb ein Totalverlust eintreten kann, falls bei Erreichen der Stop Loss Limite und des damit zusammenhängenden vorzeitigen Verfalls des Produkts, der Kurs des Basiswertes bis zur vollständigen Auflösung der im Produkt enthaltenen Positionen weiter steigt.

*JB [●]% Floored Zertifikate*

Bedingungen

Basiswert	[●]
Währung	[●]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[●]
Emissionspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
Ausübungspreis	[●]
Kapitalschutz	[●]
Partizipation	[●]

Produktbeschreibung

JB [●]% Floored Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, die einen limitierten Kapitalschutz gewähren und zudem eine Beteiligung an der positiven Performance des Basiswertes erlauben. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die eine positive Performance des Basiswertes erwarten, deutliche Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Das Produkt wird zum Kapitalschutz des Nominalbetrages zurückbezahlt, falls der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet.

*Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis übersteigen, erhält der Investor den Kapitalschutz des Nominalbetrages plus [•%] der positiven Performance des Basiswertes zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand]. Die positive Performance wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive Performance} = ([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] - \text{Ausübungspreis})/\text{Ausübungspreis}$$

Spezifische Produktrisiken

Unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse ist das Verlustpotential für den Anleger am Rückzahlungsdatum auf die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem angegebenen Kapitalschutz beschränkt. Dieser Verlust tritt dann ein, falls der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Während der Laufzeit wird der Wert des Produkts insbesondere durch die Wertentwicklung des Basiswertes und die allgemeine Zinsentwicklung beeinflusst und kann erheblich unter dem angegebenen Kapitalschutz liegen. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar.

***Outperformance-Zertifikate (1310)***

*JB Outperformance-Zertifikate*

Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Emissionspreis	[•]
Ausübungspreis	[•]

Partizipation [•]

Fixierungsdatum [•]

### Produktbeschreibung

JB Outperformance-Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits bei einer positiven Performance des Basiswertes eine überproportionale Beteiligung erlauben, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis überschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Barbetrag, der sich wie folgt berechnet:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Ausübungspreis} + (\text{Partizipation in \%}) \times (\text{Anzahl Basiswerte} \times ([\text{Schlusskurs}] / [\text{Schlussstand}] - \text{Ausübungspreis}))$$

#### *Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

#### Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

#### ***Bonus-Zertifikate (1320)***

*JB Bonus Zertifikate*

#### Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]

[Referenzkurs]/	
[Referenzindexstand]	[●]
Emissionspreis	[●]
Ausübungspreis	[●]
Knock-Out-Barrier	[●]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[●]
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

### Produktbeschreibung

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-Out-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-Out-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-Out-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} + \text{Max} \left[ \frac{[\text{Schlusskurs}]}{[\text{Schlussstand}]} - \text{Ausübungspreis}; 0 \right] \times \text{Anzahl Basiswerte}$$

#### *Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreichen oder diese unterschreiten und sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

### *Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat zum Emissionspreis zuzüglich 100.00% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Basiswertes in bar zurückbezahlt.

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrößern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

### *JB Bonus Zertifikate mit Coupon*

#### Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Emissionspreis	[•]
Ausübungspreis	[•]
Knock-In-Barrier	[•]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[•]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

#### Produktbeschreibung

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[Basiswertes] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Zusätzlich wird periodisch ein Coupon ausbezahlt. Dieses Pro-

dukt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes. Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-In-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} + \text{Max} \left[ \frac{[\text{Schlusskurs}]}{[\text{Schlussstand}]} - \text{Ausübungspreis}; 0 \right] \times \text{Anzahl Basiswerte}$$

#### *Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-In-Periode zu keinem Zeitpunkt die Knock-In-Barrier erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Es besteht das Risiko, den Basiswert übernehmen zu müssen. Im Falle der Lieferung des Basiswertes entspricht das Verlustrisiko der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Der

Schlusskurs des Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung des Basiswertes der Verlust weiter vergrößern kann, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Der aus der Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust kann den Gewinn aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

*JB Worst-of Bonus Zertifikate*

Bedingungen

Basiswert Basket mit [●] gleichgewichteten  
[Aktien]/[Indizes]/[●]

	[●] [●] [●]
<b>Währung</b>	[●] [●] [●]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[●] [●] [●]
<b>Ausübungspreis</b>	[●] [●] [●]
<b>Knock-In-Barrier</b>	[●] [●] [●]
<b>Gewichtung pro Basket</b>	[●] [●] [●]
<b>Ratio/Anzahl [Aktien]/[Indizes]</b>	[●] [●] [●]

Währung [●]

Emissionspreis	[●]
Partizipation	[●]
Bonuslevel	[●]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

### Produktbeschreibung

*Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Worst-of Bonus Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zur Knock-In-Barrier schützen. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] der im Basiswert enthaltenen [Aktien]/[Indizes]/[●] während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Zertifikat zum Bonuslevel multipliziert mit dem Emissionspreis zuzüglich [●]% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar zurückbezahlt.

#### *Szenario 2*

*Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte einer oder mehrere der Kurse der im Basiswert enthaltenen Aktien während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte einer oder mehrere der Schluss-

kurse der im Basiswert enthaltenen Aktien am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Aktien pro Zertifikat der im Basiswert enthaltenen Aktie, deren negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am Verfalldatum am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs der Aktie am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Aktien verwiesen.

Sollte der gewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der im Basket enthaltenen Aktien höher sein als deren Anfangswert bei Fixierung, wird  $[\bullet]\%$  (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar ausbezahlt.

*Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte einer oder mehrere der [Kurse]/[Indexstände] der im Basiswert enthaltenen  $[\bullet]$ /[Indizes] während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte einer oder mehrere der [Schlusskurse]/[Schlussstände] der im Basiswert enthaltenen  $[\bullet]$ /[Indizes] am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen im Basiswert enthaltenen  $[\bullet]$ /[Index], dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [([\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Sollte der gewichtete Durchschnittswert der [Schlusskurse]/[Schlussstände] der im Basket enthaltenen  $[\bullet]$ /[Indizes] höher sein als deren Anfangswert bei Fixierung, wird  $[\bullet]\%$  (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar ausbezahlt.

### *Szenario 3*

Sollten einer oder mehrere der [Kurse]/[Indexstände] der im Basiswert enthaltenen [Aktien]/[Indizes]/ $[\bullet]$  während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten alle [Schlusskurse]/[Schlussstände] der im Basiswert enthaltenen [Aktien]/[Indizes]/ $[\bullet]$  am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat zum Bonuslevel multipliziert mit dem Emissionspreis zuzüglich  $[\bullet]\%$  (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Baskets über den Ausübungspreisen in bar zurückbezahlt.

Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basketkomponenten Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der im Basiswert enthaltenen Aktie mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass die im Basiswert enthaltene Aktie mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger ins Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses der Aktie (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Aktien pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Aktien) für die betreffende Aktie ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls die Aktie am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung der Aktie der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs der Aktie nach dem Verfalldatum sinkt.

*Im Übrigen sowie wenn die Basketkomponenten Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von dem im Basiswert enthaltenen Bestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Bestandteiles des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl [●] pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl [●]) für den betreffenden Bestandteil des Basiswertes ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Bestandteil des Basiswertes am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

### ***Twin-Win-Zertifikate (1340)***

#### *JB Capped Twin-Win Zertifikate*

##### Bedingungen

Basiswert	[●]
Währung	[●]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[●]
Emissionspreis	[●]
Ausübungspreis	[●]
Knock-Out-Barrier	[●]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[●]

Knock-Out-Periode

Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl des Basiswertes. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Capped Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch negativen Performance des Basiswertes bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance des Basiswertes erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes während der Knock-Out-Periode niemals die Knock-Out-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, wird das entsprechende Zertifikat zum Ausübungspreis zuzüglich [●]% der absolut negativen oder [●]% der positiven Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Ausübungspreises zurückbezahlt.

*Szenario 2**Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Kurs des Basiswertes während der Knock-Out-Periode einmal die Knock-Out-Barrier erreichen oder diese unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] während der Knock-Out-Periode einmal die Knock-Out-Barrier erreichen oder unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte.

#### Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Es besteht das Risiko, den Basiswert übernehmen zu müssen. Im Falle der Lieferung des Basiswertes entspricht das Verlustrisiko der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Der Schlusskurs kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung des Basiswertes der Verlust weiter vergrößern kann, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Eine Investition in dieses Zertifikat beinhaltet vergleichbare Risiken zu einer Direktinvestition in den Basiswert. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

*JB Worst-of Multi Twin-Win Zertifikate*

#### Bedingungen

	[•] [•] [•]
<b>Währung</b>	[•] [•] [•]
<b>[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]</b>	[•] [•] [•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•] [•] [•]
<b>Knock-Out-Barrier</b>	[•] [•] [•]
<b>Gewichtung pro Basket</b>	[•] [•] [•]

**Ratio/Anzahl [Aktien]/[Indizes]/[●] [●] [●] [●]**

---

Währung	[●]
Emissionspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
Partizipation	[●]
Upside Partizipation	[●]
Downside Partizipation	[●]
Knock-Out-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Worst-of Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

JB Worst-of Multi Twin-Win Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, sowohl von einer positiven wie auch von einer negativen Performance der Basiswerte bis zum Erreichen der Knock-Out-Barrier zu profitieren. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die dem Wertverlust des [Indexes]/[●] mit der schwächsten Wertentwicklung gegenüber dem [Referenzindexstand]/[Referenzkurs] Rechnung trägt. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive oder leicht negative Performance der Basiswerte erwarten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat, unabhängig davon, ob der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-

Barrier jemals erreicht oder unterschritten hat, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich [**•**]% (Upside Partizipation) der positiven prozentualen Performance des Basiswertes, dessen prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am Verfalldatum am niedrigsten ist, zurückbezahlt. Die positive prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Positive prozentuale Differenz} = \left( \frac{[\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum}}{100/\text{Ausübungspreis}} - 100 \right) \%$$

#### *Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten und sollten die [Kurse]/[Indexstände] sämtlicher Basiswerte während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich [x]% (Downside Partizipation) der negativen Performance (Absolutbetrag) des Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am grössten ist, zurückbezahlt. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left( \frac{[\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum}}{100/\text{Ausübungspreis}} - 100 \right) \%$$

#### *Szenario 3*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten und sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left( \frac{\text{Schlusskurs am Verfalldatum}}{100/\text{Ausübungspreis}} - 100 \right) \%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird, Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten und sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-Out-Periode

die Knock-Out-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left( \frac{[\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum}}{100/\text{Ausübungspreis}} - 100 \right) \%$$

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Zertifikats ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Kursentwicklung. Es besteht das Risiko, den Basiswert mit der schlechtesten Kursentwicklung übernehmen zu müssen. Im Falle der Lieferung dieses Basiswertes entspricht das Verlustrisiko der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes mit der schlechtesten Kursentwicklung am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat für diesen betreffenden Basiswert. Der Schlusskurs dieses Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Investoren sollten berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung dieses Basiswertes der Verlust weiter vergrössern kann, wenn der Kurs dieses Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Zertifikats ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten [Entwicklung]/[Indexentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes mit der schlechtesten [Entwicklung]/[Indexentwicklung] am Verfalldatum multipliziert mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat für diesen betreffenden Basiswert. Der [Schlusskurs]/[Schlussstand] dieses Basiswertes kann deutlich unter dem Ausübungspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

### ***Diverse Partizipations-Produkte (1399)***

*JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon*

### Bedingungen

Basiswert I   Basiswert II   Basiswert III

Währung	[•]	[•]	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]	[•]	[•]
Ausübungspreis	[•]	[•]	[•]
Knock-In-Barrier	[•]	[•]	[•]
Partizipationsstrike	[•]	[•]	[•]
Ratio/Anzahl Basiswerte	[•]	[•]	[•]

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon p.a.	[•]
Zinsteil	[•]
Prämienteil	[•]
Partizipation	[•]
Coupondaten	[•]
Knock-In-Periode	Vom Fixierungsdatum (inkl.) bis Verfalldatum (inkl.)

### Produktbeschreibung

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine im Voraus definierte Anzahl desjenigen Basiswertes, welcher die schwächste Kursentwicklung aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

JB Multi Bonus Zertifikate mit Coupon ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche einen garantierten Coupon ausschütten. Das investierte Kapital ist bis zur Knock-In-Barrier geschützt. Wird die Barrier berührt, erhält der Anleger in der Regel eine Barauszahlung, die der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes entspricht, welcher die schwächste [Kursentwicklung]/[Performance] aufweist. Im Gegensatz zu herkömmlichen Barrier Reverse Convertibles ermöglicht das Produkt dem Anleger, von einer positiven Performance der Basiswerte zu profitieren. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche laufende Erträge und eine seitwärts tendierende bis positive Performance der Basiswerte erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

#### *Szenario 1*

Sollten die [Kurse]/[Indexstände] sämtlicher Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten haben, wird jedes Zertifikat, unabhängig von der Höhe der [Schlusskurse]/[Schlussstände] der Basiswerte am Verfalldatum, zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich eines Barbetrages, der sich wie folgt berechnet, zurückbezahlt:

$$\text{Barbetrag} = [\text{Max}(\text{Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt} - [\bullet]\%; 0\%)] \times \text{Nominalbetrag}$$

#### *Szenario 2*

*Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgendes Szenario 2:*

Sollte der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = [(\text{Schlusskurs am Verfalldatum} \times 100 / \text{Ausübungspreis}) - 100]\%$$

Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen. Zusätzlich erhält der Investor einen Barbetrag, welcher sich wie folgt berechnet:

$$\text{Barbetrag} = [\text{Max}(\text{Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt} - [\bullet]\%; 0\%)]$$

**x Nominalbetrag**

Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Szenario 2:

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] eines oder mehrerer Basiswerte am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis liegen, erhält der Investor für jedes Zertifikat eine Barauszahlung in der Höhe des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] desjenigen Basiswertes, dessen negative prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] am grössten ist. Die negative prozentuale Differenz wird wie folgt berechnet:

$$\text{Negative prozentuale Differenz} = \left( \frac{[\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ am Verfalldatum}}{100/\text{Ausübungspreis}} - 100 \right) \%$$

Zusätzlich erhält der Investor einen Barbetrag, welcher sich wie folgt berechnet:

$$\text{Barbetrag} = \left[ \text{Max}(\text{Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt} - [\bullet]\%; 0\%) \right] \times \text{Nominalbetrag}$$

*Szenario 3*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] eines oder mehrerer Basiswerte während der Knock-In-Periode die Knock-In-Barrier jemals erreicht oder unterschritten haben und sollten die [Schlusskurse]/[Schlussstände] sämtlicher Basiswerte am Verfalldatum dem Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten, wird jedes Zertifikat zu 100% des Nominalbetrages zuzüglich eines Barbetrages, der sich wie folgt berechnet, zurückbezahlt:

$$\text{Barbetrag} = \left[ \text{Max}(\text{Durchschnittliche Performance zum Ausübungszeitpunkt} - [\bullet]\%; 0\%) \right] \times \text{Nominalbetrag}$$

wobei:

$$\text{Durchschnittliche Performance (t)} = \frac{1}{N} \sum_{i=1}^N \frac{P_i(t)}{P_i(t_{fix})} - 1$$

$P_i(t)$	[Aktienkurs]/[Indexstand]/[•] <sub>i</sub> zum Zeitpunkt $t$
$P_i(t_{fix})$	[Aktienkurs]/[Indexstand]/[•] <sub>i</sub> am Fixierungsdatum
$N$	Anzahl Basiswerte

Spezifische Produktrisiken

Wenn die Basiswerte Aktien sind, gilt folgende Risikobeschreibung:

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwick-

lung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Anleger müssen ferner berücksichtigen, dass sich im Fall der Lieferung eines Basiswertes der Verlust weiter vergrössern wird, wenn der Kurs des Basiswertes nach dem Verfalldatum sinkt. Obwohl die Couponzahlung unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall erfolgt, kann der durch die Lieferung des Basiswertes resultierende Verlust den Ertrag aus der Couponzahlung zunichte machen oder sogar deutlich übersteigen.

*Im Übrigen sowie wenn die Basiswerte Aktien sind, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig vom Basiswert mit der schlechtesten [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung]. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] dieses Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) für den betreffenden Basiswert ergibt. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert. Die Couponzahlung erfolgt unter Vorbehalt des Emittentenrisikos und anderer ausserordentlicher Ereignisse in jedem Fall.

#### *JB Multi [Capped] Airbag Zertifikate*

##### Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Emissionspreis	[•]
Ausübungspreis I	[•]
Ausübungspreis II	[•]
Faktor	[•]
Partizipation	[•]

##### Produktbeschreibung

JB Multi Capped Airbag Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, von einer positiven Performance des Basiswertes uneingeschränkt zu profitieren und das investierte Kapital bis zu einem im Voraus definierten Kursniveau schützen. Beim Unterschreiten dieses Kursniveaus resultiert ein geringerer Verlust als bei einer Direktanlage. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten, kleinere Kurskorrekturen jedoch nicht ausschliessen.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum über dem Ausübungspreis I sein, wird jedes Zertifikat zum Ausübungspreis I zuzüglich [●]% (Partizipation) der positiven Wertentwicklung des Basiswertes oberhalb des Ausübungspreises zurückbezahlt.

#### *Szenario 2*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum zwischen dem Emissionspreis und dem Ausübungspreis II sein, wird jedes Zertifikat zum Emissionspreis zurückbezahlt. Der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum liegt zwischen dem Emissionspreis und dem Ausübungspreis II, wenn er dem Emissionspreis entspricht oder diesen unterschreitet und wenn er dem Ausübungspreis II entspricht oder diesen überschreitet.

#### *Szenario 3*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum unter dem Ausübungspreis II sein, erhält der Investor folgenden Betrag ausbezahlt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Emissionspreis} - ([\text{Ausübungspreis II} - [\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}] \text{ des Basiswertes am Verfalldatum}] \times \text{Faktor})$$

### Spezifische Produktrisiken

Der Preis des Zertifikats ist abhängig von der [Kursentwicklung]/[Indexentwicklung] des Basiswertes. Ein Verlust ist grundsätzlich geringer als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Ein Totalverlust kann eintreten, falls der Basiswert am Verfalldatum wertlos ist, d.h. bei null (0) notiert.

*JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner*Bedingungen

Referenzzinssatz [●], [fixiert zwei Bankwerkstage vor dem Start der jeweiligen Couponperiode]

*Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:*

Referenzverbindlichkeit [●]

Referenzpreis [●]

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Referenzpreis Basket [●]

Währung [●]

Emissionspreis [●]

Nominalbetrag [●]

Coupon [●]

Spread [●]

Minimum Coupon (Floor) [●]

Coupondaten [●]

Beobachtungszeitpunkte  
des Referenzzinssatzes [●]

Produktbeschreibung

JB Kapitalschutz-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

Illustration des Produkts

Um dem Investor variable Erträge zu ermöglichen, erwirbt die Emittentin die [Referenzverbindlichkeit]/[im Referenzbasket enthaltenen Anleihen (Referenzverbindlichkeiten)] und geht anschliessend für [die]/[jede] Anleihe für deren gesamte Laufzeit einen Swap ein. Der Swap wandelt die fixen Couponzahlungen der Anleihe in variable Zahlungen entsprechend der Höhe des Referenzzinssatzes, welche die Emittentin bis zum Verfalldatum des Produktes zuzüglich des Spreads - als Gegenleistung für den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen - an den Investor weitergibt. Die Weitergabe erfolgt abzüglich der Kosten für die Finanzierung einer Floor-Option, welche den Minimum Coupon sicherstellt.

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Referenzbasket

Der Bond Basket besteht aus [•] Anleihen:

[•]

Rückzahlung

*Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:*

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages plus 100% des Swapwerts.

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \sum_{i=1}^{n^{Mat}} \left[ w_i^{Mat} \cdot \frac{DP_i^{Mat}}{100} \right] + \text{Wert des Swaps}$$

wobei

$DP_i^{Mat}$  = Dirty Price des i-ten Bonds am Verfalldatum des Produkts  
 $w_i^{Mat}$  = Nominal pro Bond i am Verfalldatum des Produkts  
 $n^{Mat}$  = Anzahl Bonds innerhalb des Baskets am Verfalldatum des Produkts

Couponzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten in Abhängigkeit der Höhe des Referenzzinssatzes gemäss folgender Formel:

$$\text{Zinszahlung} = \text{Nominalbetrag} \times \max [(\text{Referenzzinssatz}_n + \text{Spread \% p.a.}); \text{Floor p.a.}] \times \frac{T_{n-1;n}}{360}$$

wobei

Referenzzinssatz<sub>n</sub> = Beobachteter Referenzzinssatz zum Beobachtungszeitpunkt n  
 $T_{n-1;n}$  = Anzahl Tage T in der Periode zwischen [dem letzten Coupondatum n-1 (bzw. dem Liberierungsdatum für erste Zinsperiode) und Coupondatum n].

Wert des Swaps

Der Wert des Swaps wird von der Berechnungsstelle interessewährend als fairer Wiederbeschaffungswert bestimmt. Der Wiederbeschaffungswert des Swaps kann positiv oder negativ sein. Im Rahmen einer ausserordentlichen Kündigung der Swapvereinbarung entstehen Kosten, die dem aktuellen Wiederbeschaf-

fungswert angerechnet werden. Der Swap kann variable wie auch fixe Zahlungsverpflichtungen über die Laufzeit des Produktes hinaus enthalten, welche sich negativ auf dessen Wert per Verfall auswirken können.

Anpassung und Kündigung bei Ereignissen mit Einfluss auf eine Referenzverbindlichkeit oder die Emittentin

[Es finden die Bestimmungen der Programmdokumentation, insbesondere die Bestimmungen über Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes Obligationen führen, Anwendung. Darüber hinaus gilt folgendes:

Bei Vorliegen eines ausserordentlichen Ereignisses werden grundsätzlich keine weiteren Zahlungen (Coupons) aus dem Produkt ausgerichtet.]

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit alle ausstehenden Produkte zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Für die Kündigung bedarf es keines Grundes. Die entsprechende Mitteilung ist vier Wochen im Voraus gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation bekannt zu machen. Der Inhaber des Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung eines Barbetrages in der Währung des Produktes in Höhe des durch die Berechnungsstelle am Kündigungsdatum ermittelten Wertes des Produkts, wobei die Festlegung des Wertes des Produkts bzw. von dessen Produktkomponenten nach billigem Ermessen analog der Vorschriften der Programmdokumentation gem. Ziffer "Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats" erfolgt. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag nach dem Kündigungsdatum. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist neues Rückzahlungsdatum der unmittelbar auf diesen Tag folgende Bankwerktag.

Spezifische Produktrisiken

Die Opportunitätskosten, welche sich durch den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen aus [der Referenzverbindlichkeit]/[den Referenzverbindlichkeiten] ergeben, können die aus den variablen Couponzahlungen resultierenden Einnahmen übersteigen. In Zusammenhang mit [der Anleihe]/[den im Referenzbasket enthaltenen Anleihen] ist insbesondere den nachfolgend erwähnten und unter dem Titel "Obligationen" der Programmdokumentation genauer beschriebenen Risiken Beachtung zu schenken. **Die Verschlechterung der Bonität [des Emittenten der Anleihe]/[der Emittenten der einzelnen Anleihen] kann sich negativ auf den Preis der Anleihe[n] auswirken oder gar zu deren Wertlosigkeit und damit zu einem Totalverlust des Investitionsbetrages führen.** Ferner können Veränderungen des Zinsniveaus den Preis einer Anleihe nachteilig beeinflussen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Emittent der Anleihen diese vorzeitig zurückzahlt, was zur Veränderung der erwarteten Rendite führen kann. Zusätzliche Risiken können schliesslich mit gewissen Typen von Anleihen (nachrangige Anleihen, Nullcoupon-Anleihen, etc.) verbunden sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich gegebenenfalls bezüglich besonderer Risiken zu erkundigen.

*JB Capped Floored Floater-Notes mit Referenzschuldner*Bedingungen

Referenzzinssatz [●], [fixiert zwei Bankwerkstage vor dem Start der jeweiligen Couponperiode]

*Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:*

Referenzverbindlichkeit [●]

Referenzpreis [●]

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Referenzpreis Basket [●]

Währung [●]

Emissionspreis	[•]
Nominalbetrag	[•]
Coupon	[•]
Spread	[•]
Minimum Coupon (Floor)	[•]
Maximum Coupon (Cap)	[•]
Coupondaten	[•]
Beobachtungszeitpunkte des Referenzzinssatzes	[•]

### Produktbeschreibung

JB Capped Floored Floater-Notes mit Referenzschuldner ("**Floored & Capped Floater**"/"**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen bis zum Erreichen des maximalen Coupons (siehe Cap) zu partizipieren und ihm gleichzeitig einen minimalen Coupon (siehe Floor) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver Minimum Coupons profitieren möchten.

### Illustration des Produkts

Um dem Investor variable Erträge zu ermöglichen, erwirbt die Emittentin die [Referenzverbindlichkeit]/[im Referenzbasket enthaltenen Anleihen (Referenzverbindlichkeiten)] und geht anschliessend für [die]/[jede] Anleihe für deren gesamte Laufzeit einen Swap ein. Der Swap wandelt die fixen Couponzahlungen der Anleihe in variable Zahlungen entsprechend der Höhe des Referenzzinssatzes, welche die Emittentin bis zum Verfalldatum des Produktes zuzüglich des Spreads - als Gegenleistung für den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen - bis zur Höhe des Maximum Coupon an den Investor weitergibt.

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

### Referenzbasket

Der Bond Basket besteht aus [•] Anleihen:

[•]

Rückzahlung

*Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:*

Jeder Inhaber eines Floored & Capped Floater hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages plus 100% des Swapwerts.

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Jeder Inhaber eines Floored & Capped Floater hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \sum_{i=1}^{n^{Mat}} \left[ w_i^{Mat} \cdot \frac{DP_i^{Mat}}{100} \right] + \text{Wert des Swaps}$$

wobei

$DP_i^{Mat}$  = Dirty Price des i-ten Bonds am Verfalldatum des Produkts  
 $w_i^{Mat}$  = Nominal pro Bond i am Verfalldatum des Produkts  
 $n^{Mat}$  = Anzahl Bonds innerhalb des Baskets am Verfalldatum des Produkts

Couponzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Coupons an den Coupondaten in Abhängigkeit der Höhe des Referenzzinssatzes gemäss folgender Formel:

$$\text{Zinszahlung} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Min} [\text{Max} ((\text{Referenzzinssatz}_n + \text{Spread \% p.a.}); \text{Floor p.a.}); \text{Cap p.a.}] \times T_{n-1;n} / 360$$

wobei

Referenzzinssatz<sub>n</sub> = Beobachteter Referenzzinssatz zum Beobachtungszeitpunkt n  
 $T_{n-1;n}$  = Anzahl Tage T in der Periode zwischen [dem letzten Coupondatum n-1 (bzw. dem Liberierungsdatum für erste Zinsperiode) und Coupondatum n].

Wert des Swaps

Der Wert des Swaps wird von der Berechnungsstelle interessenswährend als fairer Wiederbeschaffungswert bestimmt. Der Wiederbeschaffungswert des Swaps kann positiv oder negativ sein. Im Rahmen einer ausserordentlichen Kündigung der Swapvereinbarung entstehen Kosten, die dem aktuellen Wiederbeschaffungswert angerechnet werden. Der Swap kann variable wie auch fixe Zahlungsverpflichtungen über die Laufzeit des Produktes hinaus enthalten, welche sich negativ auf dessen Wert per Verfall auswirken können.

Anpassung und Kündigung bei Ereignissen mit Einfluss auf eine Referenzverbindlichkeit oder die Emittentin

[Es finden die Bestimmungen der Programmdokumentation, insbesondere die Bestimmungen über Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes Obligationen führen, Anwendung. Darüber hinaus gilt folgendes:

Bei Vorliegen eines ausserordentlichen Ereignisses werden grundsätzlich keine weiteren Zahlungen (Coupons) aus dem Produkt ausgerichtet.]

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit alle ausstehenden Produkte zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Für die Kündigung bedarf es keines Grundes. Die entsprechende Mitteilung ist vier Wochen im Voraus gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation bekannt zu machen. Der Inhaber des Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung eines Barbetrages in der Währung des Produktes in Höhe des durch die Berechnungsstelle am Kündigungsdatum ermittelten Wertes des Floored & Capped Floater, wobei die Festlegung des Wertes des Floored & Capped Floater bzw. von dessen Produktkomponenten nach billigem Ermessen analog der Vorschriften der Programmdokumentation gem. Ziffer "Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats" erfolgt. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag nach dem Kündigungsdatum. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist neues Rückzahlungsdatum der unmittelbar auf diesen Tag folgende Bankwerktag.

Spezifische Produktrisiken

Die Opportunitätskosten, welche sich durch den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen aus [der Referenzverbindlichkeit]/[den Referenzverbindlichkeiten] ergeben, können die aus den variablen Couponzahlungen resultierenden Einnahmen übersteigen. In Zusammenhang mit [der Anleihe]/[den im Referenzbasket enthaltenen Anleihen] ist insbesondere den nachfolgend erwähnten und unter dem Titel "Obligationen" der Programmdokumentation genauer beschriebenen Risiken Beachtung zu schenken. **Die Verschlechterung der Bonität [des Emittenten der Anleihe]/[der Emittenten der einzelnen Anleihen] kann sich negativ auf den Preis der Anleihe[n] auswirken oder gar zu deren Wertlosigkeit und damit zu einem Totalverlust des Investitionsbetrages führen.** Ferner können Veränderungen des Zinsniveaus den Preis einer Anleihe nachteilig beeinflussen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Emittent

der Anleihen diese vorzeitig zurückzahlt, was zur Veränderung der erwarteten Rendite führen kann. Zusätzliche Risiken können schliesslich mit gewissen Typen von Anleihen (nachrangige Anleihen, Nullcoupon-Anleihen, etc.) verbunden sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich gegebenenfalls bezüglich besonderer Risiken zu erkundigen.

*JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner*

Bedingungen

Referenzzinssatz [●], [fixiert zwei Bankwerkstage vor dem Start der jeweiligen Couponperiode]

*Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:*

Referenzverbindlichkeit [●]

Referenzpreis [●]

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Referenzpreis Basket [●]

Währung [●]

Emissionspreis [●]

Nominalbetrag [●]

Coupon 1 [●]

Coupon [●] [●]

Spread [●]

Coupondaten (Coupon 1) [●]

Coupondaten (Coupon [●]) [●]

Beobachtungszeitpunkte  
des Referenzzinssatzes [●]

Produktbeschreibung

JB Fixed into Floating Rate-Zertifikate mit Referenzschuldner ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger ermöglichen, an steigenden Referenzzinssätzen zu partizipieren und ihm gleichzeitig für das erste Jahr einen fixen Coupon (Coupon 1) zusichern. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche mittelfristig von einem Anstieg des Referenzzinssatzes ausgehen sowie von Kreditspreads in Form attraktiver fixer Coupons profitieren möchten.

Illustration des Produkts

Um dem Investor variable Erträge zu ermöglichen, erwirbt die Emittentin die [Referenzverbindlichkeit]/[im Referenzbasket enthaltenen Anleihen (Referenzverbindlichkeiten)] und geht anschliessend für [die]/[jede] Anleihe zu Beginn des zweiten Jahres der Laufzeit des Produkts einen Swap ein. Der Swap wandelt die fixen Couponzahlungen der Anleihe in variable Zahlungen entsprechend der Höhe des Referenzzinssatzes, welche die Emittentin bis zum Verfalldatum des Produktes zuzüglich des Spreads - als Gegenleistung für den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen - an den Investor weitergibt.

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Referenzbasket

Der Bond Basket besteht aus [●] Anleihen:

[●]

Rückzahlung

*Wenn das Produkt eine Anleihe referenziert, ist einzufügen:*

Jeder Inhaber eines JB Fixed into Floating-Rate Zertifikats mit Referenzschuldner hat gegenüber der Emittentin am Rückzahlungsdatum Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages plus 100% des Swapwerts.

*Wenn das Produkt einen Anleihenbasket referenziert, ist einzufügen:*

Jeder Inhaber eines JB Fixed into Floating-Rate Zertifikats mit Referenzschuldner hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \sum_{i=1}^{n^{\text{Mat}}} \left[ w_i^{\text{Mat}} \cdot \frac{DP_i^{\text{Mat}}}{100} \right] + \text{Wert des Swaps}$$

wobei

$DP_i^{\text{Mat}}$  = Dirty Price des i-ten Bonds am Verfalldatum des Produkts

$w_i^{\text{Mat}}$  = Nominal pro Bond i am Verfalldatum des Produkts

$n^{\text{Mat}}$  = Anzahl Bonds innerhalb des Baskets am Verfalldatum des Produkts

Couponzahlung

Jeder Inhaber eines Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des fixen Coupons 1 in der angegebenen Höhe sowie der variablen Coupons [●] an den Coupondaten in Abhängigkeit der Höhe des Referenzzinssatzes gemäss folgender Formel:

$$\text{Zinszahlung} = \text{Nominalbetrag} \times (\text{Referenzzinssatz}_n + \text{Spread \% p.a.}) \times T_{n-1;n} / 360$$

wobei

Referenzzinssatz<sub>n</sub> = Beobachteter Referenzzinssatz zum Beobachtungszeitpunkt n  
 $T_{n-1;n}$  = Anzahl Tage T in der Periode zwischen [dem letzten Coupondatum n-1 (bzw. dem Liberierungsdatum für erste Zinsperiode) und Coupondatum n].

Wert des Swaps

Der Wert des Swaps wird von der Berechnungsstelle interessewährend als fairer Wiederbeschaffungswert bestimmt. Der Wiederbeschaffungswert des Swaps kann positiv oder negativ sein. Im Rahmen einer ausserordentlichen Kündigung der Swapvereinbarung entstehen Kosten, die dem aktuellen Wiederbeschaffungswert angerechnet werden. Der Swap kann variable wie auch fixe Zahlungsverpflichtungen über die Laufzeit des Produktes hinaus enthalten, welche sich negativ auf dessen Wert per Verfall auswirken können.

Anpassung und Kündigung bei Ereignissen mit Einfluss auf eine Referenzverbindlichkeit oder die Emittentin

[Es finden die Bestimmungen der Programmdokumentation, insbesondere die Bestimmungen über Anpassung und Kündigung bei Ereignissen, die zu einer Veränderung des Basiswertes Obligationen führen, Anwendung. Darüber hinaus gilt folgendes:

Bei Vorliegen eines ausserordentlichen Ereignisses werden grundsätzlich keine weiteren Zahlungen (Coupons) aus dem Produkt ausgerichtet.]

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit alle ausstehenden Produkte zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen. Für die Kündigung bedarf es keines Grundes. Die entsprechende Mitteilung ist vier Wochen im Voraus gemäss den Bestimmungen der Programmdokumentation bekannt zu machen. Der Inhaber des Produktes hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung eines Barbetrages in der Währung des Produktes in Höhe des durch die Berechnungsstelle am Kündigungsdatum ermittelten Wertes des Zertifikats, wobei die Festlegung des Wertes des Zertifikats bzw. von dessen Produktkomponenten nach billigem Ermessen analog der Vorschriften der Programmdokumentation gem. "Auswirkungen einer Marktstörung während der Laufzeit des Derivats" erfolgt. Neues Rückzahlungsdatum ist der siebente Tag nach dem Kündigungsdatum. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, dann ist neues Rückzahlungsdatum der unmittelbar auf diesen Tag folgende Bankwerktag.

Spezifische Produktrisiken

Die Opportunitätskosten, welche sich durch den Verzicht auf die fixen Couponzahlungen aus [der Referenzverbindlichkeit]/[den Referenzverbindlichkeiten] ergeben, können die aus den variablen Couponzahlungen resultierenden Einnahmen übersteigen. In Zusammenhang mit [der Anleihe]/[den im Referenzbasket enthaltenen Anleihen] ist insbesondere den nachfolgend erwähnten und unter dem Titel "Obligationen" der Programmdokumentation genauer beschriebenen Risiken Beachtung zu schenken. **Die Verschlechterung der Bonität [des Emittenten der Anleihe]/[der Emittenten der einzelnen Anleihen] kann sich negativ auf den Preis der Anleihe[n] auswirken oder gar zu deren Wertlosigkeit und damit zu einem Totalverlust des Investitionsbetrages führen.** Ferner können Veränderungen des Zinsniveaus den Preis einer Anleihe nachteilig beeinflussen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Emittent der Anleihen diese vorzeitig zurückzahlt, was zur Veränderung der erwarteten Rendite führen kann. Zusätzliche Risiken können schliesslich mit gewissen Typen von Anleihen (nachrangige Anleihen, Nullcoupon-Anleihen, etc.) verbunden sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich gegebenenfalls bezüglich besonderer Risiken zu erkundigen.

*JB Outperformance-Zertifikate (put)*Bedingungen

Basiswert	[•]
Währung	[•]
[Referenzkurs]/ [Referenzindexstand]	[•]
Emissionspreis	[•]
Ausübungspreis	[•]
Downside Partizipation	[•]
Upside Partizipation	[•]

Produktbeschreibung

Die JB Outperformance-Zertifikate (put) ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger einerseits erlauben, bei einer negativen Performance des Basiswertes in begrenztem Umfang, allerdings unterdurchschnittlich, zu partizipieren, andererseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung widerspiegeln. Das Produkt zielt auf Anleger ab, welche sich gegen allfällige Kursverluste teilweise absichern möchten.

## Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen überschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat. Eventuelle Bruchteile werden durch Barausgleich abgegolten, der basierend auf dem Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum berechnet wird. Es wird ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht im Zusammenhang mit der physischen Lieferung der Basiswerte verwiesen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis erreichen oder diesen überschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag entsprechend der definierten Anzahl Basiswerte multipliziert mit dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes.

*Szenario 2*

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der Schlusskurs des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor die definierte Anzahl Basiswerte pro Zertifikat und eine Barzahlung, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Barzahlung} = (100\% - \text{Downside Partizipation in } \%) \times (\text{Anzahl Basiswerte} \times (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs}))$$

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgendes Rückzahlungsszenario:*

Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes am Verfalldatum den Ausübungspreis unterschreiten, erhält der Investor für jedes Zertifikat einen Betrag entsprechend der definierten Anzahl Basiswerte

multipliziert mit dem [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes und eine Barzahlung, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Barzahlung} = (100\% - \text{Downside Partizipation in } \%) \times (\text{Anzahl Basiswerte} \times (\text{Ausübungspreis} - [\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}]))$$

### Spezifische Produktrisiken

*Wenn der Basiswert eine Aktie ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Es besteht das Risiko, dass der Basiswert dem Anleger in sein Depot gelegt wird. In diesem Fall entspricht der Verlust der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Schlusskurses des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, reduziert um die im Szenario 2 berechnete Barzahlung. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen.

*Im Übrigen sowie wenn der Basiswert eine Aktie ist, jedoch Barabgeltung vereinbart ist, gilt folgende Risikobeschreibung:*

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der [Indexentwicklung]/[Kursentwicklung] des Basiswertes. Das Verlustrisiko entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des [Schlusskurses]/[Schlussstandes] des Basiswertes (am Verfalldatum) mit der definierten Anzahl Basiswerte pro Zertifikat (vgl. Ratio/Anzahl Basiswerte) ergibt, reduziert um die im Szenario 2 berechnete Barzahlung. Dieser Betrag kann deutlich unter dem Emissionspreis liegen.

### ***Hebel-Produkte ohne Knock-Out (21)***

#### ***Warrants (2100)***

*JB Call Warrant und JB Put Warrant*

#### Bedingungen

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	[●]
Warrant Typ	[Call Warrant]/[Put Warrant]
Optionsstil	[American]/[European]

[Multiplikator]/	
[Ausübungsverhältnis/Ratio]	[•]
Minimale Ausübungsmenge	[•]
[Nominalwert]	[•]
Ausübungspreis	[•]
[Initiale Höhe des Basiswertes]	[•]
Initialer Warrant Preis	[•]
[Initiale Volatilität]	[•]
[Initiales Delta]	[•]
[Initialer Hebel]	[•]
[Initiale Prämie]	[•]

*Wenn der Optionsstil American ist, ist zusätzlich einzufügen:*

Ausübungsperiode	[•]
Abwicklung	[Physisch]/[Barabgeltung]

### Produktbeschreibung

*Wenn physische Abwicklung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Warrants ("**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht geben, aber nicht die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Anzahl Basiswerte zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) und bis zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) zu kaufen (Call Warrants) oder zu verkaufen (Put Warrants). Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

*Wenn Barabgeltung vorgesehen ist, gilt folgende Produktbeschreibung:*

Warrants auf [•] ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive (Call Warrants) oder negative (Put Warrants) Performance des Basiswertes erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

*Wenn physische Abwicklung vorgesehen ist, gilt folgende Beschreibung:*

*Bei Call Warrants:*

Eine im Voraus definierte Anzahl Call Warrants berechtigt zum Kauf eines Basiswertes zum Ausübungspreis.

*Bei Put Warrants:* Eine im Voraus definierte Anzahl Put Warrants berechtigt zum Verkauf eines Basiswertes zum Ausübungspreis.

Die Optionsrechte sind durch schriftliche, an die Ausübungsstelle gerichtete Erklärung, bis zum Verfalltag, 12.00 Uhr MEZ auszuüben. Falls ein Warrantinhaber gleichzeitig für mehr als 100'000 Warrants die Ausübung erklärt, ist die Emittentin berechtigt, die Ausübung für diejenigen Warrants, welche die Zahl von 100'000 übersteigen, in Staffeln von je 100'000 Warrants auf die nächstfolgenden SIX-Handelstage zu verschieben. Die Lieferung der Basiswerte (Zug um Zug) erfolgt mit Valuta drei Handelstage nach dem Ausübungstag. Liegt ein Warrant zum Zeitpunkt des Verfalls im Geld und wird nicht ausgeübt, verfällt er wertlos.

*Bei Call Warrants ist zusätzlich einzufügen:*

*Die auf Grund ausgeübter Warrants erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle im Zeitpunkt der Ausübung noch zahlbaren Dividenden. Bei einer Ausübung des Optionsrechts am Tag des Dividendenabgangs werden die Basiswerte "ex Dividendenanspruch" ausgeliefert.*

Mögliche im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte und der Übertragung der Basiswerte anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern sind durch die Warrantinhaber zu tragen. Die der Ausübung zugrunde liegenden Warrants sind wertfrei (LOZ) auf das Konto CH103.103 der Emittentin bei der SIX SIS AG zu übertragen. Weitere Angaben über die Ausübungsmodalitäten können der Programmdokumentation entnommen werden.

*Wenn Barabgeltung vorgesehen ist, gilt folgende Beschreibung:*

Ein [●] Warrant berechtigt im Zeitpunkt des Verfalls, sofern er im Geld liegt, zum Erhalt einer Barauszahlung, die sich wie folgt berechnet:

*Bei Call Warrants:*

$$\text{Barauszahlung} = \max[0; S(t)-X] \times \text{Nominalwert} [x \text{ Multiplikator}]$$

*Bei Put Warrants:*

$$\text{Barauszahlung} = \max[0; X - S(t)] \times \text{Nominalwert} [\times \text{Multiplikator}]$$

wobei

$S(t)$  = Kurs des Basiswertes bei Verfall

$X$  = Ausübungspreis

Liegt ein Warrant zum Zeitpunkt des Verfalls nicht im Geld, verfällt er am Verfalltag wertlos. Weitere Angaben über die Ausübungsmodalitäten können der Programmdokumentation entnommen werden.

### Spezifische Produktrisiken

[Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte.] Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen des Investors nicht [*nachfolgender Abschnitt ist einzufügen, wenn keine automatische Ausübung vorgesehen ist:* und verzichtet der Investor deshalb auf die Ausübung des Warrants], so verfällt dieser mit Ablauf seiner Laufzeit. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

*Ist der Basiswert ein Zinssatz, so gilt zusätzlich folgende Risikobeschreibung:*

Die Zinsentwicklung eines Landes wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören u.a. die Konjunktur, die Staatsfinanzen, das Preisniveau, die internationalen Kapitalströme sowie Entwicklungen in anderen Ländern. Die an den Kapitalmärkten zu beobachtende Zinsstrukturkurve ihrerseits wird beeinflusst durch Faktoren wie Präferenzen der Marktteilnehmer, Erwartungen der Investoren, Inflationsrate etc. Eine Prognose der Zinsentwicklung kann deshalb mit grösseren Unsicherheiten verbunden sein.

### ***Diverse Hebel-Produkte ohne Knock-Out (2199)***

*JB Call Warrant auf [Zinssatz]*

#### Bedingungen

Berechnungsstelle Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Ausübungsstelle Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Basiswert [●]

Warrant Typ	Call Warrant
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	[●]
Minimale Ausübungsmenge	[●]
Nominalwert	[●]
Ausübungspreis	[●]
Initialer durchschnittl. BW*	[●]
Initialer Warrant Preis	[●]

\*durchschnittlicher Terminkurs des Basiswertes über alle Zinsperioden

Zinsperiode	Beobachtungszeitpunkte	Start Zinsperiode	Ende Zinsperiode
1. Zinsperiode			

\*Die Beobachtung erfolgt jeweils [●].

Auszahlungsdatum	[●]
Ex-Datum	Der Warrant wird ab dem jeweiligen Enddatum der Zinsperiode Ex-Ausschüttung gehandelt. Ist an diesem Enddatum die SIX Swiss Exchange geschlossen, so ist das Ex-Datum der darauf folgende Bankwerhtag, an dem die SIX Swiss Exchange geöffnet ist.
Abwicklung	Barabgeltung

Produktbeschreibung

Warrants auf Zinssätze ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants an den jeweiligen Beobachtungszeitpunkten im Geld liegen. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

Ein Call Warrant berechtigt am jeweiligen Auszahlungsdatum zum Erhalt einer Barauszahlung, sofern er am entsprechenden Beobachtungszeitpunkt im Geld (über dem Ausübungspreis) liegt, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Barauszahlung} = \max[0; S(t)-X] \times \text{Nominalwert} \times \text{Anzahl Tage der Periode}/360]$$

wobei

S(t) = Zinssatz des Basiswertes am jeweiligen Beobachtungszeitpunkt  
 X = Ausübungspreis

### Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen des Investors nicht, setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

### *JB Range Accrual Warrant*

#### Bedingungen

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	[•]
Warrant Typ	Range Accrual Warrant
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	[•]
Minimale Ausübungsmenge	[•]
[Initiale Höhe des Basiswertes]	[•]
Initialer Warrant Preis	[•]
Maximale Rückzahlung	[•]

*Beim Range Accrual Warrant ist einzufügen:*

Range in %	[•]
Range absolut	[•]

*Beim Daily Range Accrual Warrant ist einzufügen:*

Tägliche Rangeanpassung	[•]
Information der Anleger über Rangeanpassung	[•]
Beobachtungszeitpunkte	[•]
Anzahl Handelstage	[•]

Abwicklung

Barabgeltung

Produktbeschreibung

Durch Range Accrual Warrants erwirbt der Anleger das Recht, im Voraus definierte Zahlungen pro Handelstag zu erhalten, an welchen der Kurs des Basiswertes innerhalb einer festgelegten Bandbreite (Range) schliesst. *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen: Im Gegensatz zu herkömmlichen Range Accrual Warrants mit vordefinierter Bandbreite während der gesamten Laufzeit wird beim Daily Range Accrual Warrant die Bandbreite täglich nach Börsenschluss für den nächsten offiziellen Börsenhandelstag neu festgelegt.]* Die Range verfügt über eine Kursunter- als auch eine Kursobergrenze. Die Auszahlung der angesammelten Beträge erfolgt am Rückzahlungsdatum, die Höhe dieser Beträge widerspiegelt sich jedoch bereits im Sekundärmarktpreis. Sollte der Basiswert an einem Handelstag ausserhalb der Range schliessen, erfolgt keine Gutschrift, der Warrant läuft weiter und bei Wiedereintritt in die Range ( $[\text{Schlusskurs}]/[\text{Schlussstand}]$ ) werden die Zahlungen wieder akkumuliert. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine Performance des Basiswertes innerhalb einer *[Beim Daily Range Accrual ist zusätzlich einzufügen: täglich]* definierten Bandbreite während der Laufzeit erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten

Jeder Warrantinhaber hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgendem Rückzahlungsszenario:

*Bei der Range Accrual ist einzufügen:*

[●] Warrants berechtigen zur Auszahlung von [●] für jeden Handelstag, an dem der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes während der Laufzeit innerhalb der Range schliesst. Für jeden Handelstag, an denen der [Schlusskurs]/[Schlussstand] die Kursobergrenze erreicht oder überschritten bzw. die Kursuntergrenze erreicht oder unterschritten hat, entfällt das Recht auf eine solche Zahlung. Die maximal mögliche Auszahlung entspricht demnach der Anzahl Handelstage während der Laufzeit des Warrants. Die maximale Auszahlung wird also dann erreicht, wenn der Schlussstand des Basiswertes jeden Handelstag während der gesamten Laufzeit innerhalb der Range schliesst.

*Bei der Daily Range Accrual ist einzufügen:*

[●] Warrants berechtigen zur Auszahlung von [●] für jeden Handelstag, an dem der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes während der Laufzeit innerhalb der jeweils täglich angepassten Range schliesst. Für jeden Handelstag, an denen der [Schlusskurs]/[Schlussstand] die täglich festgelegte Kursobergrenze erreicht oder überschritten bzw. die täglich festgelegte Kursuntergrenze erreicht oder unterschritten hat, entfällt das Recht auf eine solche Zahlung. Die maximal mögliche Auszahlung entspricht demnach der Anzahl Handelstage während der Laufzeit des Warrants. Die maximale Auszahlung wird also dann erreicht, wenn der Schlussstand des Basiswertes jeden Handelstag während der gesamten Laufzeit innerhalb der täglich angepassten Range schliesst.

### Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Sollte der [Schlusskurs]/[Schlussstand] des Basiswertes an keinem Handelstag innerhalb der Range schliessen, entfällt das Recht des Anlegers auf eine Rückzahlung. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

### *JB Long Leverage Zertifikate*

#### Bedingungen

Basiswert	[●]
Währung	[●]
Emissionspreis	[●]
Wert des Zertifikat	[●]

Stop Loss Limite	[•]
[Referenzstand]/ [Referenzpreis] des Basiswertes	[•]
Wechselkurs [•]/[•]	[•]
Hebelfaktor	[•]

*Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen:*

<i>[Autocall Limite Basiswert</i>	<i>[•]]</i>
<i>Maximaler Rückzahlungsbetrag</i>	<i>[•]</i>

### Produktbeschreibung

JB Long Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer positiven Performance des Basiswertes [*Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen: bis zur Autocall Limite*] zu profitieren, andererseits bei einer negativen Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

### Hebelwirkung

Die Hebelwirkung wird den Wert des Produkts entsprechend dem Hebelfaktor (vgl. oben) im Vergleich zum Wert des Basiswertes überproportional beeinflussen. Die Hebelwirkung wird durch einen durch die Emittentin am Fixierungsdatum zugunsten des Investors getätigten Kauf entsprechend der Höhe des Hebels multipliziert mit dem [Referenzstand]/[Referenzpreis] des Basiswertes ermöglicht. Die Kosten für den Kauf der benötigten Basiswerte sind im Emissionspreis berücksichtigt.

### Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

#### *Szenario 1*

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat [*Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen: und der Basiswert die Autocall Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder überschritten hat*], wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Wert des Zertifikats am Fixierungsdatum} \times \left[ 1 + \left( \frac{BW_{t1}}{BW_0} - 1 \right) \times H \right]$$

wobei

$BW_0$  = [Referenzstand]/[Referenzpreis] des Basiswertes am Fixierungsdatum

$BW_{t1}$  = [Stand]/[Preis] des Basiswertes am Verfalldatum

H = Hebelfaktor

### *Szenario 2*

Sollte der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Zertifikat automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerkstage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurück bezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Zertifikats beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

*Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen:*

### *Szenario 3*

*Sollte der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit die Autocall Limite jeweils erreichen, wird das Zertifikat automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch mit dem Maximalen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerkstage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurückbezahlt.*

### Wert des Zertifikats

Der Wert des Zertifikats wird unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und der Finanzierungskosten berechnet. Er entspricht dem durch die Emittentin als Market Maker des Zertifikats an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Zertifikats wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).

*Bei der Variante Autocall ist zusätzlich einzufügen:*

*Die Autocall Limite kann daher ebenfalls ausserhalb der Handelszeiten des Produkts erreicht oder überschritten werden (siehe Szenario 3).*

### Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. **Der im Produkt enthaltene Hebel beeinflusst die Wertentwicklung des Produkts überproportional**, weshalb aus verhältnismässig kleinen Wertverlusten des Basiswertes grössere Wertverluste für den Anleger resultieren können. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die

Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, weshalb ein Totalverlust eintreten kann, falls bei Erreichen der Stop Loss Limite und des damit zusammenhängenden vorzeitigen Verfalls des Produkts, der Kurs des Basiswertes bis zur vollständigen Auflösung der im Produkt enthaltenen Positionen weiter sinkt.

*Bei der Variante **Autocall** ist zusätzlich einzufügen:*

*Schliesslich ist die Möglichkeit mit dem Produkt einen Gewinn zu erzielen, beim Erreichen der Autocall Limite (vgl. "**Autocall Limite**" vorne) auf den Maximalen Rückzahlungsbetrag begrenzt.*

#### *JB Short Leverage Zertifikate*

##### Bedingungen

Basiswert	[Generic Front Month Future]
Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
[Referenzstand]/ [Referenzpreis] des Basiswertes	[•]
Hebelfaktor bei Emission	[•]
Stop Loss Limite	[•]
Initiale Stop Loss Referenz	[•]

*Der [Referenzstand]/[Referenzpreis] des Basiswertes und die Initiale Stop Loss Referenz werden aufgrund der Rollover Anpassungen während der Laufzeit adjustiert.*

##### Produktbeschreibung

JB Short Leverage Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche dem Anleger aufgrund eines Hebels einerseits ermöglichen, überproportional von einer negativen Performance des Basiswertes zu profitieren, andererseits bei einer positiven Performance des Basiswertes diese Entwicklung ebenfalls überproportional zum Nachteil des Investors widerspiegeln. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung wird den Wert des Zertifikats entsprechend dem Hebelfaktor (vgl. oben) im Vergleich zum Wert des Basiswertes überproportional beeinflussen. Die Hebelwirkung wird durch einen durch die Emittentin am Fixierungsdatum zugunsten des Investors getätigten Leerverkauf entsprechend der Höhe des Hebels multipliziert mit dem [Referenzstand]/[Referenzpreis] des Basiswertes ermöglicht. Die Kosten für das Borgen der für den Leerverkauf benötigten Titel sind im Emissionspreis berücksichtigt.

Rollover

Der Generic Front Month Future nimmt Bezug auf den nächsten verfallenden Future Kontrakt. Er wird nach jeweils drei Monaten einen Handelstag vor dem First Notice Day des aktuellen Generic Front Month Future durch den nächsten Kontrakt ersetzt (Rollover).

Rollover Anpassungen: Der [Referenzstand]/[Referenzpreis] und die Stop Loss Referenz werden bei jedem Rollover um den Rollover Spread, der auf Exekutionsbasis berechnet wird, reduziert.

Rollover Spread: Die Differenz zwischen dem [Referenzstand]/[Referenzpreis] des aktuellen Generic Front Month Future und dem des darauffolgenden Front Month Future.

Rolloverkosten: Kumulierte Rollover Spreads seit Einführung.

Der Investor trägt die Rolloverkosten, welche durch die Anpassung des Referenzstands verursacht werden.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Wert des Produkts am Fixierungsdatum} \times \left[ 1 + \left( \frac{BW_{t1}}{BW_0} - 1 \right) \times H \right]$$

wobei

$BW_0$  = [Referenzstand]/[Referenzpreis] des Basiswertes am Fixierungsdatum

$BW_{t1}$  = [Stand]/[Preis] des Basiswertes am Verfalldatum

H = Hebelfaktor

### *Szenario 2*

Sollte der Wert des Produkts während der Laufzeit die Stop Loss Limite während den geltenden offiziellen Handelszeiten (Floortrading hours) des Basiswertes jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Produkt automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Produkt automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerkstage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurück bezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Produkts beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettokaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

### Wert des Produkts

Der Wert des Produkts wird unter Berücksichtigung der Nettokaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und der Finanzierungskosten berechnet. Während der Handelszeiten des Produkts entspricht er dem durch die Emittentin als Market Maker des Produkts an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Produkts wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Produkts berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Produkts erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).

### Spezifische Produktrisiken

Die Gesamtrendite des Produkts ist abhängig von der Kursentwicklung des Basiswertes. Der Anleger erleidet Verluste, wenn der Wert des Basiswertes steigt und erzielt Gewinne, wenn der Wert des Basiswertes sinkt. **Der im Produkt enthaltene Hebel beeinflusst die Wertentwicklung des Produkts überproportional**, weshalb aus verhältnismässig kleinen Wertsteigerungen des Basiswertes grössere Wertverluste für den Anleger resultieren können. Da die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Entwicklungen gibt, ist die Wertentwicklung im Zeitpunkt des Anlageentscheids nicht absehbar. Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, weshalb ein Totalverlust eintreten kann, falls bei Erreichen der Stop Loss Limite und des damit zusammenhängenden vorzeitigen Verfalls des Produkts, der Kurs des Basiswertes bis zur vollständigen Auflösung der im Produkt enthaltenen Positionen weiter steigt.

**Hebel-Produkte mit Knock-Out (22)****Knock-Out Warrants (2200)***JB Call Warrant mit Knock-Out und JB Put Warrant mit Knock-Out*Bedingungen

Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	[•]
Warrant Typ	[Knock-Out Call Warrant]/ [Knock-Out Put Warrant]
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	[•]
Minimale Ausübungsmenge	[•]
Ausübungspreis	[•]
[Initiale Höhe des Basiswertes]	[•]
Initialer Warrant Preis	[•]
Knock-Out-Barrier	[•]
Rebate	[•]
[Initiale Volatilität]	[•]
[Initiales Delta]	[•]
[Initialer Gearing]	[•]
[Initiale Prämie]	[•]
Knock-Out-Periode	[•]
Ausübung	Automatisch
Abwicklung	Barabgeltung

Produktbeschreibung*Bei Call Warrants:*

Knock-Out Call Warrants ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Wird die Knock-Out-Barrier zuvor berührt oder unterschritten, verfallen die Warrants wertlos mit sofortiger Wirkung. Im Gegensatz zu herkömmlichen Warrants zeichnen sich Knock-Out Warrants durch einen höheren Leverage (Gearing) Faktor aus. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine positive Performance des Basiswertes erwarten.

*Bei Put Warrants:*

Knock-Out Put Warrants ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das Recht auf Erhalt einer Barauszahlung geben, sofern die Warrants im Zeitpunkt des Verfalls im Geld liegen. Wird die Knock-Out-Barrier zuvor berührt oder überschritten, verfallen die Warrants wertlos mit sofortiger Wirkung. Im Gegensatz zu herkömmlichen Warrants zeichnen sich Knock-Out Warrants durch einen höheren Leverage (Gearing) Faktor aus. Dieses Produkt zielt auf Investoren ab, welche eine negative Performance des Basiswertes erwarten.

Ausübungsbedingungen und -modalitäten*Bei Call Warrants:*

Wurde die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode nie erreicht oder unterschritten, berechtigt eine im Voraus definierte Anzahl (vgl. Ratio) Call Warrants, sofern im Zeitpunkt des Verfalls die Warrants im Geld liegen, zum Erhalt einer Barauszahlung, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Barauszahlung} = \max[0; S(t)-X]$$

wobei

$S(t)$  = [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes bei Verfall

$X$  = Ausübungspreis

**Wird die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode jemals erreicht oder unterschritten, verfällt der Warrant wertlos mit sofortiger Wirkung.**

*Bei Put Warrants:*

Wurde die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode nie erreicht oder überschritten, berechtigt eine im Voraus definierte Anzahl (vgl. Ratio) Put Warrants, sofern im Zeitpunkt des Verfalls die Warrants im Geld liegen, zum Erhalt einer Barauszahlung, die sich wie folgt berechnet:

*Bei Put Warrants:*

$$\text{Barauszahlung} = \max[0; X-S(t)]$$

wobei

$S(t)$  = [Kurs]/[Indexstand] des Basiswertes bei Verfall

$X$  = Ausübungspreis

**Wird die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode jemals erreicht oder überschritten, verfällt der Warrant wertlos mit sofortiger Wirkung.**

### Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird.

*Bei Call Warrants:*

**Im Vergleich zu einem Warrant ohne Knock-Out-Barrier stellt die Knock-Out-Barrier ein zusätzliches Risiko für den Anleger dar. Deren Berührung innerhalb der Knock-Out-Periode lässt den Warrant mit sofortiger Wirkung wertlos verfallen.**

*Bei Put Warrants:*

**Im Vergleich zu einem Warrant ohne Knock-Out-Barrier stellt die Knock-Out-Barrier ein zusätzliches Risiko für den Anleger dar. Deren Berührung innerhalb der Knock-Out-Periode lässt den Warrant mit sofortiger Wirkung wertlos verfallen.**

Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen des Investors nicht, setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

### ***Diverse Hebel-Produkte mit Knock-Out (2299)***

*JB One Touch Call Warrant und JB One Touch Put Warrant*

### Bedingungen

Berechnungsstelle

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Ausübungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Basiswert	[●]
Warrant Typ	[Knock-Out Call Warrant (Up and Out One Touch Call)]/ [Knock-Out Put Warrant (Down and Out One Touch Put)]
Optionsstil	European
Ausübungsverhältnis/Ratio	[●]
Minimale Ausübungsmenge	[●]
[Initiale Höhe des Basiswertes]	[●]
Initialer Warrant Preis	[●]
Knock-Out-Barrier	[●]
Rebate	[●]
[Initiale Volatilität]	[●]
Knock-Out-Periode	[●]
Ausübung	Automatisch
Abwicklung	Barabgeltung

### Produktbeschreibung

JB One Touch [Call]/[Put] Warrants ("**Warrants**"/"**Produkte**") sind Finanzinstrumente, welche dem Investor das sofortige Recht auf Erhalt einer Barauszahlung (Rebate) geben, sofern die Knock-Out-Barrier während der Knock-Out-Periode erreicht wird. Wird die Knock-Out-Barrier nicht berührt, verfallen die Warrants am Ende der Laufzeit wertlos.

#### *Bei Call Warrants:*

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche kurzfristig eine stark positive Performance des Basiswertes erwarten.

#### *Bei Put Warrants:*

Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, welche kurzfristig eine stark negative Performance des Basiswertes erwarten.

### Ausübungsbedingungen und -modalitäten

#### *Szenario 1*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier jemals erreicht haben, verfällt der Warrant vorzeitig und der Investor erhält für eine im Voraus definierte Anzahl (vgl.

Ratio) [Call]/[Put] Warrants einen Rebate ("pay-at-hit"). Die Auszahlung erfolgt fünf (5) Bankwerkstage nach Eintritt des Knock-Out-Events.

### *Szenario 2*

Sollte der [Kurs]/[Indexstand] während der Knock-Out-Periode die Knock-Out-Barrier nie erreicht haben, verfällt der Warrant am Ende der Laufzeit wertlos.

### Spezifische Produktrisiken

Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Eine Kursänderung oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des dem Warrant zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Warrants überproportional beeinflussen und bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Warrants kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis eines Warrants wieder rechtzeitig erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen muss der Investor auch die mit dem Erwerb oder dem Verkauf des Warrants anfallenden Kosten berücksichtigen.

#### *Bei Call Warrants:*

Im Vergleich zu "gewöhnlichen" Warrants (sog. Plain-Vanilla-Warrants) **beinhalten Up and Out One Touch Call Warrants mit Rebate zusätzlich Risiken für den Investor**, da deren maximaler Wert auf die Höhe des Rebates limitiert ist und auch dann nicht darüber liegen kann, wenn der Basiswert deutlich über der Knock-Out-Barrier notiert. Zudem verfallen die Warrants am Ende der Laufzeit wertlos, wenn die Knock-Out-Barrier davor nie erreicht wurde. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

#### *Bei Put Warrants:*

Im Vergleich zu "gewöhnlichen" Warrants (sog. Plain-Vanilla-Warrants) **beinhalten Down and Out One Touch Put Warrants mit Rebate zusätzlich Risiken für den Investor**, da deren maximaler Wert auf die Höhe des Rebates limitiert ist und auch dann nicht darüber liegen kann, wenn der Basiswert deutlich unter der Knock-Out-Barrier notiert. Zudem verfallen die Warrants am Ende der Laufzeit wertlos, wenn die Knock-Out-Barrier davor nie erreicht wurde. In einem solchen Fall setzt sich der eingetretene Verlust aus dem für die Warrants bezahlten Preis (Prämie) sowie den genannten Kosten zusammen.

***Diverse Produkte (9)****JB Long/Short Zertifikate*Bedingungen

	<b>Basiswert I</b>	<b>Basiswert II</b>
<b>Währung</b>	[•]	[•]
<b>Referenzkurs</b>	[•]	[•]
<b>Ausübungspreis</b>	[•]	[•]
<b>Ratio/Anzahl Basiswerte</b>	[•]	[•]
<b>Gewichtung</b>	[•]	[•]
<b>Position</b>	<b>Long</b>	<b>Short</b>

Währung	[•]
Emissionspreis	[•]
Wert des Zertifikats	[•]
Stop Loss Limite	[•]
Wechselkurs [•]	[•]

Produktbeschreibung

JB Long/Short Zertifikate ("**Produkte**") sind Anlageinstrumente, welche eine gleichgewichtete Long (Kauf-) und Short (Verkauf-) Position beinhalten. Der Anleger kann einen Gewinn erzielen, solange die Performance von Basiswert I (long) diejenige von Basiswert II (short) übertrifft. Dieses Produkt zielt auf Anleger ab, die marktneutral investieren und an der relativen Entwicklung einer definierten Strategie partizipieren möchten.

Rückzahlung

Jeder Inhaber eines Produkts hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Rückzahlung am Rückzahlungsdatum gemäss folgenden Rückzahlungsszenarien:

*Szenario 1*

Sofern der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungsdatum gemäss folgender Formel zurückbezahlt:

**[•]**

*Szenario 2*

Sollte der Wert des Zertifikats während der Laufzeit die Stop Loss Limite während den geltenden offiziellen Handelszeiten (Floortrading hours), in denen beide Basiswerte gehandelt werden können, jemals erreichen oder unterschreiten, wird das Zertifikat automatisch vorzeitig beendet. In diesem Fall wird jedes Zertifikat automatisch zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag mit Valuta fünf Bankwerkstage nach dem Tag der automatischen Beendigung bar zurückbezahlt. Mit der vorzeitigen Beendigung des Zertifikats beginnt die Emittentin, bestehende Hedging-Positionen im Basiswert aufzulösen und der Investor erhält einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, aktuellen Zinsen, erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten errechnet wird. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag grösser respektive gleich null (0).

Wert des Zertifikats

Der Wert des Zertifikats wird unter Berücksichtigung der Nettoverkaufskurse, der aktuellen Zinsen, der erwarteten Dividenden und Finanzierungskosten berechnet. Während der Handelszeiten des Zertifikats entspricht er dem durch die Emittentin als Market Maker des Zertifikats an der SIX Swiss Exchange gestellten Geldkurs. Der Wert des Zertifikats wird jedoch auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats berechnet. Die Stop Loss Limite kann daher auch ausserhalb der Handelszeiten des Zertifikats erreicht oder unterschritten werden (siehe Szenario 2).

### Spezifische Produktrisiken

Das Zertifikat basiert auf der Annahme, dass sich Basiswert I prozentual besser entwickelt als Basiswert II, wenn man die Währung des Zertifikats zugrunde legt. Entwickelt sich entgegen der Annahme des Investors Basiswert II (die Währung des Zertifikats zugrunde gelegt) prozentual besser als Basiswert I, erleidet der Investor Verluste. Mögliche mit einem Basiswert erzielte Gewinne können zudem durch mit dem anderen Basiswert gemachte Verluste gemindert oder gar zunichte gemacht werden. Die Produkte verfallen unmittelbar, nachdem der Wert des Zertifikats die Stop Loss Limite erreicht hat (siehe Szenario 2). Die Stop Loss Limite bietet keinen Kapitalschutz, sondern verhindert grundsätzlich nur, dass sich die Verluste unter normalen Marktbedingungen wesentlich vergrössern. Ein Totalverlust ist möglich, wenn sich der Basiswert nach Erreichen der Stop Loss Limite sehr ungünstig entwickelt.

## VI. BESTEUERUNG

Angaben zu den generellen steuerlichen Konsequenzen von dem Erwerb und des Haltens der Produkte können den entsprechenden Kapiteln des Basisprospekts für die Emission von Renditeoptimierungs-Produkten der Bank Julius Bär & Co. AG datiert vom 17. Juni 2016 (verfügbar unter <http://derivatives.juliusbaer.com/basisdokumentation/>) entnommen werden, auf welchen hiermit gemäss Artikel 27 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten verwiesen und der in diese Programmdokumentation inkorporiert wird („incorporation by reference“).

## VII. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

### Allgemeines

Ausser soweit in diesem Dokument angegeben, wurden und werden keine Massnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot Produkte oder den Besitz oder die Verbreitung von Angebotsunterlagen bezüglich Produkte in einer Rechtsordnung gestatten würde, in der zu einem solchen Zweck entsprechende Massnahmen erforderlich sind.

Die jeweilige Emission, der Verkauf, die Lieferung oder die Übertragung der Produkte oder des Basiswerts bzw. der Basiswerte, die gegebenenfalls bei Rückzahlung der Produkte zu liefern sind, sowie die Verbreitung von Angebotsunterlagen bezüglich der Produkte in irgendeiner Rechtsordnung oder von irgendeiner Rechtsordnung aus ist nur zulässig, sofern dabei alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eingehalten und weder der Emittentin noch dem/den jeweiligen Platzeur(en) dadurch irgendwelche Verpflichtungen auferlegt werden.

Angaben zu den einzelnen Verkaufsbeschränkungen, ausser denjenigen für den Europäischen Wirtschaftsraum (vgl. dazu nachstehend) können den entsprechenden Kapiteln des Basisprospekts für die Emission von Renditeoptimierungs-Produkten der Bank Julius Bär & Co. AG datiert vom 17. Juni 2016 (verfügbar unter <http://derivatives.juliusbaer.com/basisdokumentation/>) entnommen werden, auf welchen hiermit gemäss Artikel 27 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten verwiesen und der in diese Programmdokumentation inkorporiert wird („incorporation by reference“).

### Verkaufsbeschränkung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Ein Angebot der Derivate in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) ist nur in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zulässig. Die Term Sheets und Final Terms dieser Programmdokumentation sind nicht als Prospekt zu qualifizieren, der den Ansprüchen der EU-Prospektrichtlinie entspricht. "**EU-Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU).

Die Emittentin Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, erklärt, dass sie keine unter der Programmdokumentation emittierten Derivate öffentlich Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes angeboten hat oder anbieten wird, ausser in Übereinstimmung mit einem nachfolgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Derivate:

- mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestinvestitionsbetrag pro Anleger von Euro 100.000,00 (oder dem entsprechenden Wert in einer anderen Währung);
- an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger (natürliche oder juristische Personen) pro Mitgliedstaat, wobei die Angebote aller Vermittler zusammengezählt werden;

- ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne der EU-Prospektrichtlinie. Darunter fallen insbesondere, sofern sie nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben:
  - juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
  - andere Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: eine Bilanzsumme von Euro 20.000.000,00, ein Nettoumsatz von Euro 40.000.000,00 und Eigenmittel von Euro 2.000.000,00;
  - andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumente besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben; oder
- unter anderen in Artikel 3 (2) der EU-Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser Angebote die Emittentin verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der EU-Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäss Artikel 16 der EU-Prospektrichtlinie zu veröffentlichen

Jeder Käufer der Derivate verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, diese Verkaufsbeschränkung auch bei einem allfälligen Weiterverkauf einzuhalten.

Der Begriff "**öffentliches Angebot**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Derivate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Derivate zu entscheiden. Käufer der Derivate sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot**" je nach Umsetzungsmassnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann.

## VIII. MUSTER DES TERM SHEET, DER FINAL TERMS UND DES VEREINFACHTEN PROSPEKTS

**Term Sheet und Final Terms / [indikativer] [finaler] [vereinfachter Prospekt]**

SVSP Swiss Derivative Map© [●]

[NAME DES PRODUKTS]

(die „Produkte“)

***Sofern die Werte in diesem Dokument indikativer Natur sind, ist an dieser Stelle folgender Hinweis anzubringen:*** Dieses Dokument dient ausschliesslich zu Informationszwecken, und bis zum Fixierungsdatum sind die Bestimmungen vorläufig und können geändert werden.

***Sofern die Produkte nicht kotiert sind und kein vereinfachter Prospekt vorliegt (Private Placement), ist an dieser Stelle folgender Hinweis anzubringen:*** Dieses Dokument sowie diese Produkte dürfen in der Schweiz und von der Schweiz aus nicht an nicht-qualifizierte Investoren im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") vertrieben werden.

Dieses Dokument sowie die massgebliche Programmdokumentation können kostenlos bei der Bank Julius Bär & Co. AG bezogen werden.

***Sofern dieses Dokument nur in englischer Sprache abgefasst wird, ist an dieser Stelle folgender Hinweis zu ergänzen:*** This document in English is not available in one of the official Swiss languages.

**Ein Produkt stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA"), und potenzielle Anleger geniessen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG und sind dem Emittentenrisiko ausgesetzt.**

### I. Produktbeschreibung

*Beschreibung gemäss jeweiliger Produktbeschreibung in „V. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DER DERIVATE“; allfällige in der Produktbeschreibung verwendeten Begriffe sind an die Definitionen in diesem Dokument anzupassen bzw. allfällige in diesem Dokument verwendeten Begriffe sind den Definitionen gemäss der Produktbeschreibung anzupassen.*

#### Bedingungen

Valor/ISIN/Symbol	[●] / [●] / [●]
Emissionsvolumen	Bis zu [●] / [●] (kann jederzeit erhöht werden)
Emissionspreis	[●]
Nominalbetrag	[●]
Währung	[●]
Ausübungspreis	[●]
Stückelung	[●]

Mindestbetrag für die Zeichnung [●] Produkt[e] / Vielfaches des Nominalbetrags

Mindestbetrag für den Handel [●] Produkt[e] / Vielfaches des Nominalbetrags

*An dieser Stelle sind die Bedingungen gemäss „V. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DER DERIVATE“ einzufügen; in Bezug auf die Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte zwingend einzufügen sind: (i) kurze Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte oder deren rechnerische Ermittlung (ii) Identifizierung des Basiswerts, bspw. mittels Valor, ISIN, Bloomberg- oder Reuterssymbol und (iii) Hinweis auf relevante Börse/Index-Berechnungsstelle; beachte zusätzliche Anforderungen in den „Richtlinien über die Informationen der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten“ im Falle von AMCs als Basiswert;*

Anpassungen der Bedingungen der Produkte

Ankündigungen von unvorhergesehenen Anpassungen der Bedingungen der Produkte, welche durch dieses Dokument nicht geregelt werden aber während der Laufzeit des Produktes eintreten können, können bei Ihrem Kundenberater bezogen werden und werden veröffentlicht unter:

<http://derivatives.juliusbaer.com>; Kapitalmassnahmen und/oder, falls die Produkte kotiert sind, unter [http://www.six-swiss-exchange.com/news/official\\_notices/search\\_de.html](http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html).

Dieses Dokument wird nicht angepasst.

*Wenn die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, Emittentin ist, ist zusätzlich folgender Abschnitt einzufügen:*

[●]

### **Daten**

Fixierungsdatum [●]

Liberierungsdatum [●]

Verfalldatum [●]

Rückzahlungsdatum [●]

Zeichnungsfrist [BIS] [●]

*Sofern das Produkt kotiert wird, ist zusätzlich zu ergänzen:*

Letzter Handelstag /Handelszeit Am Verfalldatum, Börsenschluss der SIX Swiss Exchange

*Sofern anwenbar, können allfällige produktspezifische Daten wie „Coupon Payment Dates“, „Observation Dates“ etc. an dieser Stelle aufgeführt werden, falls sie nicht bereits unter den „Bedingungen“ genannt werden.*

### **[Rückzahlung]/[Ausübungsbedingungen und –modalitäten]**

*Einzufügen sind die Informationen betreffend die Rückzahlung/Ausübungsbedingungen und –modalitäten gemäss „V. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DER DERIVATE“; die Angaben in diesem Abschnitt haben neben den Ausübungsmodalitäten und den Rückzahlungsmodalitäten mit einer kurzen Erläuterung, wie sich die Rückzahlung bei Verfall berechnet, insb. die dafür entscheidenden Preise des/der Basiswerts/e, Ausübungspreise, etc, auch das Bezugsverhältnis, die mit dem Valor verbundenen Rechte und eine allfällige Vor-/Nachrangigkeit zu enthalten. Ebenfalls zu ergänzen sind:*

*Sofern ein Coupon vorgesehen ist:*

Coupon Zinsusanz	30/360 (mit Fälligkeitsanpassung; ohne Couponbetragsveränderung)
Ausübung	<i>Für sämtliche Produkte mit Ausnahme der Call und Put Warrants gilt: Das Produkt verfällt automatisch am Verfalldatum. Für Call und Put Warrants gelten die produktspezifischen Bestimmungen.</i>

### **Steuern**

Stempelsteuer	[•]
Verrechnungssteuer	[•]
Einkommenssteuer	[•]
EU-Zinsbesteuerung	[•]

Die vorstehend erläuterten Steuerfolgen gelten im Zeitpunkt der Emission. Die Steuergesetzgebung und die Praxis der Steuerbehörden können jederzeit ändern. Des Weiteren kann die Besteuerung von den persönlichen Umständen des Anlegers abhängen und sich in Zukunft ändern. Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung sämtlicher möglicher steuerlicher Aspekte dar. Potenziellen Anlegern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräusserung oder der Einlösung dieses Produktes zu Rate zu ziehen.

### **Details**

Emittentin	Bank Julius Bär & Co. AG, [Guernsey Branch [Zürich]/[Guernsey]
Rating der Emittentin	[Moody's A2]
Prudentielle Aufsicht	Die Emittentin untersteht der prudentiellen Aufsicht durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. <i>Sofern die Emission aus GUE-Branch erfolgt, dann ist folgender Text einzufügen:</i> Die Emittentin, Bank Julius Bär & Co. AG, Guernsey Branch (eine

	Zweigniederlassung von Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, welche in in der Schweiz gegründet wurde und der prudentiellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht) ist lizenziert in Guernsey unter dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law 1994 und dem Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law 1987.
Berechnungsstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Zahlstelle	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich
Zentralverwahrer / Clearingstelle / Settlement	[SIX SIS AG] / [sofern nur Wertrechte: nicht anwenderbar, Emittentin]
Kotierung	[Wird bei der SIX Swiss Exchange beantragt / Reuters JBSTP] / [Die [●] sind seit dem [●] provisorisch an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassen: die Kotierung der [●] im Main Standard der SIX Swiss Exchange wird beantragt.] / [nicht kotiert]
Sekundärhandel	<p><i>[Wertrechte/Bucheffekten]:</i> Die Handelbarkeit des Produkts im Sekundärmarkt kann trotz einer allfälligen Kotierung beschränkt sein. Obwohl der Lead Manager unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt, ein Market-Making zu betreiben, ist er zum Market-Making nicht verpflichtet.</p> <p><i>[Wertrechte]:</i> Produkte, die in der Form von Wertrechten geschaffen werden und nicht als Bucheffekten in das Hauptregister der SIX SIS AG oder jeder anderen Verwahrungsstelle eingetragen werden, sind nicht übertragbar. Die Produkte müssen auf einem Effektenkonto des Investors der Produkte bei der Bank Julius Bär &amp; Co. AG verbucht und können nicht auf einen Dritten übertragen werden. Daher sind die Inhaber der Produkte nicht in der Lage, die Produkte auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen ausser gegebenenfalls an die Emittentin und/oder Leadmanager.</p>
Handelszeiten	<i>[Sofern gewünscht, sind an dieser Stelle Handelszeiten anzugeben]</i>
Abwicklung	[physische Lieferung] / [Barabgeltung]
Reuters RIC	[●]
[Quotation]	[dirty]/[clean]
Titel	[Wertrecht]. [Wertrecht/Bucheffekte]. [Forderung gegen Emittentin]. Kein Druck von Global- oder Einzelkunden.
Recht / Gerichtsbarkeit	Schweizer Recht / Stadt Zürich, Schweiz
Vertriebsgebühr	Eine Vertriebsgebühr von <i>[sofern überjährige Produkte: ●% p.a. (des Nominalbetrags), sofern unterjähriges Produkt ist absoluter Prozentsatz anzugeben: ●% (des Nominalbetrags), sofern open-end</i>

*Produkt, sind Vertriebsgebühren linear auf 10 Jahre aufzuteilen] ist im Emissionspreis enthalten und wird von der Emittentin im Zusammenhang mit dieser Transaktion bezahlt. [beachte: offenzulegen sind sämtliche vom Emittenten bei Emission eines Produkts im Emissionspreis oder in einem Ausgabezuschlag eingerechneten Gebühren für den Vertrieb des Produkts einschliesslich Vertriebsvergütungen an Vertriebspartner. Ist die an die Vertriebspartner zu leistende Vertriebsgebühr von der Wertentwicklung des Produkts abhängig, so sind die Berechnungsparameter der Vergütung offenzulegen.]*

*Sofern anwendbar, sind nach der Emission während der Laufzeit beim Erwerber erhobene Entschädigungen zu ergänzen.*

*Sofern es sich um ein COSI-Produkt handelt, ist gemäss Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Derivate folgender Textbaustein einzubauen:*

#### Besicherung

[Produkt] (im Folgenden [„Pfandbesichertes Zertifikat“]) ist nach den Vorschriften des „Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange („Rahmenvertrag“) besichert. [Der Emittent hat den Rahmenvertrag am [●Datum] abgeschlossen und sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zugunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] [Der Emittent hat den Rahmenvertrag zusammen mit [●Identität] („Sicherungsgeber“) am [●Datum] abgeschlossen, und der Sicherungsgeber ist zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zugunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Besicherung der [Zertifikate] ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem [Informationsblatt] von SIX Swiss Exchange zusammengefasst, das auf „www.six-swiss-exchange.com“ verfügbar ist. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei].

## II. Gewinn- und Verlustaussichten

[●]

*Aufzuzeigen ist, wie sich die Kursentwicklungen in den Basiswerten auf den Rückzahlungsbetrag/auf die Lieferverpflichtung gemäss den Bedingungen des Produkts auswirken. Anzugeben ist in verständlicher Sprache der maximale Verlust und die maximale Rendite.*

### III. Bedeutende Risiken für den Anlegerinnen und Anleger

#### Spezifische Produktrisiken

*Einzufügen sind die spezifischen Produktrisiken gemäss „V. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DER DERIVATE“; Dabei sind Angaben insb. zu folgenden Punkten sind zu machen: Limitiertes oder unlimitiertes Verlustpotential, Bezug auf Kapitalschutz oder bedingten Schutz, „aktienähnliches Risiko“*

#### Emittentenrisiko

Anders als bei kollektiven Kapitalanlagen sind Anleger, die in Produkte investieren, im Falle des Konkurses der Emittentin nicht durch ein Sondervermögen geschützt. Deshalb ist der Wert des Finanzinstrumentes nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte abhängig, sondern auch von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, welche sich während der Laufzeit des Produktes ändern kann. Im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Emittentin können Anleger, welche in Produkte investieren, ihre gesamte Anlage verlieren. Dieses Produkt stellt eine direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und steht im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin.

#### Risiken derivativer Produkte

Derivative Produkte sind komplexe Finanzinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Vor dem Abschluss jeder Transaktion sollte ein Anleger beurteilen, ob eine Investition in das Produkt unter den konkreten Umständen geeignet ist. Auch sollte er (zusammen mit seinem Kundenberater) unabhängig die im Abschnitt "**Spezifische Produktrisiken**" beschriebenen spezifischen Risiken sowie alle anderen rechtlichen, regulatorischen und vermögensmässigen Konsequenzen beurteilen. Die Emittentin macht keine Aussage über die Eignung oder Angemessenheit des Produkts für einen bestimmten Anleger. Dieses Dokument ersetzt nicht eine persönliche Unterhaltung mit Ihrem Kundenberater, die auf Ihre Bedürfnisse, Anlageziele, Erfahrung, Wissen und Lebensverhältnisse zugeschnitten ist und welche die Emittentin vor jedem Anlageentscheid empfiehlt. Bitte fragen Sie Ihren Kundenberater nach weiterführenden Informationen zu diesem Produkt wie insbesondere die Programmdokumentation.

**Produkte:** Das Halten des Produkts ist nicht gleichbedeutend mit dem Halten des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte. Daher führen Änderungen des Marktwertes des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte nicht zwingend zu einer entsprechenden Änderung des Marktwertes des Produkts. Der tatsächliche Marktwert kann ferner durch Provisionen, Gebühren oder andere Entgelte reduziert werden. Der Handelsmarkt kann volatil sein und durch viele Faktoren wie unter anderem politische Ereignisse, Handlungen von Unternehmungen und makroökonomische Faktoren negativ beeinflusst werden.

**Sekundärmarkt:** Die Handelbarkeit des Produkts im Sekundärmarkt kann trotz einer allfälligen Kotierung beschränkt sein. Auch müssen sich die Anleger des Spreadrisikos bewusst sein. Das heisst, dass die

Ankaufs- und Verkaufskurse während der Laufzeit des Produkts mehr oder weniger voneinander abweichen können. Obwohl der Lead Manager unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt, ein Market-Making zu betreiben, ist er zum Market-Making nicht verpflichtet. Zudem kann der Anleger das Produkt auf dem Sekundärmarkt gegebenenfalls nur zu einem tieferen Preis als dem ursprünglichen Erwerbspreis veräussern.

**Vorzeitige Rückzahlung:** Die Anleger müssen sich schliesslich der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des Produkts bewusst sein. Die Emittentin hat das Recht, im Falle eines aussergewöhnlichen Ereignisses das Produkt zwecks vorzeitiger Rückzahlung zu kündigen, sofern die Emittentin alles unternimmt, was sie vernünftigerweise für geeignet erachtet, um den Wert des Produkts zu bewahren oder einen angemessenen Gegenwert zu leisten.

**Währungsrisiken:** Der Anleger kann einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Währungen des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte nicht der Währung des Produkts entsprechen oder wenn die Währung des Produkts nicht die Währung des Landes ist, in dem der Anleger wohnhaft ist. Die Anlage ist in diesem Falle Währungsschwankungen ausgesetzt und kann an Wert gewinnen oder verlieren.

**Weitere Informationen:** Diese Risikoauflärung ist nicht abschliessend. Sie vermag nicht alle mit dem Produkt zusammenhängenden Risiken aufzuzeigen. Dem Anleger wird empfohlen, für weitere Informationen zu produktspezifischen Risiken die Publikation "Besondere Risiken im Effektenhandel" (Ausgabe 2008), welche auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung unter [www.swissbanking.org/home/shop.htm](http://www.swissbanking.org/home/shop.htm) oder von seinem Kundenberater bezogen werden kann, zu konsultieren und sich bei seinem Kundenberater bezüglich der mit diesem Produkt zusammenhängenden Risiken zu erkundigen, sowie den Abschnitt „Risikofaktoren“ der Programmdokumentation zu studieren.

## Allgemeine Informationen

### 1. Dokument

Sofern dieses Dokument vorne als vereinfachter Prospekt bezeichnet wird, stellt es einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) dar. Es enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen und stellt im Falle einer Kotierung des Produkts zusammen mit dem Schweizer Kotierungsanhang die **Final Terms** gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Die Final Terms ergänzen die in deutscher Sprache veröffentlichte Programmdokumentation der Emittentin vom 17. Juni 2016 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Die Final Terms und die Programmdokumentation bilden gemeinsam den Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der "Kotierungsprospekt"), sofern die Produkte kotiert sind. Sollten sich die Bedingungen dieses Dokuments nicht mit den produktespezifischen Bedingungen der Derivate und/oder den allgemeinen Bedingungen der Derivate decken, gehen die Bedingungen dieses Dokuments, welche für jede einzelne Emission erstellt werden und die einzelne Emission konkretisieren, vor, doch sind die die Bedingungen dieses Dokuments

immer im Gesamtzusammenhang mit der Programmdokumentation zu sehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Produkt zu emittieren.

*Sofern von diesem Dokument in deutscher Sprache eine englische Übersetzung existiert, ist in der englischen Übersetzung folgender Hinweis einzufügen:*

This document is a translation of the German original. In the event of any inconsistency between the German and the English version of this document, the German text prevails.

**Dieses Dokument kann nicht sämtliche Risiken und weiteren wesentlichen Aspekte des Produkts aufzeigen. Investitionsentscheidungen sollten nicht ausschliesslich unter Berücksichtigung der vorliegend dargestellten Risikofaktoren getroffen werden.**

## **2. Interessenkonflikte**

Die Bank Julius Bär & Co. AG und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Produkt in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen des Anlegers und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes bzw. der im Basiswert enthaltenen Werte und damit auf den Wert des Produkts haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte können ausserdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse des Produkts und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl zwischen den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen und den Anlegern als auch Dritten und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. In solchen Fällen wird die Bank Julius Bär & Co. AG bemüht sein, sich fair zu verhalten.

## **3. Keine wesentlichen Veränderungen**

*Sollte es keine wesentlichen Veränderungen gegeben haben, wird folgender Text eingefügt:*

Vorbehältlich der Angaben in diesem Dokument und der oben erwähnten Programmdokumentation sind seit dem letzten Jahres- resp. Zwischenabschluss der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin eingetreten. Die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Emittentin können kostenlos bei der Bank Julius Bär & Co. AG bezogen werden.

*Sollte es wesentliche Veränderungen gegeben haben, wird folgender Text eingefügt: [●]*

## **4. Emittentin**

*Wenn die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, Emittentin ist, ist zusätzlich folgenden Abschnitt einzufügen:*

Bezüglich der vorliegenden Emission wurde die Zustimmung gemäss der Control of Borrowing (Bailiwick of Guernsey) Ordinances eingeholt. Weder die Guernsey Financial Services Commission (P.O. Box

128, Glatigny Court, Glatigny Esplanade, St. Peter Port, Guernsey, Channel Islands, GY1 3HQ) noch das States Advisory and Finance Committee übernehmen jedoch irgendwelche Verantwortung für die finanzielle Ordnungsmässigkeit dieses Produktes oder für die Korrektheit irgendeiner bezüglich dieses Produktes gemachten Aussage oder einer bezüglich dieses Produktes geäusserten Meinung.

## 5. Kontakt

Kontaktadresse	Bank Julius Bär & Co. AG, Hohlstrasse 604/606, 8010 Zürich, Schweiz
Telefon	+41 (0)58 888 8181
E-Mail	derivatives@juliusbaer.com

**Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass Telefonate mit unserer Trading & Sales Abteilung aufgezeichnet werden, wobei das Einverständnis des Anlegers bei einem Anruf vorausgesetzt wird.**

## 6. Verkaufsbeschränkungen

Die Derivate dürfen in keiner Rechtsordnung unter Umständen angeboten werden, welche die Emittentin zur Erstellung eines weiteren Prospektes im Zusammenhang mit den Derivaten in dieser Rechtsordnung verpflichten würden. Potenzielle Erwerber der Derivate sind gehalten, die Verkaufsbeschränkungen zu lesen, wie sie in der Programmdokumentation beschrieben sind. Die untenstehenden Verkaufsbeschränkungen sind nicht als abschliessende Darstellung bezüglich Verkaufsbeschränkungen für die Derivate in der jeweiligen Rechtsordnung zu betrachten. Potenzielle Erwerber der Derivate sollten sich vor einem allfälligen Erwerb oder Weiterverkauf der Derivate genau beraten lassen.

### Europäischer Wirtschaftsraum

Ein Angebot der Derivate in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) ist nur in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zulässig. Die Term Sheets und Final Terms dieser Programmdokumentation sind nicht als Prospekt zu qualifizieren, der den Ansprüchen der EU-Prospektrichtlinie entspricht. "**EU-Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschliesslich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU).

Die Emittentin Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, erklärt, dass sie keine unter der Programmdokumentation emittierten Derivate öffentlich Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes angeboten hat oder anbieten wird, ausser in Übereinstimmung mit einem nachfolgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Derivate:

- mit einer Mindeststückelung oder einem Mindestinvestitionsbetrag pro Anleger von Euro 100.000,00 (oder dem entsprechenden Wert in einer anderen Währung);

- an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger (natürliche oder juristische Personen) pro Mitgliedsstaat, wobei die Angebote aller Vermittler zusammengezählt werden;
- ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne der EU-Prospektrichtlinie. Darunter fallen insbesondere, sofern sie nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben:
  - juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
  - andere Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: eine Bilanzsumme von Euro 20.000.000,00, ein Nettoumsatz von Euro 40.000.000,00 und Eigenmittel von Euro 2.000.000,00;
  - andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumente besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben; oder
- unter anderen in Artikel 3 (2) der EU-Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser Angebote die Emittentin verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der EU-Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäss Artikel 16 der EU-Prospektrichtlinie zu veröffentlichen

Jeder Käufer der Derivate verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, diese Verkaufsbeschränkung auch bei einem allfälligen Weiterverkauf einzuhalten.

Der Begriff "**öffentliches Angebot**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Derivate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Derivate zu entscheiden. Käufer der Derivate sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot**" je nach Umsetzungsmassnahme in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann.

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Produkte wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäss einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Produkte gebilligt oder die Richtigkeit des Basispro-

pekts bestätigt. Der Basisprospekt und die jeweiligen Final Terms sind nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, dass sie die Produkte (a) als Teil ihres Vertriebs zu irgendeiner Zeit oder (b) anderenfalls bis 40 Tage an dem späteren Tag des Ausgabedatums der massgeblichen Produkte und des Vertriebschlusses, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen weder angeboten oder verkauft hat noch anbieten und verkaufen wird, und dass sie jedem Vertreter oder Händler, dem gegenüber sie die Produkte verkauft, während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (distribution compliance period), eine Bestätigung oder Kenntnisnahme, welche die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen der Produkte innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen darlegt, zukommen lässt. Die Produkte werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäss dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Produkte in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstossen.

### **Vereinigtes Königreich**

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000**, in der jeweils gültigen Fassung, (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität (i.S.v. Section 21 der FSMA) darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Produkte nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) der FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist. In Bezug auf die Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Produkte dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Produkte angeboten oder verkauft und werden keine Produkte anbieten oder verkaufen, ausser an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter) oder an solche Personen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Produkte andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

### **Guernsey**

Die Prospektregeln 2008 (die "**Regeln**"), die von der Guernsey Financial Services Commission (der "**GFSC**") erlassen wurden, finden keine Anwendung auf dieses Dokument und dementsprechend ist dieses Dokument der GFSC nicht vorgelegt oder von ihr genehmigt oder autorisiert werden, noch ist dies erforderlich. Dieses Dokument wird von der GFSC nicht reguliert. Die GFSC hat keine anhaltende Verantwort-

tung, die Entwicklung bzw. Leistung der Produkte/der Emittentin zu beobachten oder die Interessen der Produktinhaber zu schützen.

Soweit die Produkte als im Bailwick of Guernsey beworben gelten, so werden die Produkte von innerhalb des Bailwick of Guernsey nur beworben, entweder:

- (i) von denjenigen Personen, die gemäß des Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 1987 (in der jeweils gültigen Fassung) (das "**POI Law**") entsprechend lizenziert sind; oder
- (ii) von denjenigen Personen, die gemäß des POI Law, des Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002 (as amended), des Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law, 1994 oder des Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors etc. (Bailiwick of Guernsey) Law, 2002 entsprechend lizenziert sind.

Werbung findet in keiner anderen Weise statt.

Weder die GFSC noch der States of Guernsey Policy Council übernehmen die Verantwortung für die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder die Richtigkeit etwaiger Aussagen oder Meinungen bezüglich dieser.

### **Italien**

Ein Angebot der Produkte ist nicht gemäss den italienischen wertpapierrechtlichen Vorschriften registriert worden. Dementsprechend sichert die Anbieterin zu, dass sie keine Produkte in der Republik Italien im Rahmen einer Aufforderung an die Öffentlichkeit angeboten oder verkauft hat oder anbieten oder verkaufen wird, und dass Verkäufe der Produkte durch die Anbieterin in der Republik Italien in Übereinstimmung mit sämtlichen italienischen wertpapierrechtlichen, steuerrechtlichen und devisenrechtlichen Gesetzen und Vorschriften und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden.

Die Anbieterin sichert zu und verpflichtet sich, keine Produkte anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern und keine Kopien des Basisprospekts oder eines anderen Dokuments bezüglich der Produkte in der Republik Italien zu verteilen, ausgenommen:

- (a) an "**Qualifizierte Anleger**" (investitori qualificati) im Sinne des Artikel 34-ter, Absatz 1, Buchstabe b) von CONSOB (Commissione Nazionale per la Società e la Borsa) Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, in der jeweils gültigen Fassung, ("**Beschluss Nr. 11971/1999**"); oder
- (b) unter Umständen, in denen eine Ausnahme von der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Angebots der Produkte gemäss Artikel 100 von Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 ("**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-ter, erster Absatz, vom Beschluss Nr. 11971/1999, anwendbar ist, oder

Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Produkte sowie die Verteilung von Kopien des Basisprospekts oder von sonstigen Dokumenten hinsichtlich der Produkte in der Republik Italien haben:

- (i) über Investmentgesellschaften, Banken oder Finanzvermittler zu erfolgen, die gemäss Finanzdienstleistungsgesetz, CONSOB Beschluss Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007, in der jeweils gültigen Fassung, und Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung ("**Italienisches Kreditwesengesetz**"), zur Ausübung solcher Tätigkeiten in der Republik Italien zugelassen sind;
- (ii) soweit anwendbar, gemäss Artikel 129 des Italienischen Kreditwesengesetzes und der entsprechenden Leitlinien der italienischen Zentralbank (Bank of Italy), jeweils in deren geltender Fassung, gemäss derer die italienische Zentralbank Informationen nach Angebotsbekanntgabe zum Angebot oder der Begebung von Wertpapieren in der Republik Italien oder von italienischen Staatsangehörigen ausserhalb der italienischen Republik einfordern kann, zu erfolgen;
- (iii) mit sämtlichen wertpapierbezogenen, steuerlichen, devisenkontrollbezogenen und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen im Einklang zu sein, einschliesslich jeglicher Einschränkungen oder Notifizierungsvoraussetzungen, die von Zeit zu Zeit, unter anderem von der CONSOB oder der italienischen Zentralbank oder einer anderen italienischen Behörde, aufgelegt werden können, und
- (iv) in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu erfolgen.

*Bestimmung in Bezug auf den Sekundärmarkt in der Republik Italien*

In den Fällen, in denen keine Ausnahme von den Regelungen der Börsennotierung unter (a) und/oder (b) anwendbar ist, ist zu beachten, dass gemäss Artikel 100-*bis* Finanzdienstleistungsgesetz der anschliessende Vertrieb der Produkte im Sekundärmarkt in Italien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Angebots der Produkte nach dem Finanzdienstleistungsgesetz und Beschluss Nr. 11971/1999 erfolgen muss. Die Nichteinhaltung solcher Bestimmungen kann unter anderem dazu führen, dass der Verkauf der Produkte für nichtig erklärt wird sowie zur Haftung des Intermediärs im Hinblick auf den durch die Anleger erlittenen Schaden.

**Israel**

Es wurden und werden in Israel keine Massnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Produkte oder eine öffentliche Verbreitung dieses Dokuments in Israel gestatten würden. Insbesondere wurde dieses Dokument nicht von der Israelischen Wertpapieraufsicht (Israel Securities Authority) geprüft oder gebilligt.

Folglich dürfen die Produkte in Israel nur an Anleger verkauft werden, die in die im Ersten Anhang (First Schedule) zum israelischen Wertpapiergesetz von 1968 (Securities Law, 1968) genannte Kategorie fallen (ein "qualifizierter Anleger"). Es ist eine zu erfüllende Bedingung für den Kauf von Produkten, dass jeder Anleger eine Zusicherung dahingehend abgibt, dass er ein qualifizierter Anleger ist, dass ihm die Folgen einer Behandlung als qualifizierter Anleger bekannt sind und er einer solchen Behandlung zustimmt. Es ist darüber hinaus ebenfalls eine zu erfüllende Bedingung für den Kauf von Produkten, dass jeder Anleger

eine Zusicherung dahingehend abgibt, dass er die Produkte für eigene Rechnung erwirbt und nicht beabsichtigt, sie zu vermarkten, weiterzuverkaufen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben.

### **Hong Kong**

Dieser Basisprospekt wird in Hong Kong durch und im Namen von Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Hong Kong verteilt, welche eine volle Banklizenz hält, die sie von der Hong Kong Monetary Authority unter der Banking Ordinance (Kapitel 155 der Laws of Hong Kong SAR) erhalten hat, ist dieser zuzurechnen und ist auch eine registrierte Einrichtung im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (Kapitel 571 der Laws of Hong Kong SAR) ("**SFO**"), die ermächtigt ist regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) unter der Central Entity Nummer AUR302 auszuüben.

Sie hat in Hong Kong weder Produkte angeboten oder verkauft, noch wird sie diese in irgendeiner Form dort anbieten oder verkaufen, außer (i) an "professionelle Investoren" im Sinne der SFO und den darunter erlassenen Vorschriften, oder (ii) unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass das Dokument ein "Prospekt" im Sinne der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance (Kapitel 32 der Laws of Hong Kong SAR (die "**Companies Ordinance**")) darstellt oder die kein öffentliches Angebot im Sinne dieser Companies Ordinance darstellen. Zudem hat sie weder in Hong Kong noch anderswo Werbeanzeigen, Aufforderungen oder Dokumente in Bezug auf die Produkte veröffentlicht oder solche zum Zwecke der Veröffentlichung in ihrem Besitz gehabt, noch wird sie solche in Hong Kong oder anderswo veröffentlichen oder solche zum Zwecke der Veröffentlichung in ihrem Besitz haben, welche an die Öffentlichkeit gerichtet sind, oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer dies ist nach dem Wertpapierrecht von Hong Kong zulässig), es sei denn, diese beziehen sich lediglich auf Produkte, die nur an Personen außerhalb Hong Kongs oder nur an "professionelle Anleger" im Sinne der SFO und der darunter erlassenen Vorschriften veräußert werden oder veräußert werden sollen.

Die Inhalte dieses Basisprospekts wurden nicht durch eine Aufsichtsbehörde geprüft. Bank Julius Bär & Co. AG hat ihren Sitz in der Schweiz.

### **Singapur**

Dieser Basisprospekt wurde von Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Singapur verbreitet. Die Zweigniederlassung Singapur hat eine "Unit" Ausnahme unter Section 100(2) des *Financial Advisers Act* und ist von vielen Anforderungen des *Financial Advisers Act* ausgenommen, unter anderem gemäss Cap. 110 Singapur von der Anforderung, etwaige Interessen in Produkten oder Interessen an der Akquisition oder der Verwertung von Produkten offenzulegen, auf die sich in diesem Dokument bezogen wird. Weitere Details dieser Ausnahmen sind auf Anfrage erhältlich.

Dieser Basisprospekt ist nicht bei der Monetary Authority of Singapore als Prospekt registriert worden. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot, Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte, die ge-

mäss diesem Dokument begeben werden, weder direkt oder indirekt verteilt oder vertrieben werden und es dürfen keine Produkte gemäss diesem Dokument angeboten oder verkauft werden oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf an Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen an (i) institutionelle Anleger gemäss Section 274 Securities and Futures Act, Cap. 289 Singapur ("SFA"), (ii) massgebliche Personen gemäss Section 275(1) des SFA (einschliesslich zugelassener Anleger (wie im SFA definiert), im Folgenden der "**Zugelassene Anleger**"), oder sonstige Personen gemäss Section 275(1A) und entsprechend den in Section 275 des SFA festgelegten Bedingungen, oder (iii) anderweitig entsprechend den Bedingungen weiterer Bestimmungen des SFA.

Falls die Produkte, auf die sich vorliegend bezogen wird, gemäss eines Angebots, das im Vertrauen auf eine Ausnahme unter Section 275 des SFA gemacht wird, von:

- (1) einer Kapitalgesellschaft (die nicht zugleich ein Zugelassener Anleger ist), deren einziges Geschäft darin besteht, Anlagen und das gesamte von einer Person oder mehreren Personen, von denen jede einzelne ein Zugelassener Anleger ist, gehaltene Grundkapital zu halten; oder
- (2) einer Treuhand (die nicht zugleich ein Zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck es ist, Anlagen zu halten, und bei der jeder Begünstigte der Treuhand eine Person ist, bei der es sich um einen Zugelassenen Anleger handelt;

gezeichnet oder verkauft werden, dürfen die Produkte (wie unter Section 239(1) des SFA definiert) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (wie auch immer sie bezeichnet werden), für diese Treuhand (sofern dies der Fall ist) innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Kapitalgesellschaft oder die Treuhand diese Produkte (entsprechend des Angebots in Abhängigkeit mit der Ausnahme unter Section 275 des SFA) erworben hat, nicht übertragen werden, es sei denn, die Übertragung:

- (a) erfolgte nur zu Gunsten institutioneller Anleger oder massgeblicher Personen wie unter Section 275(2) SFA bezeichnet, oder im Rahmen eines Angebots in Bezug auf Section 275 (1A) oder Section 276(4)(i)(B) des SFA (sofern dies der Fall ist);
- (b) dass keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird;
- (c) dass die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt;
- (d) erfolgte wie unter Section 276(7) definiert; oder
- (e) erfolgte wie in der Regulation 32 des Securities and Futures (Offers of Investments) (Shares and Debentures) Regulations 2005 of Singapore definiert.

Dieses Dokument und andere Dokumente oder Materialien wurden den Empfängern allein auf der Grundlage zugänglich gemacht, dass es sich dabei um Personen handelt, die unter die Sections 274 und 275 des SFA fallen und darf von keiner Person verwendet werden. Empfänger dieses Dokuments dürfen dieses Dokument oder irgendwelche Teile daraus in keiner Art und Weise wiederausgeben, verteilen oder vertrieben.

## **Bahrain**

In Bezug auf Anleger im Königreich Bahrain müssen Produkte, welche im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und zugehörigen Angebotsdokumenten emittiert werden, in registrierter Form emittiert werden und dürfen nur an bestehende Kontoinhaber und autorisierte Anleger, wie von der Central Bank of Bahrain ("**CBB**") im Königreich Bahrain definiert (wonach solche Anleger eine Minimumanlage in Höhe von USD 100.000 oder einen entsprechenden Betrag in anderer Währung oder einem anderen Betrag wie von der CBB definiert, tätigen) vertrieben werden. Dieses Angebot stellt kein Angebot von Produkten im Königreich Bahrain im Sinne von Artikel (81) des Central Bank and Financial Institutions Law 2006 (Dekret Law Nummer 64 in 2006) dar. Dieser Basisprospekt und zugehörige Angebotsdokumente wurden und werden nicht als Basisprospekt bei der CBB registriert. Folglich dürfen weder Produkte angeboten, verkauft oder Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf sein noch wird dieser Basisprospekt oder ein weiteres zugehöriges Dokument oder Informationsmaterial im Zusammenhang mit einem Angebot, Verkauf oder Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Produkten unmittelbar oder mittelbar an Personen im Königreich Bahrain, verwendet, ausser für Vertrieb an autorisierte Anleger für ein Angebot ausserhalb Bahrains. Die CBB hat diesen Basisprospekt nicht geprüft oder genehmigt oder diesen Basisprospekt oder zugehörige Angebotsdokumente registriert und hat in keiner Weise die Vorzüge der Produkte zum Vertrieb als Anlage, weder innerhalb noch ausserhalb des Königreichs Bahrain, geprüft. Dementsprechend übernimmt CBB keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen in diesem Basisprospekt und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung in jeder Art und Weise für jedwede Verluste welche auf Grund von Vertrauen in dieses Dokument oder eines Teils davon entstehen. Produkte werden im Königreich Bahrain nicht öffentlich angeboten und dieser Prospekt darf nur vom Adressaten gelesen und darf weder herausgegeben, weitergegeben oder anderweitig dem allgemeinen Publikum zugänglich gemacht werden.

## **Dubai International Financial Centre ("**DIFC**")**

Dieser Basisprospekt wurde von Julius Baer (Middle East) Ltd. verbreitet, einer von der Dubai Financial Services Authority ("**DFSA**") ordnungsgemäss zugelassenen und regulierten juristischen Person. Bitte beachten Sie, dass es nicht beabsichtigt ist, dass dieser Basisprospekt ein Angebot, dem Verkauf oder die Lieferung von Produkten an eine Person in dem Dubai International Financial Centre ("**DIFC**") darstellt, es sei denn, ein solches Angebot ist gemäss dem Markets Law DIFC Law No 1 2012 und den Marktregularen des DFSA-Regelbuchs (DFSA Rulebook – Markets Rules; das "**DFSA-Regelbuch**") ein "Nicht prospektpflichtiges Angebot" und wird nur an juristische Personen gemacht, die die Kriterien für professionelle Kunden, wie in Regel 2.3.3 des Conduct of Business Moduls des DFSA-Regelbuchs angegeben erfüllen. Die Informationen in diesem Basisprospekt sollten nicht als Grundlage einer Entscheidung dienen oder an andere Personen weitergegeben oder ausgehändigt oder von solchen Personen hierauf vertraut werden. Die DFSA trägt keine Verantwortung für die Begutachtung oder Prüfung irgendeines Dokuments im Zusammenhang mit nicht prospektpflichtigen Angeboten. Die DFSA hat diesen Basisprospekt weder genehmigt noch irgendwelche Massnahmen zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen getroffen und trägt keinerlei Verantwortung für diesen Basisprospekt. Die Produkte, auf welche sich dieser Ba-

sisprospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Einschränkungen für deren Wiederverkauf unterliegen. Kaufinteressenten der angebotenen Produkte sollten den Basisprospekt, die Produkte selbst mit gebührender Sorgfalt prüfen und ihre eigene Bewertung der Produkte vornehmen. Wenn sie den Inhalt dieses Basisprospekts nicht verstehen, sollten sie sich an einen autorisierten Finanzberater wenden.

### **Vereinigte Arabische Emirate (ausgenommen das Dubai International Financial Centre)**

Es ist nicht beabsichtigt, dass dieses Angebot von Produkten ein Angebot, einen Verkauf, eine Verkaufsförderung, Werbung oder Lieferung von Produkten darstellt, und es hat weder eine Vermarktung für betroffene Finanzprodukte in den Vereinigten Arabischen Emiraten ("VAE") stattgefunden, noch wird eine solche stattfinden. Es wird keine Zeichnung von Produkten oder andere Investitionsmöglichkeiten innerhalb den VAE geben außer Angebote, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen der VAE stattfinden.

Mit dem Erhalt des Basisprospekts versteht, bestätigt und akzeptiert die natürliche oder juristische Person an die dieser Basisprospekt und die Produkte verteilt wurden, dass dieser Basisprospekt weder von der Zentralbank der VAE noch von der Emirates Securities and Commodities Authority ("ESCA"), des Dubai Financial Market, des Abu Dhabi Global Market, des Abu Dhabi Securities Market oder irgendeiner anderen Börse, einem Finanz- oder Wertpapiermarkt oder einer Behörde in den VAE genehmigt oder zugelassen wurde oder zukünftig gebilligt, zugelassen oder genehmigt wird. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Platzierungsstelle, falls vorhanden, ein lizenzierter Broker, Händler oder Investmentberater nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze der VAE ist oder, dass sie die in den Vereinigten Arabischen Emirate ansässigen Personen, hinsichtlich der Eignung der Investition, des Kaufs oder Verkaufs von Derivaten oder anderen Finanzprodukten berät oder anderweitig eine Lizenz oder Genehmigung von der Zentralbank der VAE, der ESCA oder einer anderen Behörde in den VAE auf dem Markt erhalten hat, um innerhalb der VAE Produkte zu verkaufen.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen stellen kein Angebot zum öffentlichen Vertrieb von Produkten in den VAE gemäss dem Bundesgesetz Nr. 2 von 2015 im Hinblick auf Handelsgesellschaften (UAE Federal Law No. 2 of 2015 Concerning Commercial Companies) oder anderer Regelwerke mittels Werbung oder Einladung oder ähnlichem an natürliche oder juristische Person oder eine oder mehrere Klassen von Personen, Produkte zu erwerben dar und sollte auch nicht als solches ausgelegt oder verstanden werden. Die Produkte dürfen in den VAE (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) dem Publikum weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden. Dieses Dokument ist privat und streng vertraulich. Bank Julius Bär & Co. AG gewährleistet, dass die Produkte in den VAE (einschliesslich dem Dubai International Financial Centre) weder dem Publikum angeboten oder verkauft noch auf dieses übertragen oder ausgeliefert werden.

Keine der in diesem Basisprospekt enthalten Informationen soll eine Investment-, Rechts- oder Steuerberatung, bzw. Wirtschaftsprüfung, oder eine sonstige Art von Beratung darstellen. Dieser Basisprospekt dient nur zur Information und nichts, was in diesem Basisprospekt beschrieben ist, befürwortet oder empfiehlt eine bestimmte Vorgehensweise. Jede Person, die in Erwägung zieht, Produkte zu kaufen, sollte

einen speziell ausgebildeten Investmentberater hinzuziehen, um die auf sie persönlich zugeschnittene, bestmögliche Beratung zu erhalten.

### **Uruguay**

Die Produkte wurden nicht nach dem Uruguayischen Wertpapiermarktrecht registriert oder an der Uruguayischen Zentralbank eingetragen. Die Produkte werden in Uruguay nicht öffentlich angeboten und nur auf privater Basis angeboten. In Uruguay darf keine Handlung vorgenommen werden, die ein Angebot der Produkte als öffentliches Angebot erscheinen lässt. Keine Uruguayische Aufsichtsbehörde hat die Produkte genehmigt oder die Zahlungsfähigkeit der Emittentin geprüft. Darüber hinaus muss jede Weiterveräußerung der Produkte in der Art erfolgen, dass sie kein öffentliches Angebot in Uruguay darstellt.

### **Niederlande**

Die Produkte, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, wurden nicht und werden nicht in den Niederlanden angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert, es sei denn, in Abhängigkeit mit Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie und vorausgesetzt, dass:

- (a) das Angebot ausschliesslich an Personen, die qualifizierte Anleger (im Sinne der Prospektrichtlinie) in den Niederlanden sind, erfolgt; oder
- (b) in den Final Terms das Standard-Logo und der Ausnahme Wortlaut aufgenommen wird sowie Anzeigen und Dokumenten, in denen das Angebot angekündigt wird, gemäss Artikel 5:20(5) des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht oder das "Niederländische FSA") erstellt werden; oder
- (c) das Angebot in Fällen erfolgt, in denen Artikel 5:20(5) des Niederländischen FSA nicht anwendbar ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" im Zusammenhang mit jeglichen Produkten in den Niederlanden eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Produkte zu entscheiden. "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Angebote unter diesem Dokument unterliegen nicht der Aufsicht durch die niederländische Behörde für Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten, "AFM") und es ist dafür kein Prospekt gemäss der Prospektrichtlinie (EU Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung) erforderlich.

Produkte, die als Sparzertifikate gelten, wie im Gesetz über Sparzertifikate (Wet inzake spaarbewijzen) definiert, können nur durch die Vermittlung der Emittentin oder einem Mitglied der Euronext Amsterdam N.V. gemäss des Gesetzes über Sparzertifikate übertragen und akzeptiert werden. Diese Beschränkungen gelten nicht (a) für die Übertragung und Anerkennung von qualifizierten Produkten zwischen Personen,

die nicht gewerblich oder akademisch tätig sind, (b) auf die Übertragung und Anerkennung von qualifizierten Produkten innerhalb der Niederlande, wenn alle qualifizierten Produkte ausserhalb der Niederlande emittiert wurden und nicht in den Niederlanden über den Primärhandel oder unmittelbar danach ausgegeben wurden oder (c) für den ersten Inhaber bei der anfänglichen Emission dieser qualifizierten Produkte. Wenn das Gesetz über Sparzertifikate anwendbar ist, müssen bestimmte Identifikationsanforderungen in Bezug auf die Ausgabe, Übertragung oder Zahlung der qualifizierten Produkte eingehalten werden. Für die Zwecke dieses Absatzes sind Sparzertifikate, wie im Gesetz über Sparzertifikate definiert (Wet inzake spaarbewijzen), Produkte, welche ein Inhaberpapier sind und die einen Anspruch auf eine feste Summe gegenüber der Emittentin haben sowie bei denen keine Zinsen durch die Fälligkeit entstehen oder für die überhaupt keine Zinsen zu zahlen sind.

### **Panama**

Weder diese Produkte noch deren Angebot, Verkauf oder Übernahme wurden bei der Oberaufsicht des Wertpapiermarkts (Superintendence of the Securities Market of Panama), ehemals die Nationale Wertpapieraufsichtsbehörde (National Securities Commission) registriert. Die Produkte sind nicht bei der Oberaufsicht registriert, denn, sollten die Produkte in Panama angeboten werden, so werden sie nur (i) als Teil einer "privaten Platzierung" oder (ii) "institutionellen Investoren" angeboten. Gemäß dem einzigen Text des Gesetzesdekrets 1 vom 8. Juli 1999 (das "**Wertpapiergesetz**"), ist eine "private Platzierung" jedes Angebot oder Reihe von Angeboten, das oder die an nicht mehr als 25 Angebotsempfänger (ausgenommen institutioneller Investoren, wie unten definiert), die in Panama ansässig sind, gerichtet ist oder sind und welche zu nicht mehr als 10 Verkäufen an solche Angebotsempfänger innerhalb eines Jahres führen. Ein Angebot von Produkten in Panama als Teil einer "privaten Platzierung" oder an "institutionelle Investoren" ist von der Registrierung gemäß Ziff. 2 (Ausnahme für private Platzierungen) und Ziff. 3 (Ausnahme für institutionelle Investoren) des Artikels 129 der Wertpapiergesetzes ausgenommen. Folglich sind die in den Artikeln 334 und 336 des Wertpapiergesetzes eingeführten steuerrechtlichen Bestimmungen auf diese nicht anwendbar. Diese Produkte unterstehen nicht der Aufsicht durch die Oberaufsicht des Wertpapiermarkts.

Die folgenden Personen sind als ""institutionelle Investoren" qualifiziert und ein Angebot an diese Personen ist daher von der Registrierungspflicht befreit:

1. Banken, Versicherungs – und Rückversicherungsunternehmen, Anlagefonds, die bei der Oberaufsicht des Wertpapiermarkts registriert sind, Kapitalanlagegesellschaften, die von einem entsprechend lizenzierten Treuhänder verwaltet werden, Renten- und Pensionsfonds, die unter dem Gesetz 10 des 16. April 1993 reguliert sind sowie Effekthändler.
2. Juristische Personen, die in der Republik Panama ansässig sind und (a) die vor dem Datum des Angebots und/oder Verkaufs für mindestens 2 Jahre dauerhaft in Anlageverwaltung involviert waren, (b) die ausweislich ihrer letzten geprüften Geschäftsberichte ein Anlagevermögen von mehr als US\$1.000.000 haben, und (c) deren Geschäftsleitung oder, in deren Abwesenheit, die Mehrzahl der Geschäftsführer und Verantwortlichen mindestens 2 Jahre dauerhafte Erfahrung in der Anlageverwaltung haben; und

3. Souveräne Länder und Staaten, einschließlich öffentlicher Körperschaften, die aufgrund ihrer Ausgestaltung autorisiert sind, Anlagen zu tätigen.

Damit die Ausnahme für institutionelle Investoren Anwendung findet, muss der Oberaufsicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem die Produkte institutionellen Investoren in Panama erstmalig angeboten werden, eine Mitteilung zugeleitet werden, und zwar durch ein Formular, das von der entsprechenden Person zur Verfügung gestellt wird und das die Eckdaten der angebotenen Produkte enthält.

Abschließend bleibt diese Ausnahme nur gültig, und das Angebot muss nicht bei der Oberaufsicht für Wertpapiere registriert werden, sofern innerhalb des ersten Jahres nach dem Kauf des Produkts durch institutionelle Investoren gemäß dieser Ausnahme, diese institutionellen Investoren das gekaufte Produkt ausschließlich (a) anderen institutionellen Investoren, und (b) im Wege einer privaten Platzierung anbieten oder verkaufen. Sofern das eben genannte Angebot innerhalb eines Jahres nach dem Kauf des Produkts durch institutionelle Investoren im Wege eines öffentlichen Angebots gemacht wird, muss das Produkt bei der Oberaufsicht für Wertpapiere registriert werden.

### **Frankreich**

Die Produkte dürfen in Frankreich nur angeboten werden, sofern der minimale Investitionsbetrag pro Anleger EUR 100'000 (oder Gegenwert in anderer Währung) beträgt. Weder dieses noch ein anderes sich auf die Produkte beziehendes Dokument oder die darin enthaltenen Informationen wurden oder werden in Frankreich im Rahmen eines öffentlichen Angebots verwendet oder auf eine andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dieses Dokument wurde weder der „Autorité des Marchés Financiers“ (AMF) zur Genehmigung vorgelegt noch bei einer anderen Aufsichtsbehörde des Europäischen Wirtschaftsraums registriert und anschliessend an die Behörden in Frankreich notifiziert. Sollten die Produkte, obwohl sie ursprünglich mit einem minimalen Investitionsbetrag pro Anleger von EUR 100'000 (oder Gegenwert in anderer Währung) erworben worden sind, direkt oder indirekt der Öffentlichkeit angeboten oder an diese weiterverkauft werden, so sind die anwendbaren Bestimmungen des französischen "Code Monétaire et Financier" zu beachten, insbesondere die Artikel L. 411-1, L. 411-2, L. 412-1 und L. 621-8 bis L. 621-8-3.

### **Bahamas**

Verkaufsangebotshinweis für Nicht-Ansässige – Ausnahme zur Einreichung des Prospekts:

Die Produkte wurden und werden nicht bei der Wertpapieraufsichtsbehörde von Bahamas ("**Wertpapieraufsichtsbehörde**") eingetragen. Die Produkte sind nur für Kunden der Julius Baer Bank and Trust (Bahamas) Ltd., welche nicht ansässig sind oder sich Zwecks bahamaische Devisenkontrolle (Exchange Control) ausserhalb des Landes befinden. Die Produkte sind nicht für Personen (natürliche oder juristische Personen) gedacht, für welche ein Verkaufs- oder Kaufangebot gegen das Gesetze ihrer Staaten (aufgrund der Nationalität oder Sitz der betroffenen Person oder aufgrund anderer Gründe) verstossen würde. Des

Weiteren werden die Produkte aufgrund einer von der Wertpapieraufsichtsbehörde gewährten Ausnahme von der Pflicht zur Einreichung des Prospekts bei der Wertpapieraufsichtsbehörde angeboten.

### **Österreich**

Prospektpflichtige Angebote sowie Angebote gemäß (b) bis (d) oben, können zusätzlich eine ehestmögliche Meldepflicht bestimmter Informationen zu dem Angebot und zu den betroffenen Produkten an die Oestereichische Kontrollbank AG auslösen.

Für Zwecke von Angeboten in Österreich ist unter "qualifizierter Anleger" ein professioneller Kunde gemäß § 58 oder § 59 Wertpapieraufsichtsgesetz oder eine geeignete Gegenpartei gemäß § 60 Wertpapieraufsichtsgesetz zu verstehen, sofern sie nicht eine Behandlung als nicht professionelle Kunden beantragt haben. Wertpapierfirmen und Kreditinstitute teilen ihre Einstufung unbeschadet der einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz auf Antrag dem Emittenten mit.

## SCHWEIZER KOTIERUNGSANHANG

### 1. Zusätzliche Bedingungen

[Kotierung] Die [●] sind seit dem [●] provisorisch an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassen: die Kotierung der [●] im Main Standard der SIX Swiss Exchange wird beantragt.]

Letzter Handelstag /Handelszeit Am Verfalldatum, Börsenschluss der SIX Swiss Exchange

[PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN]

### 2. [BESCHREIBUNG DES BASISWERTES ODER DER BASISWERTE]

*Es sind mindestens die gemäss Schema F – Derivate von der SIX Exchange Regulation geforderten Angaben in Ziffer 4 einzufügen.*

### 3. Verantwortlichkeit für die Final Terms

Die Bank Julius Bär & Co. AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Final Terms und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Final Terms richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind.

*Wenn die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, Emittentin ist, ist zusätzlich folgende Unterschriftenzeile einzufügen:*

St. Peter Port, den [●]

Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey

---

*Die nachfolgende Unterschriftenzeile ist unabhängig davon einzufügen, ob die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, oder die Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey, die Emittentin ist:*

Zürich, den [●]

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

---

## IX. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. *Verantwortlichkeitserklärung*

Die Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, Schweiz (selbst handelnd oder durch ihre Zweigniederlassung Guernsey, Lefebvre Court, Lefebvre Street, P.O. Box 87, St. Peter Port, GBG-Guernsey GY1 4 BS), als Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Programmdokumentation. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind.

### 2. *Informationen von Seiten Dritter*

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Term Sheets und Final Terms zu diesem Basisprospekt zusätzlich Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

### 3. *Rating*

Die Emittentin hat das folgende Rating erhalten:

#### **Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's")**

Long-term Issuer Rating A2

Sofern sich das vorgenannte Rating auf "long-term" bezieht, wird damit eine Meinung über die Fähigkeit der Emittentin, ihre langfristigen vorrangigen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen, ausgedrückt. Das Rating hat die folgende Bedeutung:

Moody's: A\*: A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

\*Moody's verwendet in den Ratingkategorien "Aa" bis "Caa" zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2" und „3" das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Ein spezielles Rating der Produkte wurde nicht vorgenommen.

## X. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR COSI PRODUKTE

COSI Produkte sind nach den Bestimmungen des "**Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate**" der SIX Swiss Exchange besichert. Bank Julius Bär & Co. AG ("**Sicherungsgeber**") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der COSI Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die COSI Produkte und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der COSI Produkte jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der COSI Produkte eine Gebühr. Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von Zertifikaten können in die Preisfindung für ein COSI Produkt einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieser Programmdokumentation bekannt gemacht.

### *Dokumentation*

Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem "**Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate**" zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS, dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom 14. Januar 2010 einschliesslich der Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrags für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen diesen Parteien vom 9. Dezember 2010 sowie der Vereinbarung betreffend die Änderung des Anhangs 2 des Rahmenvertrages per 1. Januar 2015 ("**Rahmenvertrag**"). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Programmdokumentation.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Programmdokumentation und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag ist im Anhang zu dieser Programmdokumentation in Annex I enthalten. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf "**www.six-swiss-exchange.com**" verfügbar ist.

### *Methodik der Besicherung*

Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der COSI Produkte (im Folgenden "**Aktueller Wert**"). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der COSI Produkte ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes COSI Produkt anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des COSI Produkts unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die COSI Produkte (sogenannte "**Fair Values**") verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktu-

ellen Wertes das sogenannte "**Bondfloor Pricing**" gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem "**Bondfloor Pricing**" unterliegendes COSI Produkt kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des COSI Produkts. Ist der an der SIX Structured Products Exchange (vormals Scoach Schweiz) am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des COSI Produkts höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von COSI Produkten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der COSI Produkte massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den "**Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate**" der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses COSI Produkts wird entweder gemäss der Methode A: Fair Value Verfahren oder der Methode B: Bond Floor Verfahren dieser besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange, wie im Kotierungsprospekt festgelegt, ermittelt.

#### *Vertrieb und Market Making*

Der Vertrieb der COSI Produkte untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich, für ein Market Making in den COSI Produkten zu sorgen.

#### *Risiken*

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der COSI Produkte oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in COSI Produkte verwertet werden können.

Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.

Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines COSI Produkts als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des COSI Produkts ungenügend sein.

#### *Verwertung der Sicherheiten*

Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden ("**Verwertungsfälle**"), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem COSI Produkt bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung von COSI Produkten zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der COSI Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die COSI Produkte auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der COSI Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

#### *Feststellung eines Verwertungsfalles*

SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

#### *Handeln im Verwertungsfall*

Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem billigen Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht

entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen COSI Produkten des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der COSI Produkte des Emittenten erfolgen.

*Fälligkeit der COSI Produkte sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten*

Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten COSI Produkte des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerkzeuge nach Eintritt eines Verwertungsfall es fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der COSI Produkte entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber der SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse**. Die Ansprüche der Anleger gegenüber der SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines COSI Produkts ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der COSI Produkte von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher COSI Produkte des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten** bei Fälligkeit der COSI Produkte nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der COSI Produkte am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfall es unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der COSI Produkte öffentlich bekannt.

*Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger*

Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in COSI Produkte des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Bestän-

den in den COSI Produkten, die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner COSI Produkte betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre COSI Produkte über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in COSI Produkte direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in COSI Produkte durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner COSI Produkte. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in COSI Produkte des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in COSI Produkte des Emittenten.

Bei COSI Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei COSI Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige COSI Produkte, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der COSI Produkte sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den COSI Produkten gegenüber dem Emittenten. Bei COSI Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der COSI Produkte zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von COSI Produkten involviert sind, bestehen nicht.

### *Haftung*

Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von COSI Produkten befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS COSI Produkte betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden COSI Produkte nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

### *Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung*

COSI Produkte sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

### *Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt*

Diese Ziffer entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in die Programmdokumentation ein:

<b>Begriffe laut Standardtext SIX Swiss Exchange</b>	<b>Sonstige Begriffsverwendung in der Programmdokumentation</b>
Auszahlung Verwertungserlös	Rückzahlung
Datum der Fälligkeit	Verfalldatum/Rückzahlungsdatum
Emittent	Emittentin, d.h. die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, oder die Bank Julius Bär & Co. AG, Guernsey
Fälligkeit	Verfall
Handelswährung	Währung (des Derivats)
Sicherungsgeber	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Ziffer und dem übrigen Inhalt der Programmdokumentation gehen die Bestimmungen dieser Ziffer vor.

**ANNEX I:  
RAHMENVERTRÄGE FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen:

- SIX Swiss Exchange AG
- SIX SIS AG
- Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey
- Bank Julius Bär & Co. AG

Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen:

- SIX Swiss Exchange AG
- SIX SIS AG
- Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey
- Bank Julius Bär & Co. AG

Vereinbarung betr. Änderung des Anhangs 2 des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen:

- SIX Swiss Exchange AG
- SIX SIS AG
- Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey
- Bank Julius Bär & Co. AG

**Rahmenvertrag für  
Pfandbesicherte Zertifikate**

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**  
Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*
2. **SIX SIS AG**  
Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*
3. **Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey**  
Lefebvre Street, St. Peter Port,  
GB-Guernsey GY1 4 BS *(«Emittent»)*
4. **Bank Julius Bär & Co. AG**  
Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die „Parteien“ und jede einzeln die „Partei“)

## Inhaltsübersicht

PRÄAMBEL.....	2
1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSZWECK.....	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND TRANSPARENZ.....	3
3. ABSCHLUSS DER BESICHERUNG.....	4
4. MODALITÄTEN DER BESICHERUNG.....	5
5. RECHTE AUS DEN SICHERHEITEN.....	11
6. STEUERN.....	12
7. GEBÜHR.....	12
8. MARKET MAKING.....	13
9. VERTRIEB DER PFANDBESICHERTEN ZERTIFIKATE.....	13
10. INFORMATIONENBLATT.....	13
11. VERWERTUNG DER SICHERHEITEN UND AUSZAHLUNG ZU GUNSTEN DER ANLEGER.....	14
12. HAFTUNG.....	19
13. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSAUFLÖSUNG.....	20
14. VERTRAGSÄNDERUNGEN.....	20
15. VORGABEN FÜR DAS TERMSHEET SOWIE FÜR DOKUMENTE MIT VERGLEICHBARER FUNKTION.....	20
16. VORGABEN FÜR DEN KOTIERUNGSPROSPEKT UND DEN EMISSIONSPROSPEKT.....	21
17. ZUSÄTZLICHE TEXTBAUSTEINE FÜR DIE DOKUMENTATION PFANDBESICHERTER ZERTIFIKATE.....	27
18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	28
19. DEFINITIONEN.....	29
20. SPRACHENREGELUNG.....	31
21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	32
ANHÄNGE.....	34

### Präambel

- A. Der Emittent beabsichtigt den Vertrieb von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und an der Scoach Schweiz AG gehandelt werden sollen.
- B. Um die Risiken für den Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange AG besichert werden. Der Emittent beantragt der SIX Swiss Exchange AG die Besicherung anlässlich des Antrages zur Zulassung eines Pfandbesicherten Zertifikats zum Handel über Internet Based Terms («IBT»).
- C. Der Sicherungsgeber ist Teilnehmer von SIX SIS sowie des von der Eurex Zürich AG betriebenen ausserbörslichen Marktes für die Besicherung von Finanzierungsprodukten («Collateralisation Market»).
- D. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange geregelt. Die Besicherung richtet sich nach der Art eines Pfandbesicherten Zertifikats. Sofern möglich, stützt sich SIX Swiss Exchange AG bei der Besicherung auf die Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten durch Dritte oder lässt den relevanten Wert für die Besicherung eines Zertifikats durch eine Gesellschaft der SIX Group berechnen.

**Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien das Folgende:**

**1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck**

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Besicherung von Zertifikaten des Emittenten, welche an der Scoach Schweiz gehandelt werden sollen.
- 1.2 Zertifikate, welche gemäss diesem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den Beschränkungen gemäss Anhang 1.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag schafft Rechte und Pflichten zwischen den Parteien. Dritte, insbesondere die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate, sind nicht Partei dieses Rahmenvertrages. Den Anlegern stehen aus diesem Rahmenvertrag vor, in und nach einem Verwertungsfall gegenüber SSE und SIX SIS keine anderen Rechte zu, als sie in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich vorgesehen sind.
- 1.4 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.4.1 fällig. Bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SSE auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Ansprüche der Anleger gegenüber SSE basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts). Andere oder weitere Rechte stehen den Anlegern aus diesem Rahmenvertrag nicht zu. SSE kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS und Dritte leisten (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8).
- 1.5 Die Parteien dieses Rahmenvertrages beabsichtigen nicht den Abschluss einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.6 Eine Übernahme von Verpflichtungen des Emittenten und/oder des Sicherungsgebers aus den Pfandbesicherten Zertifikaten durch SSE oder SIX SIS sowie ein Beitritt von SSE oder SIX SIS zu Verpflichtungen des Emittenten und/oder Sicherungsgebers gegenüber den Anlegern findet weder vor, im noch nach einem Verwertungsfall statt.
- 1.7 Weder der Abschluss dieses Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SSE oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar.

**2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz**

- 2.1 Dieser Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 sowie (i) die Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG und die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG; und (ii) der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «ProductGuide

COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke bilden die Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Die mit den in dieser Ziffer 2.1 genannten Rechtsverhältnissen verbundenen Dokumente sind für eine Partei dieses Rahmenvertrages, welche nicht Partei eines Rechtsverhältnisses gemäss dieser Ziffer 2.1 ist, selbst dann insoweit verbindlich, als das betreffende Rechtsverhältnis bzw. Dokument die Dienstleistung von SSE und SIX SIS gemäss diesem Rahmenvertrag betrifft. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und den in dieser Ziffer 2.1 erwähnten Dokumenten geht der Rahmenvertrag vor; die abweichende Regelung in Ziffer 4.1.2 dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.

- 2.2 Für den Emittenten und den Sicherungsgeber bildet die jeweils gültige Fassung der Mitteilung des Regulatory Board von SSE «Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten» oder eine anderweitige Regulierung Pfandbesicherter Zertifikate durch SIX Exchange Regulation integrierender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- 2.3 Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, eine Teilnehmerschaft am Collateralisation Market der Eurex Zürich AG einschliesslich deren technische Infrastruktur zu unterhalten, solange er Partei dieses Rahmenvertrages ist. Das Verhältnis zwischen der Eurex Zürich AG und dem Sicherungsgeber richtet sich nach den zwischen dem Sicherungsgeber und der Eurex Zürich AG bestehenden Vereinbarungen.
- 2.4 Der Emittent verpflichtet sich, den vorliegenden Rahmenvertrag unverändert und im vollen Wortlaut jeder interessierten Person auf erstes Verlangen und ohne Interessennachweis offen zu legen. Der Emittent stellt den Rahmenvertrag in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung kostenlos elektronisch oder per Post zur Verfügung.
- 2.5 Der Sicherungsgeber entbindet SIX SIS gegenüber (i) dem Emittenten, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.
- 2.6 Der Emittent entbindet SSE gegenüber (i) dem Sicherungsgeber, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind, sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

### **3. Abschluss der Besicherung**

- 3.1 Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über die Applikation «Internet Based Terms» (IBT). Der Emittent erhält über IBT die Bestä-

tigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.

- 3.2 Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.3 Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.4 Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk von SIX SIS (*«Marktblieferung»*) verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.

#### **4. Modalitäten der Besicherung**

##### **4.1 Grundsätze**

- 4.1.1 Die Besicherung der Zertifikate richtet sich nach diesem Rahmenvertrag sowie nach dem Regelwerk IBT und dem Regelwerk SIX SIS. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den *«Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate»* von SSE geregelt, welche Bestandteil des Regelwerkes IBT bilden (Ziffer 2.1 und Ziffer 19.20). Das Regelwerk IBT ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite von SSE ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)) abrufbar, und das Regelwerk SIX SIS ist auf der Webseite von SIX SIS ([www.six-sis.com](http://www.six-sis.com)) aufgeschaltet.
- 4.1.2 Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate. Die Aktuellen Werte werden (i) in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate ermittelt und (ii) für die Berechnung der erforderlichen Besicherung (*«Besicherungswert»*) in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel über IBT festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 offen, nach welcher Methode der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Sind von Dritten berechnete Preise für die Zertifikate (sogenannte *«Fair Values»*) verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes IBT in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte *«Bondfloor Pricing»* gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem *«Bondfloor Pricing»* unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats höher, richtet

sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes IBT für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die Regeln des siebten Abschnitts («Methodik für die Ermittlung der aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung») der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE gehen den in dieser Ziffer 4.1.2 dargelegten Grundsätzen in jedem Fall vor.

- 4.1.3 Aufgrund der Marktbelieferungen im Sinne von Ziffer 3.4 verpflichtet sich der Sicherungsgeber gegenüber SSE unwiderruflich und unbedingt zur Besicherung (i) der totalen Aktuellen Werte sämtlicher vom Emittenten unter diesem Rahmenvertrag mit Besicherung emittierten Zertifikate («*Besicherungswert*»); (ii) sämtlicher seitens SSE gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten unter diesem Rahmenvertrag bestehenden Ansprüche, einschliesslich der Gebührenforderungen aus der zusätzlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 7; (iii) der gesamten Kosten für die Verwertung der Sicherheiten und die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.3.3) sowie (iv) jeglicher weiterer Ansprüche von SSE, egal aus welchem Rechtsgrund, welche gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem Emittenten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Dienstleistung von SSE zur Besicherung von Zertifikaten entstehen können. Diese Gesamtforderung von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber gemäss vorstehendem Satz in Höhe (i) des Besicherungswertes sowie der weiteren Komponenten (ii) bis (iv) ist durch den Sicherungsgeber nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zu Gunsten von SSE zu besichern.
- 4.1.4 Das ausstehende Emissionsvolumen eines Pfandbesicherten Zertifikats ist in vollem Umfang zu besichern. Eine teilweise Besicherung ist nicht möglich.
- 4.1.5 Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.
- 4.1.6 Die SSE vom Sicherungsgeber gewährten Sicherungsrechte dienen der Besicherung sämtlicher Zertifikate des Emittenten nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen Pfandbesicherter Zertifikate findet nicht statt. Die Anleger können aus dem Umstand, dass der Sicherungsgeber Sicherheiten im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen leistet, keinerlei Rechte ableiten.
- 4.1.7 Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung (i) als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder (ii) als inländischer Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen.

## **4.2 Art der Besicherung und Ansprüche der Anleger**

- 4.2.1 Der Sicherungsgeber bestellt an den Sicherheiten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ein reguläres Pfandrecht oder ein Forderungspfandrecht zu Gunsten von SSE. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 richtet sich die Einräumung des Sicherungsrechts an Bucheffekten auf der

Grundlage dieses Rahmenvertrages nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

- 4.2.2 Der vorliegende Rahmenvertrag gilt für sämtliche Sicherheiten, insbesondere für Wertrechte und Buchgeld, als Pfandvertrag bzw. Sicherungsvertrag.
- 4.2.3 Die Sicherungsrechte an den Sicherheiten (einschliesslich der mit den Sicherheiten verbundenen Rechte) gemäss Ziffer 4.2.1 gelten mit der Einbuchung der Sicherheiten in das Konto von SSE bei SIX SIS zu Gunsten von SSE als bestellt. Wird Buchgeld als Sicherheit gestellt, besteht trotz Einbuchung in ein Konto von SSE an diesem Buchgeld bloss ein Forderungspfandreht und kein Vollrecht im Sinne einer Sicherungszession. SSE steht an den Sicherheiten kein Nutzungsrecht zu. Die Verwertung der Sicherheiten durch SSE nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2.4 Den Anlegern steht an den Sicherheiten, welche zu Gunsten von SSE bestellt werden, kein eigenes Pfandreht oder sonstiges Sicherungsrecht zu.
- 4.2.5 Der durch die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag bedingte Anspruch der Anleger (Ziffer 4.2.6) ist seitens des Sicherungsgebers bzw. eines neuen Sicherungsgebers unwiderruflich ab
- (a) dem jeweiligen Zeitpunkt der provisorischen Zulassung (oder falls keine solche beantragt wird, dem jeweiligen Zeitpunkt der definitiven Zulassung) von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel; oder
  - (b) dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes eines neuen Sicherungsgebers (Ziffer 4.10).
- 4.2.6 Erst mit Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1) entstehen gegenüber SSE automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung des Anlegers gegenüber SSE im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit des Pfandbesicherten Zertifikats von seinem Recht aus diesem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. **Die Anleger sind dabei gegenüber SSE und SIX SIS an die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere an die in Ziffer 21 dieses Rahmenvertrages vereinbarte Rechtswahl und den vereinbarten Gerichtsstand gebunden.**

#### **4.3 Art und Qualität der Sicherheiten**

- 4.3.1 Der Sicherungsgeber kann die in Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag aufgeführten Sicherheiten stellen.
- 4.3.2 Je nach der Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung. Der für die Besicherung relevante Wert berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

- 4.3.3 SSE steht das Recht zu jederzeit Sicherheiten, insbesondere auch einzelne Effekten, von Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag als Sicherheiten auszuschliessen. Die Auswahl der zulässigen Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien von Anhang 2 bedarf nicht der Zustimmung durch die anderen Parteien dieses Rahmenvertrages. SSE teilt die zulässigen Sicherheiten dem Emittenten, dem Sicherungsgeber, SIX SIS und Eurex Zürich AG mit. Die von SSE beschlossenen Anpassungen bei den zulässigen Sicherheiten werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassungen muss die Besicherung der Zertifikate durch den Sicherungsgeber vollständig den neuen Regeln über die Besicherung entsprechen. Trifft dies nicht zu, findet Ziffer 11.1.2 (a) dieses Rahmenvertrages Anwendung.
- 4.3.4 Sicherheiten können auch in Form von Buchgeld geleistet werden. Buchgeld wird nicht verzinst.
- 4.3.5 Der Sicherungsgeber garantiert SSE im Sinne von Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts auf den Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheiten sowie für die gesamte Laufzeit der Besicherung unter diesem Rahmenvertrag, dass
- (a) die Sicherheiten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;
  - (b) keine Rechte Dritter an den Sicherheiten bestehen oder während der Laufzeit der Besicherung entstehen, welche der Verwendung als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;
  - (c) keine Verpflichtungen vertraglicher oder sonstiger Natur des Sicherungsgebers bestehen, die einer Verwendung der Sicherheiten zur Besicherung unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;
  - (d) keine durch den Sicherungsgeber zu beachtenden Vorschriften einer gültigen Bestellung des Sicherungsrechts zu Gunsten von SSE entgegenstehen;
  - (e) der Sicherungsgeber über die erforderliche Bewilligung als inländische Bank oder inländischer Effektenhändler mit rechtlichem Hauptsitz (bzw. Hauptniederlassung) in der Schweiz verfügt; und
  - (f) die Sicherheiten im Verwertungsfall nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages für Rechnung der Anleger gegen den Sicherungsgeber durchsetzbar sind.
- 4.3.6 SSE und SIX SIS unterliegen weder im Zeitpunkt der Bestellung von Sicherheiten noch während der Laufzeit der Besicherung der Pflicht, die Sicherheiten auf Mängel gemäss Ziffer 4.3.5 zu untersuchen.

#### **4.4 Lieferung der Sicherheiten bei Emission**

- 4.4.1 Die Lieferung der Sicherheiten richtet sich nach dem Regelwerk SIX SIS. Die Sicherheiten müssen spätestens am Vortag des Bankwerktages, an welchem die Sicherstellung zu Gunsten von SSE (Ziffer 4.2) erfolgen muss, im Depot des Sicherungsgebers bei SIX SIS verfügbar sein. Fällt der Lieferungstermin bei der betreffenden

Depotstelle von SIX SIS nicht auf einen Bankwerktag, ist der unmittelbar folgende Bankwerktag für die Fristwahrung massgebend.

- 4.4.2 Allfällige Kosten für die Lieferung der Effekten an SIX SIS oder an eine ihrer Depotstellen trägt der Sicherungsgeber.

#### **4.5 Deckungsgrad und Nachschusspflicht**

- 4.5.1 Der Wert der geleisteten Sicherheiten sowie der Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate werden an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Die Ermittlung des Wertes der Sicherheiten obliegt SIX SIS. SSE stellt den Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate verbindlich fest. Zum Zwecke der Besicherung ermittelt SIX SIS den Besicherungswert in Schweizer Franken.

- 4.5.2 Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats erhöht hat oder weil sich der Wert der Sicherheiten verringert hat, und übersteigt die Unterdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten nach den Vorschriften des Regelwerkes SIX SIS zu leisten. SIX SIS löst im Falle einer Unterdeckung des Besicherungswertes einen «Margin Call» aus.

- 4.5.3 Leistet der Sicherungsgeber die Nachdeckung nicht innert der massgeblichen Frist (Ziffer 4.5.2), findet Ziffer 11 dieses Rahmenvertrages Anwendung.

- 4.5.4 Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten über den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats verringert hat oder weil der Wert der Sicherheiten gestiegen ist, und übersteigt die Überdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist SSE verpflichtet, dem Sicherungsgeber gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung zurückzuerstatten. SSE ermächtigt und beauftragt SIX SIS, bei Überdeckung automatisch einen «Margin Return» auszulösen. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.

#### **4.6 Dauer der Besicherung**

- 4.6.1 Die Besicherung ist während der gesamten in den Emissionsbedingungen eines Pfandbesicherten Zertifikats vorgesehenen Laufzeit aufrecht zu erhalten. Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger nach der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag bleibt vorbehalten.

- 4.6.2 Die Kündigung der Besicherung durch den Sicherungsgeber oder den Emittenten ist ausgeschlossen.

#### **4.7 Substitution von Sicherheiten**

- 4.7.1 Dem Sicherungsgeber steht es frei, geleistete Sicherheiten jederzeit ganz oder teilweise gegen Sicherheiten, welche von SSE als gleichwertig akzeptiert werden, zu er-

setzen. Die Rücklieferung der Sicherheiten, welche substituiert werden sollen, erfolgt gegen zeitgleiche Leistung gleichwertiger Sicherheiten.

- 4.7.2 Mit der Substitution treten die neuen Sicherheiten an die Stelle der zurückerstatteten Sicherheiten.

#### **4.8 Verwaltung der Sicherheiten**

- 4.8.1 SIX SIS verwaltet die Sicherheiten im Rahmen des Regelwerkes SIX SIS. Der Sicherungsgeber wird von SIX SIS über die mit Effekten verbundenen Rechte, wie Kündigungen, Bezugsrechte, Amortisationen, laufend informiert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, SIX SIS fristgerecht über die für die Bewirtschaftung der Sicherheiten notwendigen Massnahmen zu informieren.

- 4.8.2 SIX SIS informiert SSE über bevorstehende Verwaltungsoperationen, welche die Sicherheiten betreffen. Sofern möglich wird SIX SIS diese Sicherheiten gemäss dem Regelwerk SIX SIS gegen andere Sicherheiten substituieren.

- 4.8.3 Werden Effekten konvertiert, unterliegen die konvertierten Effekten automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Werden die Effekten zurückbezahlt, unterliegt der gesamte Rückzahlungsbetrag automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Sind die Effekten von einer gesellschaftsrechtlichen Übernahme, Fusion oder einer vergleichbaren Transaktion betroffen, unterliegen die an deren Stelle tretenden Effekten und/oder der erhaltene Übernahmepreis automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.

#### **4.9 Rückerstattung von Sicherheiten**

- 4.9.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gemäss den Emissionsbedingungen für ein Pfandbesichertes Zertifikat oder bei einer Reduktion des ausstehenden Emissionsvolumens durch den Emittenten ist SSE verpflichtet, Sicherheiten in dem Masse an den Sicherungsgeber zurückzuerstatten, wie sie nicht für die Besicherung anderer, diesem Rahmenvertrag unterstehenden Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten benötigt werden.

- 4.9.2 Wurde die Sicherheit in Buchgeld geleistet, kann der Sicherungsgeber nach Freigabe des entsprechenden Betrages durch SSE wieder auf seinem Konto darüber verfügen. Bei Sicherheiten in Fremdwährung erfüllt SSE ihre Rückerstattungspflicht durch Überweisung an eine vom Sicherungsgeber bezeichnete Korrespondenzbank im Land der entsprechenden Währung. Der Sicherungsgeber trägt das Länder- und Transferrisiko.

- 4.9.3 SSE leistet dafür Gewähr, dass an den zurückzuerstattenden Sicherheiten während der Laufzeit der Besicherung keine Sach- und Rechtsmängel entstanden sind.

- 4.9.4 Allfällige Kosten der Rückerstattung von Sicherheiten trägt der Sicherungsgeber. SSE und SIX SIS entstehen aus der Rückerstattung von Sicherheiten keinerlei Kosten.

#### **4.10 Wechsel des Sicherungsgebers**

- 4.10.1 Sollen die ausstehenden Zertifikate des Emittenten durch einen neuen Sicherungsgeber besichert werden, muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten durch schriftliche Zustimmung beitreten. Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SSE, den ausscheidenden Sicherungsgeber und den Emittenten. Die Zustimmung von SIX SIS gilt mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages als automatisch erteilt. SSE informiert SIX SIS über den Beitritt des neuen Sicherungsgebers.
- 4.10.2 Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag wird wirksam (i) auf den Beginn des vierten Bankwerktagess nach erfolgter Zustimmung durch den neuen Sicherungsgeber, den ausscheidenden Sicherungsgeber, den Emittenten und SSE, sofern (ii) der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber nach den Vorschriften dieses Rahmenvertrages zu diesem Zeitpunkt vollständig sichergestellt ist. Solange die Voraussetzungen (i) und (ii) dieser Ziffer 4.10.2 nicht erfüllt sind, bleibt die Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag aufgeschoben.
- 4.10.3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag des Emittenten (Ziffer 4.10.2) tritt der neue Sicherungsgeber in sämtliche Rechte und Pflichten als Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag ein und wird zu dessen Partei. Der ausscheidende Sicherungsgeber wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes automatisch aus seinen Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag entlassen. Offene Gebühren (Ziffer 7) des ausscheidenden Sicherungsgebers sind durch diesen zu bezahlen, ohne dass der neue Sicherungsgeber aus diesen offenen Gebühren verpflichtet wird.
- 4.10.4 Die durch den ausscheidenden Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten werden erst aus der Pfandhaft bzw. der Besicherungsfunktion entlassen und an den ausscheidenden Sicherungsgeber zurückerstattet, wenn der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt ist. Ziffer 4.9.4 ist anwendbar.

### **5. Rechte aus den Sicherheiten**

#### **5.1 Ausübung von Mitgliedschafts-, Vermögens- und anderen Rechten an Effekten**

- 5.1.1 Der Sicherungsgeber ist aufgrund der technischen Rahmenbedingungen bei SIX SIS von der Ausübung der nicht vermögensmässigen Rechte, insbesondere der Mitwirkungsrechte, aus Effekten, die als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag dienen, ausgeschlossen. Will er auf diese Rechte nicht verzichten, muss er diese Effekten rechtzeitig durch andere Sicherheiten ersetzen.
- 5.1.2 Der Sicherungsgeber kann SIX SIS Weisungen zur Wahrung seiner Rechte aus Kapitalmarkttransaktionen erteilen, sofern die Sicherstellung des Besicherungswertes gemäss den Vorschriften dieses Rahmenvertrages gewährleistet bleibt. SIX SIS ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, sofern sie rechtzeitig und vollständig erteilt werden und nicht im Widerspruch zu diesem Rahmenvertrag stehen. SIX SIS handelt

gemäss den Instruktionen des Sicherungsgebers, ohne deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu überprüfen. Die tatsächlich anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit der Befolgung von Weisungen werden dem Sicherungsgeber in jedem Fall zusammen mit den banküblichen Kommissionen und Spesen überbunden.

- 5.1.3 Erteilt der Sicherungsgeber Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig, werden die von SSE im Zusammenhang mit den Sicherheiten tatsächlich erlangten Vergütungen bzw. Effekten Gegenstand des Sicherungsrechts gemäss Ziffer 4.2. Falls SIX SIS eine zulässige Weisung nicht befolgt, erhält der Sicherungsgeber im Rahmen von Ziffer 4.9 diejenige Leistung, welche er bekommen hätte, wenn die Weisung ordnungsgemäss befolgt worden wäre.
- 5.1.4 Bei Bezugsrechten auf Aktien hat der Sicherungsgeber SIX SIS mangels einer anderen Abrede spätestens drei Handelstage vor Ablauf der jeweiligen Ausübungsfrist mitzuteilen, ob die Barabgeltung der Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag oder die bezogenen Effekten der Besicherung gemäss Ziffer 4.2 unterliegen sollen. Erteilt der Sicherungsgeber keine Weisung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, werden die Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag in bar abgegolten.

## **5.2 Erträge**

- 5.2.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 5.2.2 sind die vor der Rückerstattung nach diesem Rahmenvertrag auf den Sicherheiten fällig werdenden Erträge (insbesondere Dividenden, Zinsen, Prämien) dem Sicherungsgeber nach Abzug einer allfälligen Quellensteuer valutagerecht zu vergüten. Gleichzeitig erfolgt die Abrechnung über allfällige Auslagen.
- 5.2.2 Erträge auf den Sicherheiten, die am oder nach dem Tag oder Bankwerktag fällig werden, an welchem ein Verwertungsfall eingetreten ist (Ziffer 11.1.2), unterliegen der Pfandhaft bzw. dem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.1 zu Gunsten von SSE.

## **6. Steuern**

- 6.1 Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften obliegt dem Sicherungsgeber.
- 6.2 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Übertragung oder dem Halten der Sicherheiten während der Dauer der Besicherung sind durch den Sicherungsgeber zu tragen.
- 6.3 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses sind durch die Anleger zu tragen.

## **7. Gebühr**

- 7.1 Der Sicherungsgeber schuldet SSE für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Die Parteien treffen darüber eine zusätzliche Vereinbarung. Die Gebühr richtet sich nach dem Gesamtvolumen der Sicherheiten, welche der Sicherungsgeber für die Besicherung von Zertifikaten unter diesem Rahmenvertrag stellen

muss. Die Gebühr ist für die gesamte Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss dessen Emissionsbedingungen geschuldet. Die Laufzeit der Gebühr endet mit der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss Ziffer 11.4.1.

## **8. Market Making**

8.1 Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel bzw. der Kotierung für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst der Emittent oder ein vom ihm mit dieser Aufgabe betrauter Dritter mit Scoach Schweiz AG eine Market Making Vereinbarung ab.

8.2 Der Market Maker kann nach den Vorschriften des Market Making Agreement durch einen für die Scoach Schweiz AG und den Emittenten akzeptablen Nachfolger ersetzt werden.

## **9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate**

9.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.

9.2 Der Emittent gewährleistet, dass

- (a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;
- (b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;
- (c) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und
- (d) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

## **10. Informationsblatt**

10.1 SSE veröffentlicht ein Informationsblatt zu den Pfandbesicherten Zertifikaten. Das bei Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages aktuelle Informationsblatt ist in Anhang 3 dieses Rahmenvertrages wiedergegeben. Die jeweils gültige Fassung des Informationsblattes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages und kann

von der Webseite von SSE ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)) heruntergeladen werden. SSE stellt dem Emittent und dem Sicherungsgeber Änderungen des Informationsblattes elektronisch zu.

- 10.2 Der Emittent ist verpflichtet,
- (a) die Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie sämtliche für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen in Übereinstimmung mit dem Informationsblatt und diesem Rahmenvertrag zu gestalten; und
  - (b) in den Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie in sämtlichen für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen einen Hinweis auf das Informationsblatt der SSE und diesen Rahmenvertrag aufzunehmen.
- 10.3 Die Rechtsstellung des Anlegers hinsichtlich der Besicherung eines Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, einschliesslich der Anhänge und Regelwerke, auf welche dieser Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1). Das Informationsblatt soll die Anleger über die wesentlichen Aspekte der Besicherung von Zertifikaten informieren. Enthält das Informationsblatt von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichende Ausführungen, gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vollumfänglich vor.

## **11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zu Gunsten der Anleger**

### **11.1 Eintritt eines Verwertungsfalles**

11.1.1 Die Parteien sind verpflichtet, SSE umgehend schriftlich über Umstände zu informieren, welche einen Verwertungsfall begründen oder begründen könnten, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde entgegenstehen.

11.1.2 Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- (a) der Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);
- (b) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);

- (c) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht («FINMA») hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (gegebenenfalls je in Verbindung mit Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel) anordnet (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem Schutzmassnahmen oder Sanierungsmassnahmen angeordnet werden oder der Konkurs eröffnet wird; eine vorgängige Kenntnis von SSE, SIX SIS oder einer anderen Gesellschaft der SIX Group über eine von der FINMA geplante Handlung, welche unter diesem Buchstaben (c) zu einem Verwertungsfall führen kann, bleibt für den Eintritt des Verwertungsfalles in jedem Fall unbeachtlich);
- (d) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den im vorstehenden Absatz (c) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem die Massnahme angeordnet oder der Konkurs oder ein Verfahren mit vergleichbarer Wirkung eröffnet wird);
- (e) die Verpflichtung zum Market Making (Ziffer 8) während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen (im Folgenden «Aussetzungsfrist») verletzt wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Aussetzungsfrist entspricht);
- (f) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten auf das Erlöschen der Teilnehmerschaft folgenden Bankwerktag entspricht);
- (g) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung entspricht); oder
- (h) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag der Pfandbesicherten Zertifikate entspricht).

11.1.3 Ein Verwertungsfall kann selbst dann eintreten, (i) wenn der Emittent, der Sicherungsgeber oder der Market Maker (Ziffer 8) kein Verschulden zu vertreten hat so-

wie (ii) unabhängig vom Grad eines Verschuldens des Emittenten, des Sicherungsgebers oder des Market Maker.

- 11.1.4 SSE unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. SSE stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen.
- 11.1.5 SSE stellt mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest, (i) dass ein Ereignis als Verwertungsfall unter Ziffer 11.1.2 erfasst wird; und (ii) zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.
- 11.1.6 Ein Verwertungsfall kann solange nicht eintreten, als SIX SIS und SSE nicht in der Lage sind, die für die Besicherung eines Zertifikats relevanten technischen Prozesse zu gewährleisten.

## **11.2 Handeln im Verwertungsfall**

- 11.2.1 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die unter diesem Rahmenvertrag für die Besicherung von Zertifikaten gestellten Sicherheiten durch SSE verwertet. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse bleiben vorbehalten.
- 11.2.2 Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SSE nach eigenem freien Ermessen berechtigt,
  - (a) den Eintritt eines Verwertungsfalles umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE zu publizieren;
  - (b) unabhängig von der Höhe der Ansprüche gemäss Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern).
- 11.2.3 Die Verwertung bezieht sich auf sämtliche Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen (Ziffer 4.1.6). Die Einzelheiten des Verwertungsverfahrens werden durch SSE bestimmt.
- 11.2.4 Die Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber von SSE vorgängig angezeigt, ohne dass dadurch die umgehende Verwertung gehindert wird.
- 11.2.5 Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SSE die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht.

- 11.2.6 Liegt ein Verwertungsfall vor, rechnet SSE bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken die Aktuellen Werte gemäss Ziffer 11.2.5 mit Wirkung für die Parteien und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte nach dieser Ziffer 11.2.6 bezieht sich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht (Ziffer 11.4).
- 11.2.7 Tritt nach einem Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2, aber vor der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ein weiterer Verwertungsfall ein, bleibt der erste Verwertungsfall für die Bestimmung des Aktuellen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblich.
- 11.2.8 Die Heilung eines Verwertungsfalles vor oder nach Eintritt der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ist ausgeschlossen.
- 11.2.9 Ist ein Verwertungsfall eingetreten, kann (i) der Handel in sämtlichen unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten sistiert werden, und (ii) die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten erfolgen.
- 11.3 Verwertungserlös und Kosten**
- 11.3.1 Resultiert aus der Verwertung von Sicherheiten ein Erlös in einer Fremdwährung, vergütet der Broker den Gegenwert an SSE in Schweizer Franken.
- 11.3.2 SSE ist berechtigt, den gesamten Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten zur Deckung sämtlicher Ansprüche gemäss Ziffer 4.1.3 zu verwenden. Für die Ermittlung des massgeblichen Besicherungswertes unter Ziffer 4.1.3 sind im Rahmen dieser Ziffer 11.3.2 die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5 und Ziffer 11.2.6 massgeblich.
- 11.3.3 SSE ist berechtigt, eigene oder fremde Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für externe Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, aus dem Verwertungserlös vorab zu decken. Zu diesem Zweck zieht SSE pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten bei SSE, SIX SIS oder Dritten an, so kann SSE auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abziehen.
- 11.3.4 SSE und SIX SIS sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber (einschliesslich der Gebührenforderungen gemäss Ziffer 7) unter diesem Rahmenvertrag aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.
- 11.3.5 Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten zur Verfügung.

- 11.4 Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses**
- 11.4.1 Die Fälligkeit sämtlicher unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikate des Emittenten erfolgt, sofern sie nicht bereits früher eingetreten ist, dreissig (30) Bankwerktag nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2).
- 11.4.2 SSE macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und deren Aktuelle Werte (Ziffer 11.2.5) in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE öffentlich bekannt. In gleicher Weise werden die gemäss Ziffer 11.2.6 ermittelten Werte der Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse bekannt gemacht.
- 11.4.3 Die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate unter diesem Rahmenvertrag richten sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5.
- 11.4.4 Jedem Anleger steht gegenüber SSE maximal ein Anspruch (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6) auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag entspricht. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.4 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.
- 11.4.5 Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses durch SSE zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.5 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.
- 11.4.6 Übersteigt der Netto-Verwertungserlös die gesamten Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten, wird der nach Befriedigung (i) sämtlicher Ansprüche der Anleger und (ii) allfälliger weiterer gemäss Ziffer 4.1.3 besicherter, jedoch nicht vorab aus dem Verwertungserlös gedeckter Ansprüche verbleibende Teil des Netto-Verwertungserlöses dem Sicherungsgeber ausbezahlt.
- 11.4.7 SSE überweist die Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konti der Teilnehmer von SIX SIS gebucht sind. SSE und SIX SIS haften nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Ziffer 12.1 ist anwendbar.
- 11.4.8 Ist der Emittent, der unter diesem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SSE und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-

Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Zertifikate über den Emittenten halten. SSE kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate mit befreiender Wirkung einem oder mehreren Anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an diese Anleger direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SSE, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere Andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen, wobei SSE die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an diese Anderen Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte leistet. SSE und SIX SIS haften im Rahmen dieser Ziffer 11.4.8 nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion eines Anderen Teilnehmers von SIX SIS oder eines Dritten. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

- 11.4.9 Die Auszahlung durch SSE an die Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Im Umfang der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (Ziffer 11.4.4 und Ziffer 11.4.5) durch SSE zu Gunsten der Anleger gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8 erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten (Ziffer 11.4.3). Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten (Ziffer 11.4.3) gemäss dieser Ziffer 11.4.9 aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken gemäss Ziffer 11.2.6. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger nach dieser Ziffer 11.4.9 ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE an die Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8. SSE macht dieses Datum gemäss Ziffer 11.4.2 öffentlich bekannt.
- 11.4.10 Der Anspruch der Anleger gegen SSE in Höhe der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse ist nicht verzinslich. SSE schuldet dem Anleger auf dem Anspruch auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses keine Verzugszinsen, und die Haftung von SSE gegenüber den Anlegern auf weiteren Schadenersatz ist ebenfalls ausgeschlossen. Andere oder weitere Ansprüche gegen SSE, SIX SIS, die Teilnehmer von SIX SIS (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8) oder Dritte (Ziffer 11.4.8) sind ausgeschlossen.
- 11.4.11 Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.4.9) erlöschen die offenen Ansprüche von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber auf Besicherung der Zertifikate gemäss Ziffer 4.1.3. Diese Ziffer 11.4.11 lässt die Verwendung des restlichen Netto-Verwertungserlöses im Rahmen von Ziffer 11.4.6 nach Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger unberührt.

## **12. Haftung**

- 12.1 Die Haftung der Parteien auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Jede weitergehende Haftung auf Schadenersatz wird hiermit ausgeschlossen.

- 12.2 Der Emittent haftet SSE und SIX SIS für jeglichen direkten und indirekten Schaden aus unrichtigen Bestätigungen gemäss Ziffer 16.4 bzw. Anhang 4 zu diesem Rahmenvertrag.
- 12.3 Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SSE mit der Bewertung von Zertifikaten befasst sind, haftet SSE nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten.

### **13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung**

- 13.1 Dieser Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden. Die Kündigung einer Partei ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Tritt ein Verwertungsfall ein (Ziffer 11.1.2), steht SSE das Recht zur fristlosen Auflösung dieses Rahmenvertrages zu.
- 13.3 Zertifikate, welche vor der Auflösung dieses Rahmenvertrages nach dessen Bestimmungen besichert wurden und deren Laufzeit sich über das Datum der Auflösung dieses Rahmenvertrages hinaus erstreckt, unterliegen weiterhin vollumfänglich den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

### **14. Vertragsänderungen**

- 14.1 Sofern es dieser Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders anordnet, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für diese Ziffer 14.1.

### **15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion**

- 15.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet], welches im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet wird:

*Besicherung*                      *[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»]) ist nach den Vorschriften des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange («Rahmenvertrag») besichert. [Der Emittent hat den Rahmenvertrag am [●Datum] abgeschlossen und sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] [Der Emittent hat den Rahmenvertrag zusammen mit [●Identität] («Sicherungsgeber») am [●Datum] abgeschlossen, und der Sicherungsgeber ist zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Besicherung der [Zertifika-*

*te] ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem [Informationsblatt] der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei].*

- 15.2 Der Textblock für das [Termsheet] gemäss Ziffer 15.1 ist durch den Emittenten auch in Dokumente mit vergleichbarer Funktion (wie «Indicative Termsheet», «Information Memorandum») zu integrieren.
- 15.3 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 15.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet] zu integrieren. Ziffer 15.4 und Ziffer 17 bleiben vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.
- 15.4 Der Emittent informiert die Anleger im [Termsheet] darüber, dass [Pfandbesicherte Zertifikate] keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sind und die [Zertifikate] daher keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.
- 16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt**
- 16.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in eine separate [Ziffer] des Kotierungsprospektes:

***Besicherung des [Zertifikats]***

*[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»] oder [«Zertifikat»]) ist nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. [●] («Sicherungsgeber») verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.*

*Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die [Pfandbesicherten Zertifikate] und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der [Zertifikate] jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der [Zertifikate] eine Gebühr. Ein*

Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] bekannt gemacht.

**Dokumentation.** Die Besicherung zu Gunsten der SLX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SLX Swiss Exchange, SLX SIS dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom [Datum] («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses [Kotierungsprospektes].** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei]. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SLX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «[www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)» verfügbar ist.

**Methodik der Besicherung.** Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der [Zertifikate] (im Folgenden «Aktueller Wert»). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes [Pfandbesicherte Zertifikat] anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des [Pfandbesicherten Zertifikats] unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die [Zertifikate] (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SLX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes [Pfandbesichertes Zertifikat] kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des [Zertifikats]. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des [Zertifikats] höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von [Pfandbesicherten Zertifikaten] zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SLX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der [Zertifikate] massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SLX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses [Produkts] wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren][Methode B: Bond Floor Verfahren] dieser Besonderen Bedingungen der SLX Swiss Exchange [zuzüglich des entsprechenden Marchzinses] ermittelt.

**Vertrieb und Market Making.** Der Vertrieb der [Pfandbesicherten Zertifikate] untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den [Zertifikaten] zu sorgen.

**Risiken.** Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprü-

che der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der [Pfandbesicherten Zertifikate] oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von [Pfandbesicherten Zertifikaten] in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] verwertet werden können.

**Verwertung der Sicherheiten.** Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem [Pfandbesicherten Zertifikat] bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanktionierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung [Pfandbesicherter Zertifikate] zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die [Pfandbesicherten Zertifikate] auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

**Feststellung eines Verwertungsfalles.** *SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.*

**Handeln im Verwertungsfall.** *Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen [Pfandbesicherten Zertifikaten] des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten erfolgen.*

**Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten.** *Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten [Zertifikate] des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerkstage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines [Pfandbesicherten Zertifikats] ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.*

*Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten** bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintritts*

tes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der [Zertifikate] öffentlich bekannt.

**Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger.** Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den [Pfandbesicherten Zertifikaten], die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner [Pfandbesicherten Zertifikate] betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre [Pfandbesicherten Zertifikate] über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner [Pfandbesicherten Zertifikate]. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten.

Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkur-

se nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige [Zertifikate], berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der [Zertifikate] sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den [Pfandbesicherten Zertifikaten] gegenüber dem Emittenten. Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von [Zertifikaten] involviert sind, bestehen nicht.

**Haftung.** Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von [Zertifikaten] befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS [Pfandbesicherte Zertifikate] betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden [Pfandbesicherten Zertifikate] nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

**Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung.** [Pfandbesicherte Zertifikate] sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

**Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt].** Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den [Kotierungsprospekt] ein: [Durch den Emittenten zu ergänzen: Konkordanztabelle oder Erläuterungen des Emittenten zu allfälligen begrifflichen Differenzen zwischen dem Standardtext von SIX Swiss Exchange und dem Begriffsverständnis in den übrigen Abschnitten des [Kotierungsprospektes]]. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.

[Alternativ kann der Emittent für den letzten Abschnitt dieser Ziffer 16.1 die folgende Formulierung verwenden:] **Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt].** Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.

- 16.2 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist zwingend mit einem der beiden Standard-Abschnitte «**Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]**» zu verwenden. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 16.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in den Kotierungsprospekt zu integrieren. Ziffer 17 bleibt vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.
- 16.3 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist auch in den Emissionsprospekt eines Pfandbesicherten Zertifikats sowie in jedes Dokument mit vergleichbarer Funktion zu integrieren, unabhängig davon, ob das Pfandbesicherte Zertifikat auf einem Stand-Alone-Prospekt, einem Pricing Supplement mit Emissionsprogramm oder vergleichbaren Dokumenten basiert.
- 16.4 Der Emittent gibt für jedes Pfandbesicherte Zertifikat gegenüber SSE und SIX SIS die in Anhang 4 wiedergegebenen Bestätigungen ab. Der Emittent reicht diese Erklärung rechtsgültig unterzeichnet mit Einreichung des Kotierungsprospektes bei SIX Exchange Regulation ein.

## **17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate**

- 17.1 Der Emittent hat die Möglichkeit, die folgenden Textbausteine zusätzlich zu den zwingenden Textblöcken gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 können in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 in der gleichen Ziffer wie die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 oder an anderer Stelle wiedergegeben werden. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen durch den Emittenten wahlweise einzeln, in beliebiger Kombination oder gesamthaft verwendet werden. Die Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 können wahlweise in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und/oder gemäss Ziffer 16 verwendet werden.
- 17.2 *Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von [Zertifikaten] können in die Preisfindung für ein [Pfandbesichertes Zertifikat] einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.*
- 17.3 *Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.*
- 17.4 *Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.*

- 17.5 *Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines [Pfandbesicherten Zertifikats] als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des [Zertifikats] ungenügend sein.*
- 17.6 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den einzelnen Textbausteinen gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten (unter Vorbehalt von Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1) auch untersagt, weitere in Ziffer 17 nicht enthaltene Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in Dokumente gemäss Ziffer 15 oder Ziffer 16 zu integrieren. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» im Rahmen der Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 ist zulässig.

## **18. Allgemeine Bestimmungen**

- 18.1 Die Anhänge 1 bis 5 zu diesem Rahmenvertrag sowie das Regelwerk IBT und das Regelwerk SIX SIS bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages. SSE steht das Recht zu, die Anhänge 1, 3 und 4 zu diesem Rahmenvertrag mit Wirkung für die anderen Parteien zu ändern. Änderungen werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Änderungen des Regelwerkes IBT und des Regelwerkes SIX SIS unterliegen den Bestimmungen dieser Regelwerke.
- 18.2 Emittent und Sicherungsgeber sind verpflichtet, jegliche Änderungen in den Kontaktdaten gemäss Anhang 5 SSE umgehend mitzuteilen.
- 18.3 SSE kann die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 ohne Zustimmung der übrigen Parteien an veränderte Umstände anpassen, sofern damit keine erheblichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Rahmenvertrag verbunden sind. Eine Änderung, Ausweitung oder Reduktion der zusätzlichen Textbausteine unter Ziffer 17 ist durch SSE jederzeit möglich.
- 18.4 Die Verrechnung von Forderungen durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Parteien im Einzelfall.
- 18.5 Dieser Rahmenvertrag gilt als zu Stande gekommen, sobald er von sämtlichen Parteien unterzeichnet ist.
- 18.6 Die Übertragung durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber (i) von einzelnen Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie (ii) des Rahmenvertrages als Ganzes bedürfen, sofern es in diesem Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.
- 18.7 SSE ist ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, die vom Sicherungsgeber zu besichernde Forderung (Ziffer 4.1.3), samt dem entsprechenden Sicherungsrecht, und/oder die Sicherheiten ganz oder teilweise an andere Gesellschaften der SIX Group zu übertragen.
- 18.8 Im Übrigen sind SSE und SIX SIS ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenver-

trag oder diesen Rahmenvertrag als Ganzes auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen.

- 18.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Die unzulässige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige rechtmässige, wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unzulässigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt analog für eine allfällige Lücke dieses Rahmenvertrages.
- 18.10 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts unter diesem Rahmenvertrag gilt nicht als Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts, und die teilweise Ausübung eines Rechts schliesst eine weitere oder andere Ausübung dieses Rechts nicht aus, und die Ausübung eines einzelnen Rechts schliesst die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.
- 18.11 Der Verweis in diesem Rahmenvertrag auf eine Ziffer gilt als ein Verweis auf eine Ziffer dieses Rahmenvertrages.

## **19. Definitionen**

- 19.1 Sofern sich die Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Ziffern 1 bis Ziffer 18 dieses Rahmenvertrages und die nachstehenden Definitionen gemäss Ziffer 19.2 bis Ziffer 19.26 widersprechen, gehen die jeweiligen Begriffsbestimmungen in den einzelnen Ziffern 1 bis Ziffer 18 vor.
- 19.2 **Aktueller Wert** Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats in dessen jeweiliger Handelswährung, wie er von SSE in einem bestimmten Zeitpunkt gestützt auf die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» festgestellt wird (Ziffer 4.1 und Ziffer 11.2.5).
- 19.3 **Andere(r) Teilnehmer von SIX SIS** Teilnehmer von SIX SIS, an den/die gemäss Ziffer 11.4.8 ein anteilmässiger Netto-Verwertungserlös überwiesen wird, ohne dass diese(r) Teilnehmer bei SIX SIS über entsprechenden Bestand in den Pfandbesicherten Zertifikaten verfügt/verfügen.
- 19.4 **Anleger** Investoren in Pfandbesicherte Zertifikate, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen.
- 19.5 **Bankwerktag** Jeder Tag, an welchem in Zürich (Schweiz) die Geschäftslokalitäten zum Abschluss und zur Abwicklung von Sicherstellungsgeschäften unter diesem Rahmenvertrag geöffnet sind.

- 19.6 Besicherungswert Summe der Aktuellen Werte aller von einem Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag zu besichernden Zertifikate ausgedrückt in Schweizer Franken.
- 19.7 Emittent Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei.
- 19.8 Eurex Gruppe Sämtliche von der Eurex Zürich AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
- 19.9 Fälligkeit Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1), womit der Anspruch der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses entsteht (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6).
- 19.10 Gebühr Entgelt zu Gunsten von SSE unter diesem Rahmenvertrag gemäss Ziffer 7.
- 19.11 Haircut Der Haircut reduziert den Anrechnungswert von Sicherheiten und wird in Prozent ausgedrückt. Der Haircut dient der Absicherung des Preisrisikos von Sicherheiten. Der Wert, zu dem eine Sicherheit auf den Besicherungswert angerechnet wird, ergibt sich aus dem Marktwert (100%) minus Haircut.
- 19.12 IBT Internet Based Terms von SSE.
- 19.13 Informationsblatt Informationsblatt betreffend Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Vorlage von SSE, in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter «[www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)».
- 19.14 Margin Call Mitteilung an den Sicherungsgeber, eine Unterdeckung in der Besicherung von Zertifikaten durch Lieferung zusätzlicher Sicherheiten zu beseitigen.
- 19.15 Margin Return Transaktion, welche zum Ausgleich einer Überdeckung der Besicherung von Zertifikaten erfolgt.
- 19.16 Margin Threshold Grenzwert von CHF 100'000, bei dessen Überschreitung ein Margin Call/Return ausgelöst wird.
- 19.17 Netto-Verwertungserlös Für die Auszahlung an die Anleger zur Verfügung stehender Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 dieses Rahmenvertrages.
- 19.18 Pfandbesicherte Zertifikate Zertifikate, welche unter diesem Rahmenvertrag besichert sind.

- 19.19 Rahmenvertrag Der vorliegende Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate, einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 und der Regelwerke, auf welche der Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1).
- 19.20 Regelwerk IBT Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG sowie die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG.
- 19.21 Regelwerk SIX SIS Der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «Product-Guide COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG, sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke.
- 19.22 Sicherheiten Jegliche von SSE akzeptierte Deckung für Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Anhang 2 dieses Rahmenvertrages.
- 19.23 Sicherungsgeber Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei oder eine neue Partei dieses Rahmenvertrages, welche die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers übernommen hat (Ziffer 4.10).
- 19.24 SIX Group Sämtliche von der SIX Group AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
- 19.25 Tag Kalendertag.
- 19.26 Verwertungsfall Ereignis gemäss Ziffer 11.1.2 dieses Rahmenvertrages.

## **20. Sprachenregelung**

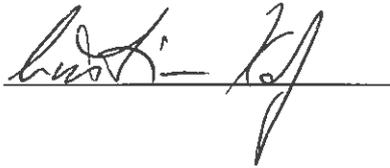
- 20.1 Der Rahmenvertrag, das Informationsblatt und die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 sowie Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen nur in den von SSE zur Verfügung gestellten sprachlichen Fassungen verwendet werden. Beabsichtigt der Emittent, Kunden in einer anderen Sprache zu informieren, so ist der volle Wortlaut einer Übersetzung in eine andere Sprache vorgängig durch SSE zu genehmigen. Der Rahmenvertrag darf nur mit dem von SSE genehmigten Wortlaut an interessierte Personen abgegeben werden (Ziffer 2.4). Die seitens SSE anfallenden Kosten, inklusive die Kosten für externe Berater, sind vollumfänglich durch den Emittenten zu tragen.
- 20.2 Dieser Rahmenvertrag wird durch SSE in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Wortlaut der deutschen Fassung geht jeder anderen sprachlichen Fassung vor.

**21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 21.1 Dieser Rahmenvertrag und sämtliche gestützt darauf vereinbarte und erfolgte Besicherungen von Zertifikaten unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 21.2 Für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.
- 21.3 SSE und SIX SIS sind jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Emittenten, des Sicherungsgebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

(Der Rest dieser Seite wurde bewusst freigelassen)

SIX Swiss Exchange AG



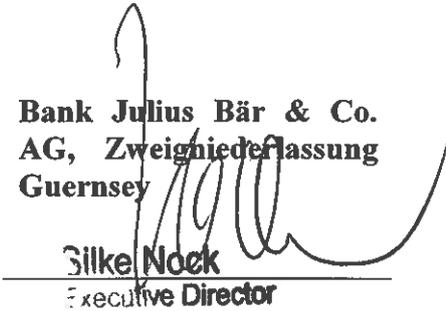
Datum: 11-SEP-09

SIX SIS AG



Datum: 11-09-09

Bank Julius Bär & Co.  
AG, Zweigniederlassung  
Guernsey

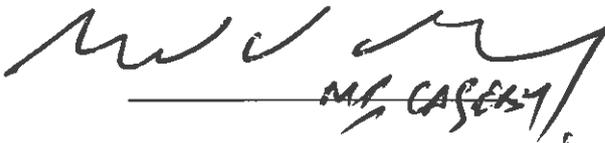


Silke Nock  
Executive Director

Bank Julius Bär & Co. AG



Maurizio Stella  
Managing Director



MS. CASEY

Datum: 14/11/2010



Philipp Rickenbacher  
Managing Director

Datum: 14/11/2010

## ANHANG 1 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zertifikate, welche gemäss dem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den folgenden Beschränkungen:

- (1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal acht (8) Jahre.
  
- (2) Zulässige Handelswährungen sind:

Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD
  
- (3) Für Zertifikate mit «Fair Value», welche der Methode A der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE unterliegen, sind nur Basiswerte zulässig, für die ein Preis über Telekurs, Reuters oder Bloomberg erhältlich ist.

## ANHANG 2 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

<b>Sicherheitskategorien<sup>1</sup></b>	<b>Massgeblicher Anrechnungswert<sup>4</sup></b>
SNB-fähige Collaterals <sup>1,2</sup>	98%
EZB-fähige Collaterals <sup>1</sup>	95%
Aktien <sup>1,3</sup>	90%
Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100%

<sup>1</sup> Es liegt im Ermessen von SSE, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSE entspricht nicht einer Änderung dieses Anhangs 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für «Europäische Zentralbank».

<sup>2</sup> Gemäss «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

<sup>3</sup> Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

<sup>4</sup> Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste «Massgebliche Anrechnungswert» aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

Sofern eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der Umrechnungskurs gemäss dem Regelwerk SIX SIS anwendbar.

SSE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind den Collateralisation Product Specification der Eurex Zürich AG und dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

## ANHANG 3 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

# **Pfandbesicherung von Zertifikaten – eine Dienstleistung von SIX Swiss Exchange**

### ***Informationen für die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate***

Die SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») bietet in Zusammenarbeit mit der SIX SIS AG («SIX SIS») den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt.

Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. In diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu.

Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange und SIX SIS, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf [www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com) abrufbar.

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers in Pfandbesicherte Zertifikate beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor.

Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Swiss Exchange oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten.

Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

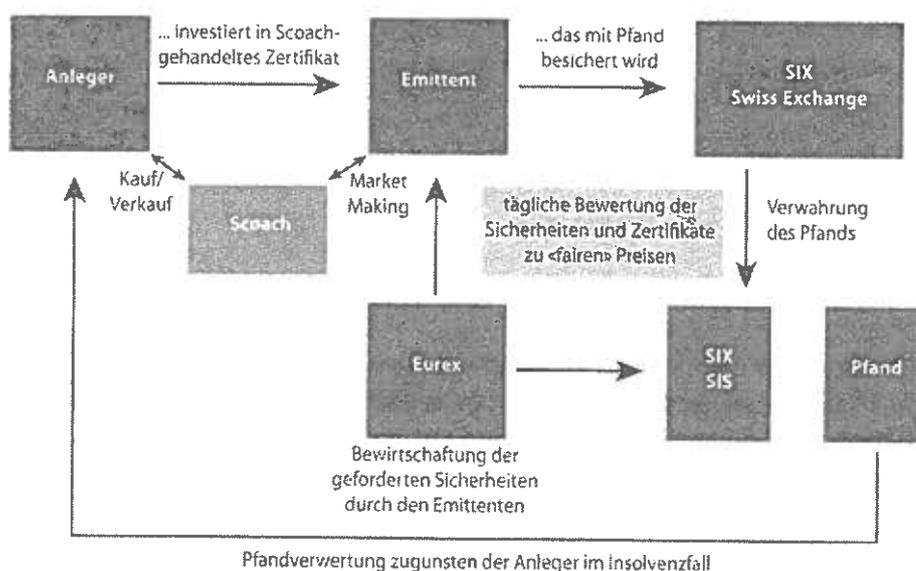
Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS besichert werden.

## 1) Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausgewählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten oder Buchgeld) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen.

Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



## 2) Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert und an der Scoach Schweiz gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) in Frage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapitalschutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf acht Jahre nicht übersteigen.

Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

### **3) Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?**

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den aktuellen Wert der Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.

Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Sicherungsgebers entsteht, wenn sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten erhöhen oder sich der Wert von Sicherheiten verringert. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten oder sinkt der aktuelle Wert von Pfandbesicherten Zertifikaten, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück.

Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird nach Massgabe seiner Bestimmungen zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sog. echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **4) Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?**

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungsprospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen aktuellen Werte basieren auf den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

### Methode A: Fair Value Verfahren

Das Fair Value Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sog. «Fair Values») gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfließen.

Szenario-Nr.	CBP <sup>1</sup>	FV1 <sup>2</sup>	FV2 <sup>3</sup>	PCP <sup>4</sup>	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	-	-	-	-	EMP <sup>5</sup>
2	-	-	-	x	PCP
3	-	-	x	-	EMP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
4	-	x	-	-	EMP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
5	x	-	-	-	EMP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
6	-	-	x	x	FV2 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
7	-	x	-	x	FV1 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
8	x	-	-	x	CBP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
9	-	x	x	-	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
10	x	-	x	-	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	-	-	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
12	-	x	x	x	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
13	x	-	x	x	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	-	x	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	-	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

## Methode B: Bond Floor Verfahren

Das Bond Floor Verfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bern/Schweiz).

Szenario-Nr.	CBP <sup>1</sup>	PCP <sup>4</sup>	BFP <sup>5</sup>	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	-	-	-	EMP
18	-	x	-	PCP
19	-	-	x	EMP oder BFP je nach dem, welcher Wert grösser ist
20	x	-	-	KSN <sup>7</sup> oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
21	x	-	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	-	KSN oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
23	-	x	x	BFP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen: <sup>1</sup> Der an der Scoach Schweiz ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag; <sup>2</sup> Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value) basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; <sup>3</sup> Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis (Fair Value) des Zertifikats basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; <sup>4</sup> Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte aktuelle Wert des Zertifikats; <sup>5</sup> Emissionspreis des Zertifikats; <sup>6</sup> Durch die SIX Telekurs errechneter Bond Floor Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag; <sup>7</sup> Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (-) ausgedrückt wird.

### 5) Welche Unternehmen berechnen die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden zur Zeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Derivative Partners Research AG, Zürich/Schweiz ([www.derivativepartners.com](http://www.derivativepartners.com))
- European Derivatives Group AG, St. Gallen/Schweiz ([www.derivatives-group.com](http://www.derivatives-group.com))
- SIX Telekurs AG, Zürich ([www.telekurs-financial.com](http://www.telekurs-financial.com)), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

### 6) Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen; und
- Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD).

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt.

Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung, welche im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

#### **7) Wer kann für Pfandbesicherte Zertifikate als Sicherungsgeber auftreten?**

Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen. Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

#### **8) Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?**

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt sind. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

#### **9) Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?**

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder

- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfallles keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung eines Verwertungsfallles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

#### **10) Was geschieht im Verwertungsfall?**

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfallles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, welche der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfallles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfallles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfallles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht.

SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt.

Infolge eines Verwertungsfallles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

**11) Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?**

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig Bankwerkstage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

**12) Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?**

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate.

Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange involvierte Personen nicht zu.

**13) Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?**

Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

**14) Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger?**

SIX Swiss Exchange überweist die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der

Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Personen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt.

Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

**15) Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?**

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten.

Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden.

SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

**16) Welche Risiken trägt der Anleger?**

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. **Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, verbleibt vollumfänglich beim Anleger.**

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern;
- die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen;
- die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern;
- die Berechnung des aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt;

- das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren;
- die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der aktuelle Wert eines Zertifikats, welcher für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht;
- die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, so dass die Sicherheiten nicht zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

**17) Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?**

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

**18) Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?**

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange [www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com).

**19) Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?**

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts** sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die **ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

*Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Die Inhalte dieses Informationsblattes sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Informationen zu den allgemeinen Chancen und Risiken von Zertifikaten können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Besondere Risiken im Effektenhandel 2008» (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)) und der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte ([www.svsp-verband.ch](http://www.svsp-verband.ch)) entnommen werden.*

Stand: [Datum]

#### ANHANG 4 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

[Durch den Emittenten zusammen mit dem Kotierungsprospekt bei SIX Exchange Regulation einzureichen]

Hiermit gibt der [Emittent] («Emittent») bezüglich des Pfandbesicherten Zertifikats [Spezifikationen: Name / Handelswährung / ISIN] (im Folgenden «Pfandbesichertes Zertifikat») für die gesamte Dauer der Kotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an der SIX Swiss Exchange AG gegenüber der SIX Swiss Exchange AG und der SIX SIS AG folgende Bestätigungen (1) bis (6) ab:

- (1) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [●] des Kotierungsprospektes<sup>1</sup> des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- (2) [Es werden im Kotierungsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Kotierungsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]
- (3) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (1) erwähnten Ziffer des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (2) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.
- (4) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Emissionsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [●] des Emissionsprospektes<sup>1</sup> des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- (5) [Es werden im Emissionsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Emissionsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]
- (6) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (4) erwähnten Ziffer des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (5) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

<sup>1</sup>Die Begriffe «Kotierungsprospekt» und «Emissionsprospekt» umfassen im Rahmen der vorstehenden Bestätigungen (1) bis (6) des Emittenten, je nach den konkreten Umständen, den Stand-Alone Prospekt, das Pricing Supplement einschliesslich des Emissionsprogrammes sowie sämtliche Dokumente mit vergleichbarer Funktion.

**[Emittent]**

---

---

Datum:

---

ANHANG 5 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

**Kontakte**

**A) Emittent**

Name des Emittenten	
Adresse	
Telefon Nummer	

**Business Kontakt**

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

**Technischer Kontakt**

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

**B) Sicherungsgeber**

CP Organisation	
CPBPID	
Adresse	

Telefon Nummer	
----------------	--

### Business Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

### Technischer Kontakt

Name	
Telefon Festnetz	
Mobil Telefon	
E-Mail	
Funktion	

## **Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate**

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**  
Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*
2. **SIX SIS AG**  
Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*
3. **Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey**  
Lefebvre Street, St. Peter Port,  
GB-Guernsey GY1 4 BS *(«Emittent»)*
4. **Bank Julius Bär & Co. AG**  
Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die *«Parteien»*)

### **Präambel**

Die Parteien haben am 14. Januar 2010 den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (*«Rahmenvertrag»*) abgeschlossen. Mit der vorliegenden *«Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate»* (*«Vereinbarung»*) wird der Rahmenvertrag gemäss den nachstehenden Bestimmungen geändert resp. ergänzt.

**Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:**

**1. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung und weitere Änderungen des Rahmenvertrages**

1.1. Ziffer 3 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

**«3. Abschluss der Besicherung**

- 3.1 *Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über CONNEXOR® Listing. Der Emittent erhält über CONNEXOR® Listing die Bestätigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.*
- 3.2 *Der Emittent verpflichtet sich, SSE anlässlich der Beantragung der Emission eines Pfandbesicherten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über eine geplante Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse darf erst nach erfolgter Kotierung an der SIX Swiss Exchange beantragt werden.*
- 3.3 *Der Emittent verpflichtet sich ferner, SSE hinsichtlich eines bereits an SSE kotierten Zertifikates mittels CONNEXOR® Listing über die Kotierung oder die Zulassung dieses Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Information an SSE muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.*
- 3.4 *Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*
- 3.5 *Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*
- 3.6 *Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk SIX SIS («Marktbelieferung») verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.»*

1.2. Ziffer 9 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

**« 9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung**

**9.1 Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate**

9.1.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.

9.1.2 SSE erteilt dem Emittenten das nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche und auf die effektive Laufzeit des Rahmenvertrages (bis zu dessen Beendigung gemäss Ziffer 13) befristete Recht, die COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und das COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst «COSI-Marken») gemäss Anhang 6 zu verwenden. Dieses Gebrauchsrecht wird Gesellschaften gewährt, welche die Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten für den Emittenten vornehmen (im Folgenden «Vertriebsgesellschaften des Emittenten»), sobald sie SSE mittels rechtsgültig unterzeichnetem Anhang 7 die Absicht mitteilen, vom entsprechenden Recht Gebrauch machen zu wollen. Das Recht der Vertriebsgesellschaften des Emittenten zum Gebrauch der COSI-Marken (gemäss vorstehendem Satz) erlischt automatisch mit Beendigung des Gebrauchsrechts des Emittenten nach dieser Ziffer 9.1.2. Mit dem Gebrauch der COSI-Marken durch den Emittenten und/oder einer Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist kein Recht auf Sublizenzierung durch den Emittenten und/oder die betreffende Vertriebsgesellschaft des Emittenten verbunden. Dem Sicherungsgeber, der nicht auch Emittent oder Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist, steht kein Recht zum Gebrauch der COSI-Marken zu.

9.1.3 Der Emittent gewährleistet, dass

- (a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;
- (b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;
- (c) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten die COSI-Marken stets zusammen mit dem Buchstaben «R» im Kreis verwendet werden (®-Symbol);
- (d) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit COSI-Marken an geeigneter Stelle in den Dokumentationen und insbesondere im jeweiligen Termsheet, Kotierungsprospekt und Emissionsprospekt unabhängig von der ansonsten in diesen Dokumenten verwendeten Sprache folgender Text aufgeführt wird: «COSI® Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX Group»;

- (e) bei einer allfälligen Verwendung eines Logos für Pfandbesicherte Zertifikate ausschliesslich das Logo gemäss Anhang 6 in der in Anhang 6 beschriebenen Art und Weise verwendet wird;
- (f) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SLX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und
- (g) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SLX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

## **9.2 Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate**

- 9.2.1 Pfandbesicherte Zertifikate können, neben der Primärkotierung an der SSE, auch an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden. Die Sekundärbörse kann sich insbesondere auch im Ausland befinden.
- 9.2.2 Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Ziffer 17.6 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 9.2.2 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.
- 9.2.3 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse muss dasselbe Zertifikat (ohne jegliche Änderungen in der Ausgestaltung des Zertifikates) betreffen, welches dem Rahmenvertrag und der Primärkotierung an der SSE unterliegt. Das Zertifikat darf insbesondere nicht in einer anderen oder weiteren Handelswährung an der Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden.
- 9.2.4 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten an einer Sekundärbörse bzw. einem entsprechenden Handelsplatz (im Folgenden zusammengefasst «Sekundärbörsen») ist nur an den von SSE anerkannten Sekundärbörsen zulässig. SSE führt eine Liste der anerkannten Sekundärbörsen, welche sie den Emittenten offen legt. Weitere Sekundärbörsen werden auf Antrag eines Emittenten in die Liste anerkannter Sekundärbörsen aufgenommen. Der Entscheid über die Anerkennung einer Sekundärbörse liegt im freien Ermessen von SSE. SSE kann eine Sekundärbörse jederzeit von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen streichen. SSE macht die Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen den Emittenten von Pfandbesicherten Zertifikaten bekannt. Die Streichung wird einen Kalendertag nach Mitteilung an die Emittenten wirksam. Bereits an der entsprechenden Sekundärbörse kotierte resp. gehandelte Pfandbesicherte Zertifikate bleiben während ihrer Laufzeit nach den Emissionsbe-

*dingungen von der Streichung der betreffenden Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen unberührt. Mit der Wirksamkeit der Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen kann durch den Emittenten an der entsprechenden Sekundärbörse keine Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten mehr beantragt werden.*

- 9.2.5 Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag (insbesondere den Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1) unbeachtlich. Folglich hat insbesondere der Kurs eines Pfandbesicherten Zertifikates, welcher im Rahmen einer Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse festgestellt wird, keinen Einfluss auf den aktuellen Wert des Zertifikates, wie er gemäss Ziffer 4.1.2 ermittelt wird, und die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar.*
- 9.2.6 Ist ein Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2 eingetreten, hat der Emittent unverzüglich die Sistierung des Handels in sämtlichen unter dem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten an allen Sekundärbörsen zu beantragen sowie anschliessend unverzüglich die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten an allen Sekundärbörsen einzuleiten. Die Verpflichtungen des Emittenten gemäss dieser Ziffer 9.2.6 bestehen unabhängig von den Folgen für die Zertifikate an der Primärbörse gemäss Ziffer 11.2.9.*
- 9.2.7 Unabhängig von den Verpflichtungen gemäss Ziffer 9.2.6 erklären sich der Emittent und der Sicherungsgeber damit einverstanden, dass SSE den Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2) sowie die Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikates nach dem Rahmenvertrag (i) in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung des Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt machen sowie (ii) die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber informieren kann.*
- 9.2.8 Der Emittent hält die Vorgaben gemäss Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 auch anlässlich einer Kotierung oder Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel an einer Sekundärbörse vollumfänglich ein. Insbesondere integriert der Emittent in Termsheets (und vergleichbare Dokumente) sowie in Emissionsprospekte und in Kotierungsprospekte, welche im Rahmen der Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse oder im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet werden, dieselben Textblöcke und Textbausteine, wie sie durch Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 vorgeschrieben und anlässlich der Primärkotierung des Pfandbesicherten Zertifikates an der SSE durch den Emittenten verwendet werden.»*

## 2. Textblöcke und -bausteine für Termsheets und Kotierungsprospekte sowie vergleichbare Dokumente

- 2.1. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch die Parteien hat der Emittent den zusätzlichen Textblock für den Kotierungsprospekt gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung für sämtliche neu zu kotierende Pfandbesicherte Zertifikate zu verwenden, unabhängig davon, ob das entsprechende Pfandbesicherte Zertifikat an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden soll oder nicht.
- 2.2. Die Ergänzung des Textblockes für den Kotierungsprospekt (Ziffer 16 Rahmenvertrag) gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung erfolgt gestützt auf Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. SSE stellt den um Anhang 2 ergänzten gesamten Textblock für den Kotierungsprospekt interessierten Personen auf Anfrage zur Verfügung.
- 2.3. Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Anhang 3 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 2.3 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.
- 2.4. Die Erweiterung der Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag um den Textbaustein zur Sekundärkotierung gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung sowie die Ergänzung des Textblockes für das Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) im Rahmen von Ziffer 2.3 erfolgt gemäss Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag (inklusive des Textbausteines gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung) werden interessierten Personen auf Anfrage durch SSE zur Verfügung gestellt.

## 3. CONNEXOR

- 3.1. Durch die Einführung des Serviceangebots CONNEXOR ergeben sich Anpassungen des Rahmenvertrages, insbesondere in terminologischer Hinsicht. Diese Änderungen sind in der angepassten Fassung des Rahmenvertrages, welche dieser Vereinbarung als Anhang 1 angehängt ist, mittels «Track Changes» ersichtlich.
- 3.2. Solange SIX SIS die in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 des Rahmenvertrages erwähnten Informationen (nach Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung) für SECOM nicht automatisiert über CONNEXOR® Listing beziehen kann, verpflichtet sich der Emittent, SIX SIS mittels E-Mail an «masterfile.national@sisclear.com» über eine bevorstehende Kotierung oder Zulassung eines an SSE primärkotierten Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Diese Information an SIX SIS muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.

**4. Anpassung der Laufzeit und Handelswahrung von Pfandbesicherten Zertifikaten**

4.1. Ziffer (1) und (2) von Anhang 1 des Rahmenvertrages werden wie folgt geandert:

- (1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats betragt maximal ~~acht (8)~~ zehn (10) Jahre.
- (2) Zulassige Handelswahrungen sind:
- |                       |     |
|-----------------------|-----|
| Schweizer Franken     | CHF |
| Euro                  | EUR |
| Britisches Pfund      | GBP |
| Japanischer Yen       | JPY |
| Amerikanischer Dollar | USD |

Weitere Handelswahrungen werden auf Antrag eines Emittenten zugelassen.  
Der Entscheid ber die Zulassung liegt im freien Ermessen der SSE.

**5. Informationsblatt fr die Anleger**

- 5.1. SSE erganzt das Informationsblatt gemass Ziffer 10 Rahmenvertrag um den Textbaustein gemass Anhang 4 dieser Vereinbarung und stellt das erganzte Informationsblatt auf ihrer Website «[www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)» zur Verfgung.
- 5.2. Der Emittent stellt sicher, dass fortan im Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate nur noch das gemass Ziffer 5.1 erganzte Informationsblatt verwendet wird.

**6. Konsolidierte anderungen und Erganzungen des Rahmenvertrages**

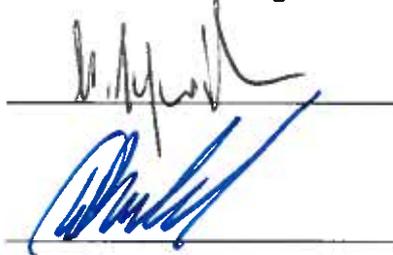
- 6.1 Anhang 1 dieser Vereinbarung entspricht dem geanderten und erganzten Rahmenvertrag und zeigt samtliche anderungen und Erganzungen des Rahmenvertrages mittels «Track Changes».

**7. Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1. Die Anhange 1 bis 4 zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 7.2. Die anderungen des Rahmenvertrages treten mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch samtliche Parteien in Kraft.

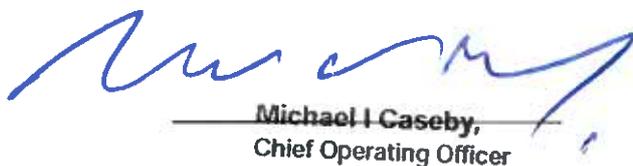
- 7.3. Diese Vereinbarung, inklusive der hierin verwendeten Begriffe, unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages.
- 7.4. Ein Verweis in dieser Vereinbarung auf eine Ziffer gilt als Verweis auf die entsprechende Ziffer dieser Vereinbarung, sofern es nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist.
- 7.5. SSE steht das Recht zu, diese Vereinbarung insgesamt oder auszugsweise auf ihrer Website zu veröffentlichen.
- 7.6. Diese Vereinbarung untersteht **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 7.7. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.

**SIX Swiss Exchange AG**



Datum: 7.10.2010

**Bank Julius Bär & Co.  
AG, Zweigniederlassung  
Guernsey**



**Michael I. Caseby,  
Chief Operating Officer**

Datum: 6 DEC 2010



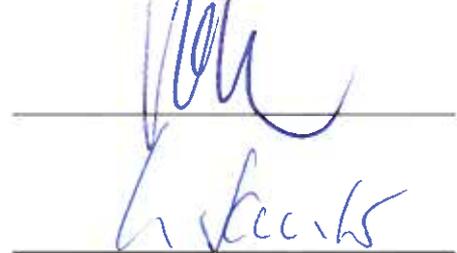
**Nigel Gallienne  
Director**

**SIX SIS AG**



Datum: 30.9.2010

**Bank Julius Bär & Co. AG**



Datum: 11/10/2010

**ANHANG 1 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES  
FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**

[Geänderter Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate mit «Track Changes»]

**ANHANG 2 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**

**Zusätzlicher Textblock für den Kotierungsprospekt unter Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages**

***Sekundärkotierung.** Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der [Zertifikate] an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

**ANHANG 3 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES  
FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE****Zusätzlicher Textbaustein für das Termsheet gemäss Ziffer 17.6 des Rahmenvertrages**

*Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

**ANHANG 4 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES  
FÜR PFANDBESICHETERTE ZERTIFIKATE**

**Textblock zur Ergänzung des Informationsblattes für die Anleger**

***Welche Auswirkungen hat eine Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate?***

*Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an der SLX Swiss Exchange eine Sekundärkotierung an weiteren Börsen anstreben. Sämtliche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SLX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Sekundärkotierung der Zertifikate besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*



## Vereinbarung betr. Änderung des Anhangs 2 des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**  
Selnaustrasse 30  
CH-8001 Zürich («SSX»)
  
2. **SIX SIS AG**  
Baslerstrasse 100  
CH-4600 Olten («SIX SIS»)
  
3. **Bank Julius Bär & Co. AG, Zweigniederlassung Guernsey**  
Lefebvre Street, St. Peter Port  
GB-Guernsey GY1 4 BS («Emittent»)
  
4. **Bank Julius Bär & Co. AG**  
Bahnhofstrasse 36  
CH- 8001 Zürich («Sicherungsgeber»)

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die «Parteien»)

### Präambel

Die Parteien haben am 18. Januar 2010 den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate («Rahmenvertrag») abgeschlossen. Mit der vorliegenden «Vereinbarung betr. Änderung des Anhangs 2 des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» («Vereinbarung») wird der Rahmenvertrag wie folgt geändert resp. ergänzt.

**Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:**

#### 1. Anhang 2 Rahmenvertrag

Anhang 2 lautet per 1. Januar 2015 neu wie folgt:

## Anhang 2 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

Sicherheitskategorien <sup>1</sup>	Massgeblicher Anrechnungswert <sup>5</sup>
SNB-fähige Sicherheiten <sup>1, 2</sup>	98%
EZB-fähige Sicherheiten <sup>1</sup>	95%
SIX Delta-fähige Sicherheiten <sup>1, 3</sup>	95%
Aktien <sup>1, 4</sup>	90%
Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100%

<sup>1</sup> Es liegt im Ermessen von SSX, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSX entspricht nicht einer Änderung dieses Anhangs 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für „Europäische Zentralbank“.

<sup>2</sup> Gemäss „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“ der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

<sup>3</sup> Regelbasierte Sicherheitskategorie von SSX, unter ausschliesslicher Anwendung der bis Ende 2014 gültigen Zulassungskriterien gemäss „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“, exklusive Sicherheiten, die bereits SNB- und EZB-fähig sind.

<sup>4</sup> Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

<sup>5</sup> Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste „Massgebliche Anrechnungswert“ aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

Sofern eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der Umrechnungskurs gemäss dem Regelwerk SIX SIS anwendbar.

SSX ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind den Collateralisation Product Specification der Eurex Zürich AG und dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

**Weitere Bestimmungen**

- 1.1. Diese Vereinbarung, inklusive der hierin verwendeten Begriffe, unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen betreffend anwendbares Recht und Gerichtsstand.
  
- 1.2. SSX steht das Recht zu, diese Vereinbarung insgesamt oder auszugsweise auf ihrer Website zu veröffentlichen.

**SIX Swiss Exchange  
AG**

  
Alain Picard  
Executive Director

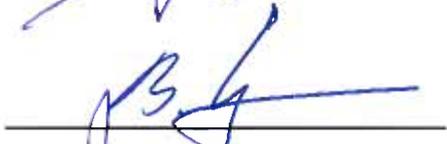
**Gregor Braun  
SIX Swiss Exchange**



Datum: 22/12/14

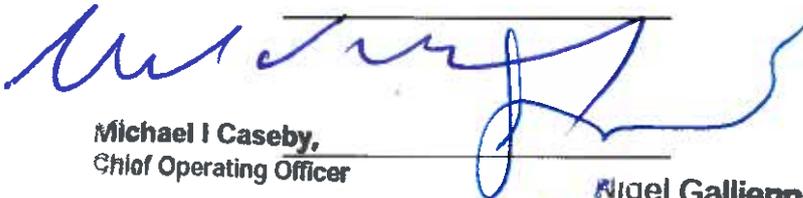
**SIX SIS AG**





Datum: 29.12.14

**Bank Julius Bär & Co.  
AG, Zweigniederlas-  
sung Guernsey**

  
Michael I Caseby,  
Chief Operating Officer

**Nigel Gallienne  
Ex-Director**

Datum: 11/12/14

**Bank Julius Bär & Co. AG**

  
Silke Nock  
Executive Director

  
Peider Alesch  
Director

Datum: 3/12/2014

**ANNEX I:  
RAHMENVERTRÄGE FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen:

— SIX Swiss Exchange AG

— SIX SIS AG

— Bank Julius Bär & Co. AG

Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen:

— SIX Swiss Exchange AG

— SIX SIS AG

— Bank Julius Bär & Co. AG

Vereinbarung betr. Änderung des Anhangs 2 des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen:

— SIX Swiss Exchange AG

— SIX SIS AG

— Bank Julius Bär & Co. AG

**Rahmenvertrag für  
Pfandbesicherte Zertifikate**

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**  
Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*
2. **SIX SIS AG**  
Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*
3. **Bank Julius Bär & Co. AG**  
Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Emittent» und «Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (3) gemeinsam die „Parteien“ und jede einzeln die „Partei“)

## Inhaltsübersicht

PRÄAMBEL.....	2
1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSZWECK.....	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND TRANSPARENZ.....	3
3. ABSCHLUSS DER BESICHERUNG.....	4
4. MODALITÄTEN DER BESICHERUNG.....	5
5. RECHTE AUS DEN SICHERHEITEN.....	11
6. STEUERN.....	12
7. GEBÜHR.....	12
8. MARKET MAKING.....	13
9. VERTRIEB DER PFANDBESICHERTEN ZERTIFIKATE.....	13
10. INFORMATIONSBLETT.....	13
11. VERWERTUNG DER SICHERHEITEN UND AUSZAHLUNG ZU GUNSTEN DER ANLEGER.....	14
12. HAFTUNG.....	19
13. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSAUFLÖSUNG.....	20
14. VERTRAGSÄNDERUNGEN.....	20
15. VORGABEN FÜR DAS TERMSHEET SOWIE FÜR DOKUMENTE MIT VERGLEICHBARER FUNKTION.....	20
16. VORGABEN FÜR DEN KOTIERUNGSPROSPEKT UND DEN EMISSIONSPROSPEKT.....	21
17. ZUSÄTZLICHE TEXTBAUSTEINE FÜR DIE DOKUMENTATION PFANDBESICHERTER ZERTIFIKATE.....	27
18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	28
19. DEFINITIONEN.....	29
20. SPRACHENREGELUNG.....	31
21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	32
ANHÄNGE.....	34

### Präambel

- A. Der Emittent beabsichtigt den Vertrieb von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange AG kotiert und an der Scoach Schweiz AG gehandelt werden sollen.
- B. Um die Risiken für den Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange AG besichert werden. Der Emittent beantragt der SIX Swiss Exchange AG die Besicherung anlässlich des Antrages zur Zulassung eines Pfandbesicherten Zertifikats zum Handel über Internet Based Terms («IBT»).
- C. Der Sicherungsgeber ist Teilnehmer von SIX SIS sowie des von der Eurex Zürich AG betriebenen ausserbörslichen Marktes für die Besicherung von Finanzierungsprodukten («Collateralisation Market»).
- D. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange geregelt. Die Besicherung richtet sich nach der Art eines Pfandbesicherten Zertifikats. Sofern möglich, stützt sich SIX Swiss Exchange AG bei der Besicherung auf die Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten durch Dritte oder lässt den relevanten Wert für die Besicherung eines Zertifikats durch eine Gesellschaft der SIX Group berechnen.

**Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien das Folgende:**

**1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck**

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Besicherung von Zertifikaten des Emittenten, welche an der Scoach Schweiz gehandelt werden sollen.
- 1.2 Zertifikate, welche gemäss diesem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den Beschränkungen gemäss Anhang 1.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag schafft Rechte und Pflichten zwischen den Parteien. Dritte, insbesondere die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate, sind nicht Partei dieses Rahmenvertrages. Den Anlegern stehen aus diesem Rahmenvertrag vor, in und nach einem Verwertungsfall gegenüber SSE und SIX SIS keine anderen Rechte zu, als sie in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich vorgesehen sind.
- 1.4 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.4.1 fällig. Bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SSE auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Ansprüche der Anleger gegenüber SSE basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts). Andere oder weitere Rechte stehen den Anlegern aus diesem Rahmenvertrag nicht zu. SSE kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS und Dritte leisten (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8).
- 1.5 Die Parteien dieses Rahmenvertrages beabsichtigen nicht den Abschluss einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.6 Eine Übernahme von Verpflichtungen des Emittenten und/oder des Sicherungsgebers aus den Pfandbesicherten Zertifikaten durch SSE oder SIX SIS sowie ein Beitritt von SSE oder SIX SIS zu Verpflichtungen des Emittenten und/oder Sicherungsgebers gegenüber den Anlegern findet weder vor, im noch nach einem Verwertungsfall statt.
- 1.7 Weder der Abschluss dieses Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SSE oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar.

**2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz**

- 2.1 Dieser Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 sowie (i) die Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG und die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG; und (ii) der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «ProductGuide

COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke bilden die Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Die mit den in dieser Ziffer 2.1 genannten Rechtsverhältnissen verbundenen Dokumente sind für eine Partei dieses Rahmenvertrages, welche nicht Partei eines Rechtsverhältnisses gemäss dieser Ziffer 2.1 ist, selbst dann insoweit verbindlich, als das betreffende Rechtsverhältnis bzw. Dokument die Dienstleistung von SSE und SIX SIS gemäss diesem Rahmenvertrag betrifft. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und den in dieser Ziffer 2.1 erwähnten Dokumenten geht der Rahmenvertrag vor; die abweichende Regelung in Ziffer 4.1.2 dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.

- 2.2 Für den Emittenten und den Sicherungsgeber bildet die jeweils gültige Fassung der Mitteilung des Regulatory Board von SSE «Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten» oder eine anderweitige Regulierung Pfandbesicherter Zertifikate durch SIX Exchange Regulation integrierender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- 2.3 Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, eine Teilnehmerschaft am Collateralisation Market der Eurex Zürich AG einschliesslich deren technische Infrastruktur zu unterhalten, solange er Partei dieses Rahmenvertrages ist. Das Verhältnis zwischen der Eurex Zürich AG und dem Sicherungsgeber richtet sich nach den zwischen dem Sicherungsgeber und der Eurex Zürich AG bestehenden Vereinbarungen.
- 2.4 Der Emittent verpflichtet sich, den vorliegenden Rahmenvertrag unverändert und im vollen Wortlaut jeder interessierten Person auf erstes Verlangen und ohne Interessennachweis offen zu legen. Der Emittent stellt den Rahmenvertrag in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung kostenlos elektronisch oder per Post zur Verfügung.
- 2.5 Der Sicherungsgeber entbindet SIX SIS gegenüber (i) dem Emittenten, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.
- 2.6 Der Emittent entbindet SSE gegenüber (i) dem Sicherungsgeber, (ii) sämtlichen Gesellschaften der SIX Group, (iii) den Unternehmen, welche mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind, sowie (iv) den weiteren Dritten, welche in die Dienstleistung von SSE und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

### **3. Abschluss der Besicherung**

- 3.1 Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über die Applikation «Internet Based Terms» (IBT). Der Emittent erhält über IBT die Bestä-

tigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.

- 3.2 Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.3 Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.4 Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk von SIX SIS (*«Marktblieferung»*) verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.

#### **4. Modalitäten der Besicherung**

##### **4.1 Grundsätze**

- 4.1.1 Die Besicherung der Zertifikate richtet sich nach diesem Rahmenvertrag sowie nach dem Regelwerk IBT und dem Regelwerk SIX SIS. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE geregelt, welche Bestandteil des Regelwerkes IBT bilden (Ziffer 2.1 und Ziffer 19.20). Das Regelwerk IBT ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite von SSE ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)) abrufbar, und das Regelwerk SIX SIS ist auf der Webseite von SIX SIS ([www.six-sis.com](http://www.six-sis.com)) aufgeschaltet.
- 4.1.2 Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate. Die Aktuellen Werte werden (i) in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate ermittelt und (ii) für die Berechnung der erforderlichen Besicherung (*«Besicherungswert»*) in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel über IBT festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 offen, nach welcher Methode der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Sind von Dritten berechnete Preise für die Zertifikate (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes IBT in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats höher, richtet

sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes IBT für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die Regeln des siebten Abschnitts («Methodik für die Ermittlung der aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung») der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE gehen den in dieser Ziffer 4.1.2 dargelegten Grundsätzen in jedem Fall vor.

- 4.1.3 Aufgrund der Marktbelieferungen im Sinne von Ziffer 3.4 verpflichtet sich der Sicherungsgeber gegenüber SSE unwiderruflich und unbedingt zur Besicherung (i) der totalen Aktuellen Werte sämtlicher vom Emittenten unter diesem Rahmenvertrag mit Besicherung emittierten Zertifikate (*«Besicherungswert»*); (ii) sämtlicher seitens SSE gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten unter diesem Rahmenvertrag bestehenden Ansprüche, einschliesslich der Gebührenforderungen aus der zusätzlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 7; (iii) der gesamten Kosten für die Verwertung der Sicherheiten und die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.3.3) sowie (iv) jeglicher weiterer Ansprüche von SSE, egal aus welchem Rechtsgrund, welche gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem Emittenten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Dienstleistung von SSE zur Besicherung von Zertifikaten entstehen können. Diese Gesamtforderung von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber gemäss vorstehendem Satz in Höhe (i) des Besicherungswertes sowie der weiteren Komponenten (ii) bis (iv) ist durch den Sicherungsgeber nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zu Gunsten von SSE zu besichern.
- 4.1.4 Das ausstehende Emissionsvolumen eines Pfandbesicherten Zertifikats ist in vollem Umfang zu besichern. Eine teilweise Besicherung ist nicht möglich.
- 4.1.5 Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.
- 4.1.6 Die SSE vom Sicherungsgeber gewährten Sicherungsrechte dienen der Besicherung sämtlicher Zertifikate des Emittenten nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen Pfandbesicherter Zertifikate findet nicht statt. Die Anleger können aus dem Umstand, dass der Sicherungsgeber Sicherheiten im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen leistet, keinerlei Rechte ableiten.
- 4.1.7 Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung (i) als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder (ii) als inländischer Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen.
- 4.2 Art der Besicherung und Ansprüche der Anleger**
- 4.2.1 Der Sicherungsgeber bestellt an den Sicherheiten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ein reguläres Pfandrecht oder ein Forderungspfandrecht zu Gunsten von SSE. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 richtet sich die Einräumung des Sicherungsrechts an Bucheffekten auf der

Grundlage dieses Rahmenvertrages nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

- 4.2.2 Der vorliegende Rahmenvertrag gilt für sämtliche Sicherheiten, insbesondere für Wertrechte und Buchgeld, als Pfandvertrag bzw. Sicherungsvertrag.
- 4.2.3 Die Sicherungsrechte an den Sicherheiten (einschliesslich der mit den Sicherheiten verbundenen Rechte) gemäss Ziffer 4.2.1 gelten mit der Einbuchung der Sicherheiten in das Konto von SSE bei SIX SIS zu Gunsten von SSE als bestellt. Wird Buchgeld als Sicherheit gestellt, besteht trotz Einbuchung in ein Konto von SSE an diesem Buchgeld bloss ein Forderungspfandrecht und kein Vollrecht im Sinne einer Sicherungszession. SSE steht an den Sicherheiten kein Nutzungsrecht zu. Die Verwertung der Sicherheiten durch SSE nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2.4 Den Anlegern steht an den Sicherheiten, welche zu Gunsten von SSE bestellt werden, kein eigenes Pfandrecht oder sonstiges Sicherungsrecht zu.
- 4.2.5 Der durch die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag bedingte Anspruch der Anleger (Ziffer 4.2.6) ist seitens des Sicherungsgebers bzw. eines neuen Sicherungsgebers unwiderruflich ab
- (a) dem jeweiligen Zeitpunkt der provisorischen Zulassung (oder falls keine solche beantragt wird, dem jeweiligen Zeitpunkt der definitiven Zulassung) von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel; oder
  - (b) dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes eines neuen Sicherungsgebers (Ziffer 4.10).
- 4.2.6 Erst mit Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1) entstehen gegenüber SSE automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung des Anlegers gegenüber SSE im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit des Pfandbesicherten Zertifikats von seinem Recht aus diesem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. **Die Anleger sind dabei gegenüber SSE und SIX SIS an die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere an die in Ziffer 21 dieses Rahmenvertrages vereinbarte Rechtswahl und den vereinbarten Gerichtsstand gebunden.**
- 4.3 Art und Qualität der Sicherheiten**
- 4.3.1 Der Sicherungsgeber kann die in Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag aufgeführten Sicherheiten stellen.
- 4.3.2 Je nach der Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung. Der für die Besicherung relevante Wert berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

- 4.3.3 SSE steht das Recht zu jederzeit Sicherheiten, insbesondere auch einzelne Effekten, von Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag als Sicherheiten auszuschliessen. Die Auswahl der zulässigen Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien von Anhang 2 bedarf nicht der Zustimmung durch die anderen Parteien dieses Rahmenvertrages. SSE teilt die zulässigen Sicherheiten dem Emittenten, dem Sicherungsgeber, SIX SIS und Eurex Zürich AG mit. Die von SSE beschlossenen Anpassungen bei den zulässigen Sicherheiten werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassungen muss die Besicherung der Zertifikate durch den Sicherungsgeber vollständig den neuen Regeln über die Besicherung entsprechen. Trifft dies nicht zu, findet Ziffer 11.1.2 (a) dieses Rahmenvertrages Anwendung.
- 4.3.4 Sicherheiten können auch in Form von Buchgeld geleistet werden. Buchgeld wird nicht verzinst.
- 4.3.5 Der Sicherungsgeber garantiert SSE im Sinne von Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts auf den Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheiten sowie für die gesamte Laufzeit der Besicherung unter diesem Rahmenvertrag, dass
- (a) die Sicherheiten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;
  - (b) keine Rechte Dritter an den Sicherheiten bestehen oder während der Laufzeit der Besicherung entstehen, welche der Verwendung als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;
  - (c) keine Verpflichtungen vertraglicher oder sonstiger Natur des Sicherungsgebers bestehen, die einer Verwendung der Sicherheiten zur Besicherung unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;
  - (d) keine durch den Sicherungsgeber zu beachtenden Vorschriften einer gültigen Bestellung des Sicherungsrechts zu Gunsten von SSE entgegenstehen;
  - (e) der Sicherungsgeber über die erforderliche Bewilligung als inländische Bank oder inländischer Effektenhändler mit rechtlichem Hauptsitz (bzw. Hauptniederlassung) in der Schweiz verfügt; und
  - (f) die Sicherheiten im Verwertungsfall nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages für Rechnung der Anleger gegen den Sicherungsgeber durchsetzbar sind.
- 4.3.6 SSE und SIX SIS unterliegen weder im Zeitpunkt der Bestellung von Sicherheiten noch während der Laufzeit der Besicherung der Pflicht, die Sicherheiten auf Mängel gemäss Ziffer 4.3.5 zu untersuchen.

#### **4.4 Lieferung der Sicherheiten bei Emission**

- 4.4.1 Die Lieferung der Sicherheiten richtet sich nach dem Regelwerk SIX SIS. Die Sicherheiten müssen spätestens am Vortag des Bankwerktages, an welchem die Sicherstellung zu Gunsten von SSE (Ziffer 4.2) erfolgen muss, im Depot des Sicherungsgebers bei SIX SIS verfügbar sein. Fällt der Lieferungstermin bei der betreffenden

Depotstelle von SIX SIS nicht auf einen Bankwerktag, ist der unmittelbar folgende Bankwerktag für die Fristwahrung massgebend.

- 4.4.2 Allfällige Kosten für die Lieferung der Effekten an SIX SIS oder an eine ihrer Depotstellen trägt der Sicherungsgeber.

#### **4.5 Deckungsgrad und Nachschusspflicht**

- 4.5.1 Der Wert der geleisteten Sicherheiten sowie der Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate werden an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Die Ermittlung des Wertes der Sicherheiten obliegt SIX SIS. SSE stellt den Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate verbindlich fest. Zum Zwecke der Besicherung ermittelt SIX SIS den Besicherungswert in Schweizer Franken.

- 4.5.2 Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats erhöht hat oder weil sich der Wert der Sicherheiten verringert hat, und übersteigt die Unterdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten nach den Vorschriften des Regelwerkes SIX SIS zu leisten. SIX SIS löst im Falle einer Unterdeckung des Besicherungswertes einen «Margin Call» aus.

- 4.5.3 Leistet der Sicherungsgeber die Nachdeckung nicht innert der massgeblichen Frist (Ziffer 4.5.2), findet Ziffer 11 dieses Rahmenvertrages Anwendung.

- 4.5.4 Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten über den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats verringert hat oder weil der Wert der Sicherheiten gestiegen ist, und übersteigt die Überdeckung zudem den vereinbarten «Margin Threshold», so ist SSE verpflichtet, dem Sicherungsgeber gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung zurückzuerstatten. SSE ermächtigt und beauftragt SIX SIS, bei Überdeckung automatisch einen «Margin Return» auszulösen. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.

#### **4.6 Dauer der Besicherung**

- 4.6.1 Die Besicherung ist während der gesamten in den Emissionsbedingungen eines Pfandbesicherten Zertifikats vorgesehenen Laufzeit aufrecht zu erhalten. Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger nach der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag bleibt vorbehalten.

- 4.6.2 Die Kündigung der Besicherung durch den Sicherungsgeber oder den Emittenten ist ausgeschlossen.

#### **4.7 Substitution von Sicherheiten**

- 4.7.1 Dem Sicherungsgeber steht es frei, geleistete Sicherheiten jederzeit ganz oder teilweise gegen Sicherheiten, welche von SSE als gleichwertig akzeptiert werden, zu er-

setzen. Die Rücklieferung der Sicherheiten, welche substituiert werden sollen, erfolgt gegen zeitgleiche Leistung gleichwertiger Sicherheiten.

- 4.7.2 Mit der Substitution treten die neuen Sicherheiten an die Stelle der zurückerstatteten Sicherheiten.

#### **4.8 Verwaltung der Sicherheiten**

- 4.8.1 SIX SIS verwaltet die Sicherheiten im Rahmen des Regelwerkes SIX SIS. Der Sicherungsgeber wird von SIX SIS über die mit Effekten verbundenen Rechte, wie Kündigungen, Bezugsrechte, Amortisationen, laufend informiert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, SIX SIS fristgerecht über die für die Bewirtschaftung der Sicherheiten notwendigen Massnahmen zu informieren.

- 4.8.2 SIX SIS informiert SSE über bevorstehende Verwaltungsoperationen, welche die Sicherheiten betreffen. Sofern möglich wird SIX SIS diese Sicherheiten gemäss dem Regelwerk SIX SIS gegen andere Sicherheiten substituieren.

- 4.8.3 Werden Effekten konvertiert, unterliegen die konvertierten Effekten automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Werden die Effekten zurückbezahlt, unterliegt der gesamte Rückzahlungsbetrag automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Sind die Effekten von einer gesellschaftsrechtlichen Übernahme, Fusion oder einer vergleichbaren Transaktion betroffen, unterliegen die an deren Stelle tretenden Effekten und/oder der erhaltene Übernahmepreis automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.

#### **4.9 Rückerstattung von Sicherheiten**

- 4.9.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gemäss den Emissionsbedingungen für ein Pfandbesichertes Zertifikat oder bei einer Reduktion des ausstehenden Emissionsvolumens durch den Emittenten ist SSE verpflichtet, Sicherheiten in dem Masse an den Sicherungsgeber zurückzuerstatten, wie sie nicht für die Besicherung anderer, diesem Rahmenvertrag unterstehenden Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten benötigt werden.

- 4.9.2 Wurde die Sicherheit in Buchgeld geleistet, kann der Sicherungsgeber nach Freigabe des entsprechenden Betrages durch SSE wieder auf seinem Konto darüber verfügen. Bei Sicherheiten in Fremdwährung erfüllt SSE ihre Rückerstattungspflicht durch Überweisung an eine vom Sicherungsgeber bezeichnete Korrespondenzbank im Land der entsprechenden Währung. Der Sicherungsgeber trägt das Länder- und Transferrisiko.

- 4.9.3 SSE leistet dafür Gewähr, dass an den zurückzuerstattenden Sicherheiten während der Laufzeit der Besicherung keine Sach- und Rechtsmängel entstanden sind.

- 4.9.4 Allfällige Kosten der Rückerstattung von Sicherheiten trägt der Sicherungsgeber. SSE und SIX SIS entstehen aus der Rückerstattung von Sicherheiten keinerlei Kosten.

#### **4.10 Wechsel des Sicherungsgebers**

- 4.10.1 Sollen die ausstehenden Zertifikate des Emittenten durch einen neuen Sicherungsgeber besichert werden, muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten durch schriftliche Zustimmung beitreten. Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SSE, den ausscheidenden Sicherungsgeber und den Emittenten. Die Zustimmung von SIX SIS gilt mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages als automatisch erteilt. SSE informiert SIX SIS über den Beitritt des neuen Sicherungsgebers.
- 4.10.2 Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag wird wirksam (i) auf den Beginn des vierten Bankwerktag nach erfolgter Zustimmung durch den neuen Sicherungsgeber, den ausscheidenden Sicherungsgeber, den Emittenten und SSE, sofern (ii) der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber nach den Vorschriften dieses Rahmenvertrages zu diesem Zeitpunkt vollständig sichergestellt ist. Solange die Voraussetzungen (i) und (ii) dieser Ziffer 4.10.2 nicht erfüllt sind, bleibt die Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag aufgeschoben.
- 4.10.3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag des Emittenten (Ziffer 4.10.2) tritt der neue Sicherungsgeber in sämtliche Rechte und Pflichten als Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag ein und wird zu dessen Partei. Der ausscheidende Sicherungsgeber wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes automatisch aus seinen Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag entlassen. Offene Gebühren (Ziffer 7) des ausscheidenden Sicherungsgebers sind durch diesen zu bezahlen, ohne dass der neue Sicherungsgeber aus diesen offenen Gebühren verpflichtet wird.
- 4.10.4 Die durch den ausscheidenden Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten werden erst aus der Pfandhaft bzw. der Besicherungsfunktion entlassen und an den ausscheidenden Sicherungsgeber zurückerstattet, wenn der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt ist. Ziffer 4.9.4 ist anwendbar.

### **5. Rechte aus den Sicherheiten**

#### **5.1 Ausübung von Mitgliedschafts-, Vermögens- und anderen Rechten an Effekten**

- 5.1.1 Der Sicherungsgeber ist aufgrund der technischen Rahmenbedingungen bei SIX SIS von der Ausübung der nicht vermögensmässigen Rechte, insbesondere der Mitwirkungsrechte, aus Effekten, die als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag dienen, ausgeschlossen. Will er auf diese Rechte nicht verzichten, muss er diese Effekten rechtzeitig durch andere Sicherheiten ersetzen.
- 5.1.2 Der Sicherungsgeber kann SIX SIS Weisungen zur Wahrung seiner Rechte aus Kapitalmarkttransaktionen erteilen, sofern die Sicherstellung des Besicherungswertes gemäss den Vorschriften dieses Rahmenvertrages gewährleistet bleibt. SIX SIS ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, sofern sie rechtzeitig und vollständig erteilt werden und nicht im Widerspruch zu diesem Rahmenvertrag stehen. SIX SIS handelt

gemäss den Instruktionen des Sicherungsgebers, ohne deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu überprüfen. Die tatsächlich anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit der Befolgung von Weisungen werden dem Sicherungsgeber in jedem Fall zusammen mit den banküblichen Kommissionen und Spesen überbunden.

- 5.1.3 Erteilt der Sicherungsgeber Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig, werden die von SSE im Zusammenhang mit den Sicherheiten tatsächlich erlangten Vergütungen bzw. Effekten Gegenstand des Sicherungsrechts gemäss Ziffer 4.2. Falls SIX SIS eine zulässige Weisung nicht befolgt, erhält der Sicherungsgeber im Rahmen von Ziffer 4.9 diejenige Leistung, welche er bekommen hätte, wenn die Weisung ordnungsgemäss befolgt worden wäre.
- 5.1.4 Bei Bezugsrechten auf Aktien hat der Sicherungsgeber SIX SIS mangels einer anderen Abrede spätestens drei Handelstage vor Ablauf der jeweiligen Ausübungsfrist mitzuteilen, ob die Barabgeltung der Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag oder die bezogenen Effekten der Besicherung gemäss Ziffer 4.2 unterliegen sollen. Erteilt der Sicherungsgeber keine Weisung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, werden die Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag in bar abgegolten.

## **5.2 Erträge**

- 5.2.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 5.2.2 sind die vor der Rückerstattung nach diesem Rahmenvertrag auf den Sicherheiten fällig werdenden Erträge (insbesondere Dividenden, Zinsen, Prämien) dem Sicherungsgeber nach Abzug einer allfälligen Quellensteuer valutagerecht zu vergüten. Gleichzeitig erfolgt die Abrechnung über allfällige Auslagen.
- 5.2.2 Erträge auf den Sicherheiten, die am oder nach dem Tag oder Bankwerktag fällig werden, an welchem ein Verwertungsfall eingetreten ist (Ziffer 11.1.2), unterliegen der Pfandhaft bzw. dem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.1 zu Gunsten von SSE.

## **6. Steuern**

- 6.1 Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften obliegt dem Sicherungsgeber.
- 6.2 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Übertragung oder dem Halten der Sicherheiten während der Dauer der Besicherung sind durch den Sicherungsgeber zu tragen.
- 6.3 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses sind durch die Anleger zu tragen.

## **7. Gebühr**

- 7.1 Der Sicherungsgeber schuldet SSE für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Die Parteien treffen darüber eine zusätzliche Vereinbarung. Die Gebühr richtet sich nach dem Gesamtvolumen der Sicherheiten, welche der Sicherungsgeber für die Besicherung von Zertifikaten unter diesem Rahmenvertrag stellen

muss. Die Gebühr ist für die gesamte Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss dessen Emissionsbedingungen geschuldet. Die Laufzeit der Gebühr endet mit der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss Ziffer 11.4.1.

## **8. Market Making**

- 8.1 Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel bzw. der Kotierung für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst der Emittent oder ein vom ihm mit dieser Aufgabe betrauter Dritter mit Scoach Schweiz AG eine Market Making Vereinbarung ab.
- 8.2 Der Market Maker kann nach den Vorschriften des Market Making Agreement durch einen für die Scoach Schweiz AG und den Emittenten akzeptablen Nachfolger ersetzt werden.

## **9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate**

- 9.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.
- 9.2 Der Emittent gewährleistet, dass
- (a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;
  - (b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;
  - (c) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und
  - (d) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

## **10. Informationsblatt**

- 10.1 SSE veröffentlicht ein Informationsblatt zu den Pfandbesicherten Zertifikaten. Das bei Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages aktuelle Informationsblatt ist in Anhang 3 dieses Rahmenvertrages wiedergegeben. Die jeweils gültige Fassung des Informationsblattes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages und kann

von der Webseite von SSE ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)) heruntergeladen werden. SSE stellt dem Emittent und dem Sicherungsgeber Änderungen des Informationsblattes elektronisch zu.

- 10.2 Der Emittent ist verpflichtet,
- (a) die Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie sämtliche für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen in Übereinstimmung mit dem Informationsblatt und diesem Rahmenvertrag zu gestalten; und
  - (b) in den Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie in sämtlichen für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen einen Hinweis auf das Informationsblatt der SSE und diesen Rahmenvertrag aufzunehmen.
- 10.3 Die Rechtsstellung des Anlegers hinsichtlich der Besicherung eines Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, einschliesslich der Anhänge und Regelwerke, auf welche dieser Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1). Das Informationsblatt soll die Anleger über die wesentlichen Aspekte der Besicherung von Zertifikaten informieren. Enthält das Informationsblatt von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichende Ausführungen, gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vollumfänglich vor.

## **11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zu Gunsten der Anleger**

### **11.1 Eintritt eines Verwertungsfalles**

11.1.1 Die Parteien sind verpflichtet, SSE umgehend schriftlich über Umstände zu informieren, welche einen Verwertungsfall begründen oder begründen könnten, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde entgegenstehen.

11.1.2 Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- (a) der Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);
- (b) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);

- (c) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht («FINMA») hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (gegebenenfalls je in Verbindung mit Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel) anordnet (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem Schutzmassnahmen oder Sanierungsmassnahmen angeordnet werden oder der Konkurs eröffnet wird; eine vorgängige Kenntnis von SSE, SIX SIS oder einer anderen Gesellschaft der SIX Group über eine von der FINMA geplante Handlung, welche unter diesem Buchstaben (c) zu einem Verwertungsfall führen kann, bleibt für den Eintritt des Verwertungsfalles in jedem Fall unbeachtlich);
- (d) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den im vorstehenden Absatz (c) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an welchem die Massnahme angeordnet oder der Konkurs oder ein Verfahren mit vergleichbarer Wirkung eröffnet wird);
- (e) die Verpflichtung zum Market Making (Ziffer 8) während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen (im Folgenden «Aussetzungsfrist») verletzt wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Aussetzungsfrist entspricht);
- (f) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten auf das Erlöschen der Teilnehmerschaft folgenden Bankwerktag entspricht);
- (g) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung entspricht); oder
- (h) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag der Pfandbesicherten Zertifikate entspricht).

11.1.3 Ein Verwertungsfall kann selbst dann eintreten, (i) wenn der Emittent, der Sicherungsgeber oder der Market Maker (Ziffer 8) kein Verschulden zu vertreten hat so-

wie (ii) unabhängig vom Grad eines Verschuldens des Emittenten, des Sicherungsgebers oder des Market Maker.

- 11.1.4 SSE unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. SSE stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen.
- 11.1.5 SSE stellt mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest, (i) dass ein Ereignis als Verwertungsfall unter Ziffer 11.1.2 erfasst wird; und (ii) zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.
- 11.1.6 Ein Verwertungsfall kann solange nicht eintreten, als SIX SIS und SSE nicht in der Lage sind, die für die Besicherung eines Zertifikats relevanten technischen Prozesse zu gewährleisten.

## **11.2 Handeln im Verwertungsfall**

- 11.2.1 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die unter diesem Rahmenvertrag für die Besicherung von Zertifikaten gestellten Sicherheiten durch SSE verwertet. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse bleiben vorbehalten.
- 11.2.2 Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SSE nach eigenem freien Ermessen berechtigt,
  - (a) den Eintritt eines Verwertungsfalles umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE zu publizieren;
  - (b) unabhängig von der Höhe der Ansprüche gemäss Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern).
- 11.2.3 Die Verwertung bezieht sich auf sämtliche Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen (Ziffer 4.1.6). Die Einzelheiten des Verwertungsverfahrens werden durch SSE bestimmt.
- 11.2.4 Die Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber von SSE vorgängig angezeigt, ohne dass dadurch die umgehende Verwertung gehindert wird.
- 11.2.5 Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SSE die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht.

- 11.2.6 Liegt ein Verwertungsfall vor, rechnet SSE bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken die Aktuellen Werte gemäss Ziffer 11.2.5 mit Wirkung für die Parteien und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte nach dieser Ziffer 11.2.6 bezieht sich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht (Ziffer 11.4).
- 11.2.7 Tritt nach einem Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2, aber vor der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ein weiterer Verwertungsfall ein, bleibt der erste Verwertungsfall für die Bestimmung des Aktuellen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblich.
- 11.2.8 Die Heilung eines Verwertungsfalles vor oder nach Eintritt der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ist ausgeschlossen.
- 11.2.9 Ist ein Verwertungsfall eingetreten, kann (i) der Handel in sämtlichen unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten sistiert werden, und (ii) die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten erfolgen.

### **11.3 Verwertungserlös und Kosten**

- 11.3.1 Resultiert aus der Verwertung von Sicherheiten ein Erlös in einer Fremdwährung, vergütet der Broker den Gegenwert an SSE in Schweizer Franken.
- 11.3.2 SSE ist berechtigt, den gesamten Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten zur Deckung sämtlicher Ansprüche gemäss Ziffer 4.1.3 zu verwenden. Für die Ermittlung des massgeblichen Besicherungswertes unter Ziffer 4.1.3 sind im Rahmen dieser Ziffer 11.3.2 die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5 und Ziffer 11.2.6 massgeblich.
- 11.3.3 SSE ist berechtigt, eigene oder fremde Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für externe Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, aus dem Verwertungserlös vorab zu decken. Zu diesem Zweck zieht SSE pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten bei SSE, SIX SIS oder Dritten an, so kann SSE auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abziehen.
- 11.3.4 SSE und SIX SIS sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber (einschliesslich der Gebührenforderungen gemäss Ziffer 7) unter diesem Rahmenvertrag aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.
- 11.3.5 Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten zur Verfügung.

#### **11.4 Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses**

- 11.4.1 Die Fälligkeit sämtlicher unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikate des Emittenten erfolgt, sofern sie nicht bereits früher eingetreten ist, dreissig (30) Bankwerkstage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2).
- 11.4.2 SSE macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und deren Aktuelle Werte (Ziffer 11.2.5) in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSE öffentlich bekannt. In gleicher Weise werden die gemäss Ziffer 11.2.6 ermittelten Werte der Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse bekannt gemacht.
- 11.4.3 Die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate unter diesem Rahmenvertrag richten sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5.
- 11.4.4 Jedem Anleger steht gegenüber SSE maximal ein Anspruch (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6) auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag entspricht. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.4 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.
- 11.4.5 Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses durch SSE zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.5 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.
- 11.4.6 Übersteigt der Netto-Verwertungserlös die gesamten Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten, wird der nach Befriedigung (i) sämtlicher Ansprüche der Anleger und (ii) allfälliger weiterer gemäss Ziffer 4.1.3 besicherter, jedoch nicht vorab aus dem Verwertungserlös gedeckter Ansprüche verbleibende Teil des Netto-Verwertungserlöses dem Sicherungsgeber ausbezahlt.
- 11.4.7 SSE überweist die Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konti der Teilnehmer von SIX SIS gebucht sind. SSE und SIX SIS haften nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Ziffer 12.1 ist anwendbar.
- 11.4.8 Ist der Emittent, der unter diesem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SSE und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-

Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Zertifikate über den Emittenten halten. SSE kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate mit befreiender Wirkung einem oder mehreren Anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an diese Anleger direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SSE, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere Andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen, wobei SSE die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an diese Anderen Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte leistet. SSE und SIX SIS haften im Rahmen dieser Ziffer 11.4.8 nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion eines Anderen Teilnehmers von SIX SIS oder eines Dritten. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

- 11.4.9 Die Auszahlung durch SSE an die Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Im Umfang der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (Ziffer 11.4.4 und Ziffer 11.4.5) durch SSE zu Gunsten der Anleger gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8 erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten (Ziffer 11.4.3). Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten (Ziffer 11.4.3) gemäss dieser Ziffer 11.4.9 aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken gemäss Ziffer 11.2.6. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger nach dieser Ziffer 11.4.9 ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSE an die Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8. SSE macht dieses Datum gemäss Ziffer 11.4.2 öffentlich bekannt.
- 11.4.10 Der Anspruch der Anleger gegen SSE in Höhe der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse ist nicht verzinslich. SSE schuldet dem Anleger auf dem Anspruch auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses keine Verzugszinsen, und die Haftung von SSE gegenüber den Anlegern auf weiteren Schadenersatz ist ebenfalls ausgeschlossen. Andere oder weitere Ansprüche gegen SSE, SIX SIS, die Teilnehmer von SIX SIS (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8) oder Dritte (Ziffer 11.4.8) sind ausgeschlossen.
- 11.4.11 Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger (Ziffer 11.4.9) erlöschen die offenen Ansprüche von SSE gegenüber dem Sicherungsgeber auf Besicherung der Zertifikate gemäss Ziffer 4.1.3. Diese Ziffer 11.4.11 lässt die Verwendung des restlichen Netto-Verwertungserlöses im Rahmen von Ziffer 11.4.6 nach Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger unberührt.

## **12. Haftung**

- 12.1 Die Haftung der Parteien auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Jede weitergehende Haftung auf Schadenersatz wird hiermit ausgeschlossen.

- 12.2 Der Emittent haftet SSE und SIX SIS für jeglichen direkten und indirekten Schaden aus unrichtigen Bestätigungen gemäss Ziffer 16.4 bzw. Anhang 4 zu diesem Rahmenvertrag.
- 12.3 Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SSE mit der Bewertung von Zertifikaten befasst sind, haftet SSE nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten.

### **13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung**

- 13.1 Dieser Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden. Die Kündigung einer Partei ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Tritt ein Verwertungsfall ein (Ziffer 11.1.2), steht SSE das Recht zur fristlosen Auflösung dieses Rahmenvertrages zu.
- 13.3 Zertifikate, welche vor der Auflösung dieses Rahmenvertrages nach dessen Bestimmungen besichert wurden und deren Laufzeit sich über das Datum der Auflösung dieses Rahmenvertrages hinaus erstreckt, unterliegen weiterhin vollumfänglich den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

### **14. Vertragsänderungen**

- 14.1 Sofern es dieser Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders anordnet, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für diese Ziffer 14.1.

### **15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion**

- 15.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet], welches im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet wird:

*Besicherung*                      *[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»]) ist nach den Vorschriften des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange («Rahmenvertrag») besichert. [Der Emittent hat den Rahmenvertrag am [●Datum] abgeschlossen und sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] [Der Emittent hat den Rahmenvertrag zusammen mit [●Identität] («Sicherungsgeber») am [●Datum] abgeschlossen, und der Sicherungsgeber ist zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zu Gunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Besicherung der [Zertifika-*

*te] ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem [Informationsblatt] der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei].*

- 15.2 Der Textblock für das [Termsheet] gemäss Ziffer 15.1 ist durch den Emittenten auch in Dokumente mit vergleichbarer Funktion (wie «Indicative Termsheet», «Information Memorandum») zu integrieren.
- 15.3 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 15.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet] zu integrieren. Ziffer 15.4 und Ziffer 17 bleiben vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.
- 15.4 Der Emittent informiert die Anleger im [Termsheet] darüber, dass [Pfandbesicherte Zertifikate] keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sind und die [Zertifikate] daher keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.
- 16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt**
- 16.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in eine separate [Ziffer] des Kotierungsprospektes:

***Besicherung des [Zertifikats]***

*[Produkt] (im Folgenden [«Pfandbesichertes Zertifikat»] oder [«Zertifikat»]) ist nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. [●] («Sicherungsgeber») verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.*

*Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die [Pfandbesicherten Zertifikate] und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der [Zertifikate] jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der [Zertifikate] eine Gebühr. Ein*

Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] bekannt gemacht.

**Dokumentation.** Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom [Datum] («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses [Kotierungsprospektes].** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei]. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «[www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)» verfügbar ist.

**Methodik der Besicherung.** Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der [Zertifikate] (im Folgenden «Aktueller Wert»). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes [Pfandbesicherte Zertifikat] anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des [Pfandbesicherten Zertifikats] unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die [Zertifikate] (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes [Pfandbesichertes Zertifikat] kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des [Zertifikats]. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des [Zertifikats] höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von [Pfandbesicherten Zertifikaten] zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der [Zertifikate] massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses [Produkts] wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren][Methode B: Bond Floor Verfahren] dieser Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange [zuzüglich des entsprechenden Marchzinses] ermittelt.

**Vertrieb und Market Making.** Der Vertrieb der [Pfandbesicherten Zertifikate] untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den [Zertifikaten] zu sorgen.

**Risiken.** Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprü-

che der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der [Pfandbesicherten Zertifikate] oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von [Pfandbesicherten Zertifikaten] in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] verwertet werden können.

**Verwertung der Sicherheiten.** Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem [Pfandbesicherten Zertifikat] bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung [Pfandbesicherter Zertifikate] zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die [Pfandbesicherten Zertifikate] auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

**Feststellung eines Verwertungsfalles.** *SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.*

**Handeln im Verwertungsfall.** *Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen [Pfandbesicherten Zertifikaten] des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten erfolgen.*

**Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten.** *Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten [Zertifikate] des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerkstage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines [Pfandbesicherten Zertifikats] ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.*

*Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintritts*

tes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der [Zertifikate] öffentlich bekannt.

**Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger.** Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den [Pfandbesicherten Zertifikaten], die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner [Pfandbesicherten Zertifikate] betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre [Pfandbesicherten Zertifikate] über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner [Pfandbesicherten Zertifikate]. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten.

Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkur-

se nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige [Zertifikate], berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der [Zertifikate] sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den [Pfandbesicherten Zertifikaten] gegenüber dem Emittenten. Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von [Zertifikaten] involviert sind, bestehen nicht.

**Haftung.** Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von [Zertifikaten] befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS [Pfandbesicherte Zertifikate] betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden [Pfandbesicherten Zertifikate] nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

**Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung.** [Pfandbesicherte Zertifikate] sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

**Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt].** Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den [Kotierungsprospekt] ein: [Durch den Emittenten zu ergänzen: Konkordanztabelle oder Erläuterungen des Emittenten zu allfälligen begrifflichen Differenzen zwischen dem Standardtext von SIX Swiss Exchange und dem Begriffsverständnis in den übrigen Abschnitten des [Kotierungsprospektes]]. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.

[Alternativ kann der Emittent für den letzten Abschnitt dieser Ziffer 16.1 die folgende Formulierung verwenden:] **Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt].** Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.

- 16.2 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist zwingend mit einem der beiden Standard-Abschnitte «**Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]**» zu verwenden. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 16.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in den Kotierungsprospekt zu integrieren. Ziffer 17 bleibt vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» ist zulässig.
- 16.3 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist auch in den Emissionsprospekt eines Pfandbesicherten Zertifikats sowie in jedes Dokument mit vergleichbarer Funktion zu integrieren, unabhängig davon, ob das Pfandbesicherte Zertifikat auf einem Stand-Alone-Prospekt, einem Pricing Supplement mit Emissionsprogramm oder vergleichbaren Dokumenten basiert.
- 16.4 Der Emittent gibt für jedes Pfandbesicherte Zertifikat gegenüber SSE und SIX SIS die in Anhang 4 wiedergegebenen Bestätigungen ab. Der Emittent reicht diese Erklärung rechtsgültig unterzeichnet mit Einreichung des Kotierungsprospektes bei SIX Exchange Regulation ein.
- 17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate**
- 17.1 Der Emittent hat die Möglichkeit, die folgenden Textbausteine zusätzlich zu den zwingenden Textblöcken gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 können in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 in der gleichen Ziffer wie die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 oder an anderer Stelle wiedergegeben werden. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen durch den Emittenten wahlweise einzeln, in beliebiger Kombination oder gesamthaft verwendet werden. Die Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 können wahlweise in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und/oder gemäss Ziffer 16 verwendet werden.
- 17.2 *Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange zur Besicherung von [Zertifikaten] können in die Preisfindung für ein [Pfandbesichertes Zertifikat] einfliessen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.*
- 17.3 *Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.*
- 17.4 *Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.*

- 17.5 *Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines [Pfandbesicherten Zertifikats] als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des [Zertifikats] ungenügend sein.*
- 17.6 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den einzelnen Textbausteinen gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten (unter Vorbehalt von Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1) auch untersagt, weitere in Ziffer 17 nicht enthaltene Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in Dokumente gemäss Ziffer 15 oder Ziffer 16 zu integrieren. Die Verwendung des Begriffes «Strukturiertes Produkt» im Rahmen der Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 ist zulässig.

## **18. Allgemeine Bestimmungen**

- 18.1 Die Anhänge 1 bis 5 zu diesem Rahmenvertrag sowie das Regelwerk IBT und das Regelwerk SIX SIS bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages. SSE steht das Recht zu, die Anhänge 1, 3 und 4 zu diesem Rahmenvertrag mit Wirkung für die anderen Parteien zu ändern. Änderungen werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Änderungen des Regelwerkes IBT und des Regelwerkes SIX SIS unterliegen den Bestimmungen dieser Regelwerke.
- 18.2 Emittent und Sicherungsgeber sind verpflichtet, jegliche Änderungen in den Kontaktdaten gemäss Anhang 5 SSE umgehend mitzuteilen.
- 18.3 SSE kann die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 ohne Zustimmung der übrigen Parteien an veränderte Umstände anpassen, sofern damit keine erheblichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Rahmenvertrag verbunden sind. Eine Änderung, Ausweitung oder Reduktion der zusätzlichen Textbausteine unter Ziffer 17 ist durch SSE jederzeit möglich.
- 18.4 Die Verrechnung von Forderungen durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Parteien im Einzelfall.
- 18.5 Dieser Rahmenvertrag gilt als zu Stande gekommen, sobald er von sämtlichen Parteien unterzeichnet ist.
- 18.6 Die Übertragung durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber (i) von einzelnen Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie (ii) des Rahmenvertrages als Ganzes bedürfen, sofern es in diesem Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.
- 18.7 SSE ist ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, die vom Sicherungsgeber zu besichernde Forderung (Ziffer 4.1.3), samt dem entsprechenden Sicherungsrecht, und/oder die Sicherheiten ganz oder teilweise an andere Gesellschaften der SIX Group zu übertragen.
- 18.8 Im Übrigen sind SSE und SIX SIS ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenver-

trag oder diesen Rahmenvertrag als Ganzes auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen.

- 18.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Die unzulässige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige rechtmässige, wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unzulässigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt analog für eine allfällige Lücke dieses Rahmenvertrages.
- 18.10 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts unter diesem Rahmenvertrag gilt nicht als Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts, und die teilweise Ausübung eines Rechts schliesst eine weitere oder andere Ausübung dieses Rechts nicht aus, und die Ausübung eines einzelnen Rechts schliesst die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.
- 18.11 Der Verweis in diesem Rahmenvertrag auf eine Ziffer gilt als ein Verweis auf eine Ziffer dieses Rahmenvertrages.

## **19. Definitionen**

- 19.1 Sofern sich die Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Ziffern 1 bis Ziffer 18 dieses Rahmenvertrages und die nachstehenden Definitionen gemäss Ziffer 19.2 bis Ziffer 19.26 widersprechen, gehen die jeweiligen Begriffsbestimmungen in den einzelnen Ziffern 1 bis Ziffer 18 vor.
- 19.2 **Aktueller Wert** Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats in dessen jeweiliger Handelswährung, wie er von SSE in einem bestimmten Zeitpunkt gestützt auf die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» festgestellt wird (Ziffer 4.1 und Ziffer 11.2.5).
- 19.3 **Andere(r) Teilnehmer von SIX SIS** Teilnehmer von SIX SIS, an den/die gemäss Ziffer 11.4.8 ein anteilmässiger Netto-Verwertungserlös überwiesen wird, ohne dass diese(r) Teilnehmer bei SIX SIS über entsprechenden Bestand in den Pfandbesicherten Zertifikaten verfügt/verfügen.
- 19.4 **Anleger** Investoren in Pfandbesicherte Zertifikate, welche diesem Rahmenvertrag unterliegen.
- 19.5 **Bankwerktag** Jeder Tag, an welchem in Zürich (Schweiz) die Geschäftslokalitäten zum Abschluss und zur Abwicklung von Sicherstellungsgeschäften unter diesem Rahmenvertrag geöffnet sind.

19.6	Besicherungswert	Summe der Aktuellen Werte aller von einem Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag zu besichernden Zertifikate ausgedrückt in Schweizer Franken.
19.7	Emittent	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei.
19.8	Eurex Gruppe	Sämtliche von der Eurex Zürich AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.9	Fälligkeit	Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1), womit der Anspruch der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses entsteht (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6).
19.10	Gebühr	Entgelt zu Gunsten von SSE unter diesem Rahmenvertrag gemäss Ziffer 7.
19.11	Haircut	Der Haircut reduziert den Anrechnungswert von Sicherheiten und wird in Prozent ausgedrückt. Der Haircut dient der Absicherung des Preisrisikos von Sicherheiten. Der Wert, zu dem eine Sicherheit auf den Besicherungswert angerechnet wird, ergibt sich aus dem Marktwert (100%) minus Haircut.
19.12	IBT	Internet Based Terms von SSE.
19.13	Informationsblatt	Informationsblatt betreffend Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Vorlage von SSE, in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter « <a href="http://www.six-swiss-exchange.com">www.six-swiss-exchange.com</a> ».
19.14	Margin Call	Mitteilung an den Sicherungsgeber, eine Unterdeckung in der Besicherung von Zertifikaten durch Lieferung zusätzlicher Sicherheiten zu beseitigen.
19.15	Margin Return	Transaktion, welche zum Ausgleich einer Überdeckung der Besicherung von Zertifikaten erfolgt.
19.16	Margin Threshold	Grenzwert von CHF 100'000, bei dessen Überschreitung ein Margin Call/Return ausgelöst wird.
19.17	Netto-Verwertungserlös	Für die Auszahlung an die Anleger zur Verfügung stehender Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 dieses Rahmenvertrages.
19.18	Pfandbesicherte Zertifikate	Zertifikate, welche unter diesem Rahmenvertrag besichert sind.

- 19.19 Rahmenvertrag Der vorliegende Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate, einschliesslich der Anhänge 1 bis 5 und der Regelwerke, auf welche der Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1).
- 19.20 Regelwerk IBT Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «IBT Dienstleistungen» der SIX Swiss Exchange AG, die «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG sowie die «Besonderen Bedingungen für die internetgestützte Zulassung von Effekten» der SIX Swiss Exchange AG.
- 19.21 Regelwerk SIX SIS Der Dienstleistungsvertrag der SIX SIS AG, der «Product-Guide COSI» der SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG, sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke.
- 19.22 Sicherheiten Jegliche von SSE akzeptierte Deckung für Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Anhang 2 dieses Rahmenvertrages.
- 19.23 Sicherungsgeber Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei oder eine neue Partei dieses Rahmenvertrages, welche die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers übernommen hat (Ziffer 4.10).
- 19.24 SIX Group Sämtliche von der SIX Group AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
- 19.25 Tag Kalendertag.
- 19.26 Verwertungsfall Ereignis gemäss Ziffer 11.1.2 dieses Rahmenvertrages.

## **20. Sprachenregelung**

- 20.1 Der Rahmenvertrag, das Informationsblatt und die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 sowie Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.5 dürfen nur in den von SSE zur Verfügung gestellten sprachlichen Fassungen verwendet werden. Beabsichtigt der Emittent, Kunden in einer anderen Sprache zu informieren, so ist der volle Wortlaut einer Übersetzung in eine andere Sprache vorgängig durch SSE zu genehmigen. Der Rahmenvertrag darf nur mit dem von SSE genehmigten Wortlaut an interessierte Personen abgegeben werden (Ziffer 2.4). Die seitens SSE anfallenden Kosten, inklusive die Kosten für externe Berater, sind vollumfänglich durch den Emittenten zu tragen.
- 20.2 Dieser Rahmenvertrag wird durch SSE in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Wortlaut der deutschen Fassung geht jeder anderen sprachlichen Fassung vor.

**21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 21.1 Dieser Rahmenvertrag und sämtliche gestützt darauf vereinbarte und erfolgte Besicherungen von Zertifikaten unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 21.2 Für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.
- 21.3 SSE und SIX SIS sind jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Emittenten, des Sicherungsgebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

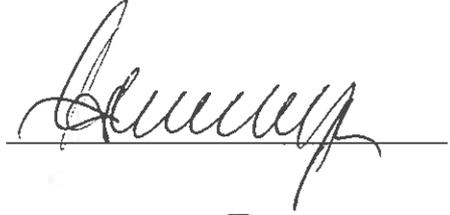
(Der Rest dieser Seite wurde bewusst freigelassen)

**SIX Swiss Exchange AG**



Datum: 11-SEP-09

**SIX SIS AG**



Datum: 11-09-09

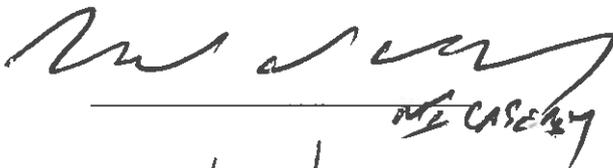
**Bank Julius Bär & Co.  
AG**



**Silke Nock**  
Executive Director



**Maurizio Stella**  
Managing Director



**Philipp Rickenbacher**  
Managing Director

**Philipp Rickenbacher**  
Managing Director

Datum: 14/1/2010

## ANHANG 1 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Zertifikate, welche gemäss dem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den folgenden Beschränkungen:

- (1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal acht (8) Jahre.
  
- (2) Zulässige Handelswährungen sind:

Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD
  
- (3) Für Zertifikate mit «Fair Value», welche der Methode A der «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SSE unterliegen, sind nur Basiswerte zulässig, für die ein Preis über Telekurs, Reuters oder Bloomberg erhältlich ist.

## ANHANG 2 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

<b>Sicherheitskategorien<sup>1</sup></b>	<b>Massgeblicher Anrechnungswert<sup>4</sup></b>
SNB-fähige Collaterals <sup>1,2</sup>	98%
EZB-fähige Collaterals <sup>1</sup>	95%
Aktien <sup>1,3</sup>	90%
Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100%

<sup>1</sup> Es liegt im Ermessen von SSE, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSE entspricht nicht einer Änderung dieses Anhangs 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für «Europäische Zentralbank».

<sup>2</sup> Gemäss «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

<sup>3</sup> Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

<sup>4</sup> Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste «Massgebliche Anrechnungswert» aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

Sofern eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der Umrechnungskurs gemäss dem Regelwerk SIX SIS anwendbar.

SSE ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind den Collateralisation Product Specification der Eurex Zürich AG und dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

ANHANG 3 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

## **Pfandbesicherung von Zertifikaten – eine Dienstleistung von SIX Swiss Exchange**

### ***Informationen für die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate***

Die SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») bietet in Zusammenarbeit mit der SIX SIS AG («SIX SIS») den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt.

Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. In diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu.

Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange und SIX SIS, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf [www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com) abrufbar.

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers in Pfandbesicherte Zertifikate beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor.

Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Swiss Exchange oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten.

Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

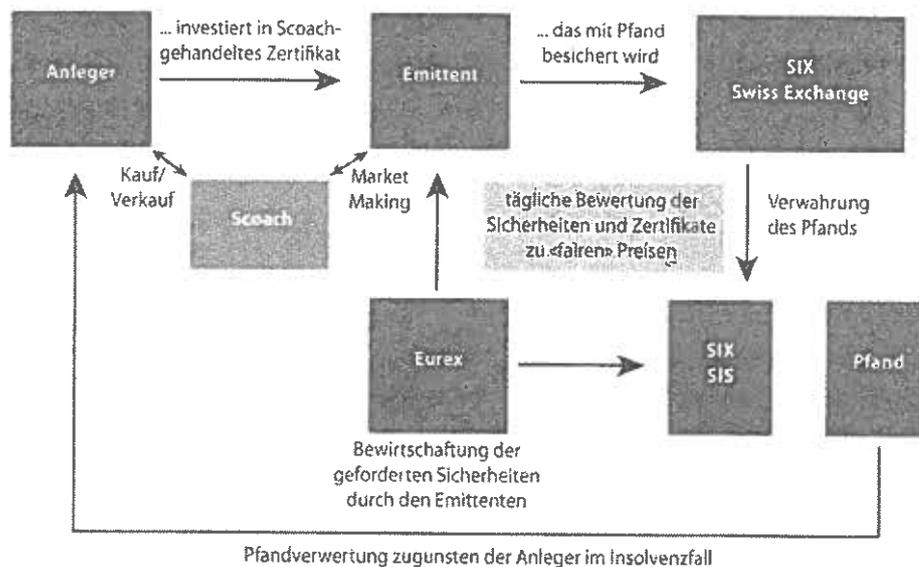
Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS besichert werden.

## 1) Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausgewählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten oder Buchgeld) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen.

Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



## 2) Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert und an der Scoach Schweiz gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) in Frage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapital-schutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf acht Jahre nicht übersteigen.

Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

### **3) Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?**

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den aktuellen Wert der Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.

Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Sicherungsgebers entsteht, wenn sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten erhöhen oder sich der Wert von Sicherheiten verringert. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten oder sinkt der aktuelle Wert von Pfandbesicherten Zertifikaten, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück.

Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird nach Massgabe seiner Bestimmungen zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sog. echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **4) Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?**

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungsprospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen aktuellen Werte basieren auf den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

### Methode A: Fair Value Verfahren

Das Fair Value Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sog. «Fair Values») gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfließen.

Szenario-Nr.	CBP <sup>1</sup>	FV1 <sup>2</sup>	FV2 <sup>3</sup>	PCP <sup>4</sup>	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	-	-	-	-	EMP <sup>5</sup>
2	-	-	-	x	PCP
3	-	-	x	-	EMP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
4	-	x	-	-	EMP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
5	x	-	-	-	EMP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
6	-	-	x	x	FV2 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
7	-	x	-	x	FV1 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
8	x	-	-	x	CBP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
9	-	x	x	-	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
10	x	-	x	-	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	-	-	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
12	-	x	x	x	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
13	x	-	x	x	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	-	x	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	-	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

## Methode B: Bond Floor Verfahren

Das Bond Floor Verfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bern/Schweiz).

Szenario-Nr.	CBP <sup>1</sup>	PCP <sup>4</sup>	BFP <sup>6</sup>	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	-	-	-	EMP
18	-	x	-	PCP
19	-	-	x	EMP oder BFP je nach dem, welcher Wert grösser ist
20	x	-	-	KSN <sup>7</sup> oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
21	x	-	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	-	KSN oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
23	-	x	x	BFP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen: <sup>1</sup> Der an der Scoach Schweiz ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag; <sup>2</sup> Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value) basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; <sup>3</sup> Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis (Fair Value) des Zertifikats basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages; <sup>4</sup> Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte aktuelle Wert des Zertifikats; <sup>5</sup> Emissionspreis des Zertifikats; <sup>6</sup> Durch die SIX Telekurs errechneter Bond Floor Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag; <sup>7</sup> Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (-) ausgedrückt wird.

### 5) Welche Unternehmen berechnen die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden zur Zeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Derivative Partners Research AG, Zürich/Schweiz ([www.derivativepartners.com](http://www.derivativepartners.com))
- European Derivatives Group AG, St. Gallen/Schweiz ([www.derivatives-group.com](http://www.derivatives-group.com))
- SIX Telekurs AG, Zürich ([www.telekurs-financial.com](http://www.telekurs-financial.com)), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

### 6) Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen; und
- Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD).

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt.

Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung, welche im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

#### **7) Wer kann für Pfandbesicherte Zertifikate als Sicherungsgeber auftreten?**

Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder als inländischer Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen. Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

#### **8) Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?**

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt sind. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

#### **9) Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?**

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder

- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung eines Verwertungsfalles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

#### **10) Was geschieht im Verwertungsfall?**

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, welche der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfalles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht.

SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt.

Infolge eines Verwertungsfalles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

**11) Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?**

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig Bankwerkstage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

**12) Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?**

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate.

Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange involvierte Personen nicht zu.

**13) Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?**

Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

**14) Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger?**

SIX Swiss Exchange überweist die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der

Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Personen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt.

Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

**15) Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?**

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten.

Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden.

SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

**16) Welche Risiken trägt der Anleger?**

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. **Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, verbleibt vollumfänglich beim Anleger.**

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern;
- die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen;
- die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern;
- die Berechnung des aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt;

- das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren;
- die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der aktuelle Wert eines Zertifikats, welcher für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht;
- die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, so dass die Sicherheiten nicht zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

**17) Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?**

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

**18) Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?**

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange [www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com).

**19) Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?**

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts** sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die **ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

*Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Die Inhalte dieses Informationsblattes sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Informationen zu den allgemeinen Chancen und Risiken von Zertifikaten können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Besondere Risiken im Effektenhandel 2008» (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)) und der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte ([www.svsp-verband.ch](http://www.svsp-verband.ch)) entnommen werden.*

Stand: [Datum]

#### ANHANG 4 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

[Durch den Emittenten zusammen mit dem Kotierungsprospekt bei SIX Exchange Regulation einzureichen]

Hiermit gibt der [Emittent] («Emittent») bezüglich des Pfandbesicherten Zertifikats [Spezifikationen: Name / Handelswährung / ISIN] (im Folgenden «Pfandbesichertes Zertifikat») für die gesamte Dauer der Kotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an der SIX Swiss Exchange AG gegenüber der SIX Swiss Exchange AG und der SIX SIS AG folgende Bestätigungen (1) bis (6) ab:

- (1) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [●] des Kotierungsprospektes<sup>1</sup> des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- (2) [Es werden im Kotierungsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Kotierungsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]
- (3) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (1) erwähnten Ziffer des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (2) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.
- (4) Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange] / mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] «Übereinstimmung mit dem Emissionsprospekt» im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [●] des Emissionsprospektes<sup>1</sup> des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- (5) [Es werden im Emissionsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.] / [Es [wird] / [werden] im Emissionsprospekt [der] / [die] Textbaustein[e] 17.2 / 17.3 / 17.4 / 17.5 des Rahmenvertrages verwendet.]
- (6) Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (4) erwähnten Ziffer des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht] / [sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (5) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

<sup>1</sup>Die Begriffe «Kotierungsprospekt» und «Emissionsprospekt» umfassen im Rahmen der vorstehenden Bestätigungen (1) bis (6) des Emittenten, je nach den konkreten Umständen, den Stand-Alone Prospekt, das Pricing Supplement einschliesslich des Emissionsprogrammes sowie sämtliche Dokumente mit vergleichbarer Funktion.

**[Emittent]**

---

---

Datum:

---

ANHANG 5 ZUM RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

**Kontakte**

BAER & CO. LTD.  
Hohlstrasse 604 / 606

CH-8010 Zurich

**BANK JULIUS BAER & CO. LTD.**  
Hohlstrasse 604 / 606  
P.O. Box  
CH-8010 Zurich

**A) Emittent**

Name des Emittenten	
Adresse	
Telefon Nummer	

**Business Kontakt**

Name	Philipp Nickenbacher
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	Head Structured Products

**Technischer Kontakt**

Name	
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	

**B) Sicherungsgeber**

CP Organisation	
CPBPID	
Adresse	

Telefon Nummer	
----------------	--

**Business Kontakt**

Name	Roland Schoch
Telefon Festnetz	
Mobiltelefon	
E-Mail	
Funktion	Head Collateral Trading

**Technischer Kontakt**

Name	
Telefon Festnetz	
Mobil Telefon	
E-Mail	
Funktion	

## **Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate**

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**  
Selnaustrasse 30, 8001 Zürich *(«SSE»)*
2. **SIX SIS AG**  
Baslerstrasse 100, 4600 Olten *(«SIX SIS»)*
3. **Bank Julius Bär & Co. AG**  
Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich *(«Emittent» und «Sicherungsgeber»)*

(Parteien (1) bis (3) gemeinsam die *«Parteien»*)

### **Präambel**

Die Parteien haben am 14. Januar 2010 den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (*«Rahmenvertrag»*) abgeschlossen. Mit der vorliegenden *«Vereinbarung betr. Änderung des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate»* (*«Vereinbarung»*) wird der Rahmenvertrag gemäss den nachstehenden Bestimmungen geändert resp. ergänzt.

**Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:**

## 1. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung und weitere Änderungen des Rahmenvertrages

1.1. Ziffer 3 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

### *«3. Abschluss der Besicherung*

- 3.1 *Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über CONNEXOR® Listing. Der Emittent erhält über CONNEXOR® Listing die Bestätigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSE informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.*
- 3.2 *Der Emittent verpflichtet sich, SSE anlässlich der Beantragung der Emission eines Pfandbesicherten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über eine geplante Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse darf erst nach erfolgter Kotierung an der SIX Swiss Exchange beantragt werden.*
- 3.3 *Der Emittent verpflichtet sich ferner, SSE hinsichtlich eines bereits an SSE kotierten Zertifikates mittels CONNEXOR® Listing über die Kotierung oder die Zulassung dieses Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Information an SSE muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.*
- 3.4 *Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*
- 3.5 *Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.*
- 3.6 *Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSE gemäss dem Regelwerk SIX SIS («Marktbelieferung») verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.»*

1.2. Ziffer 9 des Rahmenvertrages lautet neu wie folgt:

### *« 9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung*

#### *9.1 Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate*

9.1.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.

9.1.2 SSE erteilt dem Emittenten das nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche und auf die effektive Laufzeit des Rahmenvertrages (bis zu dessen Beendigung gemäss Ziffer 13) befristete Recht, die COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und das COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst «COSI-Marken») gemäss Anhang 6 zu verwenden. Dieses Gebrauchsrecht wird Gesellschaften gewährt, welche die Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten für den Emittenten vornehmen (im Folgenden «Vertriebsgesellschaften des Emittenten»), sobald sie SSE mittels rechtsgültig unterzeichnetem Anhang 7 die Absicht mitteilen, vom entsprechenden Recht Gebrauch machen zu wollen. Das Recht der Vertriebsgesellschaften des Emittenten zum Gebrauch der COSI-Marken (gemäss vorstehendem Satz) erlischt automatisch mit Beendigung des Gebrauchsrechts des Emittenten nach dieser Ziffer 9.1.2. Mit dem Gebrauch der COSI-Marken durch den Emittenten und/oder einer Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist kein Recht auf Sublizenzierung durch den Emittenten und/oder die betreffende Vertriebsgesellschaft des Emittenten verbunden. Dem Sicherungsgeber, der nicht auch Emittent oder Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist, steht kein Recht zum Gebrauch der COSI-Marken zu.

9.1.3 Der Emittent gewährleistet, dass

- (a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;
- (b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf die SIX Group oder einzelne Gesellschaften der SIX Group, die Eurex Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;
- (c) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten die COSI- Marken stets zusammen mit dem Buchstaben «R» im Kreis verwendet werden (®-Symbol);
- (d) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit COSI-Marken an geeigneter Stelle in den Dokumentationen und insbesondere im jeweiligen Termsheet, Kotierungsprospekt und Emissionsprospekt unabhängig von der ansonsten in diesen Dokumenten verwendeten Sprache folgender Text aufgeführt wird: «COSI® Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX Group»;

- (e) bei einer allfälligen Verwendung eines Logos für Pfandbesicherte Zertifikate ausschliesslich das Logo gemäss Anhang 6 in der in Anhang 6 beschriebenen Art und Weise verwendet wird;
- (f) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft der SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und
- (g) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft der SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

## **9.2 Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate**

- 9.2.1 Pfandbesicherte Zertifikate können, neben der Primärkotierung an der SSE, auch an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden. Die Sekundärbörse kann sich insbesondere auch im Ausland befinden.
- 9.2.2 Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Ziffer 17.6 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 9.2.2 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.
- 9.2.3 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse muss dasselbe Zertifikat (ohne jegliche Änderungen in der Ausgestaltung des Zertifikates) betreffen, welches dem Rahmenvertrag und der Primärkotierung an der SSE unterliegt. Das Zertifikat darf insbesondere nicht in einer anderen oder weiteren Handelswährung an der Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden.
- 9.2.4 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten an einer Sekundärbörse bzw. einem entsprechenden Handelsplatz (im Folgenden zusammengefasst «Sekundärbörsen») ist nur an den von SSE anerkannten Sekundärbörsen zulässig. SSE führt eine Liste der anerkannten Sekundärbörsen, welche sie den Emittenten offen legt. Weitere Sekundärbörsen werden auf Antrag eines Emittenten in die Liste anerkannter Sekundärbörsen aufgenommen. Der Entscheid über die Anerkennung einer Sekundärbörse liegt im freien Ermessen von SSE. SSE kann eine Sekundärbörse jederzeit von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen streichen. SSE macht die Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen den Emittenten von Pfandbesicherten Zertifikaten bekannt. Die Streichung wird einen Kalendertag nach Mitteilung an die Emittenten wirksam. Bereits an der entsprechenden Sekundärbörse kotierte resp. gehandelte Pfandbesicherte Zertifikate bleiben während ihrer Laufzeit nach den Emissionsbe-

*dingungen von der Streichung der betreffenden Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen unberührt. Mit der Wirksamkeit der Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen kann durch den Emittenten an der entsprechenden Sekundärbörse keine Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten mehr beantragt werden.*

- 9.2.5 Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag (insbesondere den Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1) unbeachtlich. Folglich hat insbesondere der Kurs eines Pfandbesicherten Zertifikates, welcher im Rahmen einer Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse festgestellt wird, keinen Einfluss auf den aktuellen Wert des Zertifikates, wie er gemäss Ziffer 4.1.2 ermittelt wird, und die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar.*
- 9.2.6 Ist ein Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2 eingetreten, hat der Emittent unverzüglich die Sistierung des Handels in sämtlichen unter dem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten an allen Sekundärbörsen zu beantragen sowie anschliessend unverzüglich die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten an allen Sekundärbörsen einzuleiten. Die Verpflichtungen des Emittenten gemäss dieser Ziffer 9.2.6 bestehen unabhängig von den Folgen für die Zertifikate an der Primärbörse gemäss Ziffer 11.2.9.*
- 9.2.7 Unabhängig von den Verpflichtungen gemäss Ziffer 9.2.6 erklären sich der Emittent und der Sicherungsgeber damit einverstanden, dass SSE den Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2) sowie die Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikates nach dem Rahmenvertrag (i) in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung des Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt machen sowie (ii) die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber informieren kann.*
- 9.2.8 Der Emittent hält die Vorgaben gemäss Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 auch anlässlich einer Kotierung oder Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel an einer Sekundärbörse vollumfänglich ein. Insbesondere integriert der Emittent in Termsheets (und vergleichbare Dokumente) sowie in Emissionsprospekte und in Kotierungsprospekte, welche im Rahmen der Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse oder im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet werden, dieselben Textblöcke und Textbausteine, wie sie durch Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 vorgeschrieben und anlässlich der Primärkotierung des Pfandbesicherten Zertifikates an der SSE durch den Emittenten verwendet werden.»*

## 2. Textblöcke und -bausteine für Termsheets und Kotierungsprospekte sowie vergleichbare Dokumente

- 2.1. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch die Parteien hat der Emittent den zusätzlichen Textblock für den Kotierungsprospekt gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung für sämtliche neu zu kotierende Pfandbesicherte Zertifikate zu verwenden, unabhängig davon, ob das entsprechende Pfandbesicherte Zertifikat an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden soll oder nicht.
- 2.2. Die Ergänzung des Textblockes für den Kotierungsprospekt (Ziffer 16 Rahmenvertrag) gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung erfolgt gestützt auf Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. SSE stellt den um Anhang 2 ergänzten gesamten Textblock für den Kotierungsprospekt interessierten Personen auf Anfrage zur Verfügung.
- 2.3. Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) anlässlich der Primärkotierung an der SSE den in Anhang 3 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 2.3 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.
- 2.4. Die Erweiterung der Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag um den Textbaustein zur Sekundärkotierung gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung sowie die Ergänzung des Textblockes für das Termsheet (Ziffer 15 Rahmenvertrag) im Rahmen von Ziffer 2.3 erfolgt gemäss Ziffer 18.3 Rahmenvertrag durch SSE, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Parteien des Rahmenvertrages bedarf. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17 Rahmenvertrag (inklusive des Textbausteines gemäss Anhang 3 dieser Vereinbarung) werden interessierten Personen auf Anfrage durch SSE zur Verfügung gestellt.

## 3. CONNEXOR

- 3.1. Durch die Einführung des Serviceangebots CONNEXOR ergeben sich Anpassungen des Rahmenvertrages, insbesondere in terminologischer Hinsicht. Diese Änderungen sind in der angepassten Fassung des Rahmenvertrages, welche dieser Vereinbarung als Anhang 1 angehängt ist, mittels «Track Changes» ersichtlich.
- 3.2. Solange SIX SIS die in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 des Rahmenvertrages erwähnten Informationen (nach Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung) für SECOM nicht automatisiert über CONNEXOR® Listing beziehen kann, verpflichtet sich der Emittent, SIX SIS mittels E-Mail an «masterfile.national@sisclear.com» über eine bevorstehende Kotierung oder Zulassung eines an SSE primärkotierten Zertifikates zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Diese Information an SIX SIS muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikates an der Sekundärbörse erfolgen.

**4. Anpassung der Laufzeit und Handelswährung von Pfandbesicherten Zertifikaten**

4.1. Ziffer (1) und (2) von Anhang 1 des Rahmenvertrages werden wie folgt geändert:

- (1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal ~~acht (8)~~ zehn (10) Jahre.
- (2) Zulässige Handelswährungen sind:
 

Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD

Weitere Handelswährungen werden auf Antrag eines Emittenten zugelassen.  
Der Entscheid über die Zulassung liegt im freien Ermessen der SSE.

**5. Informationsblatt für die Anleger**

- 5.1. SSE ergänzt das Informationsblatt gemäss Ziffer 10 Rahmenvertrag um den Textbaustein gemäss Anhang 4 dieser Vereinbarung und stellt das ergänzte Informationsblatt auf ihrer Website «www.six-swiss-exchange.com» zur Verfügung.
- 5.2. Der Emittent stellt sicher, dass fortan im Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate nur noch das gemäss Ziffer 5.1 ergänzte Informationsblatt verwendet wird.

**6. Konsolidierte Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages**

- 6.1 Anhang 1 dieser Vereinbarung entspricht dem geänderten und ergänzten Rahmenvertrag und zeigt sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Rahmenvertrages mittels «Track Changes».

**7. Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1. Die Anhänge 1 bis 4 zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 7.2. Die Änderungen des Rahmenvertrages treten mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch sämtliche Parteien in Kraft.

- 7.3. Diese Vereinbarung, inklusive der hierin verwendeten Begriffe, unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages.
- 7.4. Ein Verweis in dieser Vereinbarung auf eine Ziffer gilt als Verweis auf die entsprechende Ziffer dieser Vereinbarung, sofern es nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist.
- 7.5. SSE steht das Recht zu, diese Vereinbarung insgesamt oder auszugsweise auf ihrer Website zu veröffentlichen.
- 7.6. Diese Vereinbarung untersteht **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 7.7. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.

**SIX Swiss Exchange AG**


---

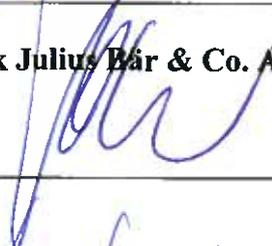
  


---

Datum:

7.10.2010

**Bank Julius Bär & Co. AG**


---


---

Datum:

11/10/2010

**SIX SIS AG**


---


---

Datum:

30.9.2010

**ANHANG 1 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES  
FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**

[Geänderter Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate mit «Track Changes»]

ANHANG 2 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**Zusätzlicher Textblock für den Kotierungsprospekt unter Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages**

***Sekundärkotierung.** Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfundbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der [Zertifikate] an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der [Pfundbesicherten Zertifikate] keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfundbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

ANHANG 3 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**Zusätzlicher Textbaustein für das Termsheet gemäss Ziffer 17.6 des Rahmenvertrages**

*Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfallles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

ANHANG 4 ZUR VEREINBARUNG BETR. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGES  
FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE**Textblock zur Ergänzung des Informationsblattes für die Anleger*****Welche Auswirkungen hat eine Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate?***

*Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an der SIX Swiss Exchange eine Sekundärkotierung an weiteren Börsen anstreben. Sämtliche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Sekundärkotierung der Zertifikate besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*



## Vereinbarung betr. Änderung des Anhangs 2 des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate

zwischen

1. **SIX Swiss Exchange AG**  
Selnaustrasse 30  
CH-8001 Zürich («SSX»)
  
2. **SIX SIS AG**  
Baslerstrasse 100  
CH-4600 Olten («SIX SIS»)
  
3. **Bank Julius Bär & Co. AG**  
Bahnhofstrasse 36  
CH- 8001 Zürich («Emittent»)
  
4. **Bank Julius Bär & Co. AG**  
Bahnhofstrasse 36  
CH- 8001 Zürich («Sicherungsgeber»)

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die «Parteien»)

### Präambel

Die Parteien haben am 18. Januar 2010 den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate («Rahmenvertrag») abgeschlossen. Mit der vorliegenden «Vereinbarung betr. Änderung des Anhangs 2 des Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» («Vereinbarung») wird der Rahmenvertrag wie folgt geändert resp. ergänzt.

**Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:**

#### 1. Anhang 2 Rahmenvertrag

Anhang 2 lautet per 1. Januar 2015 neu wie folgt:

## Anhang 2 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

Sicherheitskategorien <sup>1</sup>	Massgeblicher Anrechnungswert <sup>5</sup>
SNB-fähige Sicherheiten <sup>1, 2</sup>	98%
EZB-fähige Sicherheiten <sup>1</sup>	95%
SIX Delta-fähige Sicherheiten <sup>1, 3</sup>	95%
Aktien <sup>1, 4</sup>	90%
Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100%

<sup>1</sup> Es liegt im Ermessen von SSX, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSX entspricht nicht einer Änderung dieses Anhangs 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für „Europäische Zentralbank“.

<sup>2</sup> Gemäss „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“ der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

<sup>3</sup> Regelbasierte Sicherheitskategorie von SSX, unter ausschliesslicher Anwendung der bis Ende 2014 gültigen Zulassungskriterien gemäss „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“, exklusive Sicherheiten, die bereits SNB- und EZB-fähig sind.

<sup>4</sup> Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

<sup>5</sup> Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste „Massgebliche Anrechnungswert“ aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

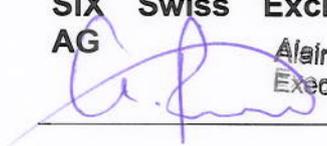
Sofern eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der Umrechnungskurs gemäss dem Regelwerk SIX SIS anwendbar.

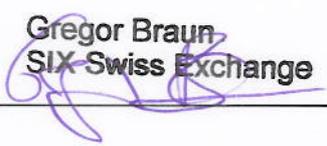
SSX ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind den Collateralisation Product Specification der Eurex Zürich AG und dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

**Weitere Bestimmungen**

- 1.1. Diese Vereinbarung, inklusive der hierin verwendeten Begriffe, unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen betreffend anwendbares Recht und Gerichtsstand.
  
- 1.2. SSX steht das Recht zu, diese Vereinbarung insgesamt oder auszugsweise auf ihrer Website zu veröffentlichen.

**SIX Swiss Exchange  
AG**  
  
Alain Picard  
Executive Director

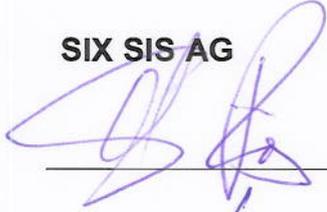
  
Gregor Braun  
SIX Swiss Exchange

Datum: 22/12/14

**Bank Julius Bär & Co.  
AG**  

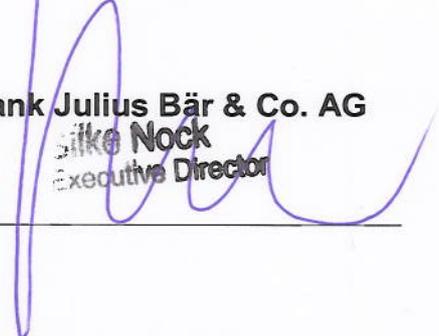

Peider Alesch  
Director

Datum: \_\_\_\_\_

**SIX SIS AG**  




Datum: 29/12/14

**Bank Julius Bär & Co. AG**  
  
Silke Nock  
Executive Director

Datum: 3/1/2014

**UNTERSCHRIFTEN DURCH DIE BANK JULIUS BÄR & CO. AG**

Zürich, den 17. Juni 2016

Bank Julius Bär & Co AG

gez. Philippe Adam  
Director

gez. Luzius Sauter  
Director